I. rel.
14
20

Iur. rel. 14

2°

Gesetz

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

ANNO QUINTO ET SEXTO

VICTORIAE REGINAE.

Capitel XXXV.

Gesetz,

wodurch Ihrer Majestät (der Königin) bis zum 6. April 1845 die Erhebung von Steuern auf den Ertrag des Vermögens, künstlerischer und wissenschaftlicher Berufsgeschäfte *) (professions), Aemter, Handel und Gewerbe (trades) bewilliget wird.

(22. Juni 1842.)

Allergnädigste Herrscherin!

Wir, Euer Majestät, treueste und gehorsamste, im Parlamente versammelte Unterthanen, die Gemeinen des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, haben uns zur Erhebung der für die Bestreitung der Staatsausgaben Euer Majestät, und für die Vermehrung der Staatseinkünfte nothwendigen Beiträge, freiwillig und ohne Zwang entschlossen, Euer Majestät, die hierin später erwähnten, verschiedenen Abgaben und Steuern zu bewilligen; und wir ersuchen deßhalb Euer Majestät ehrerbietigst, es möge festgesetzt werden, von Euer erhabenen Majestät, durch und mit dem Rathe und der Einwilligung der geistlichen und weltlichen Pairs (Lords) und der Gemeinen, die in diesem Parlamente versammelt sind, und mit der Autorität desselben:

„Daß von dem 5. April 1842 und nach demselben während der später hierin bestimmten Zeit für Ihre Majestät und für deren Erben und Nachfolger angelegt, erhoben, angerechnet und bezahlt werden sollen die verschiedenen Abgaben und Steuern, welche in den verschiedenen Schedulis **), die dieses Gesetz enthält, erwähnt und respektive mit (A), (B), (C), (D) und (E) bezeichnet sind.“

---

*) Im Original professions, das heißt: die wissenschaftlichen und höhern künstlerischen Arbeiten im Gegensatz zu trades, den Gewerben und Handelschaften.

**) Das Wort Schedula kommt von dem lateinischen Wort Schedula, eine kleine Rolle oder Blatt oder Bogen Papier, und das lateinische Wort Schedula kommt von dem griechischen Wort Σχεδη, welches dasselbe bedeutet. Im Englischen bedeutet es eine Rolle von Papier oder Pergament, welche einem Testament, Vertrag oder andern Dokumenten beigefügt ist, und ein Verzeichniß von Sachen enthält, die in dem Inhalt des Haupt-Dokumentes nicht erwähnt worden sind.

Sie heißen:

Schedula A.

(A) Siehe die Besteuerungsregulative. S.

Das Eigenthum aller Ländereien, Grundstücke, Erbgüter und Erbgründe in Großbritannien *) soll jährlich mit der Summe von 7 Pence (21 kr.) je für 20 Schillinge (12 fl.) besteuert werden.

Schedula B.

(B) Siehe die Besteuerungs-Regulative. S.

Die Innehabung (occupation) **) aller Ländereien, Grundstücke und Erbgüter in England soll jährlich mit der Summe von 3 1/2 Pence (10 1/2 kr.) je für 20 Schillinge (12 fl.) belastet werden.

Die Innehabung aller Ländereien, Grundstücke und Erbgüter in Schottland, soll jährlich mit der Summe von 2 1/2 Pence (7 1/2 kr.) je für 20 Schillinge (12 fl.) belastet werden.

Schedula C.

(C) Siehe die Besteuerungsregulative. S.

Alle Erträgnisse, welche von Leibrenten, Dividenden und Antheilen an Leibrenten herrühren und einer Person, einer politischen Körperschaft oder einer Gemeinde, einer Gesellschaft oder einem Vereine, ob Corporation oder nicht Corporation, aus irgend einem öffentlichen Einkommen (Public Revenue) bezahlt werden, sollen jährlich mit der Steuer von 7 Pence (21 kr.) ohne Abzug, je für 20 Schillinge (12 fl.) des jährlichen Ertrages besteuert werden.

Schedula D.

(D) Siehe die Besteuerungsregulative. S.

Jeder jährliche Ertrag oder Gewinn, der einer in Großbritannien wohnenden Person von einem Besitzthume, mag dasselbe in Großbritannien liegen oder nicht, zufließt, soll mit der jährlichen Steuer von 7 Pence (21 kr.) je für 20 Schillinge (12 fl.) von dem Betrage des Ertrags oder Gewinnes belegt werden, und der jährliche Ertrag oder Gewinn, der einer in Großbritannien wohnhaften Person, von künstlerischen oder wissenschaftlichen Berufsgeschäften, einem Gewerbe oder Amte erwächst, gleichviel ob in Großbritannien oder wo anders ausgeübt, soll mit der Summe von 7 Pence (21 kr.) je für 20 Schillinge (12 fl.) des jährlichen Betrages dieser Einnahme oder des Verdienstes besteuert werden.

Auf den jährlichen Ertrag oder Gewinn, der einer Person, ob Unterthan Ihrer Majestät oder nicht, wenn auch nicht in Großbritannien wohnhaft, von irgend einem Besitzthume in Großbritannien zugeht, oder von einem in Großbritannien ausgeübten Fache, Gewerbe, Amte oder Berufe für sie erwächst, soll eine jährliche Steuer von 7 Pence (21 kr.) je für 20 Schillinge (12 fl.) von dem Betrage des Gewinnes oder Ertrages gelegt werden.

Schedula E.

(E) Siehe die Besteuerungsregulative. S.

Auf jedes öffentliche Amt oder auf jede ertragbringende Anstellung und auf jede Leibrente, Pension, wie auf jeden Gnadengehalt, so von Ihrer Majestät oder aus dem öffentlichen Einkommen des vereinigten Königreichs bezahlt wird, mit Ausnahme der Leibrenten, die schon in Schedula (C) besteuert worden sind, soll jährlich eine Steuer von 7 Pence (21 kr.) je für 20 Schillinge (12 fl.) des jährlichen Betrages gelegt werden.

---

*) Unter Großbritannien sind stets England und Schottland, nicht aber auch Irland gemeint, woselbst, wie aus den Schedulis hervorgeht, die Einkommensteuer nicht gilt.

**) Das Wort Besitz ist hier, weil aus dem römischen Rechte hervorgegangen, absichtlich vermieden worden.

II. Auch wird hiedurch festgesetzt, daß auf jeden Bruchtheil von 20 Schillingen (12 fl.) des jährlichen Ertrags oder Gewinnes die gleiche verhältnißmäßige Steuer in der vorherbeschriebenen Weise gelegt werde, vorausgesetzt, daß der Betrag einer Rate oder Abgabe nicht weniger als einen Penny (3 kr.) beträgt.

Abgaben auf Bruchtheile.

III. Ferner wird hiedurch festgesetzt, daß die durch dieses Gesetz bewilligten Steuern unter die Leitung der jeweiligen Stempel- und Steuer-Kommissäre gestellt werden sollen, die hiemit bevollmächtigt werden, alle jene Beamten oder andern Personen anzustellen, und alles zu thun oder vorzunehmen, was als nothwendig oder räthlich gefunden wird zu der Erhebung, Einsammlung, Einkassirung und Verrechnung der erwähnten Steuern und zum Vollzug dieses Gesetzes, in einer ebenso vollständigen und umfassenden Art, wie in Bezug auf alle andern Steuern, die unter ihrer Leitung stehen; und daß die erwähnten, hiermit bewilligten, in England zu erhebenden Abgaben angerechnet, erhoben und eingesammelt werden sollen nach den Regulativen eines Gesetzes, welches in dem dreiundvierzigsten Jahre der Regierung König Georgs III. erlassen und folgender Weise betitelt wurde: „Gesetz zur Befestigung und Verbesserung gewisser „Verordnungen, die in den Gesetzen enthalten sind, welche sich auf die unter der „Leitung der Kommissäre für Steuerangelegenheiten stehenden Abgaben beziehen," und nach den andern Gesetzen, die sich hierauf oder auf die Erläuterung, Abänderung oder Verbesserung derselben beziehen; und die erwähnten in Schottland zu erhebenden Abgaben sollen angelegt, erhoben und percipirt werden nach den Regulativen des Gesetzes, welches in derselben Parlamentssitzung gegeben wurde unter dem Titel: „Gesetz zur Befestigung gewisser Verordnungen, welche in den Gesetzen bezüglich der „unter Leitung der Steuerkommissäre stehenden Abgaben enthalten sind, sowie zur „Verbesserung der erwähnten Gesetze, insofern sie sich auf jenen Theil Großbritanniens, „Schottland genannt, beziehen," und nach den Regulativen anderer Gesetze, die hierauf oder auf die Erläuterung, Abänderung oder Verbesserung derselben Bezug haben; und alle Befugnisse, Verwilligungen, Verfahrungsarten, Regeln, Anweisungen, Bußen, Klauseln und Dinge, die jetzt in Gültigkeit, enthalten oder verordnet sind in den frühern oder in andern Gesetzen, die sich auf den Ertrag der direkten Steuern beziehen, sowie auch alle Befugnisse, Verwilligungen, Regeln, Regulative, Anweisungen, Bußen und Gegenstände, welche enthalten oder angeordnet sind in zwei Gesetzen, welche in dem achtundvierzigsten und resp. fünfzigsten Regierungsjahre König Georgs III. unter den folgenden respektiven Titeln erlassen wurden: „Gesetz zur Verbesserung der Gesetze „über den Ertrag der direkten Steuern und der Steuer auf den Ertrag von Eigenthum, „wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsgeschäften, Gewerben und Aemtern und zur „Regulirung der Festsetzung und Perception derselben," dann „Gesetz zur Regulirung „der Art und Weise der Festsetzung der Strafen, wegen nicht gehöriger Entrichtung der „direkten Steuern und der Steuern auf die Erträgnisse von Eigenthum, künstlerischen und „wissenschaftlichen Fächern, Gewerben und Aemtern und zur Verbesserung der Gesetze, „welche die erwähnten Steuern betreffen,"— die letzterwähnten Befugnisse, Verwilligungen, Regeln, Regulative, Anweisungen, Bußen, Klauseln und Gegenstände mögen zu der Zeit, in der dieses Gesetz gegeben wird, in Gültigkeit seyn oder nicht, und wenn auch dieselben oder ein Theil davon erloschen oder abgeschafft wäre, sollen hiemit in volle Gültigkeit und Wirksamkeit, bezüglich der hiemit bewilligten Steuern, gesetzt seyn und

Die Steuern sollen unter der Leitung der Kommissäre für Stempel u. Steuern stehen, und nach den Regulativen der Gesetze, die für die direkten Steuern bestehen, festgestellt und erhoben werden.

Befugnisse und Verordnungen aus angeführten oder anderen Gesetzen, die in Betreff der hiererwähnten Steuern angewendet werden sollen.

werden, und sollen genau beobachtet, angewendet und ausgeübt werden. Sie sollen in Anwendung gebracht werden in den verschiedenen Theilen Großbritanniens, in Bezug auf Erhebung, Festsetzung, Perception, Einkassirung, Rechnungsablegung und Sicherung der erwähnten hier bewilligten Steuern, und rücksichtlich der Untersuchung der hierüber abzulegenden Rechnungen und alles sonst darauf Bezüglichen, insofern dieselben nicht aufgehoben sind durch die ausdrücklichen Bestimmungen dieses Gesetzes und mit demselben übereinstimmen, so vollständig und genau, in jeder Rücksicht und Hinsicht, als wenn dieselben Befugnisse, Verwilligungen, Verfahrungsarten, Regeln, Anweisungen, Bußen, Klauseln und Gegenstände besonders wiederholt und verordnet worden wären in dem Texte dieses Gesetzes in Bezug auf die hiermit bewilligten Steuern und deren Erhebung in den besagten Theilen Großbritanniens; und alle und jede Bestimmung jener Gesetze (mit der vorhererwähnten Ausnahme) soll angewendet, beobachtet und als auf dieses Gesetz und die darin bewilligten Steuern bezüglich angesehen werden und zwar gerade so, als wenn sie darin verordnet worden wäre.

Die Kommissäre für die Grundsteuer haben in Distriktszusammenkünften Kommissäre für den Gesammtzweck dieses Gesetzes zu ernennen.

IV. Und da es zweckdienlich ist für den allgemeinen Zweck dieses Gesetzes, Kommissäre aus den Personen anzustellen, welche zur Vollziehung eines Gesetzes angestellt sind, das in dem achtunddreißigsten Regierungsjahre König Georgs III. gegeben wurde unter dem Titel: „Gesetz zur Bewilligung eines außerordentlichen „Zuschusses für Seine Majestät, durch eine Grundsteuer, die in Großbritannien erhoben „werden soll für das Jahr 1798,“ — oder aus den Personen, welche als Kommissäre zur Vollziehung des erwähnten Gesetzes angestellt sind durch irgend ein neues Gesetz, es mag schon gegeben seyn oder erst gegeben werden, um den Vollzug des Gesetzes zu bethätigen, mit Rücksicht auf die Befugnisse, die jenen Kommissären hiemit eingeräumt werden: wird hiemit festgesetzt, daß die verschiedenen Kommissäre, welche angestellt sind oder werden zur Vollziehung des erwähnten Grundsteuergesetzes in den verschiedenen Theilen Großbritanniens, wenn sie geeignet sind zu Grundsteuer-Kommissären, zusammen kommen sollen innerhalb der Grafschaft, Riding, *) Herrschaft oder Vogtei, oder innerhalb jedes Bezirkes, Distriktes, jedes Gaues und jeder Vogtei der Grafschaft, Riding, Herrschaft oder Vogtei, für welche sie als Kommissäre des besagten Grundsteuergesetzes angestellt sind oder werden, oder innerhalb solcher anderer Bezirke der erwähnten Grafschaften, Herrschaften und Vogteien, welche die Stempel- und Steuer-Kommissäre bezeichnen werden, und auch innerhalb jeder city, **) jedes Fleckens, jedem der cinque Ports, jeder Freiung, Freistatt, jeder Stadt und jedes Platzes, wofür besondere Kommissäre ernannt sind, um mit ausschließlicher Befugniß innerhalb derselben das erwähnte Grundsteuergesetz in Vollzug zu setzen. Jene Zusammenkünfte sollen von Zeit zu Zeit von den Stempel- und Steuer-Kommissären, wenn sie es für nothwendig halten, angeordnet werden durch Anzeigen in dem Londoner- und Edinburger-Amtsblatt für England und Schottland, und sie sollen zu der in der Anzeige bestimmten Zeit und an dem darin erwähnten Orte gehalten werden; und bei jeder solchen Zusammenkunft sollen die Grundsteuer-Kommissäre oder der größere dort anwesende Theil derselben wählen und niederschreiben die Namen jener der vorher erwähnten angestellten Kommissäre, welche die nachstehenden erforderlichen Eigenschaften haben, und welche tauglich und geeignet seyn sollen zu

*) Riding bezeichnet einen Bezirk und kömmt dieser Name jetzt nur mehr in der Grafschaft York vor.
**) City, eine Stadt, welche zugleich ein Bischofssitz ist.

Kommissären für die Gesammtzwecke dieses Gesetzes in den vorerwähnten Grafschaften, Ridings, Provinzen, Herrschaften oder Vogteien und in jedem Distrikte, innerhalb einer jeden Centena, jedes Bezirkes, Distriktes, oder einer andern Abtheilung, oder innerhalb einer jeden city, eines jeden Fleckens, jedem der cinque Ports, jeder Freiung, Freistatt, Stadt oder jeden Platzes und welche beim Vollzuge dieses Gesetzes diejenigen Gränzen zu beobachten haben, welche festgesetzt sind oder festgesetzt werden mögen für die verschiedenen Distrikte nach den Gesetzen, welche sich auf die Erhebung der direkten Steuern beziehen. Und die Namen der Personen, die so gewählt worden sind, sollen in der Ordnung niedergeschrieben werden, nach welcher der größere Theil der anwesenden Kommissäre sie für tauglich hält zu Kommissären für die betreffenden Distrikte; und sieben, oder eine geringere Zahl als sieben, auf keinen Fall aber weniger als drei, der auf diese Art bezeichneten Personen, sollen nach der auf der Liste stehenden Ordnung, Kommissäre werden für die Gesammtzwecke dieses Gesetzes und der vorher erwähnten Steuern, und werden diese hiemit aufgefordert, den Vollzug dieses Gesetzes und die Erhebung der erwähnten Steuern als General-Kommissäre auf sich zu nehmen; und sieben oder eine geringere Zahl, auf keinen Fall aber weniger als drei der darauf in der Namen-Liste folgenden Personen sollen Kommissäre werden im Falle der Erledigung erstgenannter Stellen, da diese auf die weiter unten erwähnte Weise erledigt werden können. Bemerkt wird hiebei, daß, wenn bei einer der besagten Zusammenkünfte die vorhergenannten Kommissäre unter den zum Vollzuge des Grundsteuergesetzes in der oben besagten Weise angestellten Kommissären nicht sieben Kommissäre und sieben Stellvertreter finden sollten, es ihnen verstattet seyn soll, irgend eine in einem solchen Distrikte wohnende Person zu ernennen, welche die später erwähnten erforderlichen Eigenschaften haben und die nach ihrem Urtheile geeignet nnd tauglich seyn muß zu einem General-Kommissär, bis die Zahl sieben in jeder Liste vollständig ist, wenn gleich solche Personen nicht als Kommissäre zur Vollziehung des erwähnten Grundsteuergesetzes angestellt seyn sollten. Vorausgesetzt wird ferner: daß, wenn die Kommissäre bei einer solchen Zusammenkunft nicht finden und niederschreiben würden vierzehn Personen, die der erwähnten Anforderung entsprechen, um Kommissäre oder Stellvertreter in dem betreffenden Distrikte zu werden, es ihnen verstattet seyn soll, für dieselben die nöthige Anzahl aus den Personen zu wählen, die als Kommissäre die Durchführung des erwähnten Grund-Steuergesetzes in irgend einem anstoßenden oder benachbarten Distrikte derselben Grafschaft, Riding, Abtheilung, Herrschaft, Vogtei, city, Stadt, oder desselben Platzes leiten, damit sich kein Mangel in der Durchführung dieses Gesetzes ergebe. Die Namen jener Personen, die auf die schon erwähnte Weise gewählt worden sind, sollen dem Hauptamte für Stempel und Steuern in England und Schottland in der Ordnung, in welcher sie in solche Listen eingeschrieben worden sind, eingesendet werden: Allgemein gilt hiebei, daß, wo sieben Personen, welche die weiter unten erwähnten Eigenschaften haben, zu Kommissären für irgend einen Distrikt in der erwähnten Weise erwählt werden, keine andere Person sich als Kommissäre in die Durchführung dieses Gesetzes einmischen soll, so lang als diese sieben Personen ihre Functionen ausüben, ausgenommen in den hier nachher erwähnten Fällen.

Besetzung erledigter Stellen.

In Ermangelung der Grundsteuerkommissäre können andere taugliche Personen ernannt werden, welche in demselben Distrikte wohnen.

oder von benachbarten Distrikten.

Wo sieben Personen gewählt sind, sollen keine andern handeln.

V. Und es wird hiedurch festgesetzt, daß es in nachstehenden Cities und Städten, nämlich: London, Bristol, Exeter, Kingston-upon-Hull, Newcastle-upon-Teyne,

In gewissen Städten und Cities können andere Kommissäre

gewählt werden, um mit den von den Grundsteuer-Kommissären gewählten gemeinsam zu handeln.

Norwich, Birmingham, Liverpool, Leeds, Manchester, King's Lynn und Great Yarmouth, und für jede derselben den unten erwähnten Personen verstattet seyn soll, Kommissäre zu erwählen und Personen, welche die erledigten Kommissärstellen zu besetzen haben, um sich mit jenen Personen in's Benehmen zu setzen, die nach den früher erwähnten Bestimmungen gewählt oder angestellt worden; und daß in der Stadt London und für dieselbe zwei Kommissäre und zwei Stellvertreter für jene durch den Bürgermeister und durch die Aldermänner von London aus acht Personen erwählt werden sollen, von welchen vier Aldermänner seyn müssen, die durch den Stadtrath vorgeschlagen worden sind. Zwei andere Kommissäre und zwei Stellvertreter derselben sind durch den Gouverneur und die Direktoren der Bank von England, ein anderer Kommissär und dessen Stellvertreter ist durch jede der nachbenannten Gesellschaften zu ernennen, nämlich: die Directoren der Ostindischen Gesellschaft, den Gouverneur und die Directoren der Südsee-Gesellschaft, den Gouverneur und die Directoren der Assecuranz-Gesellschaft der königlichen Börse, den Gouverneur und die Directoren der Londoner Assecuranz-Gesellschaft, die Directoren für die Führung und Leitung der Angelegenheiten der ost- und westindischen Dock-Gesellschaft, dann die Directoren zur Führung und Leitung der Londoner Dock-Gesellschaft und der St. Katharinen-Dock-Gesellschaft, welche gerade zur Zeit als solche functioniren. Ebenso soll es den Polizeibehörden und Friedensrichtern der Stadt Norwich verstattet seyn, acht Personen zu Kommissären zu wählen, und acht Personen zu deren Stellvertretern, wobei die Hälfte der erwähnten acht Kommissäre und acht Stellvertreter aus den erwähnten Polizeibehörden und Friedensrichtern genommen, die übrigen vier Kommissäre und die vier Stellvertreter aus den Einwohnern der genannten City gewählt werden sollen. Und in jeder der früher erwähnten Cities und Städte soll es den Polizeibehörden und Friedensrichtern gestattet seyn, die in den erwähnten Städten functioniren, gemeinschaftlich mit den Friedensrichtern, die in der Grafschaft, dem Bezirk (Riding), oder dem Distrikte, worin dieselben gelegen sind, functioniren, acht Personen als Kommissäre zu erwählen, und acht Personen, welche deren Stelle zu ersetzen haben, wie es hier erwähnt ist. Und die Personen, die so von den Grundsteuer-Kommissären, wie schon erwähnt, gewählt werden sollen, mit den andern Personen, die nach dem hier bestimmten besondern Modus zu wählen sind, sollen Kommissäre zur Durchführung dieses Gesetzes seyn, und resp. Stellvertreter, wenn erstere Stellen erledigt werden, und zwar für die und in den Distrikten, in welchen diese Städte und Cities gelegen sind, oder welche von jenen Städten und Cities gebildet werden, und für jene anderen Plätze, die gewöhnlich in demselben Distrikt mit solchen Städten und Cities zur Beisteuer mit der Grundsteuer belegt worden sind. Und die Namen von allen Personen, die auf letzgenannte Weise gewählt werden, sollen der Stempel und Steuer-Kommission zugeschickt werden.

Wo hinreichende Kommissäre f. Städte und Cities nicht gewählt sind, können die Kommissäre für die Grafschaft gewählt werden.

VI. Auch wird stets vorbehalten und festgesetzt, daß im Falle eine hinreichende Anzahl von Kommissären für die schon erwähnten allgemeinen Zwecke oder für die erledigten Stellen nicht gewählt oder bestimmt worden ist, oder die schon gewählten unfähig sind zu functioniren, aus Mangel an den Eigenschaften, welche durch dieses Gesetz für irgend eine City, einen Flecken, eine Stadt oder einen Platz gefordert werden, dann, und in jedem solchen Falle, jede Person, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzt für die ganze Grafschaft, den ganzen Bezirk, den ganzen Kreis oder die ganze

Vogtei zu functoniren, in oder zunächst welcher eine solche City, ein solcher Flecken, eine solche Stadt oder ein solcher Platz liegt, als Kommissäre für eine solche City, einen solchen Flecken, eine solche Stadt oder einen solchen Platz gewählt werden kann. Vorbehalten wird ferner, daß jede Person, welche in irgend einer Grafschaft, einem Bezirke, einem Distrikte, einem Kreise, einer Vogtei, einer Stadt, einer City oder einem Platze wohnt, wo es an einem Kommissäre fehlt, und welche sowohl die nachher erwähnten Eigenschaften hat, als auch willens ist, als General-Kommissär für den schon erwähnten Zweck, in irgend einem Distrikt zu functioniren, wo es an einem Kommissär fehlt, als Kommissär auf die früher erwähnte Weise gewählt werden kann, wenn gleich eine solche Person bei Durchführung des erwähnten Grundsteuer-Gesetzes zu einer Function nicht bestimmt worden ist, und ohngeachtet dessen, was Gegentheiliges früher hierin bestimmt worden ist.

Verwilligung, sonst geeignete Personen zu wählen, wenn diese auch nicht Grundsteuer-Kommissäre sind.

VII. Auch wird festgesetzt, daß, wenn einer der für diesen Zweck ernannten General-Kommissäre sterben, die Annahme dieser Function verweigern, oder nachdem er angefangen zu functioniren, verweigern sollte darin fortzufahren, die übrigen Kommissäre eine oder mehrere Personen, die auf der Liste der Stellvertreter stehen, zu wählen haben, die anstatt desjenigen Kommissärs, der gestorben ist, oder der seine Function verweigert oder ausschlägt, angestellt werden sollen; vorausgesetzt, daß die zum Stellvertreter in dieser Art ernannte Person auf dieselbe Weise gewählt sey, wie diejenige Person, die gestorben ist, oder die diese Functionen ausgeschlagen oder verweigert hat. Die verschiedenen Grundsteuer-Kommissäre sollen in ihren auf die erwähnte Weise angeordneten Zusammenkünften, und die verschiedenen Personen, welche bevollmächtigt sind, Kommissäre für die verschiedenen vorhererwähnten Cities und Städte anzustellen, sollen nach Anzeige von dem Sekretär an die für diese Cities und Städte functionirenden Kommissäre, so oft als es nur nothwendig ist, neue Namen wählen und dieselben den Personen hinzufügen, welche früher als Stellvertreter gewählt worden sind, und die General-Kommissäre werden sollen, wenn eine solche Stelle erledigt wird. Verordnet wird ferner, daß, wenn die Liste der Stellvertreter, die auf die angegebene Art angelegt und erneuert werden soll, zu irgend einer Zeit unvollständig werden sollte, so, daß die erforderliche Zahl Kommissäre nicht daraus genommen werden kann, dieselbe von Zeit zu Zeit durch die General-Kommissäre, welche in jenen Distrikten functioniren, wo der Ausfall sich ergibt, ausgefüllt und erneuert werden muß.

Wie erledigte derartige Kommissär-Stellen besetzt werden sollen.

VIII. Und es wird hiemit festgesetzt, es soll, wenn in einem Distrikte eine Vernachläßigung bezüglich der hiermit verordneten Anstellung von General-Kommissären stattfinden sollte, oder wenn die so angestellten Kommissäre die Function vernachläßigen oder ausschlagen würden, oder wenn sie, nachdem sie solche begonnen, verweigern sollten hierin fortzufahren, den Kommissären, die zum Vollzuge des erwähnten Grundsteuer-Gesetzes angestellt sind, im Fall sie die nöthigen Eigenschaften haben, die in diesem Gesetze vorgeschrieben sind, welche Kommissäre in keinem Falle aber mehr als sieben seyn dürfen, verstattet seyn und werden sie und jeder von ihnen, bei der Anzeige einer solchen Vernachläßigung und eines solchen Mangels in der Anstellung, welche ihrem Sekretäre von irgend einem der von den Steuer- und Stempel-Kommissären hiezu bevollmächtigten Inspektoren oder Steueraufseher gemacht worden ist, hiemit beordert und aufgefordert, für den Vollzug dieses Gesetzes ungesäumt zu sorgen, und alles das

Die Grundsteuer-Kommissäre haben das Gesetz in Ermanglung der Anstellung Anderer oder im Falle der Vernachläßigung der zu Folge dieses Gesetzes ernannten Kommissäre zu vollstrecken

zu thun und vorzunehmen, was die in Folge dieses Gesetzes gewählten Kommissäre zu thun aufgefordert und bevollmächtigt sind. Wenn in irgend einem Distrikte ein Mangel an letzterwähnten Kommissären seyn sollte, so müssen die Kommissäre eines benachbarten Distrikts derselben Grafschaft, Riding, Abtheilung oder Vogtei, welche die in diesem Gesetze erwähnten Eigenschaften haben, auf die vorerwähnte Anzeige hin, dieses Gesetz als solche Kommissäre vollziehen, entweder allein oder in Uebereinstimmung mit solchen Personen, die willens sind, als Kommissäre für den Distrikt zu functioniren, wo es nothwendig seyn wird, dieses Gesetz zu vollstrecken. Wenn die erwähnten Personen, an welche eine solche Aufforderung ergangen ist, innerhalb zehn Tagen von dem Empfange derselben an, die Vollziehung dieses Gesetzes nicht auf sich nehmen, oder hiebei nicht mit dem nöthigen Eifer handeln würden, dann soll es in diesem und in jedem ähnlichen Falle den, kraft dieses Gesitzes für Spezialzwecke angestellten Kommissären gestattet seyn, dieses Gesetz in einem solchen Distrikte in allen Dingen zu vollstrecken, welche die General-Kommissäre hiemit vorzunehmen beordert sind. Vorbehalten wird immer, daß wo Kommissäre, welche geeignet sind in einem Distrikte zu functioniren, nicht dem Hauptamt für Stempel- und Steuer-Angelegenheiten in England und Schottland, wie vorerwähnt, benannt worden sind, es gestattet seyn soll, daß, in diesen und ähnlichen Fällen, die erwähnten Steuer- und Stempel-Kommissäre an zwei oder mehrere der Personen die besagten Anzeigen machen, auf welche dann das Recht, dieses Gesetz zu vollziehen, in Folge der darin gegebenen Anweisungen übergehen soll.

und die Kommissäre für die Spezialzwecke in Ermangelnng der Grundsteuer-Kommissäre.

Die Kommissäre können einen Sekretär und Gehülfen ernennen.

IX. Und es sei festgesetzt, daß die angestellten General-Kommissäre auf die erwähnte Weise einen Sekretär oder, wenn es nothwendig ist, auch einen Gehülfen desselben anstellen sollen, behufs der Steuererhebung in jedem Distrikte. Diese sollen ihr Amt nach den Regulativen verwalten, die in diesem und beziehungsweise in den hier angeführten Gesetzen erwähnt oder angezogen sind. Jeder solche Sekretär und Gehülfe soll als solcher functioniren, sowohl in allen jenen Sachen und Dingen, die von, unter und vor den verschiedenen General-Kommissären, als auch in allen jenen, welche von, unter und vor den später zu erwähnenden Hülfskommissären in den verschiedenen Distrikten vorzunehmen sind, vorbehaltlich, daß nicht mehr als ein einziger Hülfssekretär für irgend einen Distrikt ohne die Bewilligung der Kommissäre für Stempel und Steuern angestellt werde. An diese soll von den General-Kommissären jedesmal Bericht erstattet werden, worin die Nothwendigkeit der Ernennung eines solchen wegen der Ausdehnung oder starken Bevölkerung des Distriktes dargestellt ist. Wenn irgend ein Sekretär oder Sekretariatsgehülfe, der kraft dieses Gesetzes angestellt ist, und der den darin vorgeschriebenen Eid geleistet hat, willkürlich die Vollziehung dieses Gesetzes behindern oder verzögern, oder wenn er sich nachläßig oder absichtlich schlecht beim Vollzug dieses Gesetzes betragen würde, so soll er der Summe von 100 Pfund (1200 fl.) verlustig, von dem Amte entlassen, und unfähig werden, je wieder als Sekretär oder Gehülfe beim Vollzug dieses oder irgend eines andern Gesetzes, das auf die unter der Leitung der Kommissäre für Steuern und Stempel stehenden Abgaben Bezug hat, verwendet zu werden.

Bestrafung der Sekretäre und Gehülfen wegen schlechten Betragens.

Eigenschaften, welche die Kommissäre für Distrikte oder Grafschafts-Bezirke oder gewisse größere

X. Es sei festgesetzt, daß zu Folge des hier verlangten Vermögens keine Person als General-Kommissär für den Vollzug dieses Gesetzes in irgend einem Distrikte oder Bezirke einer ganzen Grafschaft — die Grafschaft Monmauth und die Herrschaft

Wales ausgenommen — oder in einem Bezirke (Riding) der Grafschaft York oder in der Grafschaft oder in den Bezirken von Lincoln, oder in den Städten: London, Westminster, Bristol, Exeter, Kingston-upon-Hull, Newcastle-upon-Tyne, Norwich, Birmingham, Liverpool, Leeds, Manchester, King's Lynn und Great-Yarmouth angestellt werden darf, wenn sie nicht Ländereien, Grundstücke oder Erbgüter in Großbritannien im Werthe von 200 Pfund jährlichen Ertrags (2400 fl.) selbstständig besitzt, seyen jene nun frei eigen, oder erbzinsig, oder blos Pachtgut, wofür die noch übrige Pachtzeit wenigstens noch sieben Jahre beträgt, und zwar nach Abzug aller darauf ruhenden Grundrenten, Hypotheken und sonstigen Leistungen, oder, wenn eine solche Person nicht wenigstens ein bewegliches Vermögen im Werthe zu 5000 Pfund (60,000 fl.) oder ein bewegliches Vermögen besitzt, oder einen Antheil daran hat, so ein jährliches Einkommen von 200 Pfund (2400 fl.) abwirft, oder welche Ländereien, Grundstücke, Erbgüter und bewegliches Vermögen, oder einen Antheil daran hat, aus dem zusammen sie ein Einkommen von jährlich 200 Pfund (2400 fl.) bezieht, wobei in jedem solchen Falle einhundert Pfund (1200 fl.) bewegliches Vermögen vier Pfunden jährlicher Rente gleichgelten sollen, und ein Jahreszins von 4 % beweglichem Vermögen gleichstehen soll einem beweglichem Vermögen von einhundert Pfund, oder, wenn eine solche Person nicht der älteste Sohn einer Person ist, welche ein derartiges Vermögen im dreifachen Werthe dessen besitzt, welches an selbstständigem Vermögen zur Befähigung als Kommissär für eine ganze Grafschaft, Riding, einen Distrikt oder eine Stadt erforderlich ist.

und kleinere Städte Englands haben sollen.

XI. Und es sei festgesetzt, daß in Rücksicht auf sein Vermögen Niemand befähigt seyn soll, als General-Kommissär zur Durchführung dieses Gesetzes in einem Distrikt oder Bezirk der Grafschaft Monmuth, oder in einer Grafschaft in Wales, oder in einer city, in einem Flecken, in den cinque Ports, in einer Freiung, Freistadt, Stadt oder in einem Platze in England oder Wales ernannt zu werden (die erwähnten Städte ausgenommen), der nicht Eigenthümer oder Besitzer eines Vermögens ist von gleicher Beschaffenheit und von vier Fünftheilen des Werthes, so für einen Kommissär erforderlich ist, der für einen Distrikt oder einen Bezirk einer ganzen Grafschaft in England functioniren soll; oder der nicht der älteste Sohn einer Person ist, welche Eigenthümer oder Besitzer eines Vermögens ist, das den dreifachen Werth von dem hat, was zur Befähigung als Kommissär an eigenem Vermögen für dieselbe Grafschaft, city, gleichen Flecken, denselben der cinque Ports, gleiche Freiung, Freistadt, Stadt oder für denselben Platz erforderlich ist.

Eigenschaften, die für die Grafschaft Monmouth, die Grafschaften in Wales und die oben nicht benannten Städte u. Plätze erfordert werden.

XII. Und festgesetzt sei, daß in Rücksicht auf sein Vermögen Niemand als Kommissär zum Vollzuge dieses Gesetzes für eine Grafschaft (Shire) oder Herrschaft in Schottland befähigt seyn soll, der nicht als Inhaber einer Lehenherrschaft oder eines Lehengutes, Eigenthums oder Leibgedings (Life-Renter), von Ländereien in Schottland eine Jahresrente im Betrage von hundert und fünfzig Pfund schottisch bezieht, oder der nicht ein bewegliches Vermögen hat im Werthe von 5000 Pfund (60,000 fl.), oder der nicht ein bewegliches Vermögen oder einen Antheil an solchem hat, welches ein jährliches Einkommen von zweihundert Pfund Sterling abwirft, oder der nicht, wie oben gesagt, Ländereien und persönliches Vermögen oder einen Antheil an solchem eigenthümlich hat, resp. zu Lehen besitzt, welche zusammen einen jährlichen Werth von

Qualification für die Bezirke und Herrschaften Schottlands.

zweihundert Pfund Sterling geben, wobei in jedem solchen Falle Einhundert Pfund an Kapital gleichstehen sollen einer Jahresrente von vier Pfund, und ein Interesse aus persönlichem Vermögen zu vier Pfund jährlich einem Kapitale von hundert Pfund gleichstehen soll; oder der nicht der älteste Sohn einer Person ist, welche Eigenthümer oder Besitzer gleichen Vermögens von dem zweifachen Werth dessen ist, was zur Befähigung eines Kommissärs an eigenem Vermögen für solch eine Grafschaft oder Herrschaft erforderlich ist.

Für Städte und Flecken in Schottland.

XIII. Und festgesetzt sei ferner, daß in Rücksicht auf ihr Vermögen keine Person befähigt seyn soll, als General-Kommissär bei Durchführung dieses Gesetzes in irgend einer Stadt oder in einem Flecken Schottlands zu functioniren, wenn sie nicht ein Vermögen von gleicher Beschaffenheit und im Werthe von drei Fünftheilen dessen besitzt, das für einen Kommissär erfordert wird, der in irgend einer Grafschaft oder Herrschaft in Schottland zu functioniren hat, oder wenn sie nicht der älteste Sohn einer Person ist, welche an Lehen oder sonstigem Besitze ein Vermögen von dreifachem Werthe dessen hat, was zur Befähigung als Kommissär an eigenem Vermögen für dieselbe Stadt oder denselben Flecken erfordert wird.

Besitz an Ländereien in derselben Grafschaft ist nicht nothwendig.

XIV. Allgemein wird hiebei festgesetzt, daß das Vermögen an Ländereien oder Grundstücken, welches zu der Befähigung als Kommissär erforderlich, nicht in der Grafschaft, in dem Riding, der Herrschaft oder Vogtei, für welche Jemand Kommissär seyn soll, gelegen zu seyn braucht; auch wird verordnet, daß, wo ein Nachweis der Befähigung einer Person zum Vollzuge dieses Gesetzes nothwendig erscheint, dieser von derselben in der Weise geliefert werden soll, wie es das Gesetz in Bezug auf die Kommissäre vorschreibt, die zur Durchführung des besagten Grundsteuer-Gesetzes berufen sind.

Nachweis der Qualifikation.

Eine besondere Qualifikation wird nicht gefordert von gewissen Beamten, welche als Kommissäre fungiren, und auch nicht von Spezial-Kommissären.

XV. Ebenso wird vorgesehen und festgesetzt, daß hierin nicht begriffen seyn soll, irgend eine besondere Befähigung zum Dienste als Kommissär in den Distrikten der Paläste Whitehall und Saint James von irgend einem Beamten zu fordern, welcher als Kommissär bei Durchführung des besagten Grundsteuer-Gesetzes in den besagten Distrikten vormals gewirkt hat oder künftig functioniren wird, ausgenommen die, daß er im Besitze dieses Amtes ist, noch in irgend einer Grafschaft oder Herrschaft Schottlands von einem Oberschätzer (Provost), Amtmanne, Gildvorsteher, Schatzmeister, Vorsteher der Handelsinnung, oder Gehülfen des Zunftmeisters, der dieß Amt zur Zeit in einem königlichen Flecken in Schottland bekleidet, noch von einem Amtmanne, der zur Zeit in einem königlichen Flecken oder in einer Baronie Schottlands ist, noch von den jedesmaligen Factors der verfallenen Besitzungen, welche mit der Krone verbunden wurden durch ein Gesetz, erlassen im fünfundzwanzigsten Jahre der Regierung König Georgs II., wenn diese als Kommissäre zum Vollzuge des erwähnten Grundsteuer-Gesetzes in einer Grafschaft oder Herrschaft Schottlands ernannt werden. Auch soll eine solche nicht von einem Spezial-Kommissär gefordert werden, der bei Durchführung dieses Gesetzes nach dessen Vollmacht oder Bestimmung mitwirkt.

Auswahl d. Hülfs-Kommissäre.

XVI. Auch soll festgesetzt seyn, daß, wenn die General-Kommissäre es für zweckmäßig erachten, daß gewisse hierin bestimmte Geschäfte durch andere Kommissäre vorgenommen werden, als die auf die erwähnte Weise gewählten oder angestellten Personen, oder daß diesen eine Aushülfe gewährt werde, diese Hülfs-Kommissäre von

jenen General-Kommissären gewählt werden sollen, welche in demselben Distrikte fungiren. Zu diesem Ende sollen die besagten Kommissäre, welche die gehörigen in diesem Gesetze erforderten Eigenschaften besitzen, mit Zustimmung der Mehrheit derselben, welche zu diesem Zwecke zu einer Versammlung berufen werden sollen, in der Weise die Wahl vornehmen, daß die Namen solcher Personen, die in ihren betreffenden Distrikten wohnen, und die nach der Meinung dieser Kommissäre als geeignet zu solchen Hülfs-Kommissären erscheinen, in Listen eingeschrieben werden. Diese Listen sollen so viele Namen enthalten, als die besagten Kommissäre nach ihrer Ueberzeugung und in Betracht der Größe eines jeden Distrikts und der Zahl der Personen, die darin zu besteuern sind, zur gehörigen Durchführung dieses Gesetzes für nothwendig erachten. Diese Listen, welche von diesen Kommissären zu unterzeichnen sind, sollen eine genügende Autorisation für einen solchen Hülfs-Kommissär bilden, wenn er sonst die genügenden Erforderniße besitzt, wie weiter unten bestimmt werden werden; und sollen diese befugt seyn, selbstständig alle die verschiedenen Geschäfte in so weit vorzunehmen, als es mit den deßfallsigen Anweisungen in Einklang steht. Vorausgesetzt wird dabei immer, daß die Personen, welche bei Vacaturen in einem Distrikte eintreten sollen, so lange als Hülfs-Kommissäre fungiren können, bis ihre Dienste als General-Kommissäre erfordert werden; und es wird ebenso vorausgesetzt, daß Niemand befähigt seyn soll, als ein solcher Hülfs-Kommissär zu functioniren, der nicht, freieigen oder belehnt, Besitzer eines Vermögens von derselben Beschaffenheit uud von der Hälfte des Werthes ist, welches für einen General-Kommissär in demselben Bezirke erforderlich ist. Ebenso wird vorausgesetzt, daß, wo kein Hülfs-Kommissär in einem Distrikte ernannt und bestellt wurde, die General-Kommissäre dieses Gesetz in diesem Distrikte in allen Gegenständen und Dingen, welche die Hülfs-Kommissäre zu vollziehen haben, hiedurch zu vollziehen autorisirt seyn sollen.

Erforderniße für solche.

Bei Mangel an Hülfs-Kommissären.

XVII. Vorausgesetzt wird stets und wird hiemit festgesetzt, daß, wenn in einer city, einem Flecken, in den cinque Ports, einer Freiung, Freistadt, Stadt oder an irgend einem Platze, für welche besondere Kommissäre zur Durchführung des erwähnten Grundsteuer-Gesetzes ernannt siud, sich eine genügende Anzahl von Personen nicht vorfindet, welche nach Vorschrift dieses Gesetzes befähigt und geneigt sind, als General-Kommissäre oder als Aushülfs-Kommissäre zu fungiren, es gestattet seyn soll, zu solchen Kommissären oder Aushülfs-Kommissären jede Person zu verwenden, welche in dieser city, in diesem Flecken, in einem dieser cinque Ports, in dieser Freiung, Freistadt, Stadt oder in einem dieser Plätze wohnt und so besteuert ist, daß sie unter jene gerechnet werden kann, welche nach Vorschrift dieses Gesetzes eine jährliche Einnahme irgend welcher Art im Betrage von 200 Pfund oder darüber zu versteuern haben.

Bestimmung der Kommissäre an solchen Orten, welche dazu befähigte Personen nicht haben.

XVIII. Und festgesetzt sei, daß wenn immer eine neue Bestellung von Kommissären stattfindet, dieselben dieses Gesetz durchführen sollen sowohl bezüglich der Steuern, welche in irgend einem frühern Jahre hätten festgesetzt werden sollen, aber nicht festgestellt wurden, und bezüglich der Rückstände an Steuern, welche in einem früheren Jahre nach diesem Gesetze festgestellt wurden, als auch bezüglich der Schatzung, die in dem Jahre gemacht werden soll, in welchem sie ernannt wurden; und sie sollen die gleiche Befugniß haben, solche Steuern und Rückstände anzusetzen und zu erheben, wie sie die von ihnen festgesetzten Steuern erheben dürfen. Zu allen diesen Akten soll

Neu ernannte Kommissäre dürfen Steuern anlegen und erheben auch für frühere Jahre.

ihr Amt als genügende Autorisation dienen, vorausgesetzt, daß sie den Regulativen dieses Gesetzes entsprechend sind.

Nachricht, welche den Aushülfs-Kommissären zu geben ist, damit sie für sich selbst dieses Gesetz vollziehen.

XIX. Und es sei festgesetzt, daß, wenn die erwähnten General-Kommissäre solche Aushülfs-Kommissäre, wie vorhin gesagt, ernannt haben, sie ihnen hievon schriftliche Nachricht geben sollen, welche von zweien oder mehreren von ihnen zu unterzeichnen ist, und den besagten Aushülfs-Kommissären durch die Steuerbeamten des betreffenden Kirchspiels oder Ortes, in welchem sie sich aufhalten, unter Angabe des Orts und des Tags, welcher durch die General-Kommissäre für die erste Zusammenkunft der Aushülfs-Kommissäre bestimmt worden, zugestellt werden soll. Eine solche Zusammenkunft soll nicht später gehalten werden, als zehn Tage nach Ertheilung jener Nachricht, und die erwähnten Steuerbeamten sollen ohne Verzug die betreffenden Personen durch schriftliche Zufertigung, welche sie ihnen persönlich zu übergeben oder an ihrem Aufenthaltsorte abzugeben haben, auffordern, sich in dem in der Zuschrift bestimmten Orte und zu der in derselben festgesetzten Zeit einzufinden, und zwar zu dem Zwecke, damit sie selbst sich in den Stand setzen, die Befugnisse geltend zu machen, welche ihnen in diesem Gesetze eingeräumt sind.

Eid, der ihnen abgenommen werden soll.

Und die besagten General-Kommissäre sollen den Aushülfs-Kommissären den Eid abnehmen, der ihnen durch dieses Gesetz auferlegt ist, und ihnen den Tag bestimmen, an welchem sie ihre Besteuerungs-Certificate nach der hier vorgeschriebenen Weise beizubringen haben. Der Sekretär der Kommissäre eines jeden Bezirkes, oder sein Gehülfe, soll auch den für denselben Distrikt bestimmten Aushülfs-Kommissären als solcher beigegeben werden, und soll in dieser Eigenschaft den Aushülfs-Kommissären bei ihren Zusammenkünften dienen.

Sekretäre.

Vertheilung der Aushülfskommissäre in Comités.

XX. Es sei festgesetzt, daß die General-Kommissäre gesetzlich berechtigt seyn sollen, wenn sie es nach ihrem Urtheile für nothwendig halten, solche Aushülfs-Kommissäre in Distrikts-Comités einzutheilen, und jedem Distrikts-Comité bestimmte Kirchspiele, Bezirke und Plätze zuzutheilen, in welchen dasselbe für sich für die Vollziehung dieses Gesetzes wirken soll; jedoch sollen solche Zusammenkünfte zu einer solchen Zeit abgehalten werden, daß der Sekretär dieser Kommissäre bei jeder Zusammenkunft gegenwärtig seyn kann. Hiebei wird immer vorausgesetzt, daß nicht mehr als sieben Personen als Aushülfs-Kommissäre in demselben Bezirke fungiren sollen, wenn diese nicht in verschiedene Theile, wie vorhin gesagt, getheilt sind, und es soll auch nicht eine größere Anzahl in demselben Comité zusammen seyn. Und wo mehr als sieben Personen bei einer solchen Zusammenkunft als Aushülfs-Kommissäre sich einfinden sollten, entweder für einen ganzen Distrikt, oder für einen Theil desselben, da sollen vor Allem die anwesenden ersten sieben Personen nach der Ordnung, wie sie auf der von den General-Kommissären unterzeichneten Liste bestimmt ist, fungiren, und der übrige Theil soll die Versammlung verlassen. Ebenso sey festgesetzt, daß nicht weniger als zwei Aushülfs-Kommissäre eine Zusammenkunft zu halten befugt seyn sollen, sei es für einen Distrikt, sei es für einen Theil desselben, und daß auch nur zwei derselben oder die Mehrheit der jedesmal anwesenden competent seyn soll, jeden Akt vorzunehmen, zu welchem dieses Gesetz autorisirt.

Zahl der Aushülfs-Kommissäre in jedem Comité oder Distrikte.

Verwendung einer größeren Zahl von General-Kommissä-

XXI. Auch wird stets vorausgesetzt und sei hiemit festgesetzt, daß, wenn es den General-Kommissären, sie mögen auf die erwähnte Weise gewählt worden seyn,

oder in Kraft ihrer Anstellung als Grundsteuer-Kommissäre handeln, zweckdienlich erscheinen sollte, daß eine größere Anzahl als sieben Personen, welche die Befähigung für solche General-Kommissäre besitzen, in einem Distrikte verwendet werden, anstatt Kommissäre zu ernennen, welche blos die für Aushülfs-Kommissäre erforderliche Befähigung besitzen — dieselben gesetzlich befugt seyn sollen, eine größere Zahl anzustellen. Diese dürfen jedoch in keinem Falle die Zahl von sieben überschreiten, und es soll auch hier bei deren Anstellung dieselbe Ordnung, wie bei der ersten Anstellung von General-Kommissären beobachtet, aber keine solche Personen beigefügt werden, welche Vacaturen zu besetzen haben.

ren, statt der Aushülfs-Kommissäre.

Und in jedem Falle, wo auf diese Art eine größere Anzahl von General-Kommissären ernannt wurde, sollen dieselben befugt und verpflichtet seyn, bei ihrer ersten Zusammenkunft nach ihrer Anstellung unparteiisch und durch das Loos eine gewisse Anzahl aus ihnen selbst, doch nicht weniger als zwei und nicht mehr als sieben, zu bestimmen, um die Dienste zu verrichten, welche den Aushülfs-Kommissären durch dieses Gesetz übertragen sind, und die so erwählten Personen sollen Aushülfs-Kommissäre zum Vollzuge dieses Gesetzes und hiedurch mit der Befugniß der Aushülfs-Kommissäre bekleidet seyn, und werden hierdurch aufgefordert, dieses Gesetz demgemäß zu vollziehen. Die übrigen Kommissäre, welche das Loos nicht getroffen hat, sollen die Befugnisse ausüben, womit die General-Kommissäre bekleidet sind. Bestimmt wird ferner, daß, wo solche Aushülfs-Kommissäre nicht speziell angestellt worden sind, um die diesen Aushülfs-Kommissären übertragenen Befugnisse auszuüben, alsdann die Kommissäre, welche den Vollzug dieses Gesetzes besorgen, sie mögen, wie erwähnt, gewählt seyn oder nicht, sich selbst in der Weise theilen sollen, daß wenigstens zwei Kommissäre verwendet werden, um die Befugnisse der Aushülfs-Kommissäre auszuüben, womit sie dieses Gesetz bekleidet. Wenn in einem solchen Falle nicht wenigstens zwei Personen sollten übrig bleiben, welche zu General-Kommissären in einem solchen Distrikte befähigt sind, dann sollen Personen, die geeigenschaftet sind zum Vollzuge dieses Gesetzes als General-Kommissäre, aus einem andern angränzenden Bezirke derselben Grafschaft, desselben Kreises, Riding, derselben Herrschaft oder Abtheilung, oder die erforderliche Anzahl derselben, dieses Gesetz mit allen Befugnissen vollziehen, womit die General-Kommissäre in und für jenen erstgenannten Distrikt bekleidet sind.

Zwei von ihnen sollen die Dienste von Aushülfs-Kommissären verrichten.

Wenn keine solche angestellt sind, dann sollen General-Kommissäre als solche fungiren.

Wenn sie nicht ausreichen, dann sollen Andere aus anstoßenden Bezirken berufen werden.

XXII. Und es sei festgesetzt, daß die General-Kommissäre dieses Gesetz in allen Materien und Gegenständen zu vollziehen haben, welche auf die in den Schedulis **A** und **B** dieses Gesetzes erwähnten Steuern Bezug haben, ausgenommen jedoch solche Abrechnungen, bezüglich welcher in Nr. IV der Schedula **A** angeordnet ist, daß sie durch Spezial-Kommissäre besorgt werden sollen, wie weiter unten angeführt werden wird. Ebenso sollen sie alle Materien und Gegenstände vollziehen, welche die Steuer in Schedula **D** dieses Gesetzes betreffen, den Fall ausgenommen, wo solche Materien und Dinge nach demselben durch besagte Spezial-Kommissäre, oder durch Aushülfs-Kommissäre, oder durch Personen, welche als solche handeln, behandelt werden sollen. Die erwähnten General-Kommissäre sollen dieses Gesetz auch in allen Materien und Gegenständen vollziehen, welche die Steuern in Schedula **E** betreffen, und die nicht durch die betreffenden Kommissäre vollzogen worden sind, welche für diese Steuern angestellt wurden. Es wird hiebei immer vorausgesetzt, daß nichts was hier enthalten

Die General-Kommissäre haben alle Gegenstände, welche die in den sämmtlichen Schedulis aufgeführten Steuern betreffen, vorzunehmen, ausgenommen es wäre angeordnet, daß solche durch Spezial- od. andere Kommissäre vorgenommen werden sollen.

ist, dahin gedeutet werden könne, daß irgend eine Person, welche als General-Kommissär aufgestellt ist, als solche zu handeln ausgeschlossen seyn soll, weil sie gegenwärtig oder früher als Aushülfs-Kommissär handelt oder gehandelt hat, ausgenommen was die Vernehmung und Entscheidung von Berufungen betrifft, gegen oder bezüglich solcher Steuern, welche sie als Aushülfs-Kommissär angelegt hat.

Kommissäre für specielle Zwecke.

XXIII. Und es sei festgesetzt, daß die gegenwärtigen Stempel- und Steuer-Kommissäre gemeinschaftlich mit den Personen, welche, wie alsbald angeführt werden wird, als Spezial-Kommissäre angestellt werden sollen, Kommissäre für specielle Zwecke dieses Gesetzes seyn sollen, und den Schatzkammer-Kommissären Ihrer Majestät in den vereinigten Königreichen von Großbritannien und Irland soll es gesetzlich gestattet seyn, mittels schriftlicher, von ihnen unterschriebener und besiegelter Vollmacht, von Zeit zu Zeit so viele Personen als Spezial-Kommissäre anzustellen, als ihnen nothwendig bedünkt.

Functionen der Special-Kommissäre.

Diese Kommissäre für Stempel und Steuern, und die auf die soeben erwähnte Weise angestellten Kommissäre haben keine andere Befähigung nothwendig, als den Besitz ihres Amtes, und sie sollen die volle Befugniß haben, die verschiedenen Functionen auszuüben, welche durch dieses Gesetz den Spezial-Kommissären gegeben sind, sowohl bezüglich der Abrechnungen, welche unter Nr. IV Schedula A dieses Gesetzes specificirt sind, als in Bezug auf die speciellen Steuer-Exemtionen, bewilligt und angeführt in Schedula C dieses Gesetzes, als in Betreff der Belastung und Besteuerung des Ertrages von Annuitäten, Dividenden und Antheilen an Annuitäten, die in Großbritannien aus den Revenüen eines fremden Staates in der hierin bestimmten Weise ausbezahlt werden. Ebenso haben sie die Befugniß, die Bücher und Rechnungen über Dividenden, die den Kommissären für Stempel und Taxen kraft dieses Gesetzes auszuhändigen sind, zu prüfen, revidiren, liquidiren und auszugleichen, und sie sollen volle Macht haben, jeden andern Akt, jede Handlung und Sache, bezüglich welcher hiedurch bestimmt oder erfordert wird, daß sie durch Special-Kommissäre geschehe, vorzunehmen.

Alle Befugnisse, Vorkehrungen, Klauseln, Materien und Dinge, welche in diesem Gesetze vorgeschrieben sind, um sich über den Betrag einer Steuer, einer Exemtion oder einer in diesem Gesetze erwähnten Vergünstigung zu vergewissern, sollen von ihnen ausgeübt, angewendet und durch die besagten Spezial-Kommissäre in Vollzug gesetzt werden, um sich Gewißheit über den Betrag einer Steuer, einer Exemtion oder Vergünstigung zu verschaffen, welche ihrer Cognition oder Amtsgewalt unterstellt ist.

Verfahren mit eidlicher Erklärung, ohne mündliche Prüfung.

Vorausgesetzt wird hiebei immer, daß es den besagten Special-Kommissären nicht verstattet ist (ausgenommen wenn sie bei Vollzug dieses Gesetzes an der Stelle von Kommissären für allgemeine Zwecke handeln, oder wenn es sich um eine Berufung handelt, in einem Falle, wo solche durch dieses Gesetz für zulässig erklärt wird), eine Person vorzuladen, um sie zu vernehmen, sondern es sollen alle Fragen von oder vor den besagten Special-Kommissären (ausgenommen in den vorerwähnten Fällen) durch eidliche Erklärung beantwortet werden, welche vor einem General-Kommissäre im betreffenden Bezirke abzugeben ist.

Solche Kommissäre für specielle Zwecke sollen die Befugniß haben, alle die Bestimmungen dieses Gesetzes so wirksam zu vollziehen, anzuwenden und zu gebrauchen, wie andere Kommissäre hiedurch autorisirt sind, sie zu vollziehen, zu gebrauchen und

anzuwenden, in so weit als sich jene Bestimmungen auf die Amtsgewalt beziehen, welche den besagten Special-Kommissären übertragen ist.

Und den besagten Special-Kommissären soll und darf für ihre Bemühung und Sorge ein Gehalt und ein Ersatz für zufällige Kosten bewilligt werden, wie diesen die erwähnten Schatzkammer-Kommissäre Ihrer Majestät bestimmen werden. Es wird jedoch hiebei vorausgesetzt, daß die besagten Kommissäre des Schatzes Ihrer Majestät dafür Sorge tragen, daß Berichte über alle Anstellungen von Special-Kommissären und deren Gehalt jedem Hause des Parlaments innerhalb zwanzig Tagen nach deren Anstellung vorgelegt werden, wenn das Parlament gerade versammelt ist. Ist aber das Parlament zur Zeit nicht versammelt, dann soll es zwanzig Tage nach Eröffnung des nächsten Parlaments geschehen.

Die Anstellungen der besoldeten Special-Kommissäre sind dem Parlamente vorzulegen.

XXIV. Und es sei festgesetzt, daß der Gouverneur und die Direktoren der englischen Bank Kommissäre für den Vollzug dieses Gesetzes zu dem Zwecke seyn sollen, daß sie die Steuern, welche hiermit auf alle Annuitäten gelegt werden, die an die besagte Gesellschaft vom k. Zahlamte zu entrichten sind, und auf die Erträgnisse, welche daraus herfließen und die unter die verschiedenen Theilhaber vertheilt werden, dann in Bezug auf alle Annuitäten, Dividenden und Annuitäten-Antheile, zahlbar aus den Revenuen des vereinigten Königreichs an irgend eine Person, Corporation oder Gesellschaft, und anvertraut dem besagten Director und der Gesellschaft für solche Bezahlung, festsetzen und anlegen. Ebenso in Rücksicht auf alle andere Annuitäten, Dividenden und Antheile von Annuitäten, welche dem besagten Director und der Gesellschaft zur erwähnten Bezahlung anvertraut sind, ebenso rücksichtlich jedes Einkommens oder Gewinnes der besagten Gesellschaft, welcher nach Schedula D dieses Gesetzes zu besteuern ist, und aller anderen Dividenden, Annuitäten, Pensionen, Gehalte u. s. w., zahlbar durch die Bank, und alles anderen Einkommens, das nach diesem Gesetze mit Steuer zu belegen ist und in irgend einem Amte oder Geschäftskreise, der unter Aufsicht oder Controle des besagten Directors und der Gesellschaft steht, sich ergibt. Und die besagten Kommissäre sollen die Befugniß haben, all' die Bestimmungen dieses Gesetzes so vollkommen und wirksam anzuwenden, wie die General-Kommissäre sie anzuwenden, auszuüben und zu gebrauchen autorisirt sind, und zwar insoferne, als das Gesammte Bezug hat auf die besagten Steuern, welche festgesetzt und erhoben werden sollen durch die erwähnten Directoren und den Gouverneur, und es sollen diese ihre Ansätze der besagten Steuern in und unter Bezug auf die Regeln, Regulative und Exemtionen machen, welche in den verschiedenen Schedulis dieses Gesetzes enthalten sind, nach welchen solche mit Steuern zu belasten sind.

Der Gouverneur und die Directoren der Bank von England sollen Kommissäre für die Besteuerung der Annuitäten, Dividenden, Pensionen, Gehalte u. s. w. seyn, die durch die Bank bezahlt werden, und vom Gewinne derselben.

XXV. Und es sei festgesetzt, daß der Gouverneur und die Directoren der Bank von Irland Kommissäre seyn sollen für den Vollzug dieses Gesetzes, und zwar mit derselben Befugniß, deren so eben erwähnt worden, zu dem Zwecke, die Steuern festzusetzen und anzulegen, welche hiedurch auf alle Annuitäten, Dividenden und Antheile an Annuitäten gelegt werden, welche zahlbar sind vom Director und der Compagnie der Bank von Irland, aus dem Staatseinkommen des vereinigten Königreichs, zum Nutzen oder Vortheile irgend einer Person, die nicht in Irland wohnt.

Der Gouverneur u. s. w. der Bank von Irland sey Kommissär für die Festsetzung der Steuern auf Annuitäten oder Dividenden solcher Personen, die nicht in Irland wohnen.

Die eben erwähnten Kommissäre sollen die besagten Steuern unter Zugrund-

legung der Regeln, Regulative und Exemtionen ansetzen, welche in Schedula C dieses Gesetzes enthalten sind.

Die Gouverneure u. s. w. der Südsee-Kompagnie seyen Kommissäre für Festsetzung der Steuern bezüglich aller Annuitäten, Dividenden, Pensionen, Gehalte u. s. w., welche bei ihr zahlbar sind.

XXIV. Und es sei festgesetzt, daß die Gouverneure und Directoren der Südsee-Kompagnie Kommissäre seyn sollen für den Vollzug dieses Gesetzes mit derselben Befugniß, deren so eben erwähnt worden, und zu dem Zwecke, daß sie die hiemit ausgesprochenen Steuern festsetzen und anlegen auf alle Annuitäten, die an die besagte Kompagnie vom k. Zahlamte (Receipt of the Exchequer) zu zahlen sind, auf den Gewinn aus denselben, welcher den verschiedenen Theilnehmern gehört, und bezüglich aller Annuitäten, Dividenden und Antheile an Annuitäten, zahlbar aus den Einkünften des vereinigten Königreichs an irgend eine Person, Corporation oder Gesellschaft, welche der besagten Kompagnie zur Bezahlung überwiesen wurden. Ebenso rücksichtlich aller andern Dividenden, Annuitäten, Pensionen und Gehalte, welche durch die besagte Kompagnie zu bezahlen sind, und desgleichen bezüglich alles andern, nach diesem Gesetze zu besteuernden Einkommens, welches aus irgend einem Amte oder Geschäftszweige, der unter Aufsicht und Controle des besagten Gouverneurs und der erwähnten Kompagnie steht, herfließt. Die besagten Kommissäre sollen diese Steuer-Ansätze unter Zugrundlegung der Regeln, Regulative und Exemtionen machen, die in den verschiedenen Scheduln dieses Gesetzes enthalten sind, nach welchen diese Steuern angelegt werden.

Die Directoren der ostindischen Komp. sind Kommissäre für Festsetzung der Steuern auf Zinsen, Dividenden, Annuitäten, Pensionen, Gehalte u. s. w., zahlbar dnrch die Compagnie.

XXVII. Und es sei festgesetzt, daß die Directoren der ostindischen Kompagnie Kommissäre für den Vollzug dieses Gesetzes seyn sollen, mit derselben Befugniß, welche soeben angeführt wurde, und zu dem Ende, daß sie die hiemit bewilligten Steuern rücksichtlich der nach den Bons der besagten Kompagnie zu bezahlenden Zinsen, und rücksichtlich der Dividenden, Annuitäten, Pensionen und Gehalte, zahlbar durch die erwähnte Kompagnie, und ebenso rücksichtlich des Einkommens und der Gewinne, welche nach diesem Gesetze mit einer Steuer zu belegen sind und aus irgend einem Amte oder Geschäftszweige, der unter Leitung und Aufsicht der besagten Kompagnie steht, fließen, festsetzen und anlegen. Dieser Festsetzung sollen zur Grundlage die Regeln, Regulative und Exemtionen dienen, welche in den verschiedenen Scheduln enthalten sind, nach welchen die Steuer festzusetzen ist.

Die Kommissäre für die Verminderung der Nationalschuld haben die Steuern von allen Annuitäten, die durch sie zu bezahlen sind, und von Gehalten und Pensionen festzusetzen.

XXVIII. Und es sei festgesetzt, daß die Kommissäre für Verminderung der Nationalschuld Kommissäre zum Vollzuge dieses Gesetzes mit der mehr besagten Vollmacht und zu dem Zwecke seyn sollen, die hiermit bewilligten Steuern rücksichtlich aller Annuitäten festzusetzen und anzulegen, die durch sie aus den Revenuen des vereinigten Königreichs zu bezahlen sind, und bezüglich aller Pensionen und Gehalte, welche bei einem Amte oder Geschäftszweige, der unter ihrer Leitung oder Controle steht, gezahlt werden müssen. Die bezeichneten Kommissäre sollen die Ansätze der erwähnten Steuern nach den Regeln, Regulativen und Exemtionen machen, die in den verschiedenen Scheduln enthalten sind, nach welchen diese Steuer anzulegen ist.

Kommissäre zur Besteuerung auswärtiger Dividenden.

XXIX. Und es sei festgesetzt, daß die Kommissäre für specielle Zwecke auch Kommissäre nach den Regulativen dieses Gesetzes mit der eben besagten Befugniß so wie zu dem Ende seyn sollen, die hiedurch bestimmten Steuern festzusetzen und anzulegen auf alle Dividenden und Annuitäten-Antheile, welche aus den Einkünften eines auswärtigen Staats irgend einer Person oder Corporation, Kompagnie oder Societät in Großbritannien, welcher Art sie sei, zu bezahlen sind, und zu solcher Bezahlung

irgend einer Person, Corporation, Kompagnie oder Gesellschaft in Großbritannien, welcher Art sie immer seyn mag, angewiesen wurden oder werden, abgesehen von den verschiedenen vorbezeichneten Gesellschaften. Diese Festsetzung soll unter Berücksichtigung der in Schedula C dieses Gesetzes enthaltenen Regeln, Regulative und Exemtionen geschehen.

Aufstellung v. Kommissären für die Besteuerung der Beamten in den Gerichtshöfen oder öffentlichen Aemtern.

XXX. Und für die Bestimmung, Erhebung, Flüssigmachung und Bezahlung der besagten Steuerbeträge, welche hiemit auf die Aemter und besoldeten Anstellungen gelegt werden, sei festgesetzt, daß der Lord Groß-Kanzler, die Richter, der Oberbeamte oder die Oberbeamten eines jeden Gerichtshofes oder öffentlichen Geschäftszweiges im Dienste Ihrer Majestät durch ganz Großbritannien, es mögen dieselben Civil-, Gerichts-, Criminal- oder geistliche Behörden oder Kommissäre, zur Land- oder Seemacht gehörig seyn — die Vollmacht haben sollen, Kommissäre aufzustellen aus und unter den Beamten jedes Gerichtshofes oder des betreffenden öffentlichen Amts. Und die so aufgestellten Personen, oder je drei derselben oder mehr, in keinem Falle aber mehr als sieben, sollen Kommissäre für den Vollzug dieses Gesetzes bei jedem Gerichtshofe und öffentlichen Amte seyn.

Befugniß, welche d. Schatzkammer hinsichtlich der Besteuerung öffentlicher Geschäftszweige vorbehalten ist.

Es wird hiebei jedoch stets vorausgesetzt, daß bezüglich jeden Dienstzweiges, welcher nicht zu den Gerichtshöfen Ihrer Majestät gehört, sei dieser ein Civilgerichts-, Revisions-, Criminal-, geistlicher oder Kommissions-Hof, die Kommissäre für den Schatz Ihrer Majestät, wenn sie es für räthlich finden, festsetzen und bestimmen sollen, in welchen besonderen Geschäftszweigen Kommissäre nicht zu ernennen sind, und in solchem Fall sollen sie festsetzen und entscheiden, in welchem andern Geschäftszweige die Beamten des Geschäftszweiges, in welchem Kommissäre nicht bestimmt sind, besteuert werden sollen. Auch wenn ein Versehen der Beamten irgend eines Geschäftszweigs oder irgend eines Gerichtshofes, wie früher erwähnt, in der Ernennung der Kommissäre obwalten sollte, sollen die erwähnten Schatzkammer-Kommissäre Ihrer Majestät innerhalb der hierin erwähnten Zeit passende und geeignete Kommissäre zum Vollzuge dieses Gesetzes in den verschiedenen Höfen oder Geschäftszweigen, wofür sie ernannt werden sollen, von und unter den Beamten der verschiedenen Geschäftszweige ernennen. Diese sollen für den Zweck dieses Gesetzes, in Fällen die dasselbe erfordert, zwei oder mehr Aemter unter dieselben Kommissäre stellen, ohngeachtet dessen aber mit verschiedenen Beamten von jedem der so vereinigten Aemter besetzen, um die Steuer festzusetzen und zu percipiren, wie es in diesem Gesetz festgesetzt ist; und wenn irgend ein Streit hinsichtlich des Geschäftszweiges entstehen sollte, zu welchem irgend ein Dienst gehört, so sollen die erwähnten Kommissäre der Schatzkammer Ihrer Majestät denselben entscheiden. Festgesetzt wird auch, daß, wo die Kommissäre eines Geschäftszweiges dieses Gesetz in Bezug auf einen andern Geschäftszweig vollstrecken sollen, die Steuer-Beamten und Steuer-Einnehmer für solchen Geschäftszweig aus den Beamten des andern ernannt werden sollen, mit allen Vollmachten und Vorrechten, welche solchen Ernennungen zugehören. Es wird auch vorbehalten, daß, wo keine Kommissäre vor dem Verlaufe der durch dieses Gesetz festgesetzten Zeit ernannt seyn sollten, die Kommissäre, welche für die Vollstreckung dieses Gesetzes bezüglich der Steuer auf Gründe und Ländereien zu sorgen haben, nach einer auf die schon erwähnte Weise gemachten Anzeige, bezüglich der Steuer auf die in ihren verschiedenen Distrikten ausgeübten Aemter und gewinn-

bringenden Beschäftigungen dieses Gesetz vollstrecken sollen, und die Ernennung solcher Kommissäre für Aemter und gewinnbringende Beschäftigungen soll den Kommissären für Stempel und Steuern angezeigt werden; und die Ermanglung einer solchen Anzeige innerhalb der gehörigen Zeit soll als Beweis eines Versehens in Ernennung derselben angesehen werden.

Kommissäre für die Steuer auf Aemter in den Parlamentshäusern, Pfalzgrafschaften, unteren Gerichtshöfen und geistlichen Körperschaften.

XXXI. Und es sei festgesetzt, daß der Präsident und der erste Sekretär in beiden Parlamentshäusern, die ersten oder andere Beamten in den verschiedenen Pfalzgrafschaften und in dem Herzogthume Cornwall, oder in irgend einem geistlichen Gerichtshof, oder in irgend einem untergeordneten Gerichtshof, mag daselbst nach Gesetz oder nach Billigkeit entschieden werden (Court of Justice, whether of Law or Equity) er ein Kriminal- oder Revisions-Hof, oder der irgend einer geistlichen Körperschaft oder Corporation, ob vereinigt oder allein, seyn, durch ganz Großbritannien, Kommissäre von und unter den Personen wählen sollen, welche Aemter in einem der Parlamentshäuser oder in ihren respectiven Departements bekleiden; und die so angestellten Personen, oder je drei oder mehr von ihnen, aber in keinem Falle mehr als sieben, sollen Kommissäre seyn, um dieses Gesetz zu vollziehen, hinsichtlich der Plätze, Aemter, und gewinnbringenden Beschäftigungen in jedem Parlamentshaus und in jedem der betreffenden Departements. Nachdem diese Anstellungen vorgenommen worden, sollen die Namen der Kommissäre den Kommissären für Stempel und Steuern in der festgesetzten Zeit übersendet, oder in Ermanglung dessen, sollen solche Anstellungen durch die Schatzkammer-Kommissäre vorgenommen werden. Vorbehalten wird dabei immer, daß wo keine solche, wie die letzterwähnte, Anstellung vor dem Ende der durch dieses Gesetz festgesetzten Zeit gemacht worden seyn sollte, die Kommissäre, welche dieses Gesetz in Bezug auf die Steuer von Gründen und Ländereien zu vollziehen haben, in ihren verschiedenen Distrikten, nach gehöriger, auf die schon erwähnte Weise gemachter Anzeige eines solchen Mangels, dieses Gesetz auch bezüglich der Steuer auf solche Aemter oder gewinnbringende Beschäftigungen, die in denselben Distrikten ausgeübt werden, vollstrecken sollen; und der Mangel einer Meldung solcher Anstellung an die Stempel- und Steuer-Kommissäre, soll als voller Beweis des Fehlens einer solchen Anstellung angesehen werden.

Kommissäre für die Steuer auf Stellen in Städten u. Flecken und alle andere Aemter, die nicht von der Krone verliehen werden, in Grafschaften, Ridings &c.

XXXII. Und es sei festgesetzt, daß der Bürgermeister, die Aldermänner und der Stadtrath, oder die Oberbeamten oder Mitglieder, welchen Namen sie immer führen mögen, von jeder Stadtgemeinde, jeder Burg, jedem Flecken, jedem Platze und von jedem der cinque Ports, in Großbritannien, oder drei oder mehrere von ihnen, aber in keinem Fall mehr als sieben, Kommissäre seyn sollen zum Vollzug dieses Gesetzes und der hierin enthaltenen Vollmachten, in Bezug auf die öffentlichen Aemter oder gewinnbringenden Beschäftigungen in einer solchen Stadt, Corporation oder cinque Ports, und in jeder Zunft, Bruderschaft (fraternity), Gesellschaft oder in jedem Verein, ob Corporation oder nicht, innerhalb einer solchen Stadt, Körperschaft oder cinque Ports, und daß für alle Aemter oder gewinnbringende Beschäftigungen (die nicht Staatsämter, oder gewinnbringende Beschäftigungen, welche Ihre Majestät verleiht), in irgend einer Grafschaft, einem Riding, einem Kreise, einer Vogtei, einer city, einem Flecken, einer Freiung, einer Freistadt, einer Stadt oder einem Platz, ob verliehen vom Statthalter, Custos Rotutorum, von Richtern oder Polizeibehörden, den Kommissären für Zuschüsse und Steuern, oder vom Sheriff einer solchen Grafschaft, eines solchen

Ridings, Kreises, einer solchen Vogtei, city, eines Fleckens, einer Freiung, Freistadt, Stadt oder eines Platzes, oder vom Vorsteher oder Curator irgend einer Pflegschaft oder eines Stifts innerhalb einer solchen Grafschaft, eines solchen Ridings, Kreises, einer solchen Vogtei, eines solchen Fleckens, einer solchen Stadt oder eines solchen Platzes, ferner für alle Gemeindeämter (Parochial offices) innerhalb solcher Grafschaft, solchen Ridings, solchen Kreises, solcher Vogtei, solchen Fleckens, solcher Stadt oder solchen Platzes, (ausgenommen Gemeindeämter in Städten, privilegirten Flecken, Burgen oder Plätzen, oder Aemter in den cinque Ports, wie früher erwähnt), die Kommissäre, welche dieß Gesetz bezüglich der Steuer auf Gründe und Ländereien in den verschiedenen Distrikten zu vollziehen haben, dasselbe auch vollstrecken sollen bezüglich der erwähnten Steuer auf Aemter in einer solchen Grafschaft, einem solchen Riding, Kreise, einer solchen Vogtei, einer solchen city, solchem Flecken, einer solchen Freistadt, Stadt oder einem solchen Platz; und solche Kommissäre müssen und können alle Vollmachten ausüben, die in diesem Gesetze enthalten sind, in Bezug auf die hierin erwähnten Steuern; sie müssen genaue Berichte in ihren respectiven Amtskreisen von den verschiedenenen Beamten erstatten lassen und die Steuerbeamten anhalten, ihre Schatzungen zu machen, und Berichte darüber einzusenden, und für gehörige Perception und Berechnung der Steuer sorgen. Sie können darin in jeder Hinsicht so vollgiltig und wirksam handeln, wie alle andere Kommissäre bevollmächtigt sind, in Bezug auf diese Steuer zu handeln, vorausgesetzt, daß die Gelder, welche von den erwähnten Steuern eingehen, durch die Kommissäre, die solche Aemter in Stadtgemeinden, Burgen, Flecken, oder vorbesagten Plätzen, oder in den cinque Ports, oder in den verschiedenen Grafschaften, Ridings, Abtheilungen, Kreisen, Vogteien, cities, Flecken, Freiungen, Freistädten, Städten und Plätzen ausüben, an den betreffenden Steuereinnehmer der Grafschaft, des Ridings, Kreises oder der Vogtei bezahlt werden, und nicht anders, und daß die Duplicate von den erwähnten Steuern eingesendet werden, wie in andern Fällen, wo diese auf dieselbe Weise bezahlt werden.

XXXIII. Und es sei festgesetzt, daß die Anstellung der Kommissäre, welche dieses Gesetz bezüglich der erwähnten Steuern auf Aemter und gewinnbringende Beschäftigungen zu vollziehen haben, den Kommissären für Stempel und Steuern innerhalb eines Monats nach Verkündigung dieses Gesetzes bezüglich der erstmaligen Anlegung dieser Steuer, und innerhalb eines Monats nach dem fünften April in jedem künftigen Jahre bekannt gemacht werde, und in Ermanglung dessen soll die Ernennung von solchen Kommissären den Kommissären der Schatzkammer Ihrer Majestät und den vorher erwähnten Kommissären des Distrikts nach der Reihe zufallen. Vorausgesetzt bleibt immer, daß eine solche Ernennung durch die Kommissäre der Schatzkammer Ihrer Majestät stattfinden soll innerhalb eines Monats nach dem Kundwerden solcher erwähnter Vernachläßigung von Seite der Kommissäre für Stempel und Steuern. Und im Falle, daß die schon erwähnte Ernennung den Kommissären für Stempel und Steuern nicht bekannt gemacht worden ist, soll der Vollzug dieses Gesetzes den bezüglich der Steuer von Ländereien, Grundstücken und Erbgütern für den Distrikt bestimmten Kommissären zufallen; und jede solche Anstellung soll so lange dauern, bis andere Kommissäre gewählt sind, und sie kann jährlich an oder vor dem 5. April in jedem Jahre, so lange dieses Gesetz besteht, erneuert werden. Vorbehalten bleibt immer, daß die so

Die Anstellung von Kommissären soll d. Stempel- u. Steueramt bekannt gemacht werden; in Ermanglung einer solchen Notifikation soll die Anstellung an die Schatzkammer devolviren, und die Kommissäre des Distrikts d. Gesetz vollstrecken.

Angestellte Kommissäre können in ihren Functionen fortfahren.

angestellten Kommissäre, von Jahr zu Jahr, so lang als sie Willens sind, ohne eine neue Ernennung, ihre Functionen fortsetzen können, wenn es nicht kraft dieses Gesetzes für räthlich gefunden wird, daß irgend ein Departement, wofür Kommissäre gewählt worden sind, durch die Kommissäre eines andern Departements mit Steuer belegt werde.

Kommissäre für die Steuer auf Pensionen und Gnadengehalte, die von Ihrer Maj. bezahlt werden.

XXXIV. Und es sei festgesetzt, daß zum bessern Vollzug dieses Gesetzes, insofern sich dasselbe auf die hiermit bewilligten Steuern auf Pensionen und Gnadengehalte bezieht, die von Ihrer Majestät oder von der Staatskasse bezahlt werden, wie in Schedula E erwähnt worden, und zur Ordnung und Erhebung, Anrechnung und Bezahlung der hiermit daraufgelegten Steuern, in den in diesem Gesetze nicht anders vorgesehenen Fällen, die Zahlmeister im Civildienste, und solche andere Personen, welche die Kommissäre des Schatzes Ihrer Majestät dazu bestimmen werden, Vollzugs-Kommissäre bezüglich dieses Gesetzes und aller hierin enthaltenen Befugnisse seyn sollen, die Bezug auf die letzterwähnten Steuern haben, oder sie sollen Kommissäre von und unter den Beamten der betreffenden Amtszweige zu diesem Zwecke aufstellen.

Die Kommissäre sind berechtigt zu Certificaten, die sie von Kirchspiel- und Bezirksämtern und von den Verrichtungen als Geschworne befreien.

XXXV. Und es sei festgesetzt, daß jede als Vollzugs-Kommissär für dieses Gesetz handelnde Person ein Certificat hierüber, ausgestellt von der Hand der Kommissäre für Stempel und Steuern, zu verlangen berechtigt seyn soll, welches Certificat aber nur so lange giltig bleiben soll, als solche Person fortfährt als Kommissär zu handeln, und durch die Kommissäre der Schatzkammer Ihrer Majestät mittels einer von ihnen unterzeichneten Urkunde dann zurückgenommen werden soll, wenn es ihnen vorkömmt, daß eine solche Person ihre Dienstverrichtungen als Kommissär vernachläßigt hat. Die Person, welcher ein solches Certificat ertheilt worden ist, soll, so lange es in Kraft bleibt, von allen Kirchspiel- und Bezirksämtern in dem Kirchspiel oder in dem Bezirk, wo solche Person wohnt, und von der Verpflichtung zum Geschwornendienst in der Grafschaft, wo solche Person wohnt, befreit werden. Das erwähnte Certificat soll durch den Friedensgerichtsschreiber der Grafschaft oder der Stadt, in welcher dasselbe ertheilt worden ist, einregistrirt werden, und für diese Einregistrirung soll der Gerichtsaktuar als Gebühr die Summe von einem Schilling und nicht mehr erhalten; und der erwähnte Gerichtsaktuar soll jedes auf die vorerwähnte Weise widerrufene Certificat aus dem Register entfernen lassen, nachdem er eine Anzeige davon von der Stempel- und Steuer-Kommission empfangen hat.

Ernennung d. Steuerbeamten und Einnehmer.

XXXVI. Und es sei festgesetzt, daß in England die General-Kommissäre Steuerbeamte und Einnehmer für die durch dieses Gesetz bewilligten Steuern ernennen können, ebenso wie Steuerbeamte und Einnehmer nach den Gesetzen über die direkten Steuern ernannt werden können. In Schottland können die erwähnten General-Kommissäre auf gleiche Weise Steuerbeamte für die hiedurch bewilligte Steuer ernennen; und dieselben Personen, welche jetzt als Einnehmer oder Beamte ernannt sind oder noch ernannt werden können, um die Grundsteuer und die direkten Steuern in Schottland kraft des zu diesem Zwecke erlassenen Gesetzes zu erheben und zu percipiren, und Niemand anders soll die durch dieses Gesetz bewilligte Steuer erheben und percipiren.

Die Beamten, welche die Grundsteuer und die direkten Steuern einzunehmen haben, und die Inspektoren und Aufseher über die direkten Steuern fol-

XXXVII. Und es sei festgesetzt, daß die zur Perception der Grundsteuer und der direkten Steuern bestimmten Beamten, die durch die Kommissäre der Schatzkammer Ihrer Majestät oder durch die Kommissäre für Stempel und Steuern ernannt sind oder noch ernannt werden sollen, und die Inspektoren und Aufseher, welche auf gleiche

Weise behufs Erhebung der direkten Steuern ernannt sind oder noch ernannt werden sollen, Einnehmer, Inspektoren und Aufseher bezüglich der durch dieses Gesetz bewilligten Steuern seyn sollen; und die erwähnten General-Kommissäre, dann die erwähnten Hülfs-Kommissäre, welche in Vollzug dieses Gesetzes handeln, die Steuerbeamten und Kassiere, welche auf die hierin besagte Weise angestellt werden sollen, und besagte Einnehmer, Inspektoren und Aufseher sollen hiermit bevollmächtigt und beauftragt seyn, alles vorzunehmen, was zum Vollzuge dieses Gesetzes bezüglich der erwähnten hiedurch bewilligten Steuern erforderlich ist, in gleicher und ebenso vollständiger Weise wie die Kommissäre, Steuerbeamten, Kassiere, Einnehmer, Aufseher oder Inspektoren bevollmächtigt zu thun sind, sowohl die erwähnten Gesetze, welche sich auf die Erträgnisse der direkten Steuern oder auf irgend eine andere darin enthaltene Materie beziehen, als auch jene in Vollzug zu setzen, die auf die Gesetze, Sachen und Dinge Bezug haben, die gethan werden sollen von oder vor den Hülfs-Kommissären, oder von und vor den General-Kommissären in ihren verschiedenen Distrikten und Geschäftskreisen, sowie von und vor den besagten Special-Kommissären.

len zum Vollzuge dieses Gesetzes verwendet werden und dieselben Befugnisse haben, wie bezüglich der direkten Steuern.

Kommissäre und andere Beamte sollen den in Schedula F erwähnten Eid leisten.

XXXVIII. Und es sei festgesetzt, daß alle Personen, welche als Kommissäre für Gesammt- oder für Specialzwecke, als Hülfs-Kommissäre, Steuerbeamte, Sekretäre oder Hülfs-Sekretäre der besagten Kommissäre angestellt werden, und jeder Inspektor, Aufseher und Einnehmer, ehe sie zum Vollzug dieses Gesetzes ihre Function antreten, insofern sich dasselbe auf die in Schedula D enthaltenen Steuern bezieht, den Eid leisten sollen, der in diesem Gesetze vorgeschrieben, und in Schedula F als für solche Beamte erforderlich bezeichnet ist. Und jede der Personen, welche als General- oder als Special- oder als Hülfs-Kommissär angestellt ist, ist hiermit bevollmächtigt, diesen Eid abzunehmen (ausgenommen, daß jeder solcher Eid, welchen irgend ein General- oder Special- oder ein Hülfs-Kommissär zu leisten hat, von einem der General- oder Special-Kommissäre und von keinem andern abgenommen werden soll), und der auf diese Weise abgelegte Eid muß von dem Theile, der den Eid geleistet hat, unterschrieben werden; und wenn irgend eine Person als Kommissär in Bezug auf die in Schedula D erwähnten Steuern — abgesehen von einer Eidesabnahme, oder als Sekretär oder Hülfs-Sekretär, Steuerbeamte, Kassier, Inspektor, Aufseher oder als Einnehmer bezüglich der in Schedula D enthaltenen Steuern, handeln und functioniren sollte, ohne daß er vorher den von diesem Beamten geforderten Eid geleistet hat, so soll er der Summe von 100 Pfund (1200 fl.) verlustig werden.

Zeitweise abwesende Personen sind ebenso zu besteuern wie ständig wohnhafte.

XXXIX. Und es sei festgesetzt, daß wenn irgend ein Unterthan Ihrer Majestät, dessen gewöhnlicher Aufenthalt in Großbritannien ist, Großbritannien verlassen hat und in irgend ein Land jenseits der See, um sich dort blos zeitweise aufzuhalten, zur Zeit der Vollstreckung dieses Gesetzes gegangen ist, derselbe trotz der temporären Abwesenheit als eine Person betrachtet werden soll, die zur Entrichtung der in diesem Gesetz bewilligten Steuern ebenso verpflichtet ist, wie eine wirklich in Großbritannien wohnhafte Person. Derselbe soll nach dem vollen Betrage seines Vermögens oder Einkommens in der hier nachfolgenden Weise besteuert und belegt werden, möge dasselbe von einem in Großbritannien oder irgend wo anders befindlichen Eigenthume herkommen, oder möge es herrühren von einem Gehalte, einer Leibrente oder einem Gnadengehalte (mit der hierin erwähnten Ausnahme) oder einem künstlerischen oder wissen-

schaftlichen Fache, einer Beschäftigung, einem Gewerbe oder Berufe außerhalb oder in Großbritannien.

Temporär sich aufhaltende Personen sollen nur nach einem Aufenthalte von sechs Monaten besteuert werden.

Vorbehalten wird, daß keine Person, welche nach und zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes in Großbritannien für eine unbestimmte Zeit und nicht mit der Absicht, ihren Aufenthalt dauernd daselbst zu nehmen, sich aufhält, und welche, zu einer oder zu verschiedenen Zeiten, in keinem Jahre zusammen für die Dauer von sechs Monaten in Großbritannien anwesend war, mit den in Schedula D erwähnten Steuern belegt werden soll, wie eine wirklich in Großbritannien wohnhafte Person, in Betreff der Erträgnisse und Einnahmen, die sie von irgend einem Besitzthume in Irland oder von irgend einem andern Gebietstheile Ihrer Majestät, von fremden Besitzungen, von irischen Creditbriefen, oder von Creditbriefen irgend eines andern Gebietes Ihrer Majestät, oder fremder Länder bezieht.

Personen, die, nachdem sie Befreiung von Steuern in Anspruch genommen haben, abgereist, aber innerhalb eines Jahres wieder zurückgekehrt sind, sollen besteuert werden.

Es soll jedoch eine Person nach einem Aufenthalte in Großbritannien, welcher während der erwähnten Zeit gedauert hat, die am vorhergehenden 6. April für das Jahr anfangenden Steuern zu entrichten verpflichtet seyn; vorausgesetzt wird auch, daß jede Person, welche nach Inanspruchnahme einer solchen Befreiung, Großbritannien verlassen hat, und an oder vor dem nächsten 6. April nach Erhebung des gemachten Anspruches, nach Großbritannien zurückkehrt, zu den Steuern verpflichtet sey, wie eine während des ganzen Jahres, in welchem jener Anspruch gemacht worden, in Großbritannien wohnende Person.

Corporationen und Gesellschaften sollen besteuert werden, und ihre Beamten sollen alle zu dieser Besteuerung erforderlichen Verhandlungen vornehmen.

XL. Und es sei hiermit festgesetzt, daß alle politischen Körperschaften, Gemeinden, Stiftungen, Vereine, Bruderschaften oder Genossenschaften, sie mögen Corporationen oder nicht Corporationen seyn, zu solchen und gleichen Steuern verpflichtet seyn sollen, mit welchen irgend eine andere Person kraft dieses Gesetzes besteuert ist, und daß der Kämmerer oder der zur Zeit fungirende Schatzmeister, Controleur oder Kassier jeder solchen Corporation, Gesellschaft, Bruderschaft, Genossenschaft und jedes solchen Vereines dafür verantwortlich seyn soll, daß alle Dinge und Sachen gethan werden, welche kraft dieses Gesetzes zur Anlegung der in diesem Gesetze bewilligten Steuern auf solche Corporationen, Gemeinden, Bruderschaften, Vereine und Genossenschaften und zur Bezahlung derselben erforderlich sind.

Vormünder u. Pfleger unselbstständiger Personen sollen auch besteuert werden.

XLI. Und es sei festgesetzt, daß der Pfleger, Vormund, Administrator, Kurator oder Vertreter einer unmündigen Person, einer verheiratheten Frau, eines Verrückten, Blöd- oder Wahnsinnigen, wenn er die Leitung, Verwaltung oder Oberaufsicht hat über die Vermögens-Angelegenheiten des Unmündigen, der verheiratheten Frau, des Blödsinnigen, Verrückten oder Wahnsinnigen, möge solcher Unmündige, solche verheirathete Frau, solcher Blödsinnige, Verrückte oder Wahnsinnige in Großbritannien oder irgendwo anders wohnen, zur Entrichtung der besagten Steuern auf dieselbe Weise und zu demselben Belaufe verpflichtet seyn soll, als angerechnet werden würde, wenn ein solcher Unmündige volljährig, eine verheirathete Frau selbstständig oder solche blödsinnige, verrückte und wahnsinnige Personen im Stande wären, für sich selbst zu handeln.

Abwesende sollen auf Namen ihrer Agenten und Geschäftsführer besteuert werden.

Und jede Person, welche nicht in Großbritannien wohnhaft ist, sie sei nun Unterthan Ihrer Majestät oder nicht, soll besteuert werden auf den Namen eines solchen Pflegers, Vormundes, Administrators, Kurators oder Vertreters, oder auf den Namen des Geschäftsführers, Agenten oder Kassiers, welcher die mehr erwähnten Erträgnisse oder Gewinne einnimmt, die auf die hierin erwähnte Art entstanden sind und einer solchen Person gehören, und zwar auf dieselbe Weise und zu demselben

vollen Belaufe, als wenn eine solche Person in England wohnhaft wäre und sie selbst in Empfang nehmen würde.

Und jeder solche Pfleger, Vormund, Administrator, Kurator, Vertreter, Agent oder Kassier soll für die Vornahme aller der Handlungen, Sachen und Dinge verantwortlich seyn, welche kraft dieses Gesetzes zur Besteuerung solcher Personen mit den in diesem Gesetze erwähnten Abgaben und zur Bezahlung derselben erfordert werden.

Pfleger und Agenten von in Großbritannien wohnenden volljährigen Personen haben nur Listen über Namen u. Aufenthaltsort solcher Pers. einzuliefern.

LXII. Vorbehalten bleibt immer und sei festgestellt, daß kein Pfleger, welcher die dazu berechtigte Person oder deren Agenten autorisirt hat, die Erträgnisse des anvertrauten Gutes in Empfang zu nehmen, wenn diese Person diese Erträgnisse unter einer solchen Autorität empfängt, — daß auch kein Agent oder Kassier einer in Großbritannien wohnenden volljährigen Person (wenn solche nicht eine verheirathete Frau, verrückt, blöd- oder wahnsinnig ist), welcher eine in nachstehender Weise zu fertigende Liste, enthaltend den Namen und Aufenthaltsort einer solchen Person, übergeben hat, zu dem Zweck der Besteuerung dieser Partei verpflichtet seyn soll, irgend eine andere Handlung vorzunehmen, wenn nicht die Kommissäre, welche dieses Gesetz in Bezug auf die Besteuerung solcher Personen zu vollziehen haben, das Zeugniß eines solchen Pflegers, Agenten oder Kassiers, zu Folge der in diesem Gesetze ihnen eingeräumten Vollmachten und Befugnisse verlangen sollten.

Einnehmer, welche für Pupillengut von dem Kanzleigerichtshof oder von einem andern Gerichtshof angestellt sind, sollen besteuert werden.

XLIII. Und es sei festgesetzt, daß der von dem Gerichtshofe der Chancery oder von einem andern Gerichtshofe in Großbritannien aufgestellte Einnehmer, der die Leitung und Verwaltung eines Besitzthums hat, welches mit einer in diesem Gesetze bestimmten Steuer zu belegen ist, mag das Recht auf ein solches Besitzthum gewiß oder ungewiß, irgend einem Wechselfalle ausgesetzt oder zweifelhaft oder unbestimmt seyn wegen eines Streites oder wegen anderer Umstände, in gleicher Weise und in dem gleichen Betrage die betreffende Steuer zu entrichten haben soll, als wenn die darauf sich beziehenden Ansprüche nicht zweifelhaft und keinem Wechsel unterworfen wären, und dieses Besitzthum nicht unter der Leitung und Verwaltung eines solchen Gerichtshofs stünde. Und jeder solche Einnehmer soll dafür verantwortlich seyn, daß alle solche Dinge und Sachen gethan werden, welche kraft dieses Gesetzes zur Besteuerung mit den in diesem Gesetze bewilligten Abgaben und deren Entrichtung erforderlich sind.

Pfleger, Agenten, Kassiere u. Beamte dürfen die Steuerbeträge, welche sie zu entrichten haben, aus den ihnen anvertrauten Geldern zurückbehalten.

XLIV. Und es sei festgesetzt, daß wenn irgend eine Person, welche Pfleger, Agent, Faktor, oder Kassier, Vormund, Administrator, Kurator, oder Vertreter irgend einer Person ist, kraft dieses Gesetzes für eine solche Person besteuert wird, oder wenn ein Kämmerer, Kassaführer, Sekretär oder irgend ein anderer Beamte einer der erwähnten Corporationen, Gesellschaften, Bruderschaften oder Vereine auf diese Weise besteuert wird für eine solche Corporation, Gesellschaft, Bruderschaft und einen solchen Verein, es jeder so besteuerten Person erlaubt seyn soll, aus den Geldern, welche sie als solcher Pfleger, Agent, Faktor, Administrator, Kassier, Vormund, Vertreter, Kurator, oder als solcher Kämmerer, Kassaführer, Sekretär oder Beamter in ihre Hände bekommt, soviel und einen solchen Theil davon von Zeit zu Zeit zurückzubehalten, als zur Bezahlung dieser Steuer erforderlich ist. Und jeder solche Pfleger, Agent, Faktor, Kassier, Vormund, Administrator, Vertreter, Kurator, Kämmerer, Kassaführer, Sekretär oder andere Beamte soll schadlos gehalten werden von jeder Person, Corporation, Gesellschaft,

Bruderschaft und jedem Vereine für alle Zahlungen, welche er zu Folge und kraft dieses Gesetzes zu leisten haben wird.

Wie verheirathete Frauen, welche ein selbstständiges Geschäft haben oder Separat-Vermögen besitzen, besteuert werden sollen.

XLV. Und es sei festgesetzt, daß jede verheirathete Frau, welche selbstständig ein Handelsgeschäft dem Herkommen irgend einer Stadt oder irgend eines Platzes zu Folge oder sonst wie ausübt, oder welche Ansprüche auf irgend ein Besitzthum oder Einkommen zu ihrem alleinigen oder ausschließlichen Gebrauche hat, zur Entrichtung solcher und ähnlicher Steuern, auf die gleiche Weise, mit den hierin erwähnten Ausnahmen verpflichtet seyn soll, als wenn sie wirklich allein und unverheirathet wäre. Vorbehalten bleibt immer, daß die Einkünfte einer verheiratheten Frau, welche mit ihrem Manne lebt, als die Einkünfte ihres Mannes angesehen und auf den Namen ihres Mannes und nicht auf den ihrigen oder den ihres Kurators besteuert werden sollen; ferner bleibt vorbehalten, daß jede verheirathete Frau, welche in Großbritannien von ihrem Manne getrennt lebt, möge deren Mann zeitweise oder für immer von ihr oder von Großbritannien abwesend seyn, und welche Gelder oder ein Einkommen von einem Besitzthum außerhalb Großbritannien bezieht, als eine unabhängige Frau, wenn sie ein eignes Recht darauf hat, besteuert, und als Agent ihres Mannes besteuert werden soll, wenn sie dieses durch ihn, von seinem Eigenthum oder auf seinen Credit erhält.

Kommissäre sollen die Steuer-Beamten vor sich rufen lassen.

XLVI. Und es sei festgesetzt, daß zur Ordnung, Erhebung und Anrechnung der besagten Steuern, die General-Kommissäre in ihrer ersten in Folge dieses Gesetzes zu haltenden Zusammenkunft, oder in einer besonders zu diesem Zwecke angeordneten, ihre Befehle denjenigen Personen zuschicken sollen, die als Steuerbeamte zum Vollzuge dieses Gesetzes angestellt sind; oder im Falle keine solche angestellt wurden, müssen die Befehle den Grundsteuer-Beamten oder jenen, die für die direkten Steuern angestellt sind, in den betreffenden Distrikten zugeschickt werden, und dieselben sollen darin aufgefordert werden, vor den genannten Kommissären zu der von ihnen bestimmten Zeit und an dem von ihnen bezeichneten Orte zu erscheinen.

Man soll sie den Eid leisten lassen, und ihnen Instruktionen mittheilen.

Wenn solche Steuerbeamten erscheinen, sollen die erwähnten Kommissäre sie den Eid leisten lassen, der kraft dieses Gesetzes von ihnen gefordert wird, und ihnen die von solchen Kommissären unterzeichneten Anstellungs-Dekrete als Steuerbeamten zum Vollzuge dieses Gesetzes, mit solchen ausführlichen Instruktionen übergeben, wie sie zum Vollzuge dieses Gesetzes nothwendig sind.

Die Steuerbeamten sollen Befehle u. Anzeigen befördern.

Und die erwähnten Steuerbeamten sollen an die Kirchspiele oder Orte, für welche sie angestellt sind, sowohl jene Anzeigen, welche sie, wie folgt, besonders aufgefordert sind zu überliefern, als auch alle andern Anzeigen und Befehle, von wem immer sie unterzeichnet seyn mögen, die kraft dieses Gesetzes gegeben und erlassen werden, gehörig befördern und überliefern. Und die besagten Steuerbeamten sollen die Uebersendung aller solchen Anzeigen und Befehle gehörig bestätigen.

Die Steuerbeamten sollen die allgemeinen Anzeigen, worin Personen aufgefordert werden, ihre Listen zu überliefern, an die Kirchenthüren anheften lassen.

XLVII. Und es sei festgesetzt, daß die zum Vollzuge dieses Gesetzes ernannten Steuerbeamten innerhalb der von den General-Kommissären bestimmten Zeit und auf die von ihnen in der Vorschrift angegebene Weise allgemeine Anzeigen anheften lassen sollen an die Kirchen- oder Kapellenthüren, das Lagerhaus oder Marktkreuz der Stadt, des Fleckens, der Pfarrei oder des Orts, für welchen ein Steuerbeamte ernannt worden ist; und wenn eine solche Stadt, ein solcher Flecken, eine solche Pfarrei oder ein solcher Ort keine Kapelle oder Kirche, kein Lagerhaus oder Marktkreuz haben sollte, dann

sollen sie an die Kirchen und Kapellen angeheftet werden, welche sich zunächst einer solchen Stadt, eines solchen Fleckens, einer solchen Pfarrei und eines solchen Ortes befinden. Und alle Personen, welche kraft dieses Gesetzes beordert sind, irgend eine Liste, Angabe, oder eine Erklärung auszufertigen und abzuliefern, sollen darin aufgefordert werden, alle Listen, Angaben und Berichte auszufertigen und einzuschicken an die betreffenden Steuerbeamten, Kommissäre oder an ihren Sekretär in die in einer solchen Anzeige bezeichneten Bureaus, innerhalb einer in der Vorschrift bestimmten Frist, welche auf keinen Fall länger als einundzwanzig Tage vom Datum jenes Mandates an dauern soll. Und diese allgemeinen Anzeigen, wenn sie auf die erwähnte Weise angeheftet sind, sollen als hinreichende Notification gelten für alle in jener Stadt, Pfarrei, jenem Flecken oder in einem solchen Orte wohnenden Personen, und die Anheftung derselben soll als gehörige Ueberlieferung des Befehles angesehen werden. Die erwähnten Steuerbeamten sollen auch die besagten Anschläge von Zeit zu Zeit, wenn nothwendig, zehn Tage lang vor der Zeit, in welcher die Ausfertigung und Ablieferung solcher Listen, Angaben und Berichte gefordert wird, erneuern lassen. Und Jeder, der absichtlich eine solche angeheftete Anzeige zerreißt, verdirbt oder auslöscht, soll mit einer willkürlichen Geldstrafe, die aber nicht über 20 Pfund (240 fl.) gehen darf, belegt werden.

XLVIII. Vorausgesetzt bleibt immer und sei festgesetzt, daß die besagten Steuerbeamten innerhalb der durch die Verordnung der erwähnten Kommissäre bestimmten Zeiten Jedermann Nachricht ertheilen sollen, welcher der besagten Steuer in Bezug auf Eigenthum oder Gewinn, das innerhalb des besagten Ortes gelegen ist, resp. der sich in selbem ergibt, wo jene Steuerbeamten fungiren, unterworfen ist; oder daß sie eine solche Anzeige in seinem Wohnhause oder seinem Wohnorte oder in den innerhalb jener Gränzen besteuerten Gebäuden hinterlassen sollen. Diese Anzeigen sollen Jedermann auffordern, in der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Weise, alle Listen, Erklärungen und Uebersichten in der durch jenes Mandat vorgeschriebenen Zeit anzufertigen und abzugeben, wie sie durch dieses Gesetz aufgefordert sind zu thun. Und wenn irgend eine Person, welche in irgend einem Kirchspiele oder Orte zu der Zeit wohnt, wo eine solche erwähnte allgemeine Anzeige gegeben, oder welcher eine solche Anzeige persönlich übergeben, oder ihr in der Wohnung oder an ihrem Wohnsitze hinterlassen wurde, oder wenn irgend eine Person, welche innerhalb jener Gränzen irgend ein Eigenthum besitzt oder irgend ein Geschäft treibt, wenn ihr eine solche Anzeige übergeben, oder für welche eine solche Anzeige in den zu besteuernden Gebäuden zurückgelassen worden ist, nach erhaltener Nachricht hievon, verweigern oder vernachläßigen sollte, solche Listen, Declarationen und Vermögensübersichten, wie sie für eine solche Person gehören, und für einen solchen Fall gefordert werden, anzufertigen und das Ganze in der durch dieses Gesetz angeordneten Weise zu überliefern und zwar innerhalb der in einer solchen Benachrichtigung bestimmten Zeit, so sollen die Kommissäre sogleich eigenhändig eine Vorladung an die Person, die auf eben besagte Weise gefehlt hat, erlassen, damit die Geldstrafe für solche Verweigerung oder Vernachläßigung gehörig erhoben werde. Und die besagten Kommissäre sollen nichts destoweniger fortfahren, jede Person in der hier bestimmten Weise zu besteuern oder besteuern zu lassen, welche eine solche Nachläßigkeit sich hat zu Schulden kommen lassen.

Die Steuerbeamten haben Nachricht in die Häuser der Personen zu liefern, welche Uebersichten zu übergeben haben.

Wo die Listen und Vermögens-Uebersichten abzugeben sind.

XLIX. Und es sei festgesetzt, daß jede solche Liste, Declaration oder Uebersicht des Vermögens, welches wie erwähnt zu besteuern ist, dem Steuerbeamten desselben Kirchspiels oder Platzes übergeben werden soll, mit Ausnahme derjenigen Uebersichten, welche jenen Betrag von Einkünften enthalten, die nach Schedul D dieses Gesetzes zu besteuern sind. In einem solchen Falle sollen die für ein solches Kirchspiel oder für einen solchen Ort fungirenden Kommissäre der Notifikation beifügen lassen, daß ein Amt eröffnet sei, um die Uebersichten über das Einkommen in Empfang zu nehmen, und eine eigene Person bestimmt, um dieselben zu empfangen, sowie auch Zeit und Ort der Anwesenheit derselben. In diesem Falle soll die Ueberlieferung solcher Uebersichten von Vermögen, welches nach besagter Schedul D zu besteuern ist, bei dieser Stelle und an die zur Empfangnahme bestimmte Person geschehen. Vorausgesetzt wird dabei immer, daß in dem Falle, wo nach der besagten Schedul D zu besteuernde Personen ihren Wunsch ausdrücken, für die besagten Abgaben von den Special-Kommissären mit der Steuer belegt zu werden, die Uebersichten über das nach der besagten Schedul D zu besteuernde Einkommen dem erwähnten Steuerbeamten überliefert werden sollen, damit sie durch ihn dem Inspektor oder Aufseher des Bezirks sammt jener Anzeige übersendet werden.

Personen, welche Namens-Verzeichnisse der Inwohner, Miethsleute und anderer Individuen anzufertigen haben.

L. Und es sei festgesetzt, daß jede Person, welche durch eine in Gemäßheit dieses Gesetzes erlassene Notifikation dazu aufgefordert wird, in dem Zeitraum, welcher in jener Notifikation bestimmt ist, für den Steuerbeamten des Kirchspiels oder Ortes, in welchem diese Person wohnt, eine geschriebene Liste anfertigen und ihm überreichen soll, in welcher nach ihrem besten Wissen der Eigenname eines jeden Bewohners oder Miethsmanns in ihrem Hause, und jeder anderen, hauptsächlich in ihrem Dienste verwendeten Person, es mag diese in dem Hause wohnen oder nicht, angegeben seyn muß, ebenso die Wohnung der letztern, die nicht in demselben Hause wohnen, und auch die jedes Inwohners oder Miethsmanns, welcher für gewöhnlich einen andern Wohnsitz hat, an welchem er in Gemäßheit der Regulative dieses Gesetzes besteuert zu werden verlangen kann, und welcher in dem Orte, wo er seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, besteuert zu werden wünscht. Diese Listen sollen von den betreffenden Personen unterzeichnet, und namentlich in der Form gefertigt werden, wie sie zufolge dieses Gesetzes bestimmt ist.

Auslassung v. Personen, welche nicht im Hause wohnen, wird, wenn diese von dieser Steuer befreit sind, nicht mit Strafe belegt.

Vorausgesetzt wird hiebei immer, daß Niemand, welcher durch dieses Gesetz zur Anfertigung eines Verzeichnisses der Inwohner, Miethsleute oder anderer vorherbesagter Personen verpflichtet ist, den nachbenannten Strafen unterworfen seyn soll, falls er den Namen oder die Wohnung irgend einer Person, die in seinem Dienste steht oder von ihm beschäftigt wird, aber nicht in seinem Hause wohnt, ausläßt, wenn die Vollzugs-Kommissäre in Folge angestellter Nachforschung der Ansicht sind, daß eine solche Person auf Befreiung von aller und jeder der hierin festgesetzten Steuern Anspruch hat.

Personen, welche für andere die Listen zu dem Zwecke überliefern, daß d. Steueransetzung richtig geschehe.

LI. Und es sei festgesetzt, daß jede Person, welche für eine andere einen Gehalt oder Einkommen, Einkünfte oder Erträgnisse bezieht, welche aus einer der in diesem Gesetze benannten Quellen herfließen, in welcher Eigenschaft auch dieselben empfangen werden mögen, und für welche diese andere Person nach den Regulativen dieses Gesetzes zu besteuern ist oder besteuert werden würde, wenn sie in Großbritannien wohnte — innerhalb der nämlichen Zeit und in besagter Weise ein schriftliches Verzeichniß in der

Form anfertigen und übergeben soll, wie sie dieses Gesetz vorschreibt; dieses ist von ihr zu unterzeichnen und muß eine wahrhafte und genaue Angabe jedes solchen Gehaltes und Einkommens, aller Einkünfte und Erträgnisse, dann den Namen und Wohnort jeder Person, welcher solche gehören, sowie eine Erklärung darüber enthalten, ob diese Person volljährig, ob eine verheirathete Frau, welche mit ihrem Ehemanne lebt, oder eine Ehefrau sei, für welche ihr Ehemann die jener hiedurch auferlegte Steuer zu bezahlen durch dieses Gesetz nicht verpflichtet ist, ob sie in Großbritannien wohne, ob noch unmündig, ob verrückt, blöd- oder wahnsinnig sei — Alles zu dem Zwecke, daß eine solche Person, auf eine nach hier besagter Weise zu liefernde Uebersicht, entweder auf den Namen der die Liste übergebenden Person besteuert werde, wenn das Ganze so zu besteuern ist, oder auf den Namen der Person, welche Eigenthümerin ist, vorausgesetzt, daß sie volljährig, in Großbritannien wohnhaft, und nach diesem Gesetze in dieser Art zu besteuern ist. Und Jedermann, welcher in dieser Eigenschaft gemeinsam mit einem Andern eine andere Person vertritt, soll eine Liste über Namen und Wohnort jeder Person übergeben, welche zur Zeit der Uebergabe derselben mit ihr (zu diesem Geschäfte) vereinigt ist, und zwar derselben Person, welcher jene übergeben werden soll.

Es sollen Uebersichten über das jährliche Erträgniß von Grundeigenthum u. den Betrag anderen Einkommens übergeben werden.

LII. Und es sei festgesetzt, daß jede nach diesem Gesetze zu besteuernde Person, wenn es entweder vermöge einer allgemeinen oder besonderen in Folge dieses Gesetzes erlassenen Aufforderung gefordert wird, in dem hierin bestimmten Zeitraume der Person, welche zur Empfangnahme derselben aufgestellt und welcher diese zu überliefern ist, eine wahrhafte und richtige, in der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Form schriftlich abgefaßte und von der übergebenden Person unterzeichnete Uebersicht anfertigen und übergeben soll, welche den jährlichen Ertrag aller Ländereien und Grundstücke, die sich in ihrem Besitze finden, enthalten soll, dieselben mögen in einem oder in mehreren Kirchspielen liegen, ferner den Betrag der Einkünfte oder des Gewinnes, welcher dieser Person aus allen und jeder der Quellen zufließt, die nach diesem Gesetze und entsprechend den betreffenden Scheduln desselben zu besteuern sind. Dieser Betrag soll für den (betreffenden) Zeitraum und in Uebereinstimmung mit den betreffenden Vorschriften, welche in den bezüglichen Scheduln dieses Gesetzes enthalten sind, angegeben werden, und dieser Uebersicht soll eine Declaration beigefügt seyn, daß derselbe nach allen Quellen geschätzt ist, wie sie in den besagten verschiedenen Scheduln enthalten sind, und sie soll alle beschreiben, und dagegen ansetzen oder abziehen von solchen Einkünften oder Gewinnen solche Summen und keine anderen, als wie es dieses Gesetz erlaubt; und jede solche Uebersicht soll ausschließlich der Einkünfte oder Gewinne angefertigt werden, welche von Zinsen oder andern jährlichen Zahlungen herrühren, die aus dem Eigenthum irgend einer andern Person zufließen, und wofür diese kraft dieses Gesetzes besteuert werden muß.

Es sollen die Vormünder und Agenten von Curanden oder in Großbritannien nicht wohnenden Personen besteuert werden.

LIII. Und es sei festgesetzt, daß jede Person, welche in einer der vorerwähnten Eigenschaften eine andere vertritt, die in Folge irgend eines vorerwähnten Unfähigkeitsgrundes oder weil sie nicht in Großbritannien wohnt, nicht in Person in Gemäßheit dieses Gesetzes besteuert werden kann — in dem nämlichen Zeitraume der zur Empfangnahme durch dieses Gesetz bestimmten Person, an welche die Ueberlieferung auch geschehen muß, und in demselben Distrikte, in welchem die Person, welche diese Liste überreichen muß, selbst, für ihre Person, besteuert werden müßte, eine wahrhafte und

genaue, schriftlich abgefaßte, von ihr unterzeichnete und in der Form gefertigte Uebersicht, wie sie in diesem Gesetz vorgeschrieben ist, über den Betrag des Einkommens und Gewinnes, für welchen sie auf Rechnung dieser andern Person besteuert werden soll, überreichen muß. Dieses Einkommen muß auf die Dauer der Periode und nach den Vorschriften geschätzt werden, welche in den erwähnten betreffenden Scheduln enthalten sind, und zugleich mit einer Declaration über die Art der Schätzung desselben in der vorbesagten Weise versehen seyn. Vorausgesetzt wird dabei immer, daß, wo zwei oder mehr Personen verpflichtet seyn sollten, sich für dieselbe Person besteuern zu lassen, blos ein Verzeichniß angefertigt zu werden braucht, und dieses soll von ihnen gemeinschaftlich verfaßt werden, oder durch Einen oder Mehrere aus ihnen für sich resp. sie und für die übrigen hiezu verpflichteten. Und es soll ihnen verstattet seyn, schriftlich den Kommissären Nachricht zu geben, welche in dem Distrikte fungiren, wo sie zu solcher Angabe aufgefordert wurden, in welchem, resp. welchen Kirchspielen oder Orten sie nach diesem Gesetze für ihre eigene Person zu besteuern seien und in welchem der besagten Kirchspiele oder Orte sie verlangen für solch andere Person besteuert zu werden, für welche sie in irgend einer vorbesagten Eigenschaft handeln. Sie sollen demgemäß mit einer Steuer in jenem Kirchspiele oder Orte angelegt werden, vorausgesetzt, daß irgend einer von ihnen für seine Person in diesem Kirchspiele oder Orte zu besteuern ist. Und wenn für eine oder mehrere solche Personen mehr als eine Steuer angelegt worden seyn sollte auf denselben Betrag, so soll gegen eine solche doppelte Besteuerung auf eine den Kommissären gemachte Vorstellung, wie solche in anderen Fällen in diesem Gesetze gestattet ist, Abhilfe gewährt werden.

Die Vertreter von Corporationen haben Uebersichten über die zu besteuernden Einkünfte und Gewinne derselben anzufertigen, welche nach dem jährl. Betrage vor Abzug der Dividenden zu schätzen sind.

LIV. Und es sei festgesetzt, daß jeder der vorerwähnten Vertreter einer Corporation, Bruderschaft, Genossenschaft, Societät oder Kompagnie in demselben Zeitraum, in derselben Form und Weise, eine wahrhafte und genaue Uebersicht der Einkünfte und Gewinne solcher Corporation, Bruderschaft, Genossenschaft, Societät oder Kompagnie, welche besteuert werden soll, anzufertigen und zu übergeben hat. Dieselbe muß nach den Direktiven dieses Gesetzes berechnet und mit einer Declaration über die Art der Schätzung derselben in der erwähnten Weise versehen seyn. Diese Schätzung soll nach dem Betrage der jährlichen Einkünfte und Gewinne einer solchen Corporation, Bruderschaft, Genossenschaft, Societät oder Kompagnie geschehen, bevor eine Dividende hievon für irgend eine andere Person, Korporation oder Kompagnie in Abführung gebracht wird, welche irgend einen Antheil, Titel oder Recht zu oder auf solches Einkommen oder Erträgniß hat. Und allen diesen andern Personen, Corporationen oder Kompagnien darf von solcher Dividende verhältnißmäßiger Abzug wegen der darauf gelegten Steuer gemacht werden. Vorausgesetzt bleibt dabei immer, daß nichts, was hierin enthalten, soll dahin gedeutet werden, als würde von einer solchen Uebersicht verlangt, daß sie Besoldung, Dienstlohn oder Einkommen irgend eines Bediensteten solcher Corporation, Bruderschaft, Genossenschaft, Kompagnie oder Societät, welche ohnehin nach diesem Gesetze zu besteuern sind, in sich schließe, und ebenso wird vorausgesetzt, daß jener Ueberschlag bei den verschiedenen ostindischen und Südsee-Kompagnien nach Abzug der Dividenden und der damit verbundenen Gewinne gemacht werden soll, welche unter die Actionäre jener Kompagnien zu vertheilen sind.

Vorbehalt bezüglich jener Uebersichten für die ostindischen und Südsee-Kompagnien.

Strafe der Personen, welche die Ueber-

LV. Und es sei festgesetzt, daß, wenn irgend eine Person, welche kraft dieses

Gesetzes gehalten ist eine Liste, Declaration oder Uebersicht, wie vorhin erwähnt, zu übergeben, dieses innerhalb der, in der angeführten Notification festgesetzten Zeit zu thun sich weigern oder vernachläßigen, oder unter irgend einem Vorwande willkürlich die Uebergabe derselben verzögern sollte, wenn Anzeige davon gemacht und die Verhandlung hierüber vor den mehrerwähnten Vollzugs-Kommissären geführt wurde — jede solche Person mit einer Geldstrafe belegt werden soll, welche aber die Summe von 20 Pfund und das dreifache der ihr obliegenden Steuer nicht überschreiten darf, welche Strafe beigetrieben werden soll, wie jede andere in diesem Gesetz bestimmte Strafe beizutreiben ist, und die erhöhte Steuerquote ist der (ursprünglichen) Besteuerung beizufügen, aber dessen ungeachtet ist mit Verfolgung derselben oder einer andern Procedur inne zu halten, wenn eine nachträgliche Einlieferung einer solchen Liste, Declaration oder Uebersicht in folgenden Fällen stattfindet, nämlich: Wenn ein Vormund, Agent, Einnehmer, oder irgend eine andere zur Ueberlieferung einer solchen Liste, Declaration oder Uebersicht für eine andere verpflichtete Person eine unvollständige Liste, Declaration oder Uebersicht übergeben und erklären sollte, nicht im Stande zu seyn, eine vollständigere Liste, Declaration oder Uebersicht anzufertigen, und dafür Gründe anführt, welche von den besagten Kommissären als genügend erachtet werden, dann soll ein solcher Vormund, Agent, Einnehmer, oder solche anderweitige Person dieser Strafe nicht unterworfen werden, wenn die Kommissäre für die Einlieferung einen weitern Termin bewilligen. Und ein solcher Vormund, Agent, Einnehmer oder andere Person soll innerhalb der so bewilligten Zeit eine so vollständige Liste, Declaration oder Schedul einliefern, als die Beschaffenheit des Falls die Anfertigung und Ueberlieferung derselben ihm gestattet.

[Margin: gabe jener Listen vernachläßigen.]

[Margin: Bei Klage vor den Kommissären 20 Pfd. und dreifache Steuer.]

Und jede Person, welche wegen irgend eines solchen Vergehens mit einer Klage oder Anklage vor irgend einem Gerichtshofe Ihrer Majestät verfolgt werden wird, und welche nicht, wie erwähnt, mit der dreifachen Steuer belegt worden ist, soll die Summe von 50 Pfund verwirkt haben.

[Margin: Bei Anklage vor einem Gerichtshofe, 50 Pfund.]

LVI. Vorausgesetzt wird immer und sei festgesetzt, daß jede Person, welcher von dem Steuerbeamten obenbesagte besondere Benachrichtigung nicht übergeben oder zugefertigt wurde, den so eben erwähnten Strafen oder einer derselben wegen Nichteinlieferung der besagten Uebersicht, nicht verfallen seyn soll, wenn die Vollzugs-Kommissäre auf Nachforschen finden, daß eine solche Person berechtigt ist, Exemtion von der Bezahlung aller und jeder der hier festgesetzten Steuern zu verlangen.

[Margin: Personen, welchen eine Benachrichtigung nicht zukam, sind nicht strafbar, wenn steuerfrei.]

LVII. Und es sei festgesetzt, daß der Steuerbeamte eine alphabetische Liste anfertigen und dem Inspector oder Aufseher des Distrikts übergeben soll, welche die Namen aller Personen enthält, denen in Gemäßheit dieses Gesetzes solche Notificationen zugefertigt oder übergeben worden sind, und die Namen aller Personen, welche innerhalb seines Bezirks Eigenthum oder Einkommen besitzen, das nach diesem Gesetze steuerbar ist, wobei sie jene Personen, die ihre Listen richtig eingeschickt haben, und solche Personen, welche dieses zu thun unterließen, ausscheiden müssen, sowie die, welche ihren Wunsch, von den Special-Kommissären besteuert zu werden, zu erkennen gaben, und ebenso jene Personen, welche als Inwohner oder Miethsleute innerhalb dieses Bezirks oder als innerhalb desselben steuerbar in den Listen aufgeführt wurden, während sie außerhalb desselben wohnen.

[Margin: Die Steuerbeamten sollen ein Verzeichniß jener Personen anfertigen, welchen eine Notification zugefertigt wurde.]

Und wenn ein solcher Steuerbeamte es vernachläßigt haben sollte, einer Person

[Margin: Inspektoren oder Aufseher können sol-]

chen übergegangenen Personen Notificationen behändigen.

Notification zu ertheilen, welcher solche hätte gegeben werden sollen, dann soll der Inspektor oder Aufseher später solche Notification dieser Person übergeben oder behändigen lassen, und er soll auch von Zeit zu Zeit gleiche Notification den Personen, welche sich in irgend einem Orte oder Kirchspiele niederlassen nach Ablauf solcher Anzeigen, überschicken oder überliefern.

Die Steuerbeamten sollen die Ueberlieferung der Anzeigen und die Anheftung der allgemeinen Anzeigen bestätigen.

LVIII. Und es sei festgesetzt, daß der Steuerbeamte eines jeden Kirchspiels oder eines jeden Ortes persönlich vor den besagten Kommissären in einer der Zusammenkünfte erscheinen soll, denen der erwähnte Steuerbeamte beizuwohnen hat; und daß er dann vor den Kommissären einen Eid darüber leisten soll, daß die verschiedenen Anzeigen, welche in diesem Gesetze zur Beförderung an Hausbesitzer, Hausbewohner, Miethsleute und Inwohner bestimmt sind, nach seinem besten Wissen auf die in diesem Gesetze bezeichnete Art gehörig befördert worden seien, und daß ferner die allgemeinen Anzeigen zu dem in diesem Gesetze erwähnten Zwecke auf die hierin bezeichnete Art an die geeigneten Plätze innerhalb der Stadt, des Fleckens oder Ortes, für welche jener Steuerbeamte fungirt, wie in diesem Gesetze festgesetzt ist, angeheftet worden seien, und daß die von ihm an den Inspektor oder Aufseher überlieferte Liste den Namen einer jeden Person enthalte, welche nach Wissen des Steuerbeamten nach den in diesem Gesetze gegebenen Anordnungen solche Anzeigen zu empfangen haben. Jeder Steuerbeamte, welcher es unterlassen würde, vor den Kommissären zu erscheinen, oder den erwähnten Eid zu leisten verweigern, oder es unterlassen und vernachläßigen sollte, dem Inspektor oder Aufseher den Namen einer Person anzuzeigen, der kraft dieses Gesetzes in jene Liste aufgenommen werden muß, soll eine (arbiträre) Geldstrafe verwirkt haben, die aber nicht über 20 Pfund (240 fl.) gehen darf.

Strafe: 20 Pfund (240 fl.)

Aus den Berichten, welche den Kommissären überliefert worden sind, sollen die Sekretäre Auszüge machen.

LIX. Und es sei festgesetzt, daß die Sekretäre der besagten Kommissäre mit möglichster Eile aus den Berichten, welche den Kommissären von den Steuerbeamten überliefert oder von den verschiedenen Parteien auf ihren Aemtern niedergelegt worden sind, Auszüge in die dazu bestimmten Bücher und in der Form machen sollen, welche ihnen von dem Steuer- und Stempel-Oberamte mitgetheilt worden ist. Diese Auszüge sollen die Namen der Anzeige erstattenden Personen und den Belauf der von ihnen angemeldeten Erträgnisse enthalten und den besagten Kommissären übergeben und vorgelegt werden; alle diese Berichte sollen in der Kanzlei (office) der erwähnten Kommissäre numerirt, registrirt und sorgfältig so lange aufgehoben werden, bis die betreffenden Steuerbeträge jenes Distrikts und jedes Theils desselben an Ihre Majestät bezahlt sind; und jeder Inspektor oder Aufseher, welcher den hierin erwähnten Eid vor den Kommissären geleistet hat, die für jene Distrikte fungiren, soll zu jeder beliebigen Zeit freie Einsicht in diese Bücher und das Recht haben, Abschriften und Auszüge von denselben oder von Theilen derselben zu machen, wie er es zum Vollzuge dieses Gesetzes für nothwendig halten wird.

Die Inspektoren sollen freie Einsicht in diese Bücher haben und Abschriften von den in diesen Büchern enthaltenen Auszügen nehmen dürfen.

Die Steuern in Schedul A sollen nach den folgenden Regulativen festgesetzt werden.

LX. Und es sei festgesetzt, daß die hiemit bewilligten und in der erwähnten Schedul A enthaltenen Steuern nach den folgenden Regulativen erhoben und angerechnet werden sollen. Diese Regulative sollen auf dieselbe Weise als ein Theil dieses Gesetzes und als auf die besagten Steuern Bezug habend angesehen werden, wie wenn dieselben in einer speciellen Verordnung erlassen wären.

Schedula A Nr. I. Allgemeine Regulative behufs Schätzung der Ländereien, Grundstücke, Erbgüter oder Erbgründe, welche in Schedula A erwähnt sind.

Schedula A Regulative.

Unter dem jährlichen Ertrage (annual value) von Ländereien, Grundstücken, Erbgütern oder Erbgründen, die in Schedula A besteuert werden, soll man den vollen Betrag des höchsten jährlichen Pachtzinses verstehen, wenn der Betrag solchen Zinses durch einen Vertrag festgesetzt wurde, welcher innerhalb des Zeitraums jener sieben Jahre, die dem letzten 5. April vor der Zeit, wo die Steuer angelegt wird, vorausgehen, seinen Anfang genommen; wenn dieselben aber nicht auf diese Weise verpachtet worden sind, dann muß er nach dem Werthe des größten Pachtzinses berechnet werden, für den sie jährlich verpachtet werden könnten.

Der jährl. Ertrag soll nach diesem Regulative mit Rücksicht auf die nachstehenden Ausnahmen geschätzt werden.

Diese Regel soll sich auf alle Ländereien, Grundstücke, Erbgüter und Erbgründe, die wirklich in Besitz genommen werden können, ausdehnen, welcher Art sie auch immer seyn mögen und für welchen Zweck immer sie bewohnt oder benützt werden mögen, und wie groß auch ihr Werth sei, mit Ausnahme des in Nr. II. und Nr. III. dieser Schedul erwähnten Besitzthums.

Nr. II. Regulative für Schätzung der hierin erwähnten Ländereien und Grundstücke, Erbgüter und Erbgründe, welche nicht nach der vorhergehenden allgemeinen Regel geschätzt werden sollen.

Unter dem jährlichen Ertrage von allem hierin beschriebenen Eigenthume soll man verstehen den vollen oder den durchschnittlichen Betrag der auf ein Jahr treffenden Erträgnisse, welche innerhalb der hier bestimmten Zeit sich ergeben.

Art, auf die gewisse Besitzthümer geschätzt werden sollen.

Erstens: Bei Natural-Zehnten (ist der jährliche Ertrag zu schätzen) nach dem durchschnittlichen Ertrage der drei vorhergehenden Jahre.

Zehnten in Natura.

Zweitens: Bei allen Gebühren und Geldzahlungen aus Rechten der Kirche oder Stiftungen, oder die statt der Zehnten entrichtet werden (wenn sie nicht von Ländereien herkommen) und bei allen Zehnten in Schottland nach gleichem Durchschnitte.

Geistliche Gebühren.

Drittens: Bei allen Grund-Zehnten, hinsichtlich welcher eine Abfindung getroffen wurde, bei allen Zinsen und andern Geldzahlungen, die statt der Grund-Zehnten zu entrichten sind (ausgenommen Erbzinse, welche in dem über Zehntumwandlung gegebenen Gesetze bestätigt worden sind), nach dem Betrage der Abfindung, Zinsen oder Zahlungen für ein vorhergehendes Jahr. Die erwähnte Steuer soll in jedem Falle von der Person entrichtet werden, die zu solchen Zehnten und Zahlungen berechtigt ist, oder von ihrem Pächter, Miethsmanne, Agenten oder Faktor, mit Ausnahme der in der vierten Regel Nr. IV. von Schedula A erwähnten Fälle.

Abfindung für Zehnten.

Viertens: Bei Rittergütern (manors) und andern königlichen Lehengütern (Royalities) mit Einschluß aller Gebühren und anderer Lehendienste oder zufälliger Einnahmen (wenn es nicht Zinse oder andere reservirte oder darauf lastende jährliche Zahlungen sind), soll er nach dem Durchschnittswerthe der sieben vorhergehenden Jahre dem Herrn des Ritterguts oder Lehens oder dem Pächter desselben angerechnet werden.

Rittergüter.

Fünftens: Ferner bei allen Lehengeldern, die in Betracht irgend einer Uebertragung von Ländereien oder Grundstücken (welche nicht ein Theil einer Gutsherrschaft oder eines Königslehens sind, das nach der bestehenden Gewohnheit übertragbar ist) zu entrichten sind, nach dem Betrage, der innerhalb des vorhergehenden Jahres von

Lehngelder.

der Partei oder für Rechnung derselben erhoben worden ist; vorausgesetzt, daß im Falle die zu belastende Person zur Befriedigung der General-Kommissäre jenes Distrikts nachweisen sollte, daß solche Lehengefälle oder ein Theil derselben als productives Kapital verwendet worden sind, woraus ein Gewinn entstanden ist oder entstehen wird, welcher auf andere Weise nach diesem Gesetz für das Jahr zu versteuern ist, in welchem die Steuer angelegt werden soll, es den besagten Kommissären verstattet seyn soll, die so angewendete Summe bei den Erträgnissen in Abführung zu bringen, welche der Besteuerung nach dieser Regel unterworfen sind.

Andere Erträgnisse von Ländereien.

Sechstens: Ferner ist der Ertrag von Ländereien, Grundstücken, Erbgütern oder Erbgründen, die nicht im Besitz oder Pacht der zu belastenden Parteien, und nicht schon früher aufgeführt worden sind, nach einer billigen und gerechten Durchschnitts-Rechnung aus einer bestimmten Anzahl von Jahren, wie solche die besagten Kommissäre auf die Angabe der zu belastenden Person für passend finden werden (ausgenommen solche Erträgnisse, die einem Abzug zufolge der nachher zu erwähnenden neunten oder zehnten Regel in Nr. IV. unterworfen sind), zu ermitteln und darnach auf den Empfänger solcher Erträgnisse oder die dazu berechtigten Personen die Steuer anzulegen.

Nr. III. Regulative, um die nacherwähnten Ländereien, Grundstücke, Erbgüter und Erbgründe zu schätzen, welche nicht nach der vorhergehenden allgemeinen Regel zu besteuern sind.

Art, gewisses anderes Eigenthum zu besteuern.

Unter dem jährlichen Ertrag von allem hierin beschriebenen Eigenthume soll man den vollen Betrag für ein Jahr, oder den durchschnittlichen Betrag für ein Jahr der hieraus innerhalb der hier bestimmten Zeit bezogenen Erträgnisse verstehen.

Steinbrüche.

Erstens: Bei Schiefer- und Steinbrüchen, Kalk- oder Kreidebrüchen nach der Höhe des Ertrags in dem vorhergehenden Jahre.

Minen.

Zweitens: Bei Steinkohlen-, Zinn-, Blei-, Kupfer-, Schwefelkies-, Eisen- und andern Bergwerken, nach dem Durchschnitt der fünf vorhergehenden Jahre nach den in diesem Gesetze enthaltenen Verordnungen.

Eisenwerke u. s. w.

Drittens: Bei Eisenwerken, Glaswerken, Salzquellen oder Salinen, Alaungruben oder Werken, Wasserwerken, Strömen, Kanälen, inländischer Schifffahrt, Docks, Ableitungsgräben und Wasserpässen, Fischereien, Rechten zu Märkten und Messen, Weggeldern, Eisenbahnen und andern Wegen, Brücken, Fähren und andern Sachen solcher Art, die von Ländereien, Grundstücken, Erbgütern oder Erbgründen Ertrag abwerfen, nach dem Gewinne des vorhergehenden Jahres.

Wie die Steuer bei den letzten drei Regulativen anzurechnen ist.

Die Steuer soll bei jeder der drei letzten Regeln der Person, Körperschaft, Kompagnie oder Gesellschaft, ob Corporation oder nicht, welche das Geschäft betreibt, angerechnet werden, oder ihren respectiven Agenten, Schatzmeistern oder anderen Beamten, welche die Leitung oder Führung desselben haben, oder welche die Erträgnisse davon in Empfang nehmen, nach der Summe der Gewinnste oder dem Ertrage, und vor Bezahlung, Uebergabe oder Vertheilung der Gewinnste oder des Ertrags unter die verschiedenen Personen oder Mitglieder des Vereins, der Kompagnie oder Gesellschaft, welche an dem Geschäfte Theil nehmen, oder an den Eigenthümer des Landes oder Grundeigenthums, oder an irgend einen Gläubiger oder eine andere Person, wer es auch sei, welche einen Anspruch auf den erwähnten Gewinn hat; und alle diese Personen, Corporationen, Gesellschaften

und Societäten, sollen aus einem solchen Ertrag oder Gewinnste einen verhältnißmäßigen Abzug für die so angerechneten Steuern erleiden; und diese Steuer soll auf den erwähnten Gewinn ausschließlich aller in dem Geschäft gebrauchten oder verwendeten Ländereien gelegt werden. Die Berechnung der Steuer, welche auf eine solche, durch eine Gesellschaft von Unternehmern ausgebeutete Mine zu legen ist, soll ganz, in einer Summe, ausgeschlagen und festgesetzt werden; es wird aber vorbehalten, daß wenn irgend einer der Unternehmer sein Verhältniß zu oder seinen Antheil an einem solchen Geschäfte zum Behufe einer gesonderten Besteuerung angibt, es gestattet seyn soll, einen solchen Unternehmer getrennt zu besteuern. Auch soll das hierin enthaltene nicht so gedeutet werden, als könnte ein solcher, in der Art besonders besteuerter Unternehmer abgehalten werden, von dem Gewinn, welchen er in einer oder mehreren Gesellschaften erhalten hat, seinen Verlust abzuziehen oder abzurechnen, den er in irgend einem andern Geschäfte über den hieraus entstandenen Gewinn erlitten hat, vorausgesetzt, daß solcher Verlust nicht den Antheil eines solchen Theilnehmers übersteigt, welcher gehörig von der Gesellschaft in ihrer Steuerberechnung nachgewiesen und von den betreffenden Kommissären anerkannt worden ist; und in jedem solchen Falle soll nur eine Steuer nach der Bilanz des Gewinnes und Verlustes auf solchen Theilnehmer, der auf diese Weise seine Rechnung getrennt hat, und zwar in dem Kirchspiele oder in dem Distrikte gelegt werden, wo ein solcher Theilnehmer zu dem größten Theile steuerpflichtig ist, und der Antheils-Betrag einer jeden solchen Person, der in der Art nachgewiesen und anerkannt worden ist, soll von der auf die Gesammtheit der Gesellschaft oder Gesellschaften, zu welcher ein solcher Theilnehmer gehört, gelegten Steuer abgezogen werden, und sollen die betreffenden Kommissäre die Besteuerung der besagten Gesellschaften darnach rectificiren lassen, wie es erforderlich ist; und das Certificat der Kommissäre, die eine solche besondere Besteuerung vornehmen, soll den in einem andern Distrikte fungirenden Kommissären die Erlaubniß geben, die Steuer bezüglich der Gesellschaften, welche solche Besteuerung betrifft, rectificiren zu lassen; und im Falle, daß ein solcher Verlust in einem andern als in demjenigen Distrikte, wo eine solche gesonderte Besteuerung vor sich gehen soll, sich ergibt, soll das Certificat des Kommissärs, welcher für jenen Distrikt fungirt, über den Betrag dieses Verlustes und über den auf jenen Theilnehmer treffenden Theil als Beweis dienen, daß die Kommissäre, welche die Besteuerung vornehmen, jenen in Abzug zu bringen haben.

Steuern auf Bergwerke sollen der ganzen Gesellschaft angerechnet werden, aber jed. Theilnehmer kann darauf Anspruch machen, einzeln belastet zu werden und seinen Verlust in einem Geschäfte gegen seinen Gewinn in einem andern abzurechnen.

Nr. IV. Regeln und Regulative in Betreff dieser Besteuerung.

Erstens: Alle Besitzungen, welche den in Schedula A erwähnten Steuern unterworfen sind, sollen in dem Kirchspiele oder in dem Orte, wo sie liegen, besteuert werden, und nicht anderswo, die nacherwähnten Fälle ausgenommen.

Besteuerung im Kirchspiele.

Vorausgesetzt wird nämlich, daß die Erträgnisse von Kanälen, Binnen-Schifffahrt, Strömen, Ableitungsgräben, Wasserpässen, Eisenbahnen oder andern öffentlichen Straßen und Wegen, welche einer Gesellschaft eigenthümlich gehören oder zur Verwaltung anvertraut sind, möge sie Corporation oder nicht seyn, auch in eine Berechnung gebracht und besteuert werden können in der Stadt, dem Flecken oder Orte, wo die General-Rechnungen über solche Geschäfte gewöhnlich gepflogen worden sind, oder der diesem zunächst liegt; und es soll erwähnten Eigenthümern oder Verwaltern freistehen, nachdem sie die zu

Ausgenommen: Kanäle und Eisenbahnen rc., welche in dem Orte, wo die Generalrechnung abgelegt wird, zu besteuern sind.

Die Steuern können bei den Interessen,

welche den Gläubigern zu zahlen sind, in Abrechnung gebracht werden.

entrichtenden Steuern bezahlt haben, entweder einen verhältnißmäßigen Theil von den, den Gläubigern der besagten Besitzungen oder irgend einem derselben gebührenden Interessen abzuziehen, oder die vollständigen Interessen ohne Abzug zu bezahlen. Ebenso soll es auch den erwähnten Gläubigern verstattet seyn, solche Interessen vollständig zu empfangen, ohne deßhalb der nachfolgend festgesetzten Buße unterworfen zu seyn.

Wie Grundherrschaften, die sich über verschiedene Kirchspiele ausdehnen, und Lehensgelder besteuert werden sollen.

Vorbehalten bleibt auch, daß die Erträgnisse von irgend einer Grundherrschaft oder königlichem Eigenthume, welches sich auf mehrere Kirchspiele ausdehnt, auch in eine Berechnung in demjenigen Kirchspiele, wo das Gericht für eine solche Grundherrschaft oder jenes königliche Eigenthum gewöhnlich gehalten worden ist, gebracht werden können. Vorbehalten wird auch, daß die Erträgnisse aus Lehensgebühren, die derselben Person, demselben öffentlichen Vereine, derselben Corporation oder Gesellschaft gehören, in einer Steuersumme dürfen erhoben werden, nämlich da, wo die Person, die nach den Regulativen dieses Gesetzes zu besteuern ist, wohnt.

Die Grundstücke desselben Besitzers sollen nach Kirchspielen besteuert werden.

Zweitens: Alle Ländereien, welche eine Person besitzt, sollen in so viele Uebersichten gebracht werden, als eine solche Person kraft dieses Gesetzes zu überliefern hat, sie mag nun dieselbe als Eigenthümer besitzen oder gepachtet haben, von einem oder von verschiedenen Eigenthümern, und mögen selbe in einem oder in verschiedenen Kirchspielen oder Distrikten liegen. Die auf denselben lastende Steuer aber soll in jedem Kirchspiele und in jedem Distrikte in Verhältniß zu dem Ertrage des darin liegenden Besitzthums stehen, und nach diesem Verhältniß hat der Besitzer eine Berechnung in jedes Kirchspiel zu liefern, worin ein Theil jener Ländereien liegt. Ferner sollen auch die Ländereien besonders geschätzt werden, welche im Besitze derselben Person sind, aber verschiedenen Eigenthümern gehören. Und wenn irgend ein Besitzer von Ländereien, welche in verschiedenen Kirchspielen oder Plätzen liegen, es absichtlich unterlassen sollte, eine Berechnung von den auf diese Weise in jedem Kirchspiele oder Platze innehabenden Ländereien zu fertigen, so soll derselbe, wenn er gleich nicht in einem oder mehreren dieser Kirchspiele und Plätze wohnhaft seyn sollte, für die auf diese Weise übergangenen Ländereien mit der dreifachen nach diesem Gesetze ihn treffenden Steuer belegt und überdieß zu der darin auferlegten Buße verurtheilt werden.

Es soll eine Uebersicht der verhältnißmäßigen Antheile jener Ländereien in jedem Kirchspiele, die verschiedenen Eigenthümern gehören, verfaßt werden.

Ländereien, welche in verschiedenen Kirchspielen liegen und von welchen die Verhältnisse nicht ermittelt werden können, können in jedem derselben besteuert werden.

Vorausgesetzt wird immer, daß alle Ländereien, welche sich unter einem Pachte oder im Besitze desselben Eigenthümers befinden, wenn solche zwar in verschiedenen Kirchspielen, aber in einem Kommissariats-Distrikte liegen, in dem einen oder andern Kirchspiele, nach dem Gutdünken besagter Kommissäre, besteuert werden können, wenn dieselben überzeugt sind, daß das Verhältniß in Betreff der Größe, Höhe des Zinses oder des Ertrags in jedem nicht genau bestimmt werden kann; und wenn diese Ländereien sich in verschiedene Kommissariats-Distrikte erstrecken, dann soll die Besteuerung in dem, von dem Besitzer dieser Ländereien bewohnten Distrikte vor sich gehen.

Häuser unter 10 Pfund (120 fl.) sollen den Eigenthümern angerechnet werden.

Drittens: Für jedes Wohnhaus im Besitze eines Pächters, das mit den dazu gehörigen Gebäuden, Nebengebäuden und Grundstücken einen jährlichen Ertrag von 10 Pfund nicht erreicht und für alle Ländereien und Grundstücke, welche (an einen Pächter) für einen Zeitraum von weniger als einem Jahre verpachtet sind, soll die darauf lastende Steuer auf den Eigenthümer, jedoch so angelegt werden, daß nichts hindern soll, die Steuer von dem Inhaber einzufordern, im Falle der Eigenthümer nicht zahlen würde.

Viertens: Für Abfindungen, Zinse oder andere Zahlungen statt der Zehnten, kann die darauf lastende Steuer, wenn es die Kommissäre für gut halten, den verschiedenen Inhabern solcher Ländereien, von denen die Zehnten herkommen, angerechnet werden, oder den verschiedenen Personen, welche zur Bezahlung solcher Abfindungen, Zinse oder anderer Zahlungen verpflichtet sind; und die erwähnten Kommissäre können anordnen, daß solchen Personen Anzeigen zugeschickt werden, um Berichte über den Betrag solcher Abfindungen, Zinse und Zahlungen zu erhalten, welche den gleichen Bußen und den Bestimmungen dieses Gesetzes bezüglich der Anzeigen des jährlichen Ertrags solcher Ländereien unterworfen sind. Zehnten können den Inhabern der Ländereien angerechnet werden.

Fünftens: Wenn von irgend einer der in der fünften Regel unter Nr. III. dieser Schedul aufgezählten Minen aus irgend einer unvermeidlichen Ursache der jährliche Ertrag sich vermindert hat oder noch fortwährend sich vermindert, so daß der Durchschnittsertrag von fünf Jahren keine gerechte und billige Schätzung von dem (gegenwärtigen) jährlichen Ertrage gibt, so soll es verstattet seyn, nach gehöriger Beweislieferung vor den General-Kommissären des Distrikts, worin solche Mine liegt, den jährlichen Ertrag nach dem wirklichen Belaufe der Erträgnisse und Gewinne des vorhergehenden Jahres, dessen Ende auf die erwähnte Weise zu bestimmen ist, zu berechnen, welche solchem Abzuge unterworfen sind wegen Ertragsverminderung innerhalb des laufenden Jahres, wie hierin für andere Fälle vorgesehen ist; und wenn irgend eine solche Mine aus einer unvermeidlichen Ursache ganz ausgehen sollte, dann soll es den besagten Kommissären verstattet seyn, nach gehöriger Beweislieferung, jede darauf gelegte Besteuerung gänzlich nachzulassen. Wie man Minen, welche fehlschlagen, besteuern soll. Wenn Minen fehlschlagen, kann die Steuer nachgelassen werden.

Vorausgesetzt wird, daß, wenn eine solche Mine in einem andern Orte liegen oder deren Erzeugnisse in einem andern Orte als in dem verarbeitet werden sollten, wo die Produkte derselben verkauft werden, die Erträgnisse daraus in dem Kirchspiele oder in dem Distrikte besteuert und belastet werden sollen, in welchem die besagte Mine liegt, oder wo deren Produkte verarbeitet werden, und sonst nirgends. Minen sollen da besteuert werden, wo sie gelegen sind oder wo deren Produkte verarbeitet werden.

Sechstens: Wenn bei der Abschätzung eines der in Nr. II. oder III. dieser Schedul begriffenen Besitzthümer sich ergeben sollte, daß die Berechnung, welche zu Folge dieser Regeln gefordert wird, nicht angefertigt werden kann, weil die Besitznahme oder der Antheil der Theile, die besteuert werden sollen, erst innerhalb der Zeit, für welche die Rechnung abzulegen ist, angefangen hat, so soll der Ertrag eines Jahres im Verhältniß zu den Erträgnissen, die innerhalb der Zeit erhoben worden sind, welche seit dem Beginne des Besitzes oder Antheiles vergangen ist, geschätzt werden. Die Steuern sollen in gewissen Fällen nach den Erträgnissen festgesetzt werden, die seit d. Anfange d. Besitzes entstanden sind.

Siebentens: Die Steuer, welche in dieser Schedul auf irgend ein Haus oder Grundstück, welches ein accreditirter Gesandter irgend eines fremden Staates oder Fürsten inne hat, angerechnet werden muß, soll von dem Eigenthümer oder von der Person, die direkt zum Zins von besagtem Hause berechtigt ist, bezahlt werden. Häuser fremder Gesandten sollen dem Eigenthümer angerechnet werden.

Achtens: Die Steuer, welche in Bezug auf irgend ein Haus, Grundstück oder Gemach, das Ihrer Majestät gehört, und von irgend einem Beamten Ihrer Majestät, kraft seines Amtes oder sonst wie, bewohnt wird (mit Ausnahme der Gemächer in dem Palaste Ihrer Majestät) zu entrichten ist, soll dem Inhaber eines solchen Hauses, Grundstückes oder Gemaches nach dem jährlichen Werthe angerechnet und von demselben bezahlt werden. Amtsgebäude sollen den Bewohnern angerechnet werden.

Inhaber sollen an den Eigenthümer wegen der Steuern Regreß nehmen, indem sie die Steuer von dem Zins abziehen.

Neuntens: Der Inhaber von Ländereien, Grundstücken, Erbgütern oder Erbgründen, wenn er Pächter derselben ist und die erwähnten Steuern von denselben entrichtet, soll hinsichtlich des Zinses, den er dem Eigenthümer für die treffende Zeit zu bezahlen hat (nach Abzug aller von den Kommissären bewilligten Summen) so viel abziehen, als eine Steuer von 7 Pence (21 kr) je für 20 Schilling (12 fl.) in einem richtigen Verhältnisse betragen würde; und dieser Abzug soll bei der ersten Bezahlung des Miethzinses gemacht werden. Die Kassiere Ihrer Majestät und die Eigenthümer, sowohl mittelbare als unmittelbare, ihre Erben, Executoren, Administratoren und Bevollmächtigten, nach ihren respectiven Interessen, und ihre respectiven Kassiere oder Agenten sollen einen solchen Abzug bei dem Empfange des darnach übrig bleibenden Miethzinses unter Androhung der hierin enthaltenen Buße gestatten, und der Pächter, welcher die erwähnte Steuer bezahlt, soll für deren Betrag entschädigt und quittirt werden, als ob derselbe wirklich der Person bezahlt worden wäre, an und für welche sein Zins fällig und zu zahlen ist. Und der Inhaber von Ländereien, der nach dem Betrage irgend einer Abfindung, eines Zinses oder einer Zahlung für darauf haftende Zehnten besteuert ist, und die besagte Steuer bezahlt, soll ebenfalls berechtigt seyn, bei der Bezahlung jener einen solchen Abzug von der Abfindungssumme, den Zinsen und Bezahlungen zu machen.

Eigenthümer können auf die gleiche Weise an Andere, die ein Interesse daraus ziehen, Regreß nehmen.

Zehntens: Wo Ländereien, Grundstücke, Erbgüter oder Erbgründe mit einem Erbzinse, entweder vermöge des Gesetzes über die Ablösung der Zehnten oder aus einem andern Grunde, oder mit irgend einer Annuität, einem Lehenserbzinse, Grundzinse, Lehengelde, einer Lehensteuer, Zehntsteuer, Stipendien für angestellte Geistlichen, oder anderen Zinsen oder darauf haftenden oder reservirten jährlichen Reichnissen belastet sind, soll der Eigner, Eigenthümer oder Gutsbesitzer, welchem solcher Abzug, wie vorher erwähnt, bewilligt ist — wenn der Eigner oder Eigenthümer zugleich Inhaber und zu den erwähnten Steuern verpflichtet ist — bei jedem solchen Erbzins, jeder Annuität, jedem Lehenserbzins, Grundzins, Lehengelde, jeder Lehensteuer, Zehentsteuer, jedem Stipendium, oder jedem andern Zinse und jeder andern Zahlung, so viel von den erwähnten Gebühren und Zahlungen deßhalb (nach Abzug der von den Kommissären in den bezüglichen Fällen bewilligten treffenden Antheile der Summen) abziehen nnd zurückbehalten, als eine gleiche Steuer von 7 Pence (21 kr.) für je 20 Schilling (12 fl.) auf solchen Erbzins, solche Annuität, solchen Lehenserbzins, Grundzins, solches Lehengeld, solche Zehntensteuer, solches Stipendium, solchen anderen Zins oder vorher besagte jährliche Geld-Reichnisse nach einem richtigen Verhältnisse betragen würde; und die Steuereinnehmer Ihrer Majestät, sowie alle Personen, welche auf irgend eine Weise zu solchen Zinsen, Steuern, Stipendien oder jährlichen Geld-Reichnissen berechtigt sind, ihre Einnehmer, Stellvertreter oder Agenten sind hiedurch aufgefordert, solchen Abzug bei dem Empfang der restirenden Summe, die für solche Zinsen, Steuern, oder jährliche Bezahlungen fällig oder zahlbar ist, ohne Gebühr und Forderung für eine solche Verwilligung, unter der hier angedrohten Strafe zuzugeben, und der Gutsherr, Eigenthümer, Besitzer und Inhaber, wenn sie wie schon erwähnt belastet worden sind oder wenn ihnen ein solcher Abzug erlaubt worden ist, sollen eine Quittung und einen Entlassungsschein für jene Summe Gelds empfangen, als ob dasselbe wirklich der Person bezahlt worden wäre, welcher solcher Erbzins, solche Annuität, solcher Lehenserbzins,

Grundzins, solches Lehengeld, solche Lehensteuer, Zehntensteuer, solches Stipendium oder jeder andere Zins gebührt und zahlbar ist.

Eilftens: Wenn irgend ein Hypothek- oder anderer Gläubiger in Folge irgend eines vererblichen Schuld- oder Verpfändungs-Vertrags im Besitze verpfändeter oder versicherter Ländereien, Grundstücke, Erbgüter, oder Erbgründe ist, so soll solcher Hypothek- oder sonstiger Gläubiger als Inhaber zu besteuern seyn, wenn er im wirklichen Besitz derselben ist. Und ist er nicht im wirklichen Besitz derselben, so soll er sich den Abzug gefallen lassen müssen, wie es irgend ein anderer Gutsherr müßte; und bei der Abrechnung zwischen einem solchen Hypothek- oder anderen vorerwähnten Gläubiger und dem Pfandschuldner oder Verpflichteten soll die Steuer, welche für den Betrag der Interessen von jener Hypothek- oder andern vorerwähnten Schuld zu bezahlen ist, angerechnet und betrachtet werden als eine gleich große Geldsumme, die solcher Hypothek- oder andere vorerwähnte Gläubiger auf Abschlag an jenen Interessen empfangen hätte. Hypotheken-Gläubiger im Besitze der Grundstücke sind steuerpflichtig.

Zwölftens: Wenn Ländereien, Grundstücke, Erbgüter oder Erbgründe im Besitz des Eigenthümers zu der Zeit, wo die Besteuerung angelegt wird, sind, und wenn derselbe vor der Bezahlung der Steuer stirbt, so sollen dessen Erben, Executoren, Administratoren oder Curatoren, oder jede andere Person, welche bei dessen Tode zu den Zinsen und Erträgnissen davon berechtigt ist, zur Zahlung aller zu der Zeit solches Todes fälligen Rückstände besagter Steuer, so wie zu allen folgenden Zahlungen für dieses Jahr, nach ihren respektiven Interessen, ohne eine neue Besteuerung verpflichtet seyn. Wie die Steuer zu zahlen ist, wenn der Eigenthümer stirbt.

Dreizehntens: Wenn irgend ein Haus unter verschiedene Eigenthümer getheilt und von verschiedenen Eigenthümern oder deren Pächtern bewohnt ist, soll das Eigenthum gesondert nach den respektiven Besitzern besteuert werden. Häuser unter verschiedene Eigenthümer getheilt.

Vierzehntens: Kein Abzug von der Schätzung oder Besteuerung von Ländereien, Grundstücken, Erbgütern oder Erbgründen soll in irgend einem Fall erlaubt werden, wenn er nicht durch dieses Gesetz autorisirt ist, auch nicht ohne einen schriftlichen Bericht, welcher von dem Besitzer oder der auf einen solchen Abzug Anspruch machenden Partei unterzeichnet ist, die Art und den Betrag desselben erklärt, und innerhalb der Zeit und zufolge der von einem solchen Steuerbeamten behändigten Anzeige, dem Steuerbeamten überliefert worden ist. Und wenn ein solcher Abzug diesem Gesetz zuwider, oder ohne solchen vorerwähnten schriftlichen Bericht gemacht oder erlaubt worden ist, soll der Aufseher oder Inspektor befugt seyn, die Schatzung zu erhöhen und darin eine Summe gleich dem Steuerbetrage, um welchen der Steueransatz aus Anlaß eines solchen Abzugs vermindert worden ist, anzurechnen; und diese Mehrbesteuerung soll unter keinem Vorwand, welcher Art er auch sei, annullirt oder beseitigt werden, sondern sie soll als Theil der Besteuerung bestehen. Abzüge sind nicht zu erlauben, wenn sie nicht durch das Gesetz autorisirt sind und wenn nicht eine Uebersicht derselben den Steuerbeamten überliefert worden ist.

Nr. V. Besondere Abzüge und Vergünstigungen (allowances) hinsichtlich der Steuern unter Schedula A. Abzüge.

Erstens: Für den Betrag der Zehnten, Erstlinge und Gebühren bei Ernennung (Presentation) zu einer Pfründe, welche von irgend einer geistlichen Person bezahlt worden sind innerhalb des Jahres vor dem, in welchem die Steuer angelegt wird. Zehnten rc.

Procurationen.

Zweitens: Für Procurationen und Synodalien (Visitationsgeschenke an den Bischof), welche von geistlichen Personen bezahlt werden, nach dem Durchschnitte von jenen sieben Jahren, die dem vorausgehen, in welchem die Steuer angelegt wird.

Ausbesserung von Chören.

Drittens: Für Ausbesserungen der Stiftskirchen und Kapellen, Chöre von Kirchen, oder irgend eines der Stiftsgebäude (College or Hall) irgend einer der Universitäten von Großbritannien, durch irgend eine geistliche Corporation oder ein Collegium, durch irgend einen Pfarrer, Unterpfarrer, oder durch eine andere Person, welche verpflichtet ist dieselben auszubessern, nach einer Durchschnittsberechnung von einundzwanzig vorhergehenden Jahren, wie vorbesagt, oder so vieler annäherungsweise, als man vorzeigen kann.

Kirchspiel-Abgaben auf Erbzins statt Zehnten.

Viertens: Für die Kirchspiel-Abgaben, Steuern und Belastungen, welche auf irgend einen Erbzins gelegt sind, der durch das für die Ablösung der Zehnten erlassene Gesetz bestätigt wurde, nach dem Betrage, der in dem Jahre, wo die Steuer angelegt wird, bezahlt wurde.

Grundsteuer.

Fünftens: Für den Betrag der Grundsteuer, welche auf Ländereien, Grundstücke, Erbgüter oder Erbgründe nach dem in dem achtunddreißigsten Jahr der Regierung Königs Georg III. gegebenen Gesetz gelegt wurde, wenn die Belastung darauf nicht amortisirt worden ist.

Trockenlegung 2c.

Sechstens: Für die Summe, welche auf Ländereien, Grundstücke, Erbgüter oder Erbgründe durch eine öffentliche Abgabe oder Steuer wegen Trockenlegung, Einzäunung und Eindeichung derselben gelegt worden ist.

Verhältniß des Abzugs.

In allen solchen Fällen soll (wenn die Zahlungen oder ein Theil davon nicht durch einen Pächter gemacht werden) eine Summe Geldes (abzuziehen) verstattet werden, welche eine gleiche Steuer von sieben Pence (21 kr.) für je zwanzig Schilling (12 fl.) von den bezahlten Summen nach einem richtigen Verhältniß ausmachen würde; und die so gegebene Summe soll von der Steuer abgezogen werden, welche auf das mit solchen Zahlungen belastete Eigenthum gelegt wurde, ausgenommen in den hier anders festgesetzten Fällen.

Wie die Vergünstigungen an geistliche Körperschaften geschehen sollen.

Vorausgesetzt ist nämlich immer, daß die Vergünstigungen, welche zu Folge des ersten, zweiten und dritten Falles gestattet werden, den geistlichen Körperschaften oder Collegien, Pfarrern, Unterpfarrern und andern hierin vorerwähnten Personen, die zu den besagten Steuern verpflichtet sind, in einer Summe, entweder durch Abzug von der auf ihnen lastenden Besteuerung (wenn eine solche vorhanden ist) oder durch ein Certificat bewilligt werden können. Vorausgesetzt wird auch, daß keine Abrechnung oder ein Abzug von einer Schatzung gemacht werden soll bei Vergünstigungen, welche zu Folge irgend eines der in dieser Regel erwähnten Fälle gewährt werden, hinsichtlich solcher besagter Zahlungen und Lasten, die von irgend einem, durch das über Zehntablösung erlassene Gesetz bestätigten Erbzinse zu entrichten sind. Solche Vergünstigungen sollen vielmehr mittels Certificaten auf die nachstehende Weise gestattet werden.

Verfahrungsweise in Betreff der Bezahlung bei gewissen Vergünstigungen, die unter Nr. V. der Schedul A gestattet sind.

LXI. Und es sei festgesetzt, daß die Person, welche zu irgend einer der in der vorhergehenden Regel erwähnten Vergünstigungen berechtigt ist, die in einem Certificate sollen angeordnet oder autorisirt werden, und die nicht durch Abzug oder Nachlaß von der Besteuerung gemacht worden sind, eine solche Vergünstigung zu irgend einer Zeit nach dem Verlauf des Steuerjahres vor den General-Kommissären in dem Distrikte in

Anspruch nehmen kann, in welchem das mit den, in dieser Regel erwähnten, Zahlungen und Steuern belastete Besitzthum liegt. Und die erwähnten Kommissäre sollen, nachdem sie hinreichenden Beweis haben, daß der Anspruchmachende zu solcher Vergünstigung berechtigt ist, den Special-Kommissären bei dem Oberamte für Steuern und Stempel in England die besondern Umstände und den Betrag derselben mittheilen, und hierauf sollen die letzterwähnten Kommissäre einen Befehl zur Bezahlung solcher rückzuerstattender Steuer an den Obereinnehmer beim Steuer- und Stempelamte, oder an irgend einen Beamten, der zum Empfange oder zur Perception der hierin bewilligten Steuer angestellt ist, oder an einen Stempelvertheiler oder Untervertheiler (Distributor or Sub-Distributor of Stamps) erlassen, wie es der zu solcher Vergünstigung berechtigten Partei am bequemsten ist. Ein jeder solcher Obereinnehmer oder vorerwähnte Beamte wird hiermit aufgefordert, wenn ihm diese Anweisung vorgezeigt und überliefert wird, den Betrag dieser Vergünstigung den dazu berechtigten Theilen aus irgend einem Gelde zu bezahlen, das sich in den Händen eines solchen Obereinnehmers oder Beamten befindet und von Abgaben herkommt, welche unter der Leitung der Kommissäre für Steuern und Stempel stehen, und hat sich den Empfang von den zu solcher Vergünstigung berechtigten Theilen auf der Rückseite jener Anweisung bescheinen zu lassen.

Nr. VI. Vergünstigungen, die in Betreff der in Schedula A erwähnten Steuern gewährt werden dürfen.

Vergünstigungen f. die Stiftsgebäude der Universitäten.

Für die Steuern, mit welchen die Stiftsgebäude (College or Hall) der Universitäten Großbritanniens belastet werden, in Bezug auf die öffentlichen Gebäude und Nebengebäude, die zu einem solchen Stiftsgebäude gehören, und von keinem Mitgliede derselben, oder von keiner dafür Miethe zahlenden Person bewohnt sind, und für die Reparaturen der öffentlichen Gebäude und Nebengebäude eines solchen Stiftsgebäudes und der Gärten, Gänge und Erholungsplätze, welche von dem Fond eines solchen Stiftsgebäudes unterhalten und reparirt werden. Dann für jedes Hospital, jede öffentliche Schule und jedes Armenhaus hinsichtlich der öffentlichen Gebäude und Grundstücke, welche zu einem solchen Hospital, zur öffentlichen Schule oder zum Armenhause gehören, und nicht von irgend einem Beamten oder Vorsteher derselben bewohnt sind, dessen ganzes Einkommen, nach den Regulativen und Anweisungen dieses Gesetzes geschätzt, hundert und fünfzig Pfund (1800 fl.) per Annum oder mehr beträgt, oder von irgend einer dafür Miethe zahlenden Person bewohnt werden, ferner für die Reparaturen eines solchen Hospitals, solcher öffentlichen Schule und solchen Armenhauses, und der dazu gehörenden Nebengebäude, Spaziergänge, Gärten und Plätze, die zur Recreation oder zum Unterhalte der Hospitalisten, Schüler und Armen bestimmt sind und von dem Fond eines solchen Hospitals, einer solchen Schule oder eines solchen Armenhauses unterhalten und ausgebessert werden, dann für jedes Gebäude, welches im Eigenthum irgend eines literarischen oder wissenschaftlichen Institutes steht und einzig für die Zwecke des Institutes gebraucht wird, und in welchem keine Bezahlung für den darin durch Vorlesungen oder sonst wie gewährten Unterricht gefordert oder geleistet wird, vorausgesetzt, daß das erwähnte Gebäude nicht von irgend einem Beamten des Institutes oder von einer dafür Miethe bezahlenden Person bewohnt wird.

Hospitäler, öffentliche Schulen, Armenhäuser und literarische Institute.

Zinsen von Ländereien, welche Hospitälern, öffentlichen Schulen und Armenhäusern gehören, oder Pflegern für wohlthätige Zwecke anvertraut sind.

Die erwähnten Vergünstigungen sollen von den besagten General-Kommissären in ihren betreffenden Distrikten gewährt werden.

Dann für Zinsen und Erträgnisse von Ländereien, Grundstücken, Erbgütern und Erbgründen, welche irgend einem Hospitale, einer öffentlichen Schule oder einem Armenhause gehören, oder Pflegern für wohlthätige Zwecke, insofern dieselben für wohlthätige Zwecke verwendet werden, anvertraut sind.

Die letzterwähnten Vergünstigungen sollen von den Special-Kommissären, nach geliefertem Beweis über die richtige Verwendung der Zinsen und Erträgnisse für wohlthätige Zwecke, aber auch nur insofern dieselben für wohlthätige Zwecke verwendet worden, gestattet werden.

Die letzterwähnten Vergünstigungen, welche von einem Verwalter, Agenten, Pfleger oder Faktor reklamirt und bewiesen werden, der ein solches Hospital, eine solche Schule oder ein solches Armenhaus oder ein von ihm verwaltetes, zu wohlthätigen Zwecken bestimmtes Gut vertritt, sollen durch eine eidliche Erklärung, welche vor den Kommissären, die zum Vollzug dieses Gesetzes in dem Distrikte, wo eine solche Person wohnt, bestellt sind, abzulegen ist, bestärkt werden. Hierin ist der Betrag der angerechneten Steuern und die Verwendung derselben anzugeben. Und die Kommissäre für Specialzwecke sollen diese Vergünstigungen in Wirksamkeit setzen, zu Folge der solchen Kommissären gegebenen Vollmacht, ohne jedoch die auf solchen Besitzthümern lastenden Steuern aufzuheben, zu verändern oder in Zweifel zu ziehen; indem diese trotz solcher Vergünstigungen noch in Gültigkeit seyn und erhoben werden sollen.

Die Special-Kommissäre sollen die unter Nr. VI. Schedula A bewilligten Vergünstigungen bescheinigen und die Ausbezahlung derselben anordnen.

LXII. Und es sei festgesetzt, daß, wo irgend eine von den, in Nr. VI. der besagten Schedula A erwähnten Vergünstigungen von den Kommissären für Specialzwecke kraft dieses Gesetzes bewilligt wird, dieselben ein Certificat hierüber sammt einer Zahlungsanweisung ausstellen sollen, welche an den Obereinnehmer der Stempel- und Steuergefälle oder an einen Kassier oder Einnehmer der in diesem Gesetze bewilligten Steuern, oder an einen Stempelvertheiler oder Untervertheiler zu adressiren ist, und zwar in der hierin in Betreff der Vergünstigungen, welche unter Nr. V. der besagten Schedul bewilligt sind, vorgesehenen Weise, und diese Rückvergütung soll auf dieselbe Weise den dazu berechtigten Theilen ausbezahlt werden.

Die Steuern in Schedula B und die darauf bezügl. Regulative sollen als ein Theil des Gesetzes angesehen werden.

LXIII. Und es sei festgesetzt, daß die hiermit in der Schedula B bewilligten Steuern, nach den folgenden Regeln angerechnet nnd festgesetzt werden sollen; welche Regeln als ein Theil dieses Gesetzes angesehen und ebenso als die besagten letzterwähnten Steuern betreffend betrachtet werden sollen, als wenn dieselben unter einem speciellen Gesetztitel erlassen worden wären.

Schedula B. Regulative.

Schedula B.

Nr. VII. Regeln zur Besteuerung und Schatzung der unter Schedula B begriffenen Besitzthümer.

Was in Zusatz zu Schedula A denselben Besitzthümern angerechnet werden soll, ausgenommen bei von Pachtgütern getrennten Wohnhäusern u. bei für Gewerbe und Künste verwendeten Gebäuden.

Die letzterwähnten Steuern sollen in Zusatz zu den nach Schedula A anzurechnenden Steuern, welche in diesem Gesetze festgesetzt sind, allen denselben unterliegenden Besitzthümern nach der in Nr. I. Schedula A früher erwähnten Regel in der vollen Summe des jährlichen Ertrags angerechnet werden, wie dieser in der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Weise ermittelt worden ist (ausgenommen Wohnhäuser und die dazu gehörenden Nebengebäude, wenn das Wohnhaus und die Nebengebäude nicht, kraft einer und derselben Uebertragung, mit gepachteten Ländereien bewirthschaftet werden,

zum Zwecke solche Ländereien zu bebauen, oder nicht mit einem Pacht von Zehnten verbunden sind, zu dem Zweck diese in Pacht zu nehmen; und ausgenommen Lagerhäuser und andere Gebäude, die zu dem Zwecke ein Gewerb oder ein Fach der Kunst oder Wissenschaft auszuüben benützt werden). Es wird dabei vorbehalten, daß in allen Fällen, wo Ländereien einem Erbzinse anstatt der Zehnten nach dem für die Ablösung von Zehnten gegebenen Gesetze unterworfen sind, und in allen Fällen, wo Ländereien in England keinem Zehnt noch irgend einem Modus oder einer Real-Composition statt desselben unterworfen sind, von den in dieser Schedula enthaltenen Steuern eine, nicht den achten Theil derselben überschreitende Summe abgezogen werden soll; und in allen Fällen, wo solche Ländereien einem Modus oder einer Real-Composition, aber keinem Zehnten unterworfen sind, soll von solchen Steuern so viel abgezogen werden, daß es mit gleicher Rate auf solchen Modus oder solche Real-Composition nicht ein Achtel solcher vorerwähnter Steuern übersteigen soll; und in allen Fällen, wo solche Ländereien einem Modus oder einer zu leistenden Entschädigung anstatt gewisser Zehnten und gewissen andern Zehnten unterworfen, oder wo solche Ländereien von gewissen Zehnten frei und gewissen andern Zehnten unterworfen sind, soll der jährliche Ertrag solcher Ländereien, zum Zwecke der Anrechnung der Steuern nach dieser Schedula, nach dem höchsten Zinse berechnet werden, für welchen dieselben auf ein Jahr verpachtet werden könnten, wenn sie ganz frei von Zehnten wären, und es soll davon abgezogen werden die Summe oder der Betrag von einem Achtel der besagten Steuern, die nach der besagten Schatzung zu erheben sind, wie bei zehntenfreien Ländereien. Vorbehalten wird immer, daß jede Person, welche Pächter oder Innehaber von Zehnten ist, die in Natura geleistet werden, oder jede Person, welche Inhaber von Ländereien ist, aus welchen solche Zehnten herfließen und welche über dieselben einen Vergleich schließt, für die Innehabung nach dem Verhältniß von zwei Pence (6 kr.) für je zwanzig Schilling (12 fl.) des jährlichen, wie früher erwähnt, geschätzten Ertragwerthes, belastet werden soll. Es wird auch vorbehalten, daß die verschiedenen, in Nr. VIII. nachher beschriebenen Besitzthümer, auf die darin erwähnte Weise belastet und besteuert werden sollen.

Ein Achtel soll von dem Zins zehntfreier Ländereien in England abgezogen werden.

Pächter oder Innehaber von Zehnten sollen zwei Pence für je zwanzig Schilling bezahlen.

Nr. VIII. Regeln, wornach die hierin unter Schedula B nächst erwähnten Besitzthümer zu schätzen sind.

Die Erträgnisse aus den als Baumschulen oder Gärten für den Verkauf der Produkte oder zum Hopfenbau benutzten Ländereien sollen nach den in Schedula D enthaltenen Regeln geschätzt und die Steuer soll nach dem in besagter Schedula enthaltenen Verhältniß angerechnet werden; und wenn die besagte Steuer auf diese Weise ermittelt worden ist, so soll dieselbe unter Schedula B als Erträgniß aus der Innehabung von Ländereien angesetzt werden, ausgenommen wo die zum Hopfenbau verwendeten Ländereien einen Theil eines Pachtgutes ausmachen sollten, welches unter einer und derselben Uebertragung, oder von derselben Person als Eigenthümer bestellt wird, und nicht über ein Zehntel eines solchen Pachthofs betragen, in welchem Fall die darauf nach dieser Schedul treffende Steuer in einer Summe nach der allgemeinen Regel in Schedula A wie für einen Pachthof angerechnet werden soll.

Baumschulen, Handels- und Hopfengärten.

Nr. IX. Regeln zur Anrechnung der besagten Steuern unter Schedula A und B.

Vom Inhaber zu bezahlen.

Erstens: Die besagten Steuern sollen, ausgenommen wo andere vorerwähnte Bestimmungen hinsichtlich der Schätzung gewisser Besitzungen getroffen sind, nach der in Schedula A enthaltenen allgemeinen Regel geschätzt uud dem jedesmaligen Inhaber angerechnet, und von ihm, seinen Executoren, Administratoren oder Kuratoren bezahlt werden.

Wer als Inhaber angesehen werden soll.

Zweitens: Jedermann, der die Nutzung irgend welcher Ländereien oder Grundstücke hat, soll für den Zweck dieses Gesetzes für den Inhaber solcher Ländereien und Grundstücke gehalten und betrachtet werden.

Die Schatzungen sollen vom Inhaber erhoben werden.

Wie solche bei Aenderung des Besitzers bezahlt werden sollen.

Drittens: Die besagten verschiedenen Steuern sollen bei jeder Schatzung von dem jedesmaligen Inhaber, ohne neue Schatzung, ungeachtet irgend einer Aenderung in dem Besitze derselben, erhoben werden. Es wird aber vorbehalten, daß jeder Pächter, wenn er abzieht, für die während der Zeit seines Pachtes erlaufenen Rückstände, und für solchen weitere Zeit als außerdem noch vergangen ist, pflichtig sei, und daß diese durch die respektiven Kommissäre festgesetzt und erhoben und dem Inhaber wieder bezahlt werden, durch welchen dieselben entrichtet worden sind; und die Executoren oder Administratoren eines vor der Bezahlung einer solchen Steuer verstorbenen Pächters, sollen auf dieselbe Weise verantwortlich seyn, als es der Testator oder Intestatus (mit oder ohne Hinterlassung eines Testaments Verstorbene) gewesen wäre, wenn er noch leben würde. Vorbehalten wird auch immer, daß jeder Pächter, der vor der Besteuerungs-Zeit abzieht, für den Theil des Jahres haften soll, welcher zu der Zeit, als er abzog, verflossen war, was durch die betreffenden Kommissäre geordnet und festgesetzt werden muß.

Nr. X. Regeln um den jährlichen Ertrag von den in Schedula A und B vorbeschriebenen Besitzthümern zu schätzen.

Wenn die Steuern u. Abgaben des Pächters vom Gutsherrn bezahlt werden, sollen dieselben vom Zins abgezogen werden.

Erstens: Wenn irgend ein Gutsherr in Folge eines Vertrags oder Uebereinkommens aus dem von Ländereien oder Grundstücken vorbehaltenen Zins Kirchspielsteuern, Taxen oder Abgaben zu bezahlen oder zu entrichten verpflichtet ist, welche nach dem Gesetze dem Inhaber anzurechnen sind, oder auch eine Entschädigung für Zehnten; oder wenn ein Pfarrer, Unterpfarrer oder eine andere Person, die auf irgend einen Zins oder irgend eine jährliche Zahlung Anspruch hat, welche statt der Zehnten zu zahlen ist (ausgenommen die durch das Gesetz für die Ablösung der Zehnten bestätigten Erbzinse) oder auf eine Entschädigung für Zehnten, aus dem Ertrag derselben irgend welche Kirchspielabgaben, Taxen oder Steuern, die auf jenen Zehnten, jenem Zins, jener Entschädigung, oder anderen jährlichen, früher erwähnten Zahlungen ruhen, geleistet und entrichtet hat: dann soll in jedem solchen Falle der jährliche Ertragswerth für den Zweck dieses Gesetzes geschätzt werden ausschließlich solcher Abgaben, Steuern oder Besteuerung, und solcher Abfindung für Zehnten, welche nach dem dafür vom Gutsherren oder von besagter anderer Person bona fide in und für das dem Besteuerungsjahre vorhergehende Jahr bezahlten Betrage berechnet werden sollen, oder wenn der Eigenthümer zugleich Inhaber solcher Ländereien und Grundstücke ist und Kirchspiel-Abgaben, Taxen oder auf denselben lastende Steuern, oder irgend eine Entschädigung für Zehnten dafür entrichtet hat, dann soll der besagte jährliche Ertragswerth, mit

Ausschluß solcher Steuern, Taxen, Belastungen und Zehntablösungs-Beträge, auf dieselbe Weise, wie vorerwähnt, berechnet werden.

Zweitens: Wenn irgend ein Pächter von Ländereien oder Grundstücken nach einem Vertrage oder Contracte zur Bezahlung von Steuern, Taxen und Abgaben, oder einer Belastung, welche nach dem Gesetze von dem Eigenthümer bezahlt und entrichtet werden muß, verpflichtet ist, so soll deren Betrag, wie er bona fide von einem solchen Pächter für das der Besteuerung vorhergehende Jahr entrichtet worden ist, wenn die Schätzung zum Zwecke der auf die Innehabung gelegten Steuer vorgenommen wird, dem vorbehaltenen Zinse in dem Falle hinzugerechnet werden, daß diese Ländereien und Grundstücke innerhalb der Periode der sieben vorhergehenden Jahre verpachtet wurden; und, wenn sie nicht auf diese Weise verpachtet worden sind, dann soll die Schätzung nach der allgemeinen Regel von Schedula A gemacht werden und zwar mit gleicher Hinzurechnung solcher Zahlungen.

Die Steuern und Taxen der Eigenthümer sollen, wenn sie von den Pächtern bezahlt worden sind, dem Zinse hinzugerechnet werden.

Drittens: Wenn der Betrag des von Ländereien und Grundstücken an Geld vorbehaltenen Zinses ganz oder theilweise von dem Preise des Korns oder Getreides abhängt, soll die Schätzung zur Bestimmung der Steuer in Schedula A nach den Durchschnittspreisen oder nach den Preislisten, welche in dem Jahre vor dem, für die Zahlung der Steuern bestimmten Jahre festgesetzt worden sind, und in derselben Weise, wie solche Pachtzinse gewöhnlich zwischen dem Gutsherrn und Pächter bestimmt worden sind, geschehen. Wo aber der ganze Zins oder ein Theil desselben in Getreide vorbehalten ist, soll die besagte Schätzung nach dem gleichen Durchschnittspreise oder Verzeichnisse gemacht und nach der Quantität des Getreides berechnet werden, die in dem für die Bezahlung der Steuer bestimmten Jahre überliefert worden ist oder überliefert werden wird. Wo eine solche Berechnung nicht gemacht werden kann, soll die erwähnte Schätzung nach dem jährlichen Ertrage solcher Ländereien der allgemeinen Regel zu Folge vorgenommen werden.

Wie die Schätzungen festgesetzt werden sollen, wenn der Betrag des Zinses von dem Preise des Korns oder Getreides abhängt.

Viertens: Wo der Betrag des Pachtzinses, der von Ländereien oder Grundstücken vorbehalten ist, von dem wirklichen Erzeugniß derselben, entweder rücksichtlich des Preises oder des Quantums eines solchen Produktes, abhängt, soll die Schätzung zum Zwecke der Anlegung der Steuern in Schedula A nach dem Betrage oder Werthe eines solchen Produktes in dem Jahre vor diesem, zur Zahlung der Steuern bestimmten Jahre nach den festgesetzten Preisen und nach der Quantität des Produktes dieses Jahres, nach denselben Regeln und auf dieselbe Weise ermittelt werden, auf welche der Pachtzins zwischen dem Eigenthümer und Pächter oder Miethsmanne gewöhnlich festgesetzt worden ist. Und wo die Preise oder die Preislisten sich innerhalb der zwei Steuerjahre verändern, oder wo der Betrag des Produktes sich in diesen Jahren ändern würde, soll die Besteuerung, auf Berufung oder Ueberbürdung, rectificirt werden.

Wenn der Betrag des Zinses von dem Erzeugniß abhängt.

Fünftens: Jede Schätzung eines solchen Besitzthumes in Schottland soll, ohne Rücksicht auf die Steuer- oder Taxliste, oder auf die taxirten Zinse, die bisher in Schottland gebräuchlich waren, oder auf eine Schätzung, gemacht werden nach den allgemeinen Regeln, welche in der Schedula A enthalten sind, nach dem Gutdünken und Ermessen der Kommissäre, Steuerbeamten und anderer Personen, welche mit der Anlegung der verschiedenen Steuern beauftragt sind.

In Schottland soll die Schätzung nach der allgemeinen Regel in Schedula A gemacht werden.

LXIV. Und es sei festgesetzt, daß, nach jedem Verzeichnisse des jährlichen

Zu welchem Betrage Ländereien und

Grundstücke von dem Steuerbeamten besteuert werden sollen.

Ertrags der verschiedenen unter Schedul A und B besteuerten Besitzthümer, welches auf die erwähnte Weise dem Steuerbeamten überliefert worden ist, derselbe das Besitzthum nach dem in diesem Verzeichniß bestimmten Betrage mit Steuer belegen soll, vorausgesetzt, daß solcher Betrag ihm genügend scheint; wenn er ihm aber nicht genügend erscheinen sollte, oder wenn kein solches Verzeichniß eingeliefert worden ist, oder wenn der Inhaber oder eine andere Person nicht innerhalb der Gränzen des Distriktes eines solchen Steuerbeamten wohnhaft und kein solcher Bericht gemacht worden ist, dann soll der besagte Steuerbeamte nach seinem besten Ermessen den jährlichen Ertrag des besagten Besitzthums, bezüglich dessen kein genügendes Verzeichniß überliefert worden, schätzen und die Besteuerung desselben demgemäß vornehmen. Hiebei soll es dem Steuerbeamten verstattet seyn, in jedem Falle, der sich auf Ländereien oder Grundstücke bezieht, welche zu Folge der allgemeinen Regel nach dem jährlichen Ertrage geschätzt werden sollen, wo ein solcher jährlicher Ertrag nicht auf eine andere Weise ermittelt werden kann, jedesmal die Besteuerung nach den folgenden Regeln vorzunehmen, und wird er hiezu hiedurch aufgefordert.

Wo der jährliche Ertrag auf keine andere Weise ermittelt werden kann.

Nr. XI.

Wenn die Armentare nach dem vollen Ertrage angelegt ist, so soll die Besteuerung nach denselben Summen angelegt werden.

Erstens: Wo die letzte, zum Besten der Armen auferlegte Taxe in irgend einem Kirchspiele oder in irgend einem Orte durch eine Steuer auf jedes Pfund des jährlichen Ertrags durchaus festgesetzt wurde, sowie derselbe zu Folge der Schedula A geschätzt werden würde, soll die kraft dieses Gesetzes aufzuerlegende Besteuerung nach denselben Summen wie bei jener Taxe festgesetzt werden.

Sie ist entsprechend dem vollen Ertragswerthe zu erhöhen, wenn sie auf Theile davon gelegt ist.

Zweitens: Wo die erwähnte Taxe durchaus durch eine solche Pfundsteuer (Pound Rate) auf irgend einen Theil des jährlichen Ertrags gelegt worden ist, wie schon früher erwähnt, soll das gleiche Verhältniß hiebei wie bei der besagten Taxe beobachtet werden; aber die kraft dieses Gesetzes aufzulegende Besteuerung soll auf die gleiche Summe festgesetzt werden, auf die sie festgestellt würde, wenn die besagte Taxe auf den vollen Betrag des jährlichen Ertrages gelegt worden wäre.

Wo das Verhältniß ein verschiedenes ist, soll die für Ländereien bestehende Taxe zum allgem. Maßstab genommen werden.

Drittens: Wo verschiedenartige Besitzthümer in der besagten Taxe nach verschiedenen Verhältnissen des Ertrags, wie schon gesagt, besteuert werden, oder wo dieselben darin nach verschiedenen Quoten eines solchen Ertrages besteuert werden, aber demungeachtet die gleichen Besitzthümer in gleichem Verhältniß zu einander sowohl in Betreff des Ertrags als auch in Betreff der Belastungsrate besteuert werden, soll, in jedem solchen Falle, so oft eine Besteuerung nach diesem Gesetze vorzunehmen ist, der Maßstab für die Besteuerung von Ländereien sowohl in Betreff der Belastungsrate als des Ertrages durchaus sowohl hinsichtlich solcher Ländereien, als auch hinsichtlich der andern hierin besteuerten Besitzthümer beobachtet werden, insofern es sich um solche Steuern, die entweder auf den vollen Ertrag der Besitzthümer oder auf einen verhältnißmäßigen Theil desselben gelegt werden, handelt.

Wo die Verhältnisse der Taxe nicht bekannt sind.

Viertens: In allen Fällen, die nicht in den drei vorhergehenden Regeln eingeschlossen sind, wo aber nichts desto weniger der Steuerbeamte der Ansicht ist, daß die Besitzthümer in der besagten Taxe in gleichem Verhältnisse zu einander beschatzt werden, wenn gleich das Verhältniß solcher Taxe zu dem Werthe des besteuerten Besitzthums nicht bekannt ist, und wenn der Steuerbeamte im Stande ist, den höchsten Pachtzins von irgend einem oder allen Besitzthümern zu ermitteln, welche innerhalb

der Periode von sieben vorhergehenden Jahren innerhalb des Kirchspiels oder des Ortes, wo die erwähnten Steuerbeamten fungiren, in dieser Art verpachtet worden sind, so soll er solche Besitzthümer nach dem Betrage solcher Zinse schätzen und der Betrag der auf diese Weise gefundenen Schätzungen soll zur Basis dienen, nach welcher Schätzung andere Besitzthümer, deren größter Pachtzins nicht auf diese Weise festgesetzt worden ist, geschätzt werden sollen. Und es soll der Steuerbeamte seine Schätzung anderer Besitzthümer in einer Summe ausschlagen, welche dasselbe Verhältniß, so genau als es berechnet werden kann, beträgt zu der Größe solcher ersten Schätzungen, wie die Summe, zu der alle andern Besitzthümer, deren Pachtzins in der Art bestimmt worden, in solcher Taxe angeschlagen sind, zu der Summe steht, die in derselben Taxe auf die besagten zuerst geschätzten Besitzthümer gelegt ist.

Und er soll die so gefundene Summe auf solche andere Besitzthümer in demselben Verhältnisse vertheilen, so genau als dasselbe berechnet werden kann, wie sie in solcher Taxe respective beschatzt sind, und soll die Besteuerung nach diesem Gesetze demgemäß anlegen. Und in Fällen, wo dasselbe Verhältniß bei der Beschatzung verschiedenartiger Besitzthümer nicht beobachtet worden ist, soll der Steuerbeamte, wie oben erwähnt worden, eine Schätzung nach jeder der verschiedenen Arten der Besitzthümer vornehmen, um so eine Basis zu erhalten, nach welcher die Schätzungen anderer derartiger Besitzthümer vorgenommen werden sollen.

LXV. Vorausgesetzt wird immer und sei festgesetzt, daß wo irgend ein Wohnhaus oder Grundstück sammt den Nebengebäuden, Gärten und Ländereien, die damit verbunden sind, oder gesondert bewirthschaftete Ländereien unter dem jährlichen Ertrage von 10 Pfund (120 fl.) stehen, und wo der Steuerbeamte im Stande ist, den besagten Ertrag entweder nach den vorerwähnten Regeln oder nach seinem eigenen Ermessen oder auf andere Weise festzusetzen, es ihm verstattet seyn soll, solche Besitzthümer nach eigener Beurtheilung zu schätzen und darnach zu besteuern, ohne eine Uebersicht des jährlichen Ertrages, wie schon gesagt, zu verlangen, wenn nicht der Inspector oder Ober-Aufseher etwas gegen eine solche Schätzung einzuwenden hat und zu diesem Zwecke eine Notifikation zugefertigt wissen will; und wenn irgend ein Steuerbeamte, welcher keine solche Notifikation gegeben hat, es vernachläßigen sollte, den wahrhaften jährlichen Ertrag der besagten Besitzthümer zu schätzen und dieselben zu Folge dieses Gesetzes zu besteuern, so soll er einer Summe, die nicht über zehn Pfund gehen darf, verlustig werden.

Steuerbeamte haben die Erlaubniß, Wohnhäuser &c. unter 10 Pfund (120 fl.) zu schätzen, ohne daß eine Uebersicht erfordert würde.

LXVI. Und es sei festgesetzt, daß, im Falle irgend ein Pächter, der den vollen höchstmöglichen Zinsbetrag (tenant at rack-rent) zu entrichten hat, dem Steuerbeamten den schriftlichen Pachtvertrag oder Contrakt, dem unmittelbar zu Folge er Grundstücke, die nach der allgemeinen Regel zu besteuern sind, inne hat, vorweist — welche Vorweisung eines solchen Contrakts oder Pachtvertrags jeder Steuerbeamte zu verlangen hiemit bevollmächtigt ist, wenn immer es ihm nothwendig scheinen mag — und wenn dann aus einem solchen Pachtvertrage oder Contrakte hervorgeht, daß die erwähnten Grundstücke innerhalb der Periode der sieben vorhergehenden Jahre verpachtet worden sind, und daß keine andere Vergütung in Geld als der ausbedungene Zins in einem solchen Pachtcontrakte oder Vertrage stipulirt ist, es dem Steuerbeamten verstattet seyn soll, die Steuern nach jenem Zinse anzulegen, was auch immer vorher

Steuerbeamte können die Steuer auf Ländereien, bei Vorweisung des Pacht-Contraktes durch den Pächter, nach dem ausbedungenen Zins anlegen.

Wenn solche Verträge bona fide den höchsten Betrag des Zinses enthalten.

Entgegengesetztes gesagt worden seyn mag. Eine solche Besteuerung soll aber nicht bindend seyn, im Falle es den Kommissären scheinen sollte, daß der erwähnte Pacht-Contrakt oder Vertrag nicht die volle Vergütung, ob an Geld oder Geldeswerth, für die Uebertragung (demise) oder den für dieselbe bona fide bezahlten Pachtzins ausdrückt, oder daß der bedungene Zins weniger als der höchste Zins ist wegen (gewisser) Reparaturen oder Verbesserungen, die von dem Pächter oder seinem Kurator gemacht worden oder zu machen sind, oder wenn der Contrakt in irgend einer andern Hinsicht absichtlich so abgefaßt ist, um den jährlichen Ertrag solcher Grundstücke zu verheimlichen oder die darnach zu machende Schätzung zu vermindern, oder wenn er an solchen oder an einen frühern Pächter abgetreten worden ist für irgend einen Betrag an Geld oder Geldeswerth, der bereits bezahlt ist oder den zu zahlen das Uebereinkommen getroffen wurde. Stets wird auch vorausgesetzt, daß Rücksicht genommen werden soll auf die vorerwähnten Fälle, wo der Betrag des bedungenen Zinses wegen eines Vertrags oder einer Uebereinkunft mit dem Gutsherrn, die früher erwähnten Steuern, Taxen, Abgaben und Lasten des Pächters zu bezahlen, vergrößert werden soll, oder wo derselbe vermindert werden soll in Anbetracht eines Contraktes oder einer Uebereinkunft des Pächters, die Steuern, Taxen und Abgaben des Gutsherrn zu entrichten, oder wegen gewisser Ausgaben, welche von dem Pächter oder dessen Kurator bestritten worden oder zu bestreiten sind, ob sie in solchem Pachtbrief oder Vertrag erwähnt oder nicht erwähnt sind, und daß Rücksicht genommen werden soll auf den wegen einer außerordentlichen Beisteuer, öffentlichen Abgabe oder vorher beschriebenen Besteuerung zu machenden Abzug. Es wird auch vorbehalten, daß bei jeder Uebertragung von Ländereien auf Jahre, welche in Betracht eines vorbehaltenen Zinses gemacht worden oder zu machen ist, und auch in Betracht von gewissen Verbesserungen, die auf den übertragenen Ländereien auf eigne Kosten und Unkosten vom Pächter oder Miethsmanne gemacht werden sollen, wenn zur Zufriedenheit der General-Kommissäre des Bezirks, wo die Ländereien gelegen sind, nachgewiesen worden ist, daß der vorbehaltene Zins nach der Schätzung des mittleren jährlichen Ertrags der besagten Ländereien festgesetzt worden sei, welcher im Durchschnitt für die ganze Pachtzeit in der Erwartung der fortschreitenden Verbesserung des besagten Pachthofs auf Kosten und Rechnung des besagten Pächters oder Miethsmannes berechnet worden ist, und daß der jährliche Zins auf dieselbe Summe für jedes Jahr nach jenem Durchschnitte festgesetzt und zu zahlen sei, wobei der demnach berechnete und zu zahlende Zins den richtigen jährlichen Ertrag der besagten Ländereien übertroffen hat oder übertrifft, wie dieselben nach dem höchsten Zinsbetrage werth sind oder werth wären verpachtet zu werden am Anfang der durch jenen Uebertragsvertrag festgesetzten Pachtzeit: dann, in solchem Fall, die Schätzung des jährlichen Ertrags der besagten Ländereien und der darauf zu legenden Besteuerung nach den folgenden Regeln vorgenommen und berechnet werden soll, nämlich: In Rücksicht, daß der vorbehaltene Zins nach einem billigen Durchschnitt des jährlichen Ertrags der besagten Ländereien, welcher für die ganze gestattete Pachtzeit berechnet ist, festgesetzt wurde, sollen die Kommissäre, nach hinreichendem Beweise der vorhererwähnten Umstände, die besagte Steuer, welche für das Eigenthum an besagten Ländereien zu zahlen ist, nach dem Betrage des bedungenen und auf die erwähnte Weise zu zahlenden Zinses für jedes Besteuerungsjahr festsetzen und berechnen lassen ohne Veränderung

Regel, die bezüglich der Besteuerung von Ländereien nach dem vorbehaltenen Zinse und für Verbesserungen zu beobachten ist.

während besagter Frist, jedoch unter Verstattung der in diesem Gesetze erlaubten Abzüge. Und die Kommissäre sollen auch die besagte Steuer, welche für die Innehabung jener Ländereien zu entrichten und die nach dem vollen und richtigen Ertrage der besagten Ländereien zu berechnen und anzulegen ist, zu den hier bestimmten Zeiten und auf die hier erwähnte Weise festsetzen lassen, nämlich: bei allen Uebertragungen, die vor Erlassung dieses Gesetzes gemacht worden sind, soll als jährlicher Ertrag der besagten Ländereien der höchste Zins angesehen werden, zu welchem sie für das Jahr verpachtet werden können, was am Anfange des ersten Steuerjahres nach Erlassung dieses Gesetzes durch eine hierüber nach den und in Gemäßheit der hierin enthaltenen Vollmachten und Directiven zu fertigende Schätzung ausgemittelt werden soll, die zur Zufriedenheit der besagten Kommissäre gereichen muß. Diese Schätzung soll Gültigkeit für den Zeitraum haben, welcher für die Dauer dieses Gesetzes bestimmt ist, wenn die besagte Uebertragung nicht früher ablaufen sollte, und der durch eine solche Schätzung hergestellte Betrag soll als der höchste Ertrag eines verpachteten Guts betrachtet werden, um welchen die besagten Ländereien für den erwähnten Zeitraum verpachtet werden könnten, wenn die besagte Uebertragung nicht früher erlöschen sollte. Und die Besteuerung hierauf soll in jedem Jahre des besagten Zeitraums nach der erwähnten Schätzung angelegt werden. Und bei allen solchen Uebertragungen, welche nach dem Erlasse dieses Gesetzes vorgenommen werden, soll als jährlicher Ertrag der besagten Ländereien der höchste Betrag betrachtet werden, für welchen dieselben jährlich verpachtet zu werden werth sind, welcher bei dem Beginne der besagten Uebertragung durch eine gleiche Schätzung hergestellt werden soll, wie oben erwähnt wurde.

LXVII. Und es sei festgesetzt, daß jeder Pächter, der den Zins zum vollen Ertrag des verpachteten Guts zu entrichten hat (tenant at rack-rent), und dem dieß mündlich (under any parol demise) von Jahr zu Jahr, innerhalb der in den besagten allgemeinen Regeln festgesetzten Periode, übertragen wurde, und daß jeder Pächter, welcher, wegen einer Hypothek oder eines anderen Contrakts, einen Pachtbrief oder schriftlichen Contrakt, nach welchen er die innerhalb der besagten Periode übertragenen Grundstücke besitzt, nicht in Händen oder die Verfügung darüber hat, und welcher den Kommissären einen genügenden Grund nachweist, warum derselbe nicht producirt werden kann, dem Steuerbeamten eine schriftliche, von dem Pächter unterzeichnete Berechnung des gegenwärtigen Betrags des jährlichen Zinses, welcher bei einer solchen Ueberlassung bedungen wurde, übergeben soll, welche also überlieferte Berechnung als Befolgung dieses Gesetzes betrachtet werden soll in allen Fällen, wo er kraft dieses Gesetzes aufgefordert wird, solche Verträge oder Vergleiche zu produciren. Auch soll es solchen Steuerbeamten verstattet seyn, die Besteuerung nach einem solchen Zinse ungeachtet dessen vorzunehmen, was Gegentheiliges früher bestimmt worden ist. Solche Besteuerung soll jedoch in dem Falle nicht bindend seyn, wenn es den Kommissären scheinen sollte, daß eine solche Berechnung die volle Vergütung für solche Ueberlassung, oder die für dieselbe bona fide bezahlten Zinse nicht enthalte, oder daß die vorbehaltenen Zinse geringer seien, als der höchste Ertrag, wegen gewissen Zahlungen, die, wie vor gesagt, von dem Pächter geleistet wurden oder von demselben zu leisten sind, oder daß sie in irgend einer andern Hinsicht zu dem Zwecke gemacht worden sei, um den jähr-

Pächter, die den Zins zu entrichten haben nach dem vollen Ertrage eines verpachteten Guts, das in mündlichem Vertrage ihnen überlassen wurde, oder die außer Stand sind, Pachtverträge herbei zu schaffen, haben eine Berechnung des Ertrags zu übergeben.

lichen Ertrag der in Folge einer solchen Uebertragung innehabenden Grundstücke zu verhehlen, oder um die hiernach zu machende Besteuerung zu mindern.

Ländereien mit einem Pachte von Jahr zu Jahr oder auf Ruf und Wiederruf sollen nach dem Ertrage geschätzt werden, wenn nicht der Pachtbetrag nach einer Ueberlassung auf sieben Jahre festgesetzt wurde.

Vorausgesetzt wird allgemein, daß Ländereien, welche ein Pächter eine längere Zeit als sieben Jahre bei jahrweiser Ueberlassung oder einer solchen auf Ruf und Wiederruf (at will) inne hat, nach ihrem jährlichen Ertrage geschätzt und besteuert werden sollen, wenn nicht der Pächter zur Zufriedenheit der erwähnten Kommissäre zeigen und nachweisen kann, daß er die gesammten Ländereien vermöge einer Ueberlassung inne hat, welche mit einem innerhalb der Periode von sieben Jahren gemachten Contrakte und festgesetzten Zinse nach dem Ablaufe der frühern Uebertragung anfing, auf gehörige Anzeige in jener Periode.

Strafe für die Pächter, welche falsche Berechnungen des Ertrags der Grundstücke überliefern, oder den wahren Ertrag verhehlen.

LXVIII. Und es sei festgesetzt, daß jede Person, welche absichtlich einen falschen Ueberschlag beibringen würde, oder welche absichtlich verweigern oder vernachläßigen würde, eine Uebereinkunft oder einen Vertrag zu produciren, und zwar zu dem Zwecke, um den jährlichen Ertrag der darunter begriffenen Grundstücke zu verhehlen, oder um die darnach vorzunehmende Schätzung zu mindern, um den Betrag von zwanzig Pfund gestraft und schuldig seyn soll, das Dreifache der Steuer zu erlegen, welche, wie vorhin gesagt, auferlegt und nach dem jährlichen Ertrage der in Gemäßheit einer solchen Uebertragung innehabenden Grundstücke nach der in Gemäßheit dieses Gesetzes vorzunehmenden Schätzung berechnet werden soll. Und der Inspektor und Aufseher werden hiemit aufgefordert, sie mit dieser erhöhten Steuer zu belegen, und die Kommissäre werden aufgefordert, in Uebereinstimmung hiermit die Besteuerung vorzunehmen.

Pächter in Schottland haben ihre Pachtbriefe auf Notification vorzulegen.

LXIX. Und es sei festgesetzt, daß jeder Pächter von Ländereien, Grundstücken oder Erbgütern in Schottland binnen zehn Tagen, nachdem der Steuerbeamte in dessen gewöhnlichem Wohnorte oder in irgend einem Wohnhause oder andern Platze auf den mit der Besteuerung zu belastenden Grundstücken eine schriftliche Mittheilung hinterlassen hat, welche denselben auffordert, diesem Steuerbeamten die Uebereinkunft, den Vertrag, oder sonst einen Aufsatz oder schriftlichen Artikel vorzulegen, vermöge deren ein solcher Pächter solche Ländereien oder Häuser inne hat, schuldig ist, diese vorzulegen. Wo diese aber in der Gewalt, in dem Verwahr oder Besitze eines solchen Pächters nicht seyn sollten, oder wenn eine solche Uebereinkunft, solcher Vertrag, Aufsatz oder solche Artikel nicht vorhanden wären, dann soll diesem Steuerbeamten eine schriftliche Note innerhalb der erwähnten Zeit überreicht oder in seinem Hause abgegeben werden, welche Note die gegenwärtigen jährlichen, vorbehaltenen und zu zahlenden Zinse und jede andere schätzbare Vergütung enthalten muß, welche der Eigenthümer solcher Ländereien oder Grundstücke als eine weitere Vergütung für solch einen Pacht erhalten hat oder erhalten soll, und zwar bei Strafe der dreifachen Steuerbelastung im Falle er absichtlich vernachläßigen würde, einem solchen Befehle nachzukommen. Und es soll dem Steuerbeamten erlaubt seyn, die Besteuerung bei Vorlage solcher Verträge, Uebereinkünfte oder geschriebenen Artikel in Uebereinstimmung mit den darin festgesetzten oder zu zahlenden Zinsen zu bestimmen, oder, im Falle der Nichtproduktion solcher Verträge, Uebereinkünfte oder geschriebenen Artikel, nach den vorbehaltenen oder zu zahlenden Zinsen in Uebereinstimmung mit der hierüber, wie oben erwähnt, zu liefernden Berechnung, vorausgesetzt, daß er überzeugt sei, daß die besagten Ländereien, Grundstücke oder Erbgüter bona fide um den vorbehaltenen Zins, die ihm, wie erwähnt, mitgetheilt worden, und

ohne irgend eine andere schätzbare Vergütung überlassen worden seien. Wenn aber ein solcher Steuerbeamte mit der ihm übergebenen Anzeige nicht zufrieden gestellt, oder wenn ihm eine solche Anzeige nicht übergeben worden seyn sollte, dann soll der Steuerbeamte diese Besteuerung nach den vorstehenden Regeln vornehmen.

Hiebei wird immer vorausgesetzt, daß, wenn das Pachtgut, welches der Pächter inne hat, mehr als zehn Meilen von dem Wohnhause eines solchen Steuerbeamten entfernt wäre, ein solcher Pächter befugt seyn soll, seinen Vertrag oder seine schriftliche Anzeige in Betreff der Zinse bei dem nächsten Friedensrichter oder bei dem Geistlichen des Kirchspiels zu übergeben, in welchem das Pachtgut liegt. Der besagte Friedensrichter oder Geistliche soll dann verpflichtet seyn, den erwähnten Vertrag oder die Anzeige der Zinse den genannten Steuerbeamten auf Auffordern vorzuweisen. *Oder sie sollen bei einem Friedensrichter oder Geistlichen in einem gewissen Falle abgegeben werden.*

LXX. Und es sei festgesetzt, daß die erwähnten Steuern auf alle Ländereien, Grundstücke und Erbgüter gelegt werden sollen, sie mögen zur Zeit der Besteuerung bebaut werden oder nicht. Was die Steuern betrifft, welche nach Schedula A festgesetzt sind, so soll, im Falle daß ein zu besteuerndes Grundstück nicht bebaut wird und kein Pfand auf selbem gefunden werden kann zur Zeit wo die Steuer bezahlt werden sollte, der Steuer-Einsammler des Kirchspiels oder des Ortes, wo die besagten Ländereien liegen, befugt seyn, zu irgend einer spätern Zeit sich auf besagte Ländereien zu begeben, wenn in denselben irgend ein Pfand gefunden werden sollte, und das Pfand mit Beschlag zu belegen und mit derselben Vollmacht zu verkaufen, als ihm bezüglich jener Ländereien gegeben wäre, wenn sie sich im Besitze einer solchen Person zu der Zeit befunden hätten, wo diese Steuerschuld erwachsen ist. *Alles Grundeigenthum soll besteuert werden, es mag bebaut werden oder nicht.*

Vorausgesetzt wird hiebei immer, daß die besagten Steuern oder eine derselben nicht von irgend einem Hause erhoben werden sollen, welches in dem betreffenden Jahre unbewohnt war oder werden wird, oder nicht für den Theil des Jahres, während dessen es unbewohnt war. Vielmehr soll die Besteuerung hievon für ein solches Jahr oder für einen solchen Theil des Jahres, wie bemerkt, auf Berufung, von den Kommissären bei gehörigem Nachweise der Zeit, während welcher ein solches Haus unbewohnt blieb, abgestrichen oder vermindert werden. *Die Besteuerung v. Häusern soll für die Periode aufhören, in der sie unbewohnt waren.*

LXXI. Und es sei festgesetzt, daß wenn auf Zehnten Steuern gelegt werden und diese innerhalb der durch dieses Gesetz bestimmten Zeit nicht bezahlt würden, es dem Einsammler und Bediensteten verstattet seyn soll, auf solche Zehnten Beschlag zu legen, oder auf irgend andere bewegliche Güter oder Habe des Eigenthümers solcher Zehnten, wo immer dasselbe gefunden werden mag, und es zu ergreifen, zu pfänden und so viel davon zu verkaufen, als zur Berichtigung der besagten Steuer erforderlich ist, in Gemäßheit und zufolge der Vollmacht, welche durch das Gesetz bezüglich der directen Steuern in anderen Fällen ertheilt ist. *Art der Steuererhebung bei Zehnten.*

LXXII. Und es sei festgesetzt, daß wenn eine Besteuerung stattfinden soll von irgend einer Abfindung für Zehnten, oder irgend einem Zins oder einer Zahlung an deren Statt, der Inhaber der Ländereien und Grundstücke, welche mit solch einer Abfindung, Zahlung oder solch einem Zinse belastet sind, für die darauf gelegten Steuern verantwortlich seyn soll, und diese bei der nächsten Bezahlung jener anrechnen und abziehen kann. Wo eine Besteuerung der Erträgnisse von Gundherrlichkeiten oder Regalien, von Markt- oder Messe-Rechten, von Zöllen oder Fischereien oder andern *Art der Steuererhebung von Zehnt-Abfindungen oder von Grundherrlichkeiten, Regalien, Marktrechten, Messen, Zöllen, Fischereien u. s. w.*

jährlichen oder zufälligen Erträgnissen stattfindet, welche nicht in Beschlag genommen werden können, da soll der Eigenthümer oder Besitzer oder Einnehmer dieser Erträgnisse für die Steuern verantwortlich seyn, die darauf gelegt sind, und mag dann dieselben von diesen Erträgnissen zurückbehalten und abziehen. Und in jedem solchen Falle soll der Einsammler sich an solche Personen mittels der Wege und Mittel halten, welche durch die erwähnten Gesetze bezüglich der direkten Steuern vorgeschrieben sind.

Contrakte zwischen Grundeigenthümern und Pächtern oder andern Personen sollen, wenn im Widerspruche mit diesem Gesetze, nicht bindend seyn.

LXXIII. Vorausgesetzt wird immer und sei hiermit festgesetzt, daß kein Contrakt, Vertrag oder Uebereinkommen zwischen Grundeigenthümer und Pächter oder andern Personen bezüglich der Bezahlung der Taxen und Steuern, welche auf ihren Grundstücken lasten, so betrachtet oder ausgelegt werden soll, als erstrecke es sich auf die Steuern, die hierauf durch gegenwärtiges Gesetz gelegt sind, und es soll auch nicht bindend seyn, so weit es in Widerspruch mit der Absicht und dem Sinne dieses Gesetzes steht. Vielmehr sollen alle solche Steuern auf den betreffenden Besitzern haften und von diesen bezahlt werden, vorbehaltlich der Abzüge und Zurückzahlungen, welche dieses Gesetz billigt und erlaubt. Alle diese Abzüge und Zurückzahlungen sollen demgemäß geleistet werden und erlaubt seyn, ungeachtet solcher Contrakte, Verträge oder Uebereinkünfte.

Die Steuerbeamten haben die Steueransätze zu machen u. dieselben nebst d. Ueberschlägen den Kommissären zu überliefern.

LXXIV. Und es sei festgesetzt, daß die betreffenden Steuerbeamten die Besteuerungsansätze von allen Ländereien, Grundstücken, Erbgütern und Erbgrundstücken, innerhalb der Gränzen der Plätze, für welche sie aufgestellt sind, anfertigen, und in denselben den vollen und wahren jährlichen Ertrag aller solcher Ländereien und Grundstücke ansetzen sollen, wie er in jedem einzelnen Falle in Uebereinstimmung mit den Directiven dieses Gesetzes geschätzt worden ist, zugleich auch mit Vor- und Zunamen der Inhaber und Eigenthümer derselben. Und sie sollen selbe zugleich mit allen Ueberschlägen, welche ihnen sowohl über den jährlichen Ertrag als über irgend einen Abzug zugestellt worden sind, welcher davon in Anspruch genommen wird, den besagten General-Kommissären übersenden, nachdem sie zuvor diese Ueberschläge fortlaufend numerirt haben.

Die Steuerbeamten haben sich wegen Instruktionen an die Kommissäre u. Aufseher zu wenden.

Und wenn die erwähnten Steuerbeamten nicht im Stande seyn sollten, die Besteuerungen in Einklang mit den Bestimmungen dieses Gesetzes anzusetzen oder wenn sie darin gehindert würden, dann soll es ihre Pflicht seyn, den besagten Kommissären oder einem Inspektor oder Aufseher Meldung zu machen, und diese sollen den Steuerbeamten besonders instruiren, wie er die Besteuerungen ansetzen solle, und sie sollen ihm bei dem Vollzuge dieses Gesetzes kraft der Vollmachten und Befugnisse beistehen, womit sie hiedurch bekleidet sind.

Steuerbeamte sollen, wenn sie die Besteuerungsansätze einbringen, auf Requisition den Armenpflegern Nachricht geben, damit sie die Armensteuer-Bücher vorlegen.

LXXV. Und es sei festgesetzt, daß die für die besagten Steuern in England angestellten Steuerbeamten zu der Zeit, wo sie ihre Besteuerungen überbringen, dann, wenn es von einem Steuer-Aufseher oder Inspektor oder von den betreffenden Kommissären gefordert wird, dem Armenpfleger des Kirchspiels oder Platzes, in welchem sie fungiren, Nachricht geben sollen, damit dieser den besagten Kommissären das Buch oder die Bücher oder eine getreue Abschrift derselben vorlege oder vorlegen lasse, in welchen die Beiträge verzeichnet sind, die in einem solchen Kirchspiele oder Platze zur Unterstützung der Armen geleistet werden, und ebenso eine getreue Abschrift der letzten Beiträge, welche zur Unterstützung der Armen in einem solchen Kirchspiele oder Plätze geleistet wurden.

Und diese Armenpfleger sollen ohne Zögern dieses Buch oder diese Bücher den

besagten Kommissären vorlegen oder dieselben dem erwähnten Inspektor oder Aufseher zu ihrem Gebrauche überliefern; und die besagten Steuerbeamten sollen eine geschriebene und von ihnen unterzeichnete Erklärung, daß die besagten Beiträge nach dem vollen Werthe des Eigenthums, oder in einem und nach welchem verhältnißmäßigen Theile desselben angelegt sind, nach ihrem besten Glauben und Wissen, abgeben. Und im Falle daß der besagte Inspektor oder Aufseher behaupten und zur Ueberzeugung der besagten Kommissäre nachweisen sollte, daß die fraglichen Besteuerungen, oder eine unter ihnen, nicht in Uebereinstimmung mit den Direktiven dieses Gesetzes gemacht seien, sollen die erwähnten Kommissäre die Steuerbeamten und auch die Armenpfleger desselben Kirchspiels oder Platzes, oder einen von ihnen, nachdem sie pflichtgemäß und bei ihrem Eide hiezu aufgefordert worden, über das Verhältniß befragen, welches zwischen den besagten Beiträgen und dem Werthe des hierin belasteten Eigenthums obwaltet, und ob die Besitzthümer, oder eines und welches derselben, darin nach dem Betrage des oder in einem und welchem Verhältnisse des jährlichen Ertrags geschätzt seien, und welches das richtige Verhältniß zwischen den Beiträgen von den verschiedenen Besitzthümern, die hierin belastet, seyn müsse, wenn der Betrag des Werthes derselben und dasselbe Verhältniß unter den Beiträgen bezüglich der letztern durchaus berücksichtigt wäre, und welches Besitzthum also mit Beiträgen zu belegen unterlassen wurde, dann welches Besitzthum in dem Kirchspiele oder Platze geeignet sei, nach den Erträgnissen oder nach einer Durchschnitts-Berechnung derselben in Gemäßheit dieses Gesetzes besteuert zu werden. Und der erwähnte Inspektor oder Aufseher soll die Besteuerungslisten, welche dieselben Steuerbeamten nach den letzten Beiträgen zur Unterstützung der Armen von allen Besitzthümern in jedem Kirchspiele angefertigt haben, sorgfältig prüfen, um sich zu vergewissern, ob besagte Besteuerungen auf alles Eigenthum in jedem Kirchspiele und in Uebereinstimmung mit den Direktiven dieses Gesetzes gelegt wurden, und nach dem Resultate der besagten Untersuchungen mögen sie dieselben in allen Einzelheiten berichtigen, welche nach ihrem Urtheile erforderlich seyn mögen, bevor die Kommissäre eine solche Besteuerung genehmigen und unterzeichnen, wie es hier vorgeschrieben ist. Und indem sie so handeln, mögen sie, wenn sie es passend finden, die Regeln befolgen, welche in Nr. XI. dieses Gesetzes bezüglich der Beiträge zur Unterstützung der Armen aufgeführt sind.

Kommissäre sollen die Steuerbeamten u. Inspektoren über die Anfertigung ihrer Besteuerungen befragen.

Inspektoren u. Aufseher sollen die Besteuerungen berichtigen, wenn sie nicht richtig gemacht sind.

LXXVI. Und es sei festgesetzt, daß die verschiedenen Kommissäre, Inspektoren, Aufseher und Steuerbeamten, welche in der Vollziehung dieses Gesetzes handeln, oder jede von ihnen bevollmächtigte Person, die Befugniß haben sollen, von Zeit zu Zeit und zu schicklicher Zeit, jedes Buch, das von den Beamten eines Kirchspiels oder von einer andern Person in Betreff der zur Unterstützung der Armen bestimmten Steuern oder in Betreff anderer öffentlichen Taxen, Abgaben oder Besteuerungen in einem Orte, innerhalb des Bezirks, für den sie angestellt sind, geführt wird, einzusehen und Auszüge oder Abschriften von demselben zu nehmen, ohne dafür Gebühren irgend welcher Art immer zu bezahlen. Und wenn irgend eine Person, in deren Verwahr oder Besitz sich ein solches Buch befindet, verweigern oder versäumen würde, die besagte Einsicht oder die auf die vorherwähnte Weise zu machenden Abschriften oder Auszüge zu gestatten oder besagten Kommissären ein solches Buch vorzulegen, wenn sie kraft dieses Gesetzes es zu thun aufgefordert wurde, so soll die auf diese Weise sich verfehlende Person einer

Kommissäre u. Beamten können die öffentlichen Steuerbücher durchsehen und Abschriften oder Auszüge davon nehmen.

Buße für die Verweigerung einer solchen Einsicht.

Summe verlustig werden, welche nicht über zwanzig Pfund geht, noch unter fünf Pfund ist.

Die Steuerbeamten in Schottland sollen von den Schullehrern unterstützt, u. in Betreff ihrer Steueransätze befragt werden.

LXXVII. Und es sei festgesetzt, daß die Steuerbeamten eines jeden Kirchspieles oder Ortes in Schottland befugt und hiemit aufgefordert seyn sollen, die Schullehrer in einem solchen Kirchspiele oder Orte zum Zwecke der Besteuerung der Ländereien und andern Grundstücke innerhalb ihrer betreffenden Bezirke zu Hülfe nehmen; und zur Zeit der Einsendung ihrer Steuerlisten sollen sie einen Eid über die Richtigkeit derselben und darüber ablegen, daß solche Steuerlisten so gut als möglich, nach ihrer Geschicklichkeit und Beurtheilung, angefertigt worden sind, auch sollen sie sich einer eidlichen Befragung vor den Kommissären über alle Sachen und Dinge in Betreff der Besteuerung, welche die besagten Kommissäre zu ihrer Aufklärung bedürfen werden, unterwerfen.

Steuerbeamte und andere Beamte sollen auf Befehl der Kommissäre die Ländereien in Augenschein nehmen und dieselben aufnehmen.

LXXVIII. Und es sei festgesetzt, daß in Fällen, wo der Inhaber oder eine andere steuerpflichtige Person, nach gehöriger Notification in Gemäßheit dieses Gesetzes, unterlassen würde, eine geschriebene Uebersicht des jährlichen Ertrags des Besitzthums, welches er inne hat, und welcher nach der allgemeinen Regel in Schedula A oder andern, für solches Besitzthum anwendbaren Regulativen dieser Schedula geschätzt ist, vorzulegen, oder wo dieselbe eine Uebersicht überliefern würde, mit der die Kommissäre unzufrieden sind: die verschiedenen Steuerbeamten, Inspektoren und Aufseher, nachdem sie zuerst zu diesem Zwecke einen von den Kommissären unterzeichneten Befehl erhalten, und zur Beihilfe einen solchen Sachverständigen oder Sachverständige, wie in diesem Befehle bezeichnet werden, genommen haben, nach vorgängiger zweitägiger Ankündigung an den Innehaber, volle Macht haben sollen, zu jeder geeigneten Zeit während des Tages alle zu belastenden Ländereien und Besitzthümer zu besichtigen und zu untersuchen, um eine Beschreibung davon zu machen oder auf irgend eine andere Art den jährlichen Ertrag, nach welchem dieselben kraft dieses Gesetzes besteuert werden sollen, zu bestimmen. Und um dieses thun zu können, sollen sie volle Freiheit haben, alle Ländereien und Plätze zu besuchen, dieselben mögen eingehägt seyn oder nicht, und dieselben zu schätzen, zu messen und aufzunehmen, wenn sie auf keine andere Weise den jährlichen Ertrag derselben bestimmen können.

Die Kommissäre sollen Besteuerungslisten, gegen welche keine Einwendungen vorliegen und mit denen sie zufrieden sind, genehmigen und unterzeichnen.

LXXIX. Und es sei festgesetzt, daß innerhalb einer billigen Zeit, nachdem die Aufseher und Inspektoren die Prüfung der von den Steuerbeamten überlieferten Steuerlisten vorgenommen haben, die Kommissäre dieselben einer Prüfung unterstellen sollen. Und im Falle der Aufseher oder Inspektor nichts dagegen einzuwenden hatte und wenn die besagten Kommissäre überzeugt sind, daß die erwähnten Listen richtig und ohne Betrug und so verfaßt sind, daß die verschiedenen, darin enthaltenen Besitzthümer mit der vollen Steuer, welche für sie angerechnet werden soll, belastet sind, sollen die erwähnten Kommissäre solche Listen genehmigen und unterzeichnen — vorausgesetzt immer, daß im Falle der Aufseher oder Inspektor etwas gegen einen solchen Ansatz einzuwenden hat und auf eine Revision desselben antragen sollte, indem er den Kommissären schriftlich irgend einen Fehler, Irrthum oder Betrug in der Anfertigung derselben mittheilt, die erwähnten Kommissäre gesetzlich befugt seyn sollen, solche Ansätze nach ihrem besten Ermessen zu rektificiren, so daß die Steuer vollständig nach dem Sinne und der Absicht dieses Gesetzes angerechnet werde.

Wenn Einwendungen erhoben werden, sollen die Kommissäre die Steueransätze rektificiren.

LXXX. Und es sei festgesetzt, daß, sobald als die Uebersichten der Steuern unter Schedula A und B für irgend ein Kirchspiel oder für irgend einen Ort genehmigt und unterzeichnet sind, die Kommissäre Notification davon und von dem zur Anbringung von Berufungen bestimmten Tage in der Weise, wie sie es für gut finden werden, geben sollen. Diese Notification kann entweder dadurch gegeben werden, daß man dem Steuerbeamten des Kirchspiels oder Ortes eine Abschrift der angefertigten Uebersicht zur Einsicht der hierin besteuerten Theile sammt einer öffentlichen Anzeige des Berufungstages übergibt, welche an die Kirchenthüre oder an irgend ein anderes öffentliches Gebäude in dem Kirchspiele angeheftet werden soll, oder dadurch, daß man jeder zu besteuernden Partei den Betrag ihrer Steuer sammt Nachricht von dem Berufungstage kundgibt. Solche Mittheilungen sollen wenigstens vierzehn Tage vor dem auf diese Weise festgesetzten Berufungstage gemacht werden.

Der Belauf der Besteuerung und der Tag der Berufung sollen notificirt werden.

LXXXI. Und es sei festgesetzt, daß, wenn auf ergriffene Berufung irgend ein Streit über den jährlichen Ertrag von Ländereien, Grundstücken, Erbgütern oder Erbgründen entstehen und wenn die Kommissäre es für nothwendig halten sollten, daß eine Schätzung desselben von Sachverständigen vorgenommen werde, sie gesetzlich befugt seyn sollen, den Beschwerdeführer anzuweisen, eine solche Schätzung durch irgend eine von den Kommissären dazu ernannte Person vornehmen zu lassen, wovon die Kosten und Spesen der endlichen Entscheidung der Kommissäre unterworfen seyn sollen. Und es soll ihnen erlaubt seyn, die Besteuerung nach einer solchen Schätzung anzulegen und dieselbe eidlich von der Person, die sie gemacht, bestätigen zu lassen. Im Falle aber der Beschwerdeführer nicht wirklich eine solche vorhererwähnte Schätzung vornehmen lassen würde, sollen die Kommissäre die Besteuerung so gut als möglich nach ihrem eigenen Urtheile vornehmen. Vorausgesetzt wird immer, daß die Kommissäre befugt seyn sollen, in jedem Falle, in welchem die auf diese Weise gemachte Schätzung sich höher als der Ertrag belaufen sollte, der von dem Beschwerdeführer für solche Ländereien, Grundstücke, Erbgüter und Erbgründe aufgestellt worden ist, die Kosten und Spesen, welche hiedurch hervorgerufen werden, von ihm bezahlen zu lassen. Sollten sie aber der Meinung seyn, daß jene Unkosten und Spesen nicht durch Verschulden des Beschwerdeführers herbeigeführt worden sind, so sollen sie Befehl geben, daß dieselben von dem Kassier des Kirchspieles oder Ortes bezahlt werden, und dieser soll auf das Certificat der zur Zeit der Entscheidung anwesenden Kommissäre dieselben bezahlen, und die so bezahlte Summe soll dem Kassier in seinen Abrechnungen mit dem geeigneten Einnehmer bewilligt werden, wenn er ihm ein solches Certificat sammt dem Empfangscheine und Belege einer solchen Bezahlung überliefert.

Der Werth von Ländereien kann auf Befehl der Kommissäre durch eine wirkliche Schätzung festgesetzt werden.

Von wem die Kosten einer solchen Schätzung bezahlt werden sollen.

LXXXII. Vorausgesetzt wird immer und sei festgesetzt, daß, wenn bei erhobener Reclamation der Inhaber von solchen Grundstücken, welche er unter einer Uebertragung zu dem höchsten Zinse inne hat, den schriftlichen Vertrag, Pachtcontrakt oder die schriftliche Uebereinkunft den Kommissären aufweisen und vorzeigen, oder durch irgend ein anderes gesetzliches Zeugniß, das er herbeizuschaffen hat, im Falle ein solcher schriftlicher Vertrag, Contrakt oder eine solche schriftliche Uebereinkunft nicht vorhanden wäre, den jährlichen Betrag des Zinses, zu welchem solche Grundstücke verpachtet sind, nachweisen würde, es den besagten Kommissären verstattet seyn soll, im Falle daß ein solcher Zins in einem Vertrage, der innerhalb der in der allgemeinen Regel besagten

Im Falle der Berufung können die Kommissäre, wenn d. Inhaber seinen Pachtbrief vorzeigt oder wenn er keinen Pachtbrief hat, seinen jährlichen Zins nachweist, die Steuer vermindern.

Periode von sieben Jahren anfängt, festgesetzt worden ist, und wenn sie überzeugt sind, daß ein solcher Vertrag, Pachtcontrakt oder eine solche Uebereinkunft die volle Vergütung für eine solche Uebertragung, nach welcher ein solcher Inhaber dieselben besitzt, ausdrückt, oder daß der von einem solchen Innehaber bona fide dafür bezahlte Zins ihnen in dem Zeugnisse richtig angegeben sei, und daß ein solcher Uebertragungs-Vertrag einzig in Rücksicht eines solchen vorbehaltenen Zinses gemacht worden ist, ohne irgend eine Absicht, den jährlichen Ertrag solcher Grundstücke zu verheimlichen oder zu vermindern, oder ohne irgend eine andere betrügerische Absicht, — von einem solchen Steueransatze so viel abzustreichen und hinweg zu nehmen, daß es nach ihrem Urtheile die Steuer zu einer gerechten Rate auf einen solchen Zins herabsetzen wird.

Wo Ländereien zu weniger als d. Werth angerechnet sind, kann die Besteuerung rektificirt werden.

Vorausgesetzt wird immer, daß, wenn es den besagten Kommissären scheinen sollte, daß Ländereien, Grundstücke, Erbgüter oder Erbgründe zu einem geringern jährlichen Ertrage als dem wirklichen Zins, zu dem dieselben verpachtet sind, angerechnet worden seien, oder, wenn nicht verpachtet, zu weniger als dem Zins, für welchen sie verpachtet werden könnten, die besagten Kommissäre befugt seyn sollen, die Besteuerung zu einer Summe, welche die gleiche Rate auf einen solchen Zins betragen würde, sowohl in Bezug auf die Besteuerung des Eigenthums als auch in Bezug auf die Besteuerung der Innehabung solcher Ländereien, Grundstücke, Erbgüter oder Erbgründe zu vergrößern und zu erhöhen.

Den Inhabern und Eigenthümern, die durch Ueberschwemmung und Ungewitter Schaden erlitten haben, sollen Nachlässe bewilligt werden.

LXXXIII. Und es sei festgesetzt, daß, wenn durch Ueberschwemmung oder Ungewitter Verlust an der Ernte oder an dem Viehstande auf Ländereien erlitten wird, welche einem Pächter für einen bedungenen Zins — ohne ein Lehngeld oder andere bezahlte, gegebene, oder anstatt eines reservirten Zinses oder irgend eines Theils davon, vorbehaltene Summen — überlassen wurden, oder wenn die besagten Ländereien oder Theile derselben wegen Ueberschwemmung oder Ungewitter für irgend ein Jahr nicht angebaut werden können, und wenn eidlich zur Befriedigung der General-Kommissäre, die für den Distrikt, in dem die besagten Ländereien liegen, fungiren, nachgewiesen wird, daß der Eigenthümer der besagten Ländereien in Betracht eines solchen Verlustes seinem Pächter den ganzen oder einen Theil des bedungenen oder zu zahlenden Zinses, den ein solcher Pächter für irgend ein Jahr einer solchen Uebertragung zu entrichten hat, nachgelassen oder nachzulassen versprochen hat, es den besagten Kommissären verstattet seyn soll, die Besteuerung zu vermindern, welche auf das Eigenthum an den besagten Ländereien für dasselbe Jahr, in welchem ein solcher Zinsnachlaß stattfindet, gelegt worden ist, und davon das Ganze oder den gleichen Theil der Steuer nachzulassen, wie viel der Eigenthümer nach dem Ergebniß des erwähnten Nachweises von dem bedungenen und ihm zu zahlenden Zinse solcher Grundstücke nachgelassen hat. Und es soll auch den erwähnten Kommissären gestattet seyn, in jedem solchen Falle die auf die Innehabung der besagten Ländereien für dasselbe Jahr gelegte Besteuernng zu verringern und von derselben den gleichen Theil der Steuer nachzulassen, welcher von der auf das Eigenthum an den besagten Ländereien gelegten Besteuerung aus der erwähnten Ursache nachgelassen wird.

Der gleiche Nachlaß soll auch auf d. Eigenthümer und Inhaber ausgedehnt werden, wenn erstere unfähig

LXXXIV. Und es sei festgesetzt, daß, wenn aus erwähnter Ursache die Ländereien eines Unmündigen, Blödsinnigen, Verrückten oder eines andern zur Bewilligung eines Zinsnachlasses unfähigen Eigenthümers gleichen Schaden erlitten

haben, — wenn solche in dem Besitze eines vorbezeichneten Pächters sich befinden, und wenn dasselbe eidlich vor den Kommissären zu deren Zufriedenheit nachgewiesen ist, — es ihnen verstattet seyn soll, die auf die Innehabung solcher Ländereien gelegte Besteuerung zu vermindern und die ganze Steuer oder einen Theil derselben im Verhältniß zu dem erlittenen Verluste und zu dem Betrage nachzulassen, der nach der Meinung der besagten Kommissäre nachgelassen worden wäre oder hätte nachgelassen werden sollen, wenn die besagten Ländereien einem Eigenthümer zugehören würden, der volljährig, bei gesundem Verstande, und fähig wäre, eine solche vorerwähnte Einwilligung zu geben. sind, eine Zinsverminderung zu gestatten.

LXXXV. Und es sei festgesetzt, daß, wenn aus vorerwähnter Ursache ein gleicher Schaden an Ländereien erlitten wird, die sich im Besitze des Eigenthümers befinden, und wenn derselbe eidlich vor den besagten Kommissären und zu deren Befriedigung nachgewiesen werden kann, diese gehalten seyn sollen, die verschiedenen auf das Eigenthum oder die Innehabung der besagten Ländereien gelegten Steuern zu vermindern und das Ganze oder einen Theil der besagten Steuern in dem Verhältnisse und zu dem Belaufe nachzulassen, der nach der Meinung der Kommissäre nachgelassen worden wäre oder hätte nachgelassen werden sollen, wenn die Ländereien einem Pächter übertragen und diesem ein verhältnißmäßiger Nachlaß unter den Umständen des besagten Verlustes bewilligt worden wäre. Verminderung der Steuer im Falle von Verlusten auf Ländereien, die vom Eigenthümer bewirthschaftet werden.

LXXXVI. Und es sei festgesetzt, daß, wenn sich irgend eine Person eines falschen Anspruchs auf solchen vorerwähnten Nachlaß, oder eines Betrugs oder Kunstgriffs bei einem solchen Anspruche oder bei Erlangung einer solchen Steuerminderung schuldig machen oder betrügerisch und unwahr den Betrag oder Werth des Verlustes oder des Nachlasses, welcher bezüglich des Zinses von den in seinem Besitze befindlichen Ländereien wegen eines solchen Verlustes bewilligt oder versprochen worden, angeben würde, in der Absicht auf eine betrügerische Weise einen solchen Steuernachlaß zu erhalten, — der Summe von fünfzig Pfund und des dreifachen, in Betreff der besagten Ländereien auf ihn gelegten Steuerbetrags verlustig werden soll. Und wenn der Eigenthümer solcher Ländereien, oder irgend eine andere Person der zur Entrichtung der erwähnten Steuern verpflichteten Person helfen, beistehen oder sie unterstützen sollte, solche falsche oder betrügerische Ansprüche zu machen, oder wenn sie den Belauf oder Werth des von besagten Ländereien gewährten oder versprochenen Zinsnachlasses oder den Betrag des Verlustes falsch oder betrüglich angeben sollte, in der Absicht, auf eine betrügerische Weise für sich oder für ihren Pächter, oder für den Eigenthümer oder Pächter der besagten Ländereien, irgend einen solchen Nachlaß zu erhalten, dann soll jeder solche Eigenthümer oder solche andere besagte Person der Summe von hundert Pfund verlustig werden. Strafe für falschen Anspruch auf solche Verminderung.

LXXXVII. Und es sei festgesetzt, daß die erste Festsetzung der, nach einer der mit A und B bezeichneten Scheduln dieses Gesetzes zu entrichtenden Steuern, welche nach dem 5. April 1842 vorgenommen wird, für die Dauer von drei Jahren in Gültigkeit seyn und bleiben soll, ohne daß von den hierin besteuerten Theilen für das zweite oder dritte Steuerjahr Verzeichnisse verlangt werden sollen, und ohne die Namen der besteuerten Parteien zu ändern, ungeachtet eine Aenderung in dem Besitzstand oder in dem Antheil an den in solcher Steuerliste belasteten Grundstücken stattfinden würde; und die gleichen Beträge sollen davon für das zweite und dritte Jahr erhoben werden, Die erste Besteuerung nach Schedula A und B soll für die Dauer von drei Jahren in Gültigkeit bleiben.

die man für das erste Jahr erhoben hat oder hätte erheben sollen, und die Besteuerung soll den gleichen Ausnahmen und Vergünstigungen für das zweite und dritte Jahr unterliegen, die für das erste Jahr bewilligt wurden; und die in solcher Steuerliste angerechnete Summe soll in vier Zahlungsfristen in jedem Jahre an den hierin für die Bezahlung solcher Summen bestimmten Tagen und Zeiten bezahlt werden, welche jedoch in folgenden Fällen verändert und abgeändert werden können, nämlich:

Wenn eine Partei zu gering angesetzt od. übergangen wurde od. eine Steuerexemtion erlangte, auf welche sie kein Recht hatte.

Erstens: Wenn der Inspektor oder Aufseher entdecken würde, daß irgend eine Person in einer solchen Besteuerungsliste zu gering angesetzt oder für das erste Jahr gar nicht besteuert worden ist, oder eine Befreiung oder Vergünstigung für das erste Jahr erlangt hat, welche nicht für das zweite oder dritte Jahr zu bewilligen ist, so soll es einem solchen Inspektor oder Aufseher verstattet seyn, eine solche Besteuerung in dem zweiten oder dritten Jahr höher anzusetzen, auf solche Weise und in allen Hinsichten, wie er autorisirt ist die Besteuerung unter ähnlichen Umständen für das erste Steuerjahr zu erhöhen, vorausgesetzt, daß eine solche Erhöhung nach der einfachen Steuer gemacht und keine Vermehrung derselben über das Steuerverhältniß, wie es hiemit bewilligt worden, gemacht werden soll, wenn nicht die Kommissäre der Meinung sein sollten, daß die Besteuerung für das erste Jahr, bezüglich des höher angesetzten Gegenstandes, durch absichtliches Verfehlen oder absichtliche Vernachläßigung der zu belastenden Partei mangelhaft war.

Oder wenn eine Person, welche im ersten Jahr nicht steuerbar war, es nachher wird.

Zweitens: Wenn irgend eine Person, welche im ersten Steuerjahre nicht steuerbar war, es im zweiten oder dritten Jahre wird, so soll der Inspektor oder Aufseher befugt seyn, die gleichen Uebersichten zu fordern und zur Besteuerung einer solchen Person für das zweite oder dritte Jahr auf dieselbe Weise zu schreiten, als ob die Besteuerung des ganzen Kirchspiels, Ortes oder Distriktes in diesem Jahre ihren Anfang genommen hätte.

Oder im Falle einer Berufung.

Drittens: Wenn irgend eine Person durch die Fortsetzung einer solchen Besteuerung für das zweite oder dritte Jahr sich beschwert fühlt, weil sie darin zu hoch angesetzt sei, so kann sie gegen dieselbe in jenem Jahre Berufung einlegen, wenn sie zehn Tage vorher dem Inspektor oder Aufseher von ihrem Vorhaben Nachricht gibt und dazu eine treue und vollkommene Schedula des jährlichen Ertrags des von ihr in diesem Jahre zu versteuernden Eigenthums überliefert, und zwar auf dieselbe Weise als sie gegen dieselbe Besteuerung unter ähnlichen Umständen für das erste Jahr hätte Berufung ergreifen können. Und keine Bezahlung nach einer solchen Steueranlage im ersten oder zweiten Jahre soll dahin gedeutet werden, daß solche Berufung ausgeschlossen sei. Vorbehalten bleibt aber immer, daß bei jeder chicanösen Berufung ohne hinreichende Ursache, die Kommissäre befugt seyn sollen, dem Inspektor, Aufseher oder Steuerbeamten billige Entschädigung für seine Dienste zuzuerkennen, welche der Steuer zugefügt, zugleich mit jener zum Besten des Inspektors, Aufsehers oder Steuerbeamten erhoben und ihnen auf gleiche Weise bezahlt werden soll, wie irgend eine andere Zahlung, die nach diesem Gesetze ihnen gemacht werden kann.

Die Steuern können in dem zweiten und dritten Jahre nach dem für das erste Jahr behändigten Buche eingesammelt werden.

Viertens: Es sollen die respektiven Steuer-Einnehmer die Steuern für das zweite und dritte Jahr von den zeitigen Innehabern nach derselben Rate oder demselben Buche erheben und einnehmen, welches ihnen für das erste Jahr überliefert worden ist, wenn die Kommissäre die Ernennung der besagten Steuer-Einnehmer nicht

widerrufen oder die Besteuerung nicht ver- oder abändern, und ihnen eine neue Rate oder ein neues Buch für das zweite und dritte Jahr behändigen.

Fünftens: Die Duplicate der Kommissäre sollen für jedes Jahr gefertigt und dem für die Vereinnahmung bestimmten Beamten, dann bei dem Oberamt für Stempel und Steuern übergeben werden. Diese Duplicate sollen für das zweite und dritte Jahr dieselben Einzelnheiten enthalten, die für das erste Steuerjahr hierin bestimmt sind, und sind die darin zu specificirenden Beträge nur dann zu ändern, wenn der Fall es erfordern sollte; und alle in diesem Gesetze enthaltenen Vollmachten, Regulative, Gegenstände und Dinge bezüglich Rektificirung irgend einer Besteuerung, oder Vermehrung oder Verminderung der Steuer nach Umständen, oder Erhebung derselben, sollen für das zweite und dritte Jahr in Hinsicht der in diesen Jahren zu erhebenden Summen in Kraft seyn und in diesen Jahren eben so voll und wirksam angewendet werden, als ob die Besteuerung nach den Bestimmungen und Regulativen dieses Gesetzes für diese Jahre besonders angelegt worden wäre.

LXXXVIII. Und es sei festgesetzt, daß die hierin bewilligten, in Schedula C enthaltenen Steuern nach den nachfolgenden Regeln festgesetzt und angelegt werden sollen, welche als ein Theil dieses Gesetzes und in Bezug auf die letzterwähnten Steuern so zu betrachten und zu erklären seyn sollen, als ob dieselben unter einem besondern Gesetzesartikel eingeschaltet wären. *Die Steuern und Regulative in Schedula C ein Theil dieses Gesetzes.*

Schedula C.

Schedula C. Regulative.

Regulative, wornach die Steuern unter Schedula C festzusetzen und aufzulegen sind.

Die besagten letzterwähnten Steuern sollen von den Personen und Corporationen bezahlt werden, die mit der Bezahlung der darnach zu versteuernden Annuitäten, Dividenden und Theile von Annuitäten zum Nutzen der dazu berechtigten Personen, Corporationen, Gesellschaften, oder Vereine, ihrer Testaments-Executoren, Administratoren, Nachfolger, oder Kuratoren beauftragt sind, und sollen von den andurch autorisirten oder für diesen Zweck bestimmten Kommissären angelegt werden; und sie sollen sich auf alle öffentlichen Annuitäten irgend welcher Art, die aus irgend einem öffentlichen Einkommen Großbritanniens oder aus einem andern in Großbritannien zu zahlen sind, sowie auf alle Annuitäten erstrecken, die in Irland aus den Einkünften des vereinigten Königreichs zum Nutzen oder Vortheile irgend einer Person, welche nicht in Irland wohnt, zu zahlen sind, und auch auf alle Dividenden und Theile solcher Annuitäten, welche nach dem fünften April eintausend achthundert zweiundvierzig fällig werden, ausgenommen in den folgenden Fällen der Befreiung von besagten Steuern, nämlich: *Von wem sie zu entrichten sind.* *Auf welche Fonds die Steuer sich erstreckt.*

Erstens: Die Fonds, Dividenden oder Interessen von Unterstützungs-Vereinen, welche auf gesetzliche Weise in Gemäßheit irgend einer Parlamentsakte, die sich auf Unterstützungs-Vereine bezieht, errichtet wurden, vorausgesetzt, daß sich aus den Statuten einer solchen Gesellschaft, die bei den Kommissären für Reduktion der Staatsschuld oder bei den Verwaltern irgend einer Sparbank niedergelegt worden sind oder werden sollen, herausstellt, daß die Summen, welche von irgend einem solchen Vereine einem Individuum oder einer Person, welche von jenem benannt ist oder durch jenes darauf Anspruch hat, zugesichert ist, nicht über die Summe von zweihundert Pfund geht, oder daß der Betrag irgend einer Leibrente oder von Annuitäten, welche von einer solchen Gesellschaft *Die Fonds von Unterstützungs-Vereinen sind steuerfrei.*

einem Individuum oder einer Person, welche von ihm benannt ist oder die durch es darauf Anspruch hat, bewilligt sind oder werden, nicht die Summe von dreißig Pfund per annum übersteige. Vorausgesetzt wird auch, daß wenn ein Vermögen, welches einem solchen Vereine zugehört, in den öffentlichen Fonds der englischen Bank angelegt ist, das besagte letzterwähnte Vermögen vor den Kommissären für Specialzwecke von einem Pfleger oder Kassaführer eines solchen Vereines, oder von irgend einem andern Mitgliede desselben gehörig nachgewiesen und in Anspruch genommen werden soll.

Fonds von Sparkassen sind steuerfrei.

Zweitens: Die von Anlagen bei (den Kommissären) der Staatsschuldentilgungs-Kassa herrührenden Fonds oder Dividenden einer Sparkasse, welche errichtet worden ist oder errichtet werden wird nach den Bestimmungen eines im neunten Jahre der Regierung Königs Georg IV. erlassenen und nachstehender Weise betitelten Gesetzes: „Gesetz zur Verbesserung und Regulirung der die Sparkassen betreffenden Gesetze," und auch die Dividenden oder Interessen, welche von den Verwaltern einer Sparkasse aus darin hinterlegten und einem Depositar oder einem wohlthätigen Institute zugehörigen Fonds zu bezahlen sind.

Fonds von wohlthätigen Instituten sind steuerfrei.

Drittens: Die Fonds oder Dividenden einer Corporation, Bruderschaft, oder Gesellschaft oder irgend einer Stiftung, welche ausschließlich für wohlthätige Zwecke bestimmt ist, oder welche nach den Bestimmungen oder Regulativen, die durch einen Parlamentsakt, durch einen Freibrief, ein Dekret, einen Stiftungsbrief oder ein Testament festgestellt worden, von der besagten Corporation, Bruderschaft oder Gesellschaft, oder von einem Pfleger, für wohlthätige Zwecke verwendet werden sollen, und insofern dieselben bloß für wohlthätige Zwecke verwendet werden; oder die Fonds und Dividenden auf den Namen eines Pflegers, welche einzig für die Reparatur einer Cathedrale, Universität, Kirche oder Kapelle, oder eines andern ausschließlich für den Gottesdienst bestimmten Gebäudes verwendet werden, und insofern dieselben für solche Zwecke verwendet werden, vorausgesetzt, daß deren Verwendung für solche Zwecke von irgend einem Agenten oder Faktor für solche Corporation, Bruderschaft, oder Gesellschaft, oder von irgend einem Mitgliede oder Pfleger vor den Kommissären für Specialzwecke gehörig nachgewiesen werde.

Fonds auf Namen der Schatzkammer oder der Kommissäre für die Staatsschuldentilgungs-Kasse.

Viertens: Die Fonds oder Dividenden, welche in den Büchern der englischen Bank, zu Folge einer oder verschiedener Parlamentsakte, auf Namen oder unter der Bezeichnung des Lord-Schatzmeisters von England, oder der Schatzkammer-Kommissäre Ihrer Majestät, oder der Kommissäre der Staatsschuldentilgungs-Kasse eingetragen wurden, vorausgesetzt, daß der oberste Direktor und die Gesellschaft der Bank von England von Zeit zu Zeit den besagten Kommissären für Specialzwecke ein Verzeichniß des Total-Betrages der Fonds, die in besagten Büchern in der Art eingetragen worden sind, zuschicken sollen, wie auch der Zahlungen, welche von den Staatsschuldentilgungs-Kommissären für die Waterloo-Subscription zu leisten sind.

Fonds, welche Ihrer Majestät oder einem accreditirten Gesandten gehören.

Fünftens: Die Fonds und Dividenden, welche Ihrer Majestät gehören, unter welchem Namen dieselben auch in den Büchern der Bank von England stehen mögen, wie auch die Fonds oder Dividenden eines accreditirten, in Großbritannien wohnenden Gesandten eines fremden Staates, vorausgesetzt, daß das Eigenthum daran, wenn jene auf den Namen eines Verwalters stehen, gehörig vor den Kommissären für Specialzwecke durch solchen Verwalter nachgewiesen werde.

LXXXIX. Und in Betreff der Besteuerung und Belastung der besagten Annuitäten, die an die Bank von England und die Südsee-Kompagnie von dem vorher erwähnten königlichen Zahlamt zu zahlen sind, und der damit verbundenen Gewinne, wie auch in Betreff der Besteuerung und Anrechnung aller Annuitäten, die von den Kommissären der Staatsschuldentilgungs-Kasse auszuzahlen sind, und der Dividenden und Theile von allen andern, aus dem Staatseinkommen zu bezahlenden Annuitäten, welche zur Bezahlung der Bank von England und resp. der Südsee-Kompagnie anvertraut sind oder anvertraut werden, sei festgesetzt, daß die respektiven Kompagnieen, Corporationen und Kommissäre, welche die Vertheilung oder Bezahlung der besagten verschiedenen Annuitäten, Dividenden und Annuitäten-Antheile zu besorgen haben, von Zeit zu Zeit, so oft die Zahlungen darauf fällig werden, den respektiven für den Zweck der Besteuerung derselben angestellten Kommissären treue und genaue schriftliche Berichte in zu diesem Zweck bereit gehaltenen Büchern behändigen sollen, welche die verschiedenen Beträge solcher Annuitäten und damit verbundenen Erträgnisse zu enthalten haben, die den besagten Kompagnien zu bezahlen sind in Hinsicht auf die Gesellschafts-Fonds, und solcher Dividenden und Theile von Annuitäten, die solchen Kompagnien, Corporationen und Kommissären zur Bezahlung der dazu berechtigten Personen, Corporationen und Kompagnien anvertraut sind, und den Betrag der darauf nach vorerwähntem Maße anzurechnenden Steuer, ohne Abzug aus irgend einem Vorwande, welcher Art er auch sei, ausgenommen, wie es hierin bewilligt ist, wobei die Berechnungen für jede zu einem Theile, einer Dividende oder einem Annuitäten-Antheile berechtigten Person, Corporation, Kompagnie oder Gesellschaft, getrennt auszuscheiden sind, wie dieselben in den Büchern der besagten Kompagnie oder des besagten Zahlamtes stehen, so daß der Theil, die Dividende, oder Antheil an solchen Annuitäten einer jeden Person, Corporation, Kompagnie, oder Gesellschaft, gesondert angerechnet und mit der besagten Steuer belegt werden kann. Und die besagten Kommissäre sollen von Zeit zu Zeit eine Liste der Steuern, die nach ihrem besten Urtheile und Glauben nach den so behändigten Uebersichten ihnen anzurechnen scheinen, anfertigen, und sie sollen von Zeit zu Zeit die besagten von ihnen unterzeichneten Steuerbücher den Special-Kommissären übergeben; und die besagten Special-Kommissäre sollen sogleich zwei Certificate auf Pergament unter ihrer Hand und ihrem Siegel ausfertigen lassen, welche den vollen Betrag der Steuern und der Annuitäten, Dividenden und Antheile, worauf die in jeder Steuerliste enthaltene Steuer angelegt wurde, zu enthalten haben sammt dem üblichen Namen oder der Bezeichnung der Corporation, Gesellschaft oder der Personen, von welchen die Vertheilung solcher Annuitäten, Dividenden und Antheile zu besorgen oder denen deren Auszahlung anvertraut ist; und sie sollen eines dieser Certificate den respektiven Kommissären zum Behufe solcher Besteuerung, und das andere Certificat dem Oberamte für Stempel und Steuern übersenden.

Die Bank von England, die Südsee-Komp. und die Kommissäre der Staatsschuldentilgungskasse sollen Uebersichten d. Annuitäten, die an und durch sie zu zahlen sind, den betreffenden Kommissären zum Zweck d. Besteuerung behändigen.

XC. Und für die Belastung und Besteuerung der Annuitäten, Dividenden oder Antheile an Annuitäten, die durch den Gouverneur und die Bank von Irland aus den Staatseinkünften des vereinigten Königreichs an Personen zu zahlen sind, die nicht in Irland wohnen, sei festgesetzt, daß in jedem Falle, in welchem die Bezahlung solcher letzterwähnter Annuitäten, Dividenden und Antheile von Annuitäten von irgend einem Advocaten, Agenten, Verwalter oder einer andern Person gefordert oder

Personen, welche zu Gunsten von nicht (in Irland) wohnhaften Personen Annuitäten oder Dividenden empfangen, die von der Bank von Irland auszuzahlen sind, sollen eine Erklärung übergeben.

nachgesucht wird für oder zu Gunsten, zum Nutzen oder Vortheile einer Person, welche nicht in Irland wohnt, jene Person, welche die Bezahlung solcher Annuitäten, Dividenden oder Antheile an Annuitäten fordert oder nachsucht, vor dem Empfange derselben (sie möge von dem besagten Gouverneure und den Direktoren der besagten Bank dazu aufgefordert seyn oder nicht), dem Kassiere der besagten Bank eine von ihr unterzeichnete Erklärung überliefern soll, in welcher ein Verzeichniß des Betrags und eine Beschreibung des Kapitals, in Bezug auf welches solche Annuitäten, Dividenden, oder Antheile an Annuitäten zu bezahlen sind, nebst dem Namen und Wohnorte einer jeden Person enthalten seyn soll, für die oder um deren willen, zu deren Gunsten oder Nutzen sie die Bezahlung derselben verlangt, und worin erklärt werden soll, ob eine solche letzterwähnte Person nach dem Sinne und der Intention dieses Gesetzes in Irland wohnhaft war zu der Zeit, wo solche Annuitäten, Dividenden oder Antheile fällig wurden.

Die Bank hat eine Erklärung zu fordern, wenn Annuitäten rc. auf eine Vollmacht hin empfangen werden können.

Und in jedem Falle, in welchem die Bezahlung von Annuitäten, Dividenden, oder Antheilen an Annuitäten von einer Person für eine andere oder zum Nutzen einer andern Person kraft einer Vollmacht oder einer andern übertragenen Befugniß verlangt wird, sollen der besagte Gouverneur und die Direktoren, oder der Kassier oder irgend ein anderer Beamte der besagten Bank, der die Auszahlung solcher Annuitäten, Dividenden oder Antheile an Annuitäten unter sich hat, vor Ausbezahlung derselben eine auf die vorbezeichnete Weise anzufertigende und zu überliefernde Uebersicht und Erklärung verlangen;

Bei Verweigerung sollen Parteien, die ein Recht auf die Annuitäten haben, als nicht in Irland wohnhaft angesehen werden.

und wenn die Person, welche eine solche Ausbezahlung verlangt oder nachsucht, verweigern würde, eine solche Uebersicht oder Erklärung anzufertigen, oder zu unterzeichnen und abzugeben, nachdem sie aufgefordert worden, solche zu verfassen und zu überliefern, so soll die Person, für die oder um deren willen eine solche Ausbezahlung gefordert oder nachgesucht wird, so angesehen werden, als wäre sie nicht in Irland wohnhaft, und sollen solche Annuitäten, Dividenden oder Antheile an Annuitäten, demgemäß mit den in diesem Gesetze bewilligten Steuern belastet werden.

Vorbehalt.

Vorausgesetzt wird, daß keine Person (mit Ausnahme der Mitglieder eines der Parlamentshäuser, welche auf Befreiung von den direkten Steuern unter den Bedingungen Anspruch machen können, welche in dieser Hinsicht in den Gesetzen enthalten sind, die sich auf die letzterwähnten Steuern beziehen), als in Irland wohnhaft nach dem Sinne und der Intention dieses Gesetzes angesehen werden soll, welche zu einer oder zu verschiedenen Zeiten während einer Periode, die sich im Ganzen auf sechs Monate oder mehr beläuft, im Verlaufe eines Jahres unmittelbar von dem Tage zurückgerechnet, an welchem solche Annuitäten, Dividenden und Antheile fällig werden, von Irland abwesend war.

Kommissäre sollen Steuern anrechnen für Annuitäten und Dividenden, welche von der Bank von Irland an nicht in Irland wohnende Personen zu zahlen sind.

XCI. Und es sei festgesetzt, daß, wenn aus irgend einer solchen Erklärung oder Uebersicht hervorgeht, daß solche Annuitäten, Dividenden oder Antheile an Annuitäten von besagtem Gouverneure und der Bank von Irland an eine, oder zum Nutzen oder Vortheile einer nicht in Irland wohnhaften Person zu zahlen sind, wie auch wenn eine Person, welche die Ausbezahlung solcher Annuitäten, Dividenden oder Antheile an Annuitäten nachsucht, verweigern würde, eine solche Uebersicht oder Erklärung zu verfassen, oder zu unterzeichnen und zu überliefern, nachdem sie aufgefordert worden, eine solche nach der vorerwähnten Weise zu fertigen und zu überliefern, die zu diesem Zwecke bestellten Kommissäre die hierin in Bezug auf solche Annuitäten, Dividenden und Antheile an Annuitäten bewilligten Steuern dafür anrechnen und festsetzen, und auch

ihre Certificate solcher Besteuerungen auf dieselbe Weise ausfertigen und überliefern sollen, wie schon in Bezug auf die Besteuerungen verordnet worden ist, welche von den Kommissären aufzulegen sind, die zur Anrechnung und Bestimmung der Steuern auf Annuitäten aufgestellt worden, die aus den Einkünften des vereinigten Königreichs in England zu zahlen sind. Und in allen andern Fällen, wo solche Annuitäten, Dividenden oder Antheile an Annuitäten von dem besagten Gouverneur und der Bank-Gesellschaft an eine, oder zum Vortheile oder Nutzen einer nicht in Irland wohnhaften Person auszubezahlen sind, welche aber von den besagten Kommissären auf die hier oben bezeichnete Art nicht besteuert und belastet wurde, weil das Faktum des Nicht-wohnhaftseyns ihnen nicht auf die erwähnte Weise dargestellt wurde, sollen solche Annuitäten, Dividenden oder Antheile, welche in dem vorhergehenden Jahre empfangen oder fällig geworden sind, von der dazu berechtigten oder dabei betheiligten Person in Großbritannien verrechnet und nach den Regeln und Regulativen der Schedula D dieses Gesetzes besteuert und belastet werden, dieselben mögen in Großbritannien oder irgend wo anders vereinnahmt werden.

Buße dafür, daß man unterläßt, eine Erklärung abzugeben, wenn man Dividenden oder Annuitäten in Irland für eine nicht dort wohnende Person in Empfang nimmt.

XCII. Und es sei festgesetzt, daß wenn irgend eine Person von dem Gouverneur und der Gesellschaft der Bank von Irland irgend eine Annuität, eine Dividende oder einen Antheil an einer Annuität, welche aus den öffentlichen Einkünften des vereinigten Königreichs zahlbar ist, für eine nicht in Irland wohnende Person, zu deren Nutzen oder Vortheil, empfängt, ohne vorher dem Kassier der besagten Bank die Erklärung und Uebersicht, welche nach diesem Gesetze in einem solchen Falle überliefert werden soll, zu übergeben, oder wenn irgend eine Person eine solche Erklärung oder Uebersicht, welche nicht getreulich Namen und Wohnort derjenigen und aller Personen enthält, für die oder um deren willen, zu deren Nutzen oder Vortheil sie die Bezahlung irgend einer solchen Annuität, Dividende, oder eines Antheils an einer Annuität fordert und nachsucht, ausfertigen, unterzeichnen oder überliefern würde, — die Person, welche versäumen oder unterlassen würde, eine solche vorhererwähnte Erklärung oder Uebersicht zu überliefern, oder welche eine unwahre Erklärung oder Uebersicht anfertigen, unterzeichnen oder überliefern würde, zur Zahlung des dreifachen Steuerbetrags, der auf solchen Annuitäten, Dividenden oder Antheilen an Annuitäten lastet, an Ihre Majestät verpflichtet seyn soll.

Strafen für betrügerische Erklärungen oder Versuche der Steuer zu entgehen.

Und wenn irgend eine Person absichtlich oder auf eine betrügerische Weise vernachläßigen würde, eine solche Erklärung und Uebersicht zu übergeben, oder wenn sie absichtlich eine falsche Erklärung fertigen, unterzeichnen oder überliefern, oder betrügerische Kunstgriffe oder was immer für Intriguen mit der Absicht gebrauchen würde, Ihre Majestät um die nach diesem Gesetze auf irgend einer solchen Annuität, Dividende, oder auf irgend einem Antheil an einer Annuität lastende Besteuerung zu betrügen, so soll sie der Summe von hundert Pfund, außer und über den dreifachen Betrag der erwähnten Steuer, verlustig werden.

Kompagnien sollen die Steuergelder bei Seite legen und zurückbehalten.

XCIII. Und es sei festgesetzt, daß die respektiven Corporationen, Gesellschaften und Personen, welche zu solchen Annuitäten und den dazu gehörigen Erträgnissen berechtigt sind, oder denen die Bezahlung der Annuitäten, Dividenden und Antheile an solchen öffentlichen Annuitäten, wie hierin beschrieben worden, anvertraut ist, nach Anzeige von dem Belaufe jedes Steueransatzes, welcher von Zeit zu Zeit auf die

erwähnte Weise gemacht werden soll (welche Anzeigen von Zeit gegeben werden sollen, wie und wann die Annuitäten, Dividenden oder Antheile an Annuitäten fällig werden und vor der Ausbezahlung derselben), die auf diese Weise bestimmten Steuerbeträge für den Zweck dieses Gesetzes bei Seite legen und zurückbehalten sollen, und jedes solche Beiseitelegen und Zurückbehalten der erwähnten Steuer soll als Zahlung an die Personen, Corporationen und Gesellschaften, welche zu den besagten Annuitäten, Dividenden und Antheilen berechtigt sind, und zu Gunsten derselben geschehen angesehen werden, und alle Personen, Corporationen und Gesellschaften, welche zu solchen Annuitäten oder zu damit verknüpften Erträgnissen oder zu irgend einem Theil derselben, oder zu solchen Dividenden oder Antheilen an Annuitäten berechtigt sind, werden hiemit aufgefordert bei dem Empfange des nach Abzug der Steuer restirenden Betrages von besagten Annuitäten, Erträgnissen, Dividenden und Antheilen, solche Zahlungen in Bezug auf die besagten Besteuerungen zu genehmigen; und die Corporationen und Personen, welche die Vertheilung solcher Annuitäten unter sich haben oder denen solche Zahlungen anvertraut sind, sollen hienach als für einen gleichen Betrag Geldes quittirt und entlastet betrachtet werden, gerade so als ob dasselbe wirklich den Personen bezahlt worden wäre, welchen solche Annuitäten, Erträgnisse, Dividenden und Antheile gehörten oder gehören möchten, oder denen sie nach dem Gesetze auszubezahlen wären.

Die bei Seite gelegten Gelder sollen in die Bank bezahlt werden.

XCIV. Und es sei festgesetzt, daß alle Gelder, welche in der Bank von England, in der Bank von Irland, in dem Südsee-Hause und von den Kommissären der Staatsschuldentilgungs-Kasse in der Art bei Seite gelegt werden, von Zeit zu Zeit in die, mit dem Obereinnehmer des Steuer- und Stempelamts bei der englischen Bank zu pflegenden Abrechnungen eingetragen werden sollen, wie unten vorgeschrieben werden wird, unter Beifügung eines Certificates über den Betrag der Besteuerung, nach welcher dieselben bezahlt werden sollen. Dieses Certificat soll unter der Hand zweier oder mehrerer Kommissäre gefertigt werden, die solche Besteuerung anlegen, und der Gouverneur und die Gesellschaft der Bank von England sollen auch den Betrag der von Zeit zu Zeit auf die Handels-Erträgnisse der besagten Kompagnie gelegte Besteuerung in dieselbe Rechnung eintragen lassen.

Minimum der zu versteuernden Dividenden.

XCV. Vorausgesetzt wird immer und sei festgesetzt, daß in Bezug auf die Annuitäten, Dividenden und Antheile an Annuitäten, welche unter Schedula C von den verschiedenen Kommissären für solche Zwecke zu besteuern sind, es nicht nöthig seyn soll, in den Fällen wo die halbjährige Zahlung solcher Annuitäten, Dividenden und Antheile an Annuitäten nicht fünfzig Schillinge (30 fl.) beträgt, eine Steuer auf solche Beträge oder Zahlungen zu legen, sondern daß die Annuitäten, Dividenden oder Antheile, deren halbjährige Zahlung nicht fünfzig Schillinge beträgt, nach dem dritten Falle der Schedula D angerechnet und besteuert werden sollen, in welcher Anweisungen gegeben sind, wie Erträgnisse von unbestimmtem jährlichen Betrage zu besteuern sind. Vorausgesetzt wird auch, daß keine Person genöthigt seyn soll, eine Uebersicht über die Erträgnisse solcher Annuitäten, Dividenden oder Antheile, deren halbjährige Zahlung fünfzig Schillinge oder mehr beträgt, und welche auf die hierin vorerwähnte Weise zu besteuern sind, einzusenden oder einer Buße für Nichteinsendung eines solchen Berichtes unterliegen soll, daß aber alle solche Dividenden und Antheile, deren halbjährige Zahlung sich nicht auf fünfzig Schillinge beläuft, und von denen solche Steuer

nicht bezahlt wird, gehörig auf die früher erwähnte Weise bei Vermeidung der besagten Buße berichtet werden sollen.

Personen, welchen die Ausbezahlung von Kolonial-Annuitäten anvertraut ist, sollen Rechnung darüber ablegen.

XCVI. Und es sei festgesetzt, daß alle Personen (mit Ausnahme des Gouverneurs und der Gesellschaft der englischen Bank, der Direktoren der ostindischen Kompagnie und der Kommissäre der Staatsschuldentilgungs-Kasse) welchen die Ausbezahlung von solchen Annuitäten oder Dividenden oder Antheilen an Annuitäten, die gezahlt werden aus den öffentlichen Einkünften einer Kolonie oder Niederlassung, die der Krone des vereinigten Königreichs, einer Person, Corporation oder Gesellschaft in Großbritannien gehört, anvertraut ist, oder welche dabei als Agenten oder in irgend einer andern, früher beschriebenen Eigenschaft thätig sind, ohne weitere Notification oder Aufforderung dazu, dem Oberamte für Steuern und Stempel in England einen schriftlichen Bericht, welcher ihren Namen und Wohnort, und eine Beschreibung der ihnen zur Ausbezahlung anvertrauten Annuitäten, Dividenden und Antheile zu enthalten hat, innerhalb eines Kalendermonats nachdem solche durch eine öffentliche Anzeige im Londoner Amtsblatt gefordert worden ist, überliefern oder überliefern lassen sollen, und daß sie auch, auf Verlangen des von den Kommissären für Steuern und Stempel dazu autorisirten Inspektors, diesem zum Gebrauche für die erwähnten Special-Kommissäre, getreue und vollständige Verzeichnisse über den Betrag der Annuitäten, Dividenden und Antheile, welche von ihnen zu bezahlen sind, überliefern oder überschicken sollen. Und die besagten Kommissäre für Specialzwecke sollen nach Schedula C die Steuer nach dem vorerwähnten Maßstabe anlegen, vorbehaltlich deren Verminderung in Folge der von besagten Special-Kommissären zu gestattenden Steuerexemtionen, und den Betrag derselben den verschiedenen, mit den letzterwähnten Zahlungen betrauten Personen mittheilen, welche die Steuer von jenen Annuitäten, Dividenden und Antheilen zu Gunsten der dazu berechtigten Personen, Corporationen und Gesellschaften aus den in ihren Händen befindlichen Geldern bezahlen sollen; und sie sollen auf gleiche Weise für solche Zahlungen quittirt und das gleiche Verfahren soll in jeder Hinsicht unter den besagten Kommissären für Special-Zwecke beobachtet werden, wie früher in Betreff der Annuitäten, welche aus den Staatseinkünften des vereinigten Königreichs bezahlt werden, vorgeschrieben worden ist. Vorausgesetzt wird immer, daß die Personen, welchen solche Zahlungen anvertraut sind, von Zeit zu Zeit die auf diese Weise festgesetzten Steuern an die Bank von England auf die Abrechnung bezahlen sollen, welche diese, wie vorhererwähnt, mit dem Obereinnehmer beim Stempel- und Steueramte zu halten hat; und sie sollen für solche Zahlungen verantwortlich seyn, und die so bestimmte Steuer soll, im Falle der Nichtbezahlung, von den mit solchen Zahlungen betrauten Personen erhoben werden können, wie andere, Parteien angerechnete Steuern, von jenen erhoben werden können. Und wenn irgend eine Person, welcher die Auszahlung von solchen letzterwähnten Annuitäten, Dividenden und Antheilen an Annuitäten auf die besagte Weise anvertraut, oder welche als Agent oder in irgend einer andern, hierin beschriebenen Eigenschaft dabei thätig ist, verweigern oder vernachläßigen würde, einen Bericht über ihren Namen und Wohnort auf die vorgeschriebene Art zu erstatten, oder, auf Aufforderung, verweigern oder versäumen würde, einen Bericht über den Belauf der Annuitäten, Dividenden und Antheile an denselben, mit deren Ausbezahlung sie betraut oder bei deren Zahlung sie als Agent oder in einer andern hierin beschriebenen Eigenschaft thätig ist, zu übergeben,

Die Kommissäre für Specialzwecke sollen die Steuern darauf anlegen.

so soll sie der Summe von hundert Pfund, außer der auf solchen Annuitäten, Antheilen oder Dividenden lastenden Steuer, verlustig werden.

Scheine, die von d. Finanzkammer od. von einem andern öffentlichen Amte ausgegeben werden, und indische Obligationen sollen nach Schedula C besteuert werden.

XCVII. Und es sei festgesetzt, daß die Interessen, welche aus Staatseinkünften zahlbar sind auf Scheine, die von der Finanzkammer oder von andern öffentlichen Aemtern ausgegeben worden sind oder werden ausgegeben werden, welchen Namen solche Papiere immer haben mögen, mit den besagten Steuern nach den in Schedula C enthaltenen Regeln belastet werden sollen von den Kommissären, welche die Erträgnisse von Aemtern in der besagten Finanzkammer, oder von andern Aemtern, bei welchen dieselben zahlbar sind, zu besteuern haben; und die Interessen, welche die ostindische Kompagnie auf die von ihr ausgegebenen oder auszugebenden Obligationen zu zahlen hat, sollen mit besagten Steuern nach gleichen Regeln von den besagten, zu diesem Zwecke angestellten Kommissären belegt werden. Diese Kommissäre sollen dieses Gesetz in Bezug auf die aus solchen Scheinen und Obligationen herrührenden Erträgnisse auf dieselbe Weise vollziehen, wie die zu Folge dieses Gesetzes angestellten Kommissäre bevollmächtigt sind die Erträgnisse von Annuitäten, welche aus Staatseinkünften zu zahlen sind, zu besteuern. Und die besagten Kommissäre, welche hiemit autorisirt sind, dieses Gesetz in Bezug auf solche vorbesagte Scheine und Obligationen zu vollziehen, sollen Steuerbeamte und Einnehmer für die erwähnten, von Scheinen und Obligationen zu entrichtenden Steuern aus den Beamten aufstellen, welchen die Auszahlung solcher Scheine und Obligationen anvertraut ist, und diese sollen zur Zeit der Auszahlung derselben die darauf zu legende Steuer zu berechnen, nach solcher Berechnung in ein Besteuerungs-Certificat einzutragen, und dasselbe an den geeigneten, zur Bezahlung und Flüssigmachung solcher Scheine und Obligationen angestellten Beamten zu befördern haben; und dieser Beamte wird hiemit bevollmächtigt, die besagten Steuergelder in Empfang zu nehmen und zurückzuhalten, und an die Bank von England als Guthaben des Obereinnehmers der Stempel- und Steuer-Gefälle und zur Entrichtung solcher Steuern zu bezahlen. Und jede Person, welche solche im Umlauf befindliche Scheine oder Obligationen mit den laufenden Interessen empfängt oder kauft, soll berechtigt seyn und wird hiemit ermächtigt, von solchen Interessen den (betreffenden) Antheil der davon zu entrichtenden Steuer, auf die gleiche Weise und unter denselben Befugnissen und Bußen abzuziehen, wie bei Bezahlung von Interessen in andern Fällen geschehen kann, und als wenn die laufenden Interessen zu jener Zeit fällig und die besagten Steuern davon zu entrichten wären. Und die gleiche Berechnung und Anrechnung soll so oft gemacht werden, als neue Scheine oder Obligationen zur Abzahlung einer älteren Schuld mit Interessen, oder zur Bezahlung für Interessen, welche auf ältere Scheine oder Obligationen fällig waren, ausgegeben werden. Und die Person, welche solche Obligationen oder Scheine statt älterer und der Interessen, oder für solche Interessen empfängt, soll dem geeigneten Beamten zur Zeit der Empfangnahme solcher neuer Scheine oder Obligationen die volle, nach den Interessen solcher älterer Scheine oder Obligationen berechnete Steuer bezahlen.

Ansprüche auf Steuerbefreiung sollen an die Kommissäre für Specialzwecke nach den folgenden Regeln gerichtet werden.

XCVIII. Vorausgesetzt wird immer und sei festgesetzt, daß alle Ansprüche auf Befreiung von der besagten, nach den in Schedula C enthaltenen Regeln zu bestimmende Steuer auf Annuitäten, Dividenden und Antheile an Annuitäten, welche aus den Einkünften des vereinigten Königreichs zahlbar sind, an die Special-Kommissäre bei

dem Oberamte für Steuern und Stempel in England nach folgenden Regeln gerichtet werden sollen; nämlich:

Erstens: Alle Ansprüche sollen schriftlich in der von den Stempel- und Steuer-Kommissären bezeichneten Form gemacht werden, und die besagten Kommissäre für Specialzwecke sollen dieselben von einer jeden solchen Person, wenn es ihnen nothwendig scheint, eidlich bestätigen lassen, und dieser Eid soll so wie in allen Fällen, welche einer Untersuchung vor den besagten Kommissären unterworfen sind, abgelegt werden; und sie sollen die Befugniß haben, von allen Personen, welche sie für gut finden werden in Bezug auf solche Ansprüche zu befragen, getreue eidliche Antworten, welche auf die vorhererwähnte Weise abzugeben sind, auf alle solche Fragen, die sie für wesentlich bezüglich solcher Ansprüche halten, zu verlangen und zu fordern.

Zweitens: So oft die Kommissäre für Specialzwecke solche Exemtionen gestatten, sollen sie eine Anweisung zur Ausbezahlung der Summen, welche für die Steuer auf solche Annuitäten, Dividenden und Antheile, bezüglich welcher sie eine solche Vergünstigung gestattet haben, zurückbehalten worden sind, den betreffenden, darauf Anspruch machenden Personen, oder den Agenten oder Anwälten ertheilen, welche autorisirt sind, die besagten Annuitäten, Dividenden und Antheile für die besagten Anspruch Machenden zu empfangen; und solche Zahlungen sollen auf dieselbe Weise geleistet werden, wie hierin in Bezug auf die unter Nr. V. der Schedula A dieses Gesetzes bewilligten Steuerbefreiungen vorgesehen worden ist.

XCIX. Und es sei festgesetzt, daß wenn irgend eine Person mit der Absicht, die Steuern Ihrer Majestät zu defraudiren, falscher oder betrügerischer Weise Ansprüche, für sich oder andere Personen, auf Befreiung von den Steuern, welche auf Annuitäten, Dividenden, oder Antheile an solchen gelegt sind, im Widerspruche mit diesem Gesetze machen würde, jede solche Person der Summe von hundert Pfund verlustig werden soll, und, wenn solche Ansprüche von einer Person in ihrer eigenen Sache gemacht werden, dann soll sie überdieß zur Entrichtung der dreifachen, auf solchen Annuitäten und Antheilen lastenden Steuer verpflichtet seyn. Strafe für betrügerische Ansprüche auf Steuerfreiheit für Fonds.

C. Und es sei festgesetzt, daß die hiemit bewilligten in Schedula D enthaltenen Steuern nach den folgenden Regeln aufgelegt und bestimmt werden sollen; und diese Regeln sollen als ein Theil dieses Gesetzes angesehen und als ebenso auf die Steuer bezüglich betrachtet werden, wie wenn dieselben unter einem besondern Gesetzartikel eingerückt wären. Die Steuern und Regulative in Schedula D sind als Theil des Gesetzes zu betrachten.

Schedula D.

Die besagten letzterwähnten Steuern sollen sich auf jede Gattung von Eigenthum oder Erträgnissen, welche nicht schon in den Scheduln A, B oder C enthalten ist, und auf jede Gattung von nutzbringenden Beschäftigungen erstrecken, welche nicht in Schedula E enthalten und nicht besonders von den besagten Steuern ausgenommen sind; und sie sollen jährlich den Personen, öffentlichen Vereinen oder Corporationen, Bruderschaften, Genossenschaften, Kompagnieen und Gesellschaften, ob Corporation oder nicht Corporation, welche solche beziehen oder dazu berechtigt sind, ihren Executoren, Administratoren, Nachfolgern und Kuratoren auferlegt und von denselben bezahlt werden. Auf was sich die Steuer erstreckt und von wem sie bezahlt werden soll.

Regulative zur Festsetzung der Steuer.

Regeln zur Festsetzung der besagten letztgenannten Steuern in besondern hier erwähnten Fällen.

Erster Fall: Steuern, welche auf Gewerbe (und Handel), Fabriken, Unternehmungen, oder gewerbsähnliche Geschäfte, welche nicht in irgend einer andern Schedula dieses Gesetzes enthalten sind, gelegt werden sollen.

Regeln.

Berechnung der Steuer auf Handel und Gewerbe.

Erstens: Die Steuern, welche in dieser Hinsicht anzurechnen sind, sollen nach keiner geringern Summe als nach dem vollen Betrage der Bilanz der Erträgnisse oder Gewinne eines solchen Gewerbes, einer solchen Fabrik, eines solchen Unternehmens oder Geschäftes, und zwar nach einem richtigen und billigen Durchschnitte von drei Jahren, berechnet werden, welcher an dem Tage des dem Besteuerungsjahre unmittelbar vorhergehenden Jahres zu enden hat, an welchem die Rechnungen der besagten Gewerbe, Fabriken, Unternehmungen oder Geschäfte gewöhnlich abgeschlossen worden sind, oder an dem fünften April, welcher dem Steuerjahre vorhergeht. Und sie sollen ohne irgend einen andern, als den hier nachstehend gestatteten Abzug angerechnet, festgesetzt und bezahlt werden. Vorausgesetzt wird immer, daß in Fällen, wo das Gewerbe, die Fabrik, das Unternehmen oder Geschäft innerhalb der besagten Periode von drei Jahren errichtet und angefangen wurde, die Berechnung auf Ein Jahr, nach dem Durchschnitte der Bilanz der Erträgnisse und Gewinne von der Zeit der ersten Errichtung desselben an, gemacht werden soll. Vorausgesetzt wird auch, daß in Fällen, wo das Gewerbe, die Fabrik, das Unternehmen oder Geschäft innerhalb des Steuerjahres angefangen und errichtet worden ist, die Berechnung nach der Regel des sechsten Falles dieser Schedul gemacht werden soll.

Auf wen sich die Steuer ausdehnen soll.

Zweitens: Die besagte Steuer soll sich auf jede Person, jeden öffentlichen Verein oder jede Corporation, Bruderschaft, Verbindung, Kompagnie oder Gesellschaft, und auf jede Kunst, auf jedes Gewerbe, jedes Unternehmen oder Geschäft ausdehnen, welches von jenen in Großbritannien oder sonst wo, wie schon gesagt, geführt wird. Ausgenommen sind hievon immer solche Unternehmungen und Geschäfte in Betreff von Ländereien, Grundstücken, Erbgütern oder Erbgründen, welche in Schedula A erwähnt und als darnach zu besteuern bezeichnet sind.

Abzüge sollen nicht erlaubt seyn.

Drittens: Bei der Berechnung der Bilanz von Erträgnissen und Gewinnen, welche nach Schedula D zu besteuern sind, oder bei Festsetzung der auf dieselben zu legenden Steuern, soll keine Summe von solchen Erträgnissen oder Gewinnen abgezogen und abgerechnet werden, oder abzuziehen und abzurechnen erlaubt seyn, welche für die Reparatur von Gebäuden, die für die Zwecke des Gewerbes, der Fabrik, des Unternehmens oder Geschäftes benützt werden, verausgabt wurde, noch für irgend eine Summe, welche für die Anschaffung, Ausbesserung oder Abänderung von Werkzeugen, Geräthschaften oder von anderen für solche Gewerbe, Fabriken, Unternehmungen und Geschäfte erforderlichen Artikeln ausgegeben wurde, außer der Summe, welche, nach einem dreijährigen Durchschnitte von dem Jahre zurückgerechnet, in welchem eine solche Besteuerung stattfindet, gewöhnlich zu solchen Zwecken verausgabt wird; noch für Verluste, die nicht mit solchen Gewerben, Fabriken, Unternehmungen oder Geschäften in Verbindung stehen oder von denselben herrühren; noch für von denselben zurückgezogene Kapitale; noch für irgend eine Summe, welche als Kapital in einem solchen

Gewerbe, einer solchen Fabrik, einem solchen Unternehmen oder Geschäfte verwendet wird oder verwendet werden soll; noch für irgend eine zur bessern Einrichtung von Gebäuden, welche für die Zwecke von solchen Gewerben, Fabriken, Unternehmungen oder Geschäften gebraucht werden, ausgegebene Summe; noch für oder unter dem Vorwande von Interessen, welche von solchen Summen gewonnen werden könnten, wenn dieselben auf Interesse angelegt wären; noch für Schuldforderungen, ausgenommen für uneinbringliche, welche als solche zur Zufriedenheit der Kommissäre nachgewiesen werden; noch für einen durchschnittlichen Verlust über den wirklichen Betrag des Verlustes nach Ausgleichung des Schadens, noch für irgend eine Summe, welche mittels einer Versicherung oder eines Sicherstellungskontrakts wieder zu erlangen ist.

Kein Abzug für jährliche Interessen.

Viertens: Bei Berechnung des Betrages der Erträgnisse und Gewinne, welche auf die vorhererwähnte Weise entstehen, soll kein Abzug für jährliche Interessen, oder Annuitäten oder andere jährliche, von solchen Erträgnissen und Gewinnsten zu entrichtende Zahlungen gemacht werden.

Zweiter Fall: Die Steuern, welche auf künstlerische und wissenschaftliche Fächer, Beschäftigungen, oder Berufsarten, die nicht in irgend einer andern Schedula dieses Gesetzes begriffen sind, gelegt werden sollen.

Regeln.

Auf was sich die Steuer ausdehnen soll.

Erstens: Die besagte Steuer auf Beschäftigungen soll sich auf jede durch Uebereinkunft festgesetzte Beschäftigung, welcher Art immer, ausdehnen, möge solche Uebereinkunft für die Dauer eines Jahres oder für eine längere oder kürzere Periode geschlossen seyn, und auch auf alle Erträgnisse und Verdienste, wie groß auch ihr Betrag seyn mag, wofür nur die nachfolgenden Exemtionen bestehen.

Berechnung der Steuer auf Fächer der Kunst u. Wissenschaft.

Zweitens: Die aufzulegende Steuer soll zu keiner geringeren Summe als dem vollen Betrage der Bilanz der Erträgnisse, Gewinne und Accidenzien solcher Berufsarten, Fächer oder Beschäftigungen innerhalb des vorhergehenden Jahres, dessen Ende wie in dem ersten Falle zu bestimmen ist, berechnet werden (nach Vornahme der in diesem Gesetze erlaubten Abzüge und sonst keiner andern), und diese Steuer soll nach dem wirklichen Betrage solcher Erträgnisse oder Gewinne ohne irgend einen Abzug bezahlt werden und den gleichen Bestimmungen unterworfen seyn, die in Betreff der Durchschnittsperiode für den ersten Fall gegeben worden, in den Fällen, wo solche Berufsarten, Beschäftigungen oder Fächer innerhalb der hierin bestimmten Periode ergriffen und angefangen wurden.

Gewisse Regeln des ersten Falles sollen sich auf den zweiten erstrecken.

Drittens: Die dritte und vierte Regel des ersten Falles sollen sich auch auf die in dem zweiten Falle begriffenen Erträgnisse erstrecken, insofern dieselben hier überhaupt anwendbar sind.

Auf die beiden vorhergehenden Fälle anwendbare Regeln.

Abzüge, die in dem ersten und zweiten Falle nicht zu erlauben sind.

Erstens: Bei der Berechnung der Bilanz der Erträgnisse oder Gewinne, welche nach dem ersten oder zweiten Falle besteuert werden, soll keine Summe von solchen Erträgnissen oder Gewinnen abgezogen oder abgerechnet werden, oder abzuziehen oder abzurechnen erlaubt seyn, für irgend welche Auslagen oder Ausgaben, wenn es nicht Gelder sind, die ausschließlich und einzig für die Zwecke solcher Gewerbe, Fabriken,

Unternehmungen oder Geschäfte, oder solcher Berufszweige, Beschäftigungen oder Fächer ausgelegt oder verwendet wurden; noch für Ausgaben oder Auslagen zur Unterhaltung der Parteien, ihrer Familien oder ihres Haushaltes; noch für die Miethe oder den Werth eines Wohnhauses oder Nebengebäudes, oder für einen Theil eines Wohnhauses oder Nebengebäudes, mit Ausnahme eines solchen Theiles desselben, der für die Zwecke solchen Gewerbes oder Geschäftes gebraucht wird und nicht das Verhältniß der besagten Miethe oder des hierin später erwähnten Werthes überschreitet; noch für irgend eine Summe, welche für andere häusliche oder Privatzwecke ausgegeben worden, die von den Zwecken solcher Gewerbe, Fabriken, Unternehmungen, Geschäfte, Berufszweige, Beschäftigungen oder Fächer verschieden sind.

Die Steuern auf Gewerbe sollen exclusive der Erträgnisse von Ländereien berechnet werden.

Zweitens: Die Berechnung der Steuern, welche auf Gewerbe, Fabriken, Unternehmungen, Geschäfte, oder auf irgend ein Fach zu legen sind, mögen dieselben von einer oder von mehreren Personen zusammen, von irgend einer Corporation, Gesellschaft, Bruderschaft oder Kompagnie geführt werden, soll exclusive der Erträgnisse oder Gewinne von Ländereien, Grundstücken oder Erbgütern, die für den Zweck solcher Fächer, Gewerbe, Fabriken, Unternehmungen oder Geschäfte gebraucht werden, gemacht werden.

Wie die Steuer in Bezug auf Gewerbe, welche von zwei oder mehr Personen betrieben werden, festzusetzen ist.

Drittens: Die Berechnung der Steuer von Gewerben, Fabriken, Unternehmungen oder Geschäften, oder einem der bezeichneten Fächer, die von zwei oder mehreren Personen gemeinsam betrieben werden, sollen gemeinsam und unter einer Summe gemacht und verzeichnet werden, gesondert und getrennt von jeder andern Steuer, welche dieselben Personen oder irgend eine von ihnen zu entrichten hat; und die Uebersicht des in Großbritannien wohnhaften Theilnehmers, der zuerst in dem Kompagnie-Vertrage, Kontrakte, oder in einer sonstigen deßfallsigen Uebereinkunft genannt ist (oder, wenn kein solcher Vertrag, Kontrakt oder keine solche Uebereinkunft der Compagnons vorhanden wäre — die des Theilnehmers, welcher allein oder voraus vor dem oder den andern Theilnehmern in dem gewöhnlichen Namen, Titel oder der Firma einer solchen Kompagnie genannt wird, oder, wenn ein solcher voranstehender Theilnehmer kein thätiger Theilnehmer wäre, dann die des obenanstehenden thätigen Theilnehmers), — welcher hiemit, unter Androhung der hierin für Vernachläßigungen bezüglich der Anfertigung solcher Listen bestimmten Bußen, aufgefordert wird, einen solchen Bericht für sich und den oder die andern Theilnehmer, deren Namen und Wohnungen in einem solchen Berichte gleichfalls angeführt werden sollen, zu verfassen — soll hinreichen, um solche Theilnehmer zusammen zu besteuern. Vorbehalten wird immer, daß, wenn keiner jener Theilnehmer in Großbritannien wohnen würde, die Uebersicht durch deren in Großbritannien wohnhaften Agenten, Verwalter oder Faktor, für alle solche Theilnehmer zusammen verfaßt und übergeben werden soll, und solche gemeinsame Besteuerung soll auf den Namen, Titel, die Firma oder Bezeichnung der Gesellschaft gemacht werden, und keine getrennte Uebersicht soll in irgend einem Fall solcher Theilnehmerschaft zugelassen werden, ausgenommen, wenn ein Theilnehmer gesondert eine hierin bestimmte Begünstigung anspricht, oder für getrennte Unternehmungen Rechenschaft gibt; stets vorausgesetzt, daß, wenn irgend ein Theilnehmer, welcher zu einer Ausnahme berechtigt ist, das Verhältniß seines Antheils an einer solchen Gesellschaft, einem solchen Gewerbe, Fache oder Geschäfte behufs einer getrennten Besteuerung für obigen Zweck deklarirt, es verstattet seyn soll, einen solchen Theilnehmer getrennt zu besteuern. Wenn aber

kein solcher Anspruch gemacht wird, dann soll eine solche Besteuerung nach der Größe der Erträgnisse und Gewinne einer solchen Gesellschaft zusammen angelegt werden. Es bleibt auch vorbehalten, daß jeder Theilnehmer an einem solchen Gewerbe, Fache oder Geschäfte, bezüglich dessen schon von einem der vorbezeichneten vorgehenden Theilnehmer Bericht erstattet worden ist, seinen Namen und Wohnort berichten kann, sowie daß er ein solcher Theilnehmer ist, ohne den in dieser Hinsicht zahlbaren Steuerbetrag anzugeben, wenn die betreffenden Kommissäre es nicht für nöthig erachten sollten, einen weiteren Bericht zu fordern, in welchem Fall es solchen Kommissären erlaubt seyn soll, von jedem Associé den gleichen Bericht, die gleiche Mittheilung und das gleiche Zeugniß zu fordern, wie sie es hienach von dem vorgehenden Theilnehmer zu fordern berechtigt sind.

Im Falle einer Aenderung in der Theilnehmerschaft soll die Steuer nach den Erträgnissen vor d. Aenderung angesetzt werden.

Viertens: Wenn unter den Personen, die zu irgend einem Gewerbe, einer Fabrik, Unternehmung, oder irgend einem Geschäfte oder Fache, als Associés verbunden sind, irgend eine Aenderung in Betreff solcher Gesellschaft, entweder durch Tod oder durch Auflösung der Gesellschaft, in Hinsicht aller oder einiger der Theilnehmer stattfindet, oder dadurch daß ein anderer Theilnehmer darin vor der Zeit der Besteuerung, oder innerhalb der Periode, für welche die Besteuerung diesem Gesetze gemäß angelegt werden soll, aufgenommen wird, oder wenn irgend eine Person ein Gewerb, eine Fabrik, Unternehmung, ein Geschäft oder Fach innerhalb solcher vorerwähnter Periode geerbt hat, so soll die Steuer, welche in Hinsicht einer solchen Gesellschaft, oder des einen oder andern solcher Theilnehmer, oder irgend einer Person, die ein solches Gewerbe, eine solche Fabrik, Unternehmung, ein solches Geschäft oder ein solches Fach erbt, zu zahlen ist, nach den Erträgnissen und dem Gewinn eines solchen Geschäfts während der hierin erwähnten Perioden berechnet und ausgemittelt werden, ungeachtet solcher vorbesagter Aenderung oder solchen Erbfalls, wenn nicht solcher Theilnehmer oder die Person, die ein solches Geschäft erbt, den betreffenden Kommissären befriedigend nachweisen würde, daß die Erträgnisse oder Gewinne eines solchen Geschäftes aus einer bestimmten, ihnen anzuführenden Ursache, seit eine solche Aenderung oder Erbschaft stattgefunden hat, oder wegen derselben abgenommen haben oder abnehmen werden.

Die Steuer soll in einem Bezirk aufgelegt werden, ausgenommen wo dieselbe Person bei verschiedenen Geschäften in verschiedenen Orten betheiligt ist.

Fünftens: Jede Uebersicht von Erträgnissen, die nach dieser Schedula zu besteuern sind, soll alle Steuerquellen einschließen, für welche die Person, die dieselbe für sich selbst oder für irgend eine andere Person überliefert, zu besteuern ist, und Jedermann soll auf die Gesammtsumme solcher Abgaben in einem und demselben Distrikte und von denselben Kommissären besteuert werden, ausgenommen in Fällen, wo dieselbe Person an verschiedenen Gesellschaften betheiligt ist oder in verschiedene Gewerbs- oder Fabrik-Geschäfte an verschiedenen Orten sich eingelassen hat, in welchen Fällen eine gesonderte Besteuerung in Hinsicht jeder Unternehmung an dem Orte, wo solches Geschäft, wenn gesondert geführt, besteuert werden soll, vorgenommen werden muß, wie es hierin verordnet ist; und jede solche Uebersicht zu Gunsten einer andern Person, für welche solche Person besteuerbar seyn sollte, weil sie in irgend einer der früher erwähnten Eigenschaften handelt, oder zu Gunsten einer Corporation, Verbindung, Bruderschaft, Kompagnie oder Gesellschaft, soll alle Quellen einschließen, welche wie vorerwähnt, zu besteuern sind, und soll in dem Bezirke übergeben werden, wo eine solche Person, Corporation, Verbindung, Bruderschaft, Kompagnie oder Gesellschaft zu besteuern wäre, wenn sie für sich selbst handelte.

Dritter Fall: Die Steuer soll gelegt werden auf Erträgnisse von ungewissem jährlichen Betrage, welche nicht in Schedula A bereits besteuert worden.

Berechnung d. Steuer auf ungewisse Erträgnisse.

Erstens: Die Steuer, welche in dieser Hinsicht aufzulegen ist, soll nach einer Summe, die nicht geringer als der volle Betrag der betreffenden Erträgnisse oder Gewinne innerhalb des vorhergehenden Jahres, dessen Ende wie in dem ersten Falle zu bestimmen, berechnet und nach dem wirklichen Betrage solcher Erträgnisse oder Gewinne ohne Abzug bezahlt werden.

Auf Interessen, die nicht jährlich sind.

Zweitens: Die Erträgnisse von allen Kreditpapieren, welche aus Staatseinkünften zahlbare Interessen tragen (ausgenommen Kreditpapiere, die, wie früher bestimmt, nach den Regeln von Schedula C besteuert werden sollen), dann von allen Discontos, und von allen nicht jährlichen Geld-Interessen, die von irgend einer Person zu zahlen sind oder bezahlt werden, sollen nach der vorhergehenden Regel in diesem Fall angerechnet werden.

Auf Viehhändler und Milchverkäufer.

Drittens: Wenn die Kommissäre auf vorgenommene Prüfung finden sollten, daß von einem Viehhändler, Milchverkäufler oder Milchhändler bewirthschaftete Grundstücke (welche nach dem Zinse oder jährlichen Ertrage angeschlagen und versteuert worden sind) nicht hinreichen für die Ernährung und Unterhaltung des Viehes, welches auf die besagten Grundstücke gebracht worden ist, so daß der Zins oder jährliche Ertrag von besagten Grundstücken eine richtige Schätzung für den Gewinn eines solchen Händlers nicht abgibt, so soll es besagten Kommissären verstattet seyn, eine Angabe solcher Erträgnisse zu fordern, und eine solche weitere Summe darauf anzurechnen, daß sie, zusammen mit der Steuer für die Innehabung der besagten Grundstücke, die volle Summe ausmachen wird, womit ein solcher Händler besteuert werden sollte für den gleichen Betrag von Erträgnissen, wenn nach der ersten Regel in diesem Falle angerechnet.

Berechnung d. Steuer auf Kreditpapiere Irlands, der Kolonien ꝛc. und fremder Staaten.

Vierter Fall: Steuer, welche auf Interessen angerechnet werden soll, die von Kreditpapieren Irlands oder der brittischen Kolonien in Amerika oder irgend eines andern Besitzthums Ihrer Majestät außerhalb Großbritannien, und von ausländischen Kreditpapieren entrichtet werden; ausgenommen solche Annuitäten, Dividenden und Antheile, die nach Schedula C dieses Gesetzes besteuert werden sollen.

Die Steuer, welche in dieser Hinsicht aufzulegen ist, soll nach einer Summe berechnet werden, die nicht geringer seyn darf, als der volle Betrag der Summen (insoweit dieselben berechnet werden können), welche in Großbritannien im laufenden Jahre empfangen wurden oder werden, ohne einen Abzug oder eine Verminderung irgend welcher Art.

Berechnung d. Steuer auf Besitzungen in Irland und den Kolonien ꝛc.

Fünfter Fall: Steuer, welche auf Besitzungen in Irland, oder in den britischen Kolonien in Amerika, oder in irgend einem andern Besitzthume Ihrer Majestät außerhalb Großbritannien, und auf ausländische Besitzungen gelegt werden soll.

Die Steuer, welche in dieser Hinsicht aufzulegen ist, soll auf nicht weniger berechnet werden, als den vollen Betrag der wirklichen Summen, die jährlich in Großbritannien empfangen werden, entweder an Rimessen von da, die in Großbritannien zahlbar sind, oder von Vermögen, welches von da nach Großbritannien gebracht wird, oder von Geld oder Geldeswerth, welcher in Großbritannien empfangen worden und aus Vermögen herrührt, das nicht nach Großbritannien gebracht wurde, oder von Geld oder Geldeswerth, der resp. das auf Kredit oder Rechnung solcher Geldsendungen,

solchen Vermögens, Geldes oder Werthes, welche nach Großbritannien gebracht worden oder gebracht werden sollen, empfangen wurde, nach einer Durchschnittsberechnung der drei vorhergehenden Jahre, wie es in dem ersten Falle festgesetzt ist, ohne irgend einen andern Abzug oder eine andere Steuerminderung, als in einem solchen Falle oben erlaubt worden ist.

Sechster Fall: Steuer, welche auf jährliche Erträgnisse oder Gewinne angerechnet werden soll, welche nicht unter eine der vorhergehenden Regeln fallen und welche nicht kraft einer der in diesem Gesetze enthaltenen andern Scheduln besteuert worden sind.

Berechnung d. Steuer auf andere, noch nicht beschriebene Gewinne.

Die Art solcher Erträgnisse oder Gewinne und der Maßstab, nach welchem der Betrag derselben berechnet worden, sowie die Durchschnittsberechnung (wenn eine solche vorgenommen worden), soll den Kommissären berichtet werden, und die Berechnung soll entweder nach dem vollen Betrag der jährlich eingehenden Erträgnisse und Gewinne angestellt werden, oder nach dem Durchschnitte einer Periode, die größer oder kleiner als ein Jahr seyn kann, je nachdem der Fall es erfordert und wie es von den besagten Kommissären festgesetzt wird; und eine solche Uebersicht und Berechnung soll verfaßt werden nach dem besten Glauben und Wissen der Person, die dieselben empfängt oder dazu berechtigt ist.

Personen, welche zwei oder mehr Geschäfte führen, können den in einem erlittenen Verlust von dem in einem andern erhaltenen Gewinne abrechnen.

CI. Vorausgesetzt wird immer und sei festgesetzt, daß nichts von dem, was hierin enthalten, so erklärt werden solle, als könne eine Person, welche, entweder allein oder in Kompagnie, zwei oder mehrere verschiedene Gewerbe, Fabriken, Unternehmungen oder Handelsgeschäfte treibt, deren Erträgnisse nach den Regeln der Schedula D steuerbar sind, abgehalten werden, von dem in einem oder in mehreren solcher Geschäfte erlangten Gewinne die in andern solchen Geschäften über den Gewinn daraus erlittenen Verluste auf die nämliche Weise abzuziehen und abzurechnen, wie nach diesem Gesetze gethan werden kann, wenn ein Verlust von dem Gewinne desselben Geschäftes abzuziehen ist, oder daß eine solche Person abgehalten werden könne, besondere Uebersichten über dieselben zu machen, oder daß eine Person, welche ein Haus in Miethe hat, wovon ein Theil für die Zwecke der hierin besteuerten Gewerbe, Fächer oder Geschäfte gebraucht wird, abgehalten werden könne, von dem Gewinne eines solchen Gewerbes, Geschäftes oder Faches eine (entsprechende) Summe abzuziehen und abzurechnen, welche aber nicht über zwei Drittheile des für ein solches Wohnhaus mit Zugehör bona fide bezahlten Zinses gehen darf, und so viel als von den betreffenden Kommissären nach reiflicher Ueberlegung genehmigt werden wird; und die verschiedenen Kommissäre sollen volle Autorität haben, solche Abzüge wie in andern Fällen zu erlauben und solche Personen demgemäß zu besteuern.

Besteuerung d. jährlichen Interessen, die auf keine andere Weise besteuert sind.

CII. Und es sei festgesetzt, daß für alle Annuitäten, jährliche Geldinteressen oder andere jährliche Zahlungen, — solche Zahlungen mögen in oder außerhalb Großbritannien zahlbar seyn, sei es als eine Last auf dem Besitzthume der Person, welche dieselben zufolge eines Vertrags, eines Testamentes oder aus einem andern Grunde zu zahlen hat, oder als Reservation, oder als persönliche Schuld oder Obligation zufolge eines Kontraktes, dieselben mögen ferner halbjährig oder in kürzern oder längeren Fristen empfangen werden und fällig sein, — je für zwanzig Schillinge des jährlichen Betrages, die Summe von sieben Pence, ohne Abzug, angerechnet werden soll, nach und unter den Bestimmungen, nach welchen die Steuern in dem dritten Falle der

Bei Interessen von besteuerten Erträgnissen darf ein Abzug gemacht werden.

Schedula D anzurechnen sind; vorausgesetzt, daß in jedem Falle, wo dieselben aus Erträgnissen oder Gewinnen zu zahlen sind, die kraft dieses Gesetzes besteuert werden, die Steuer nicht der Person auferlegt werden soll, die zu einer solchen Annuität, zu solchen Interessen oder zu einer andern jährlichen Zahlung berechtigt ist, sondern daß für das Ganze solcher Erträgnisse oder Gewinne die Steuer auf die Person gelegt werden soll, die zu einer solchen jährlichen Zahlung verpflichtet ist, ohne Unterschied hinsichtlich einer solchen jährlichen Zahlung; und die Person, welche in dieser Weise verpflichtet ist, eine solche jährliche Zahlung zu leisten, sei es aus den mit Steuer belasteten Erträgnissen oder Gewinnen oder aus irgend einer jährlichen Zahlung, welche einem Abzuge unterworfen oder von welcher ein Abzug gemacht worden ist, soll befugt seyn, von solcher jährlichen Zahlung nach dem Verhältnisse von sieben Pence je für zwanzig Schillinge des Betrags einen Abzug zu machen, und die Person, welcher eine solche, dem Abzuge unterworfene Zahlung geleistet werden soll, soll solchen Abzug nach dem vollen Verhältnisse der hienach darauf zu legenden Steuer, beim Empfange des Restbetrages eines solchen Geldes bei Vermeidung der hierunten bestimmten Strafe bewilligen, und die mit den besagten Steuern belastete Person soll, nachdem sie solchen Abzug gemacht hat, für so viel Geld entlastet und quittirt werden, als solcher Abzug beträgt, gerade so, als ob der Betrag wirklich der Person, welcher solche Zahlung zu leisten und zu zahlen, bezahlt worden wäre.

Alle andern Interessen sollen nach Schedula D besteuert werden.

Aber in jedem Falle, wo irgend eine der vorerwähnten jährlichen Zahlungen, weil dieselbe auf irgend einem irischen Besitzthume oder Kreditpapiere, oder einem solchen der britischen Kolonien oder irgend einer anderen Besitzung Ihrer Majestät, oder auf einem ausländischen Besitzthume oder ausländischen Kreditpapieren lastet, oder auf andere Art, ohne Abzug, wie vorerwähnt, empfangen worden oder zu empfangen ist, und in jedem Falle, wo irgend eine solche Zahlung von durch dieses Gesetz nicht belasteten Erträgnissen oder Gewinnen geleistet wird, oder wo Geldinteressen nicht für den Zeitraum eines Jahres vorbehalten oder auferlegt oder zahlbar sind: dann und in jedem solchen Falle soll solchen Interessen, Annuitäten oder anderen jährlichen Zahlungen, wie vorerwähnt, die vorbezeichnete Steuer angerechnet werden, nach und unter den verschiedenen Bestimmungen, nach welchen die Steuer in dem dritten Falle von Schedula D anzurechnen ist.

Die Interessen von Abgaben sollen dem Beamten angerechnet werden, der die Rechnung führt.

Vorausgesetzt wird immer, daß, wenn irgend Jemand, welcher Steuern oder Abgaben zu fordern hat, die nicht nach diesem Gesetze als Erträgnisse besteuerbar sind, zu solchen Interessen berechtigt ist, es verstattet seyn soll, den geeigneten Beamten, der die Führung der Rechnung hat, mit der von solchen Interessen zahlbaren Steuer zu belasten, und jeder solcher Beamte soll für alle Handlungen, Sachen und Dinge, die zu einer passenden Ansetzung der besagten Steuern und deren Zahlung nothwendig sind, verantwortlich seyn, als ob solche Steuern oder Abgaben nach diesem Gesetze anzurechnende Erträgnisse wären, und ein solcher Beamte soll auf gleiche Weise für alle solche Handlungen schadlos gehalten werden, als ob die besagten Steuern und Abgaben anzurechnen wären.

Strafe bei Verweigerung von Abzügen.

CIII. Und es sei festgesetzt, daß, wenn irgend eine Person verweigert, einen durch dieses Gesetz autorisirten Abzug von der Zahlung jährlicher Interessen für geliehenes Geld, oder von einer andern Schuld, welche ein jährliches Interesse trägt, dieselbe mag durch eine Hypothek oder auf eine andere Weise gesichert seyn, zu gestatten,

— sie für jede solche Gesetzesübertretung des dreifachen Betrages eines solchen Kapitales oder einer solchen Schuld verlustig werden soll. Und wenn irgend eine Person verweigern würde, einen durch dieses Gesetz autorisirten Abzug von irgend einem Zinse oder von einer andern, in der neunten und zehnten Regel von Nr. IV. Schedula A erwähnten jährlichen Zahlung, oder von irgend einer Annuität oder jährlichen, in Schedula C oder E, oder in der nächst vorhergehenden Klausel erwähnten Zahlung zuzugeben, — ausgenommen solche jährliche Interessen, wie vorher bezeichnet worden — so soll solche Person der Summe von fünfzig Pfund verlustig werden; und alle abgeschlossenen und vollzogenen, oder zu schließenden und zu vollziehenden Kontrakte, Verträge und Uebereinkünfte bezüglich der vollen Bezahlung vorerwähnter Interessen, Zinse oder anderer jährlicher Zahlungen, ohne Gestattung eines solchen schon erwähnten Abzuges, sollen null und nichtig seyn.

Abzüge bei der Zahlung von Interessen und von andern Zahlungen aus den unter Schedula D besteuerten Erträgnissen sollen mittels eines Certifikats gemacht werden.

CIV. Und es sei festgesetzt, daß, wenn den besagten Kommissären, die in dem Distrikt fungiren, wo die das Gesuch stellende Person wohnt, befriedigend nachgewiesen wird, daß Interessen, Annuitäten oder andere Zahlungen jährlich aus den Erträgnissen oder Gewinnen geleistet werden sollen, die kraft dieses Gesetzes nach den in Schedula D specificirten Regeln, und nach jenem Verhältniß, ohne irgend einen Abzug auf Rechnung derselben, bona fide berechnet und besteuert worden sind, solche Kommissäre befugt seyn sollen, ein Certificat darüber, das von zweien derselben eigenhändig zu unterzeichnen ist, in der unter der Autorität dieses Gesetzes bestimmten Form, auszustellen. Dieses Certificat soll die so besteuerte Person bei der Entrichtung eines solchen Interesse, solcher Annuität oder anderer jährlicher Zahlung berechtigen, so viel davon abzurechnen und abzuziehen, als eine gleiche Steuer auf solche Interessen, Annuitäten, oder andere jährliche Zahlungen betragen würde; und jede Person, welcher solches Interesse, solche Annuität oder andere jährliche Zahlung geleistet wird, soll diese Abzüge und Zahlungen bei dem Empfang des Ueberrestes von solchem Interesse, solcher Annuität oder anderer jährlichen Zahlung gestatten, und die Person, welche dieselben bezahlt, soll für so viel Geld quittirt und entlastet werden, als eine gleiche Steuer darauf betragen würde, gerade als ob dasselbe wirklich der Person bezahlt worden wäre, welcher solches Interesse, solche Annuität oder andere jährliche Zahlung gehört und zahlbar ist, vorbehaltlich, daß kein solches Certificat erforderlich seyn soll, wo solche Zahlungen aus Erträgnissen und Gewinnen, die von Ländereien, Grundstücken, Erbgründen und Erbgütern, wie früher erwähnt, herrühren, oder aus denen eines Amtes oder einer einträglichen Beschäftigung, oder aus einer Leibrente, Pension, einem Gnadengehalte oder einer Dividende, oder einem Antheile an den hierin früher erwähnten Staats-Annuitäten zu leisten sind. Solche Abzüge können vielmehr ohne ein solches Certificat gemacht werden.

Wohlthätige Stiftungen sind von den Steuern auf die unter Schedula D anzurechnenden Interessen befreit.

CV. Es wird immer vorausgesetzt und sei festgesetzt, daß jede Corporation, Bruderschaft, oder Gesellschaft, und jeder Verwalter (eines Vermögens) für rein mildthätige Zwecke, zu derselben Steuerfreiheit in Bezug auf jährliche Interessen oder eine andere, nach Schedula D dieses Gesetzes zu besteuernde jährliche Zahlung, in so fern berechtigt seyn soll, als dieselben zu wohlthätigen Zwecken verwendet werden, wie es früher solcher Corporation, Bruderschaft, Gesellschaft und solchem Verwalter in Bezug auf die Fonds oder Dividenden bewilligt wurde, die nach Schedula C dieses Gesetzes zu besteuern

sind, sofern sie zu den gleichen Zwecken verwendet werden. Und solche Steuerfreiheit soll von den Kommissären für specielle Zwecke auf gehörigen Nachweis vor ihnen bewilligt werden, und der Steuerbetrag, welcher von solcher Corporation, Bruderschaft, Gesellschaft oder von solchem Verwalter in Bezug auf solches Interesse oder solche jährliche Zahlung, entweder durch Abzug von derselben oder sonst wie bezahlt worden ist, soll auf Anweisung der besagten Special-Kommissäre in der für die Wiederbezahlung von Summen, welche in Folge irgend einer in der besagten Schedula C enthaltenen Steuerfreiheit von ihnen bewilligt werden, hierin früher bestimmten Weise zurück bezahlt werden.

In welchen Distrikten die Steuern erlegt werden sollen.

CVI. Und es sei festgesetzt, daß jeder Hausherr (mit Ausnahme der Personen, die bei Gewerben, Fabriken, Unternehmungen, Fächern, Geschäften, Beschäftigungen, oder Berufszweigen betheiligt sind) von den Kommissären, die für das Kirchspiel oder den Ort fungiren, wo das Wohnhaus einer solchen Person liegt, mit den in Schedula D enthaltenen Steuern belastet werden soll; und daß jede Person, welche bei einem Gewerbe, einer Fabrik, Unternehmung oder bei einem Geschäfte, Fache, einer Beschäftigung oder einem Berufe betheiligt ist, von den Kommissären, welche für das Kirchspiel oder den Ort fungiren, wo ein solches Gewerbe, solche Fabrik, Unternehmung oder ein solches Geschäft geführt oder wo ein solcher Beruf, ein solches Fach, oder eine solche Beschäftigung ausgeübt wird, besteuert werden soll, möge solches Gewerbe, solche Fabrik, Unternehmung, oder solches Geschäft, oder solche Beschäftigung, solcher Beruf, oder ein solches Fach gänzlich oder nur theilweise in Großbritannien geführt und resp. ausgeübt werden, oder möge eine solche Person bei einem oder mehreren solcher Geschäfte betheiligt seyn, ausgenommen, wenn dieselbe Person bei verschiedenen solchen Geschäften betheiligt ist und der in einem Geschäfte erlittene Verlust von dem in dem andern erhaltenen Profit abgezogen und abgerechnet werden soll. Und jede Person, welche nicht ein Hausherr, noch bei einem Gewerbe, einer Fabrik, Unternehmung, einem Geschäfte, Fache, Berufe oder einer Beschäftigung betheiligt ist, und welche einen bestimmten Platz zum gewöhnlichen Aufenthaltsorte hat, soll in dem Orte, wo sie gewöhnlich sich aufhält, von den für das Kirchspiel oder den Ort handelnden Kommissären besteuert werden. Und jede nicht hierin früher bezeichnete Person soll von den Kommissären, welche für das Kirchspiel oder den Ort fungiren, wo eine solche Person zu der Zeit, in der der Vollzug dieses Gesetzes in jedem Jahre mit den vorhererwähnten allgemeinen Anzeigen anfängt, wohnhaft ist, oder zuerst nach der dazu bestimmten Zeit wohnen wird, besteuert werden; und jede solche, in einem solchen Orte oder Kirchspiele gemachte Belastung soll trotz einer spätern Entfernung der so besteuerten Person aus dem Kirchspiele oder Orte gültig und wirksam bleiben. Und damit der Ort, wo die letzterwähnten Besteuerungen vorzunehmen sind, festgesetzt werden kann, wird Jedermann hiemit aufgefordert, bei Ablieferung der vorbezeichneten Uebersicht oder Angabe zugleich auch eine schriftliche, von ihm unterzeichnete Erklärung zu überliefern, worin gesagt werden soll, in welchem Orte er steuerbar ist, und ob er bei einem Gewerbe, einer Fabrik, Unternehmung oder einem Geschäfte, Fache, Berufe, oder einer Beschäftigung betheiligt sey oder nicht; und wenn er bei einer Fabrik, einem Gewerbe, einer Unternehmung, oder bei einem Geschäfte, Fache, einer Beschäftigung, oder einem Berufe betheiligt ist, so soll auch der Ort darin bezeichnet werden, wo dieselben geführt und ausgeübt werden,

Es sollen Erklärungen über den Ort, wo die Parteien zu besteuern, abgeliefert werden.

wie auch jedes besondere Geschäft, Fach, oder jede besondere Beschäftigung, — ob ganz oder nur theilweise in Großbritannien ausgeübt — an der er in einem solchen Orte in Großbritannien betheiligt ist; vorbehaltlich, daß, wo irgend ein Geschäft in Großbritannien sich mit der Fabrikation von Waaren und Handelsartikeln befaßt, die darauf zu legende Besteuerung an dem Orte, wo die Fabrik ist, vorgenommen werden soll, wenn gleich der Verkauf solcher Waaren, Sachen und Handelsartikel anderswo stattfinden sollte. Vorausgesetzt wird immer, daß jede nicht bei einem Gewerbe, einer Fabrik, einem Unternehmen oder Geschäfte, oder bei einem Fache, einer Beschäftigung oder einem Berufe betheiligte Person, welche zwei oder mehrere Häuser oder Plätze hat, wo sie gewöhnlich wohnt, in dem Kirchspiele oder Platze besteuert werden soll, wo das Wohnhaus liegt, in welchem sie für gewöhnlich zu der Zeit, wo der Vollzug dieses Gesetzes auf die vorerwähnte Weise in einem jeden Jahre beginnt, wohnt, oder welches sie zuerst nach Veröffentlichung der gedachten allgemeinen Anzeigen bewohnen wird. Vorausgesetzt wird immer, daß die kraft dieses Gesetzes auf eine in Großbritannien wohnende Person zu legende Besteuerung für die, von irischen Besitzungen oder Kreditpapieren herkommenden Erträgnisse oder Gewinne, den verschiedenen, in den bezüglichen Plätzen fungirenden Kommissären specificirt, und von denselben festgesetzt werden kann, da wo die Personen, welche dieselben empfangen oder zu empfangen berechtigt sind, wohnen; und wenn dieselben von einem Agenten, Anwalte oder Faktor in Empfang genommen werden, dann soll solcher Agent, Anwalt oder Faktor ein solches Verzeichniß über Namen und Aufenthaltsort der dazu berechtigten Person anfertigen, wie solche für andere volljährige, in Großbritannien wohnende Personen hierin vorgeschrieben sind. Und wenn die dazu berechtigte Person nicht volljährig oder nicht in Großbritannien wohnhaft seyn würde, dann soll ein solcher Agent, Faktor oder Anwalt dafür verantwortlich seyn, daß alle solche Handlungen, Dinge und Sachen gethan werden, die zufolge dieses Gesetzes, als zur Anlegung und Bezahlung der besagten Steuern erforderlich, gethan werden müssen.

Wo die Steuern in Fällen, wenn Personen, die kein Geschäft führen, zwei Wohnorte haben, anzurechnen sind.

Wo Erträgnisse aus Besitzthümern in Irland besteuert werden sollen.

CVII. Und es wird immer vorausgesetzt und sei festgesetzt, daß die Personen, welche Stellen in Irland bekleiden und in Großbritannien wohnen, sowie Personen, die für gewöhnlich in Irland wohnen, aber im Parlamente sich befinden, — welche Personen von der Belastung mit direkten Steuern frei seyn sollen oder frei werden können zufolge der, in den die letzterwähnte Steuern betreffenden Gesetzen zu diesem Zwecke enthaltenen Verordnungen — unter den gleichen Umständen, unter welchen solche Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können, zu der Steuer nach diesem Gesetze nur so weit verpflichtet seyn sollen, wie die Unterthanen Ihrer Majestät, die außerhalb Großbritannien wohnen.

Personen, welche Stellen in Irland bekleiden ꝛc. und in Großbritannien wohnen, sollen als solche wie Unterthanen, die außerhalb Großbritannien wohnen, besteuert werden.

CVIII. Und es sei festgesetzt, daß die Steuern, welche kraft dieses Gesetzes auf die Erträgnisse und Gewinne zu legen sind, die von ausländischen Besitzungen oder Papieren, oder von solchen in den britischen Kolonien in Amerika, oder in irgend einer andern Besitzung Ihrer Majestät herrühren, den Kommissären, welche für die verschiedenen nachgenannten Plätze fungiren, nämlich für London, Bristol, Liverpool und Glasgow, nach den nachstehenden Regulativen specificirt und von denselben festgesetzt werden können, als wenn solche Steuer auf Erträgnisse oder Gewinne von Fabriken oder Gewerben, die in solchen Plätzen geführt werden, gelegt wäre. Und

Wo die Steuern auf Erträgnisse von ausländischen od. Kolonial-Besitzungen oder Kreditpapieren anzurechnen sind.

solche Steuer soll den Kommissären, welche in jenem der besagten Plätze fungiren, in welchen, oder zunächst welchem solches Besitzthum zuerst nach Großbritannien gebracht wurde, oder in oder zunächst welchem die Person wohnt, welche solche Rimessen, Gelder oder Geldeswerth von dort empfängt, die von, nicht auf besagte Weise eingeführtem Gute herrühren, specificirt und von denselben angelegt und festgesetzt werden; und wenn der Eigner oder Eigenthümer nicht besteuert worden ist, so soll der Verwalter, Agent oder Einnehmer von solchen Erträgnissen oder Gewinnen für dieselben besteuert werden und für die Vornahme aller Handlungen, Sachen und Dinge verantwortlich seyn, die in diesem Gesetze gefordert werden, um solche Erträgnisse mit den in diesem Gesetze bewilligten Steuern zu belegen und dieselben zu bezahlen, ob nun die Person, welcher die besagten Erträgnisse gehören, in Großbritannien wohnhaft sei oder nicht. Vorausgesetzt wird immer, daß wenn die Produkte, Erträgnisse oder Gewinne von solchen letzterwähnten Besitzthümern oder Kreditpapieren theilweise in den Hafen von London und theilweise in irgend einen der Nebenhäfen Bristol, Liverpool oder Glasgow eingeführt wurden, oder von irgend einer Person theilweise in der Stadt London und theilweise in irgend einem der besagten Nebenhäfen innerhalb der Periode der Ablegung der Rechnungen, worauf die Steuer in Folge dieses Gesetzes nach den hierin enthaltenen Regeln anzurechnen, empfangen worden sind, die ganze Steuer, welche hinsichtlich solcher in der Art eingeführter oder empfangener Produkte, Erträgnisse oder Gewinne anzurechnen ist, von den Kommissären, die für die Stadt London fungiren, und nicht sonst wo, festgesetzt und angelegt werden soll, als ob die besagten Produkte, Erträgnisse oder Gewinne, die innerhalb der besagten Periode sich ergeben, insgesammt in London eingeführt oder daselbst empfangen worden wären. Und wenn solche Produkte, Erträgnisse oder Gewinne, die, wie vorerwähnt, entstehen, innerhalb solcher Periode insgesammt in die besagten Nebenhäfen Bristol, Liverpool und Glasgow, eingeführt oder daselbst empfangen wurden, und einzelne Theile davon in zwei oder mehrere solche Nebenhäfen eingeführt oder daselbst empfangen wurden: so soll die darauf anzurechnende Steuer nur an einem von solchen Plätzen und nur in einer Rechnung, und an demjenigen der besagten Orte angerechnet und bestimmt werden, wo der dem Werthe nach größte Theil solcher Produkte, Erträgnisse oder Gewinne eingeführt oder empfangen wurde; vorausgesetzt, daß die Verzeichnisse solcher Produkte, Erträgnisse oder Gewinne den Kommissären, die für den Ort fungiren, wo irgend ein Theil der besagten Erträgnisse oder Gewinne eingeführt oder empfangen wurde, behändigt und von den betreffenden Kommissären an das Oberamt für Stempel und Steuern in England übersendet werden sollen. Und die Stempel- und Steuer-Kommissäre sollen alle solche Verzeichnisse den Kommissären zuschicken lassen, die für den Platz fungiren, wo nach Inhalt solcher Verzeichnisse die Steuer nach diesem Gesetze anzurechnen ist, und diese sollen demgemäß dieselbe in einer Summe anrechnen.

Die Londoner, die ost- und westindischen Docks und die St. Katharina-Dock sollen in London besteuert werden.

CIX. Und es sei festgesetzt, daß die Erträgnisse der Docks, genannt die Londoner Docks, die ostindischen und westindischen Docks und die St. Katharina-Dock, welche in der Grafschaft Middlesex gelegen sind, von den für die Stadt London handelnden Kommissären besteuert werden sollen.

Verzeichnisse sollen in jedem Wohnorte abgegeben werden.

CX. Und es sei festgesetzt, daß jede Person, welche zwei Wohnorte hat, oder ein Gewerbe, oder ein Fach in verschiedenen Kirchspielen, Orten, oder in irgend einem

Orte, der von ihrem gewöhnlichen Wohnorte verschieden ist, ausübt, resp. betreibt, dann, wenn sie von den betreffenden Kommissären aufgefordert wird, in jedem solchen Kirchspiele oder Orte die gleichen Listen, Erklärungen und Verzeichnisse abliefern soll, die sie hiemit aufgefordert ist in dem Kirchspiele oder Orte abzuliefern, wo solche Person zu besteuern ist, deßwegen aber nicht doppelten Lasten unterworfen werden soll; und alle Listen, Erklärungen und Verzeichnisse, welche den Betrag der nach Schedula D anzurechnenden Erträgnisse enthalten, können den betreffenden Personen auf die hierin verordnete Weise, versiegelt abgeliefert werden, wenn sie mit dem Namen und dem Wohnorte, oder dem Orte, wo das Fach oder Gewerbe von der Person, welche dieselben verfaßte, ausgeübt oder betrieben wird, überschrieben sind.

Verzeichnisse über Gewinne, die unter Schedula D fallen, können unter Siegel abgeliefert werden.

CXI. Und es sei festgesetzt, daß alle Uebersichten von Erträgnissen oder Gewinnen, welche in Schedula D beschrieben sind, — ausgenommen die Uebersichten, bezüglich welcher die Steuer durch die Kommissäre für Specialzwecke, wie später verfügt werden wird, angelegt werden soll — den Aushülfs-Kommissären oder den General-Kommissären, die als Aushülfs-Kommissäre in ihren Bezirken handeln, vorgelegt werden und daß diese Zusammenkünfte festsetzen sollen, um alle Uebersichten, welche ihnen von Zeit zu Zeit überliefert worden sind, innerhalb einer angemessenen Zeit, nachdem der Inspektor oder Aufseher die Prüfung solcher Uebersichten vorgenommen hat, in Ueberlegung zu ziehen. Im Falle nun, daß die erwähnten Aushülfs-Kommissäre überzeugt seyn sollten, daß jede solche Uebersicht bona fide, in Uebereinstimmung mit den Anordnungen dieses Gesetzes und so verfaßt sei, daß die Kommissäre die betreffenden Personen, welche dieselben einsenden, mit der vollen Steuer, mit welcher sie deßhalb belegt werden sollen, belegen können, und im Falle daß den besagten Kommissären keine Anzeige über die Unzulänglichkeit derselben gemacht und keine Einwendung dagegen erhoben worden seyn sollte weder von Seite des Inspektors noch von Seite des Aufsehers, welche hiedurch bevollmächtigt sind, aus hinreichenden Gründen solche zu erheben: sollen die erwähnten Kommissäre die Steuer festsetzen, so, wie sie kraft dieses Gesetzes nach einer solchen Uebersicht anzurechnen ist.

Die Aushülfs-Kommissäre sollen d. Vermögens-Uebersichten prüfen und nach ihnen die Besteuerung vornehmen, wenn sie genügend erscheinen.

CXII. Vorausgesetzt wird immer und sei festgesetzt, daß, wenn der Inspektor oder Aufseher gewahr würde, daß die von den besagten Kommissären getroffene Bestimmung dem wirklichen Zwecke und Sinne des Gesetzes zuwiderlaufe, und sofort erklären würde, daß er bei dieser Bestimmung sich nicht beruhigen könne, er befugt seyn soll, die besagten Kommissäre aufzufordern, den Fall speciell auseinander zu setzen und zu bezeichnen, bezüglich dessen der Anstand sich erhoben hat, und zugleich ihre Entscheidung hierüber beizufügen. Und solchen Fall haben die besagten Kommissäre, wie hiedurch festgesetzt wird, demgemäß zu bezeichnen, auseinander zu setzen und dem besagten Inspektor oder Aufseher vorzulegen, damit er durch diese den General-Kommissären desselben Distrikts übersendet werde, welche dann, mit aller thunlichen Eile, Antwort auf den vorgelegten Fall abgeben und ihr Gutachten unterschreiben sollen, und nach solchem Gutachten soll die Besteuerung, welche die Veranlassung zu solcher Berufung war, abgeändert oder bestätigt werden.

Wenn der Aufseher mit einem Steueransatze unzufrieden ist, kann er verlangen, daß der Fall den Generalkommissären zur Abgabe ihrer Ansicht darüber vorgelegt werde.

CXIII. Und es sei festgesetzt, daß in jedem Falle, in welchem eine Person es unterlassen hat, eine Uebersicht zu übergeben, und nicht schon anders mit der letzterwähnten Steuer belastet worden ist, oder, wenn die erwähnten Aushülfs-Kommissäre

Wenn keine, oder keine genügende Übersicht vorgelegt wurde, sollen die Aushülfs-Kommissäre d. Steuer nach ihrem besten Ermessen anlegen.

mit der von einer Person übergebenen Uebersicht nicht zufrieden seyn sollten, oder wenn ein Einwand dagegen von dem Inspektor oder Aufseher erhoben würde (was diese hiemit aufgefordert und autorisirt werden, schriftlich, mit Angabe des Grundes zu thun, so oft sie einen hinreichenden Grund finden), oder wenn die besagten Kommissäre Anzeige über die Unzulänglichkeit irgend einer Uebersicht erhalten würden, — die besagten Kommissäre eine solche Person so hoch mit Steuer zu belegen haben, als jene, nach ihrem besten Ermessen, kraft dieses Gesetzes belegt werden muß. Gegen diese Besteuerung soll Berufung nach den später folgenden Direktiven zuläßig sein.

Die Aushülfs-Kommissäre können Uebersichten an die General-Kommissäre verweisen.

CXIV. Und es sei festgesetzt, daß, wenn es die Aushülfs-Kommissäre irgend wie für geeignet halten sollten, eine Vermögensübersicht an die General-Kommissäre zu verweisen, ohne eine Besteuerung nach derselben vorzunehmen, es ihnen verstattet seyn soll dieses zu thun, und den letzterwähnten Kommissären den solche Uebersicht betreffenden Fall mit einem schriftlichen Berichte, wie denselben die Aushülfs-Kommissäre beurtheilen, sammt allem, was dabei unter ihnen hinsichtlich des Gesetzes oder der Thatsachen streitig ist, vorzulegen. Die General-Kommissäre sollen dann eine solche Uebersicht gründlich und in derselben Weise untersuchen, wie sie hiedurch autorisirt sind in dem Falle zu thun, wenn die besagten Aushülfs-Kommissäre eine Besteuerung auf eine solche Uebersicht vorgenommen haben und der besteuerte Theil gegen dieselbe die Berufung ergriffen hat; und darauf hin soll die Besteuerung in Gemäßheit der Entscheidung der erwähnten General-Kommissäre vorgenommen werden.

Inspektoren und Aufseher können die Besteuerung einsehen, u. fehlerhafte Besteuerungen sollen nach ihren Certificaten verbessert werden.

CXV. Und es sei festgesetzt, daß der Inspektor oder Aufseher, nachdem er, wie früher gesagt, beeidigt worden, zu jeder gelegenen Zeit jede Besteuerung, welche durch die Aushülfs-Kommissäre gemacht worden, vor der Einsendung derselben an die General-Kommissäre einsehen und untersuchen kann und soll, und im Falle er hierin einen Fehler entdeckt, der nach seiner Ueberzeugung eine Verbesserung erheischt, soll er dieses den besagten Aushülfs-Kommissären, durch welche die Besteuerung vorgenommen worden, notificiren, und die Aushülfs-Kommissäre sollen, nachdem ihnen eine genügende Ursache hiezu dargelegt worden, dieselbe so abändern, wie es nach ihrem Urtheile in solchem Falle erforderlich ist.

Die Inspektoren und Aufseher haben ihre Einwürfe gegen die Besteuerungen niederzuschreiben und hievon den Betheiligten Nachricht zu geben.

CXVI. Und es sei festgesetzt, daß in jedem Falle, wo der Inspektor oder Aufseher an der Berechnung der Steuer bezüglich irgend einer Besteuerung, die von den Aushülfs-Kommissären angelegt worden, eine Ausstellung zu machen hat, was er in jedem Falle bei genügender Veranlassung zu thun berechtigt ist, derselbe seine Ausstellungen schriftlich den besagten Aushülfs-Kommissären auseinandersetzen soll, welche dieselben mit den Gründen für die von ihnen angelegte Besteuerung und jeder Information, die sie bezüglich derselben erhalten haben, den General-Kommissären vorlegen sollen. Und der besagte Inspektor oder Aufseher soll gleichfalls Nachricht den Betheiligten ertheilen, wie dieses ihm durch die verschiedenen Gesetze bezüglich der Abgaben an direkten Steuern im Falle einer Steuererhöhung vorgeschrieben ist, zu dem Ende, daß die Partei, welche so belastet wurde, wenn sie will, vor den besagten General-Kommissären zur Aufrechthaltung solcher Besteuerung erscheine.

Die Aushülfs-Kommissäre haben Besteuerungs-Certificate einzusenden.

CXVII. Und es sei festgesetzt, daß die erwähnten Aushülfs-Kommissäre dafür sorgen sollen, daß Besteuerungs-Certificate pünktlich und von Zeit zu Zeit ausgefertigt werden, so wie dieselben vollständig sind, mit Ausscheidung nach den Bezirken, Kirch-

spielen oder Orten des Distriktes, in welchem sie die Besteuerung vorgenommen haben. Und diese Certificate sollen Vor- und Zunamen der besteuerten Parteien und die Summen enthalten, welche diese kraft gegenwärtigen Gesetzes bezahlen müssen, und in Bücher eingetragen werden, welche zu diesem Zwecke bestimmt sind, in der Form, wie sie ihnen von den Stempel- und Steuer-Kommissären wird mitgetheilt werden. Und die besagten Aushülfs-Kommissäre sollen diese Besteuerungen unterzeichnen und dieselben von Zeit zu Zeit, so eingetragen und unterzeichnet, den General-Kommissären unter versiegeltem Umschlage übersenden, und sollen gleichfalls dafür sorgen, daß die Uebersichten, welche ihnen die betheiligten Steuerpflichtigen oder die Steuerbeamten bezüglich dieser Besteuerungen vorgelegt haben, zu derselben Zeit, in der gleichen Weise versiegelt, den General-Kommissären übersendet werden. Vorausgesetzt wird aber, daß keine solche, durch Aushülfs-Kommissäre oder durch als solche handelnde Personen angelegte Besteuerungsliste den betreffenden Parteien überliefert werden soll, wenn nicht vierzehn Tage verflossen sind, seit diese, auf besagte Weise unterzeichnete Liste den General-Kommissären oder den als solche handelnden Personen vorgelegt, und dem Inspektor oder Aufseher Nachricht davon gegeben worden war.

CXVIII. Und es sei festgesetzt, daß, wenn sich irgend eine Person durch eine, von besagten Aushülfs-Kommissären gefertigte Besteuerung beschwert halten, oder wenn irgend eine Einwendung gegen eine solche Besteuerung durch einen der besagten Aufseher oder Inspektoren erhoben werden würde, es ihr gestattet seyn soll, nachdem sie hievon zehn Tage vorher dem Inspektor oder Aufseher schriftlich Nachricht gegeben, Berufung an die General-Kommissäre des Bezirkes, in welchem diese Besteuerung angelegt worden, zu ergreifen, welche solche Berufung anhören und entscheiden sollen. Und die General-Kommissäre sollen von Zeit zu Zeit Tage zur Vernehmung der Berufungen festsetzen, sowie Besteuerungslisten an sie durch die Aushülfs-Kommissäre übermacht worden sind. Und die Steuerbeamten sollen von den so bestimmten Tagen den betreffenden Appellanten Nachricht geben lassen, und die Zusammenkünfte der Kommissäre zu dem Zwecke, Berufungen zu vernehmen, sollen von Zeit zu Zeit und innerhalb des Zeitraumes, der durch die besagten Kommissäre festgesetzt ist, mit oder ohne Vertagung, gehalten werden. Und nach der so bestimmten Zeit soll keine Berufung mehr angenommen werden, ausgenommen auf Grund der Verminderung des Einkommens, wie hierin festgesetzt ist. Vorausgesetzt wird immer, daß, wenn eine Person durch Abwesenheit oder Krankheit, oder andere gegründete Ursachen, welche von den besagten Kommissären zugelassen und gebilligt werden, verhindert seyn würde, ihre Berufung innerhalb der so bestimmten Zeit einzulegen oder zu verfolgen, die besagten Kommissäre befugt seyn sollen, einen weitern Termin zu diesem Zwecke zu bewilligen, oder zu gestatten, daß die Berufung durch einen Agenten, Schreiber oder Diener zu Gunsten eines solchen Appellanten eingelegt werde.

Personen, die sich beschwert fühlen, können Berufung einlegen.

Bestimmung der Zeit zur Vernehmung der Berufungen.

CXIX. Und es sei festgesetzt, daß, um alle Berufungen gegen solche Besteuerungen in gehöriger Zeit zu bescheiden, die General-Kommissäre eine allgemeine Anzeige in ihrem Amtszimmer anheften oder ihrem Schreiber übergeben, und auch nächst der oder an die Thüre der Kirche oder Kapelle des betreffenden Kirchspieles oder Ortes, oder eines angrenzenden Kirchspieles oder Platzes, wenn es der Fall nothwendig macht, weil der betreffende Ort keine Kirche oder Kapelle hat, anschlagen lassen sollen. Diese

Es soll Nachricht von der Zeit gegeben werden, welche zur Vernehmung der Berufungen bestimmt ist.

Anzeigen sollen die Zeit zur Vernehmung aller Berufungen festsetzen, und sind diese Berufungen auf eine angemessene Zeit nach der Veranlassung derselben einzuschränken. Und keine Berufung soll nach der in einer solchen Anzeige festgesetzten Zeit zugelassen werden, wenn nicht die Berufung zu Gunsten einer Person eingelegt wird, welche außerhalb des Königreichs sich befindet, oder durch Krankheit verhindert ist, in Person in der festgesetzten Zeit zu erscheinen. In diesen Fällen soll es den besagten Kommissären verstattet seyn, für eine solche Berufung von Zeit zu Zeit Fristverlängerung zu gestatten, oder einen andern Beweis, als den Eid der Partei, über die Wahrheit der verschiedenen Gegenstände, welche nach diesem Gesetze durch den Eid derselben bewiesen werden sollen, zuzulassen.

Bei Berufungen, u. wenn von den Aufsehern erhobene Einwendungen für begründet erachtet werden, sollen die Kommissäre eine Schedul fordern.

CXX. Und es sei festgesetzt, daß die General-Kommissäre, wenn sie Nachricht von einer Berufung gegen irgend eine Besteuerung, die auf erwähnte Weise bestimmt wurde, erhalten haben, und ebenso in jedem Falle, in welchem sie Grund finden, die Einwendungen eines solchen Inspektors oder Aufsehers gegen solche Besteuerung zuzulassen, an die appellirende Person Befehl erlassen sollen, ihnen in der hierin bestimmten Zeit eine Schedula (Verzeichniß) zu übersenden, welche alle Einzelheiten zu enthalten hat, die die besagten Kommissäre, kraft der Autorität dieses Gesetzes, zu ihrer Information bezüglich des Eigenthums einer solchen Person, oder bezüglich eines von ihr getriebenen Gewerbes, ihrer Manufactur, ihres Unternehmens oder sonstigen gewerbsähnlichen Geschäftes, oder ihres Berufs, Faches, oder ihrer Beschäftigung, und bezüglich des Bilanzbetrages ihrer Erträgnisse und Gewinne, unter Ausscheidung der besonderen Beträge, die aus jeder einzelnen vorerwähnten Quelle herfließen, oder bezüglich der Einzelheiten der Abzüge von solchen Erträgnissen oder Gewinnen, die in solchen Uebersichten oder Scheduln vorgetragen sind, verlangen, und bezüglich deren die besagten Kommissäre hiedurch ermächtigt und aufgefordert werden, sie nach ihrem Gutdünken, wo es ihnen immer für die erwähnten Zwecke dieses Gesetzes nothwendig scheinen sollte, von Zeit zu Zeit, und so lange zu fordern, bis eine vollständige Schedul zur Zufriedenheit der besagten Kommissäre über alle Einzelheiten, die von ihnen verlangt werden, übergeben worden seyn wird. Und jeder solche Befehl, der an dem letzten oder gewöhnlichen Aufenthaltsorte der Person, an welche er gerichtet ist, übergeben oder hinterlassen wurde, soll bindend für sie seyn in Gemäßheit der darin enthaltenen Erfordernisse. Im Falle aber, daß solche Person den Amtsbezirk jener Kommissäre verlassen hätte, oder nicht aufgefunden werden könnte, oder ihr Wohnort unbekannt wäre, soll ein solcher Befehl an oder nächst der Thüre der Kirche oder Kapelle des Ortes, wo die Kommissäre zum Vollzuge dieses Gesetzes zusammenkommen, angeheftet werden, und solcher Befehl soll gleichfalls für eine solche Person nach den Anforderungen desselben bindend seyn, und eine solche Person soll den von den Kommissären geforderten Bericht innerhalb der in diesem Befehle bestimmten Zeit übergeben, und zwar bei Vermeidung der in diesem Gesetze bestimmten Strafe, und sie soll auch solchen Kosten unterworfen seyn, wie die besagten Kommissäre hiedurch bevollmächtigt sind in einem solchen Falle zu fordern. Zu einer solchen Schedul sollen die Steuerbeamten und Aufseher, die wie vorgesagt, eidlich verpflichtet wurden, freien Zutritt zu jeder gelegenen Zeit haben, und sie sollen Abschrift hievon oder von einem Theile derselben nehmen, oder Auszüge aus ihnen fertigen, wie es ihnen zum pflichtgemäßen Vollzuge dieses Gesetzes nothwendig scheinen wird.

CXXI. Und es sei festgesetzt, daß es den eidlich verpflichteten Inspektoren oder Aufsehern erlaubt seyn soll, innerhalb einer entsprechenden, von den besagten General-Kommissären bestimmten Zeit, nachdem sie die Prüfung der Scheduln vollendet haben, Einwendungen gegen dieselben oder gegen einen Theil derselben zu erheben, und solche Einwendungen und die Gründe derselben nach ihrem besten Wissen und Kennen schriftlich darzulegen; und der besagte Inspektor oder Aufseher soll in jedem Falle, wo er gegen irgend eine Schedul Einwendungen zu machen hat, über solche Einwendungen der Partei, welche besteuert werden soll, schriftlich Nachricht zustellen, oder an deren letztem oder gewöhnlichem Aufenthaltsorte unter versiegeltem und an die Partei adressirtem Umschlage hinterlassen, damit dieselbe, wenn es ihr gutdünkt, gegen dieselbe Berufung an die besagten Kommissäre ergreife. Vorausgesetzt wird immer, daß keine Besteuerung bestätigt, noch irgend eine Abänderung darin gemacht werden soll, so lange nicht die Berufung gegen solche Einwendung oder Besteuerung gehört und beschieden seyn wird.

Der Inspektor oder Aufseher soll, wenn er Einwendungen gegen den Inhalt der Scheduln machen will, der Partei davon Nachricht geben.

CXXII. Und es sei festgesetzt, daß wenn die besagten General-Kommissäre, nachdem sie die Einwendung eines solchen Inspektors oder Aufsehers gegen irgend eine Schedul vernommen, Grund finden, eine solche Einwendung zu verwerfen, oder wenn die besagten Kommissäre, nachdem sie eine solche Berufung, wie vorerwähnt, vernommen, mit der von den Aushülfs-Kommissären angesetzten Besteuerung einverstanden sind, oder wenn sie nach der Uebergabe einer Schedul mit derselben zufrieden sind und keine Anzeige über Unzulänglichkeit derselben empfangen haben, die besagten General-Kommissäre festsetzen sollen, daß solche Besteuerung nach solcher Schedul bestätigt oder abgeändert werde, je nachdem der Fall es erfordert. Vorausgesetzt wird, daß in jedem Falle, wo sie es für geeignet finden, daß die besagte Ueberſicht, nach welcher die Aushülfs-Kommissäre die Besteuerung ansetzten, oder die den General-Kommissären übergebene Schedul beglaubigt werde, sie den Steuerbeamten beauftragen sollen, die mit den besagten Steuern zu belastende Person vor sie zu laden, um die besagte Uebersicht oder Schedul auf die nachher hierin erwähnte Weise zu beglaubigen. Und jede solche Person wird hiermit aufgefordert, demgemäß vor den besagten Kommissären zu erscheinen, und eidlich, wie vorher gesagt, den Inhalt ihrer Uebersicht oder Schedul zu bestärken, und dieselbe mit ihrem eigenen Namen zu unterzeichnen und zu unterschreiben; und solcher Eid soll dahin lauten, daß der Inhalt solcher Uebersicht oder Schedul nach ihrem besten Urtheile und Glauben wahr sei, und daß dieselbe, nach Vornahme der darin bezeichneten Abzüge, die wahre Bilanz der Erträgnisse und Gewinne enthalte, die aus der Quelle oder den Quellen herfließen, die darin enthalten sind, und daß kein Abzug, welcher Art er auch sei, als ein solcher, welcher darin bezeichnet, und nur zu einem solchen Betrage, wie er darin bezeichnet ist, von den berechneten Erträgnissen oder Gewinnen gemacht worden sei. Vorausgesetzt wird immer, daß es einer solchen Person freigestellt werde, ihre besagte Uebersicht oder Schedul zu verbessern, ehe sie aufgefordert wird, solchen Eid zu leisten. Und nach Ableistung dieses Eides, sowie in jedem Falle, wo gegen eine solche Uebersicht oder Schedul, wie vorerwähnt, nichts eingewendet wurde und die besagten Kommissäre damit zufrieden sind, sollen sie die Steuer demgemäß nach dem darin angegebenen Betrage, nach welchem die Steuer berechnet worden ist, festsetzen; und jede solche Besteuerung,

Die Kommissäre, welche eine Einwendung als ungültig erklären, oder welche mit der Besteuerung oder Schedul zufrieden sind, können die Besteuerung demgemäß bestätigen oder abändern.

welche nach Verification einer solchen Uebersicht oder Schedul festgesetzt wurde, soll in Hinsicht der in einer solchen Uebersicht oder Schedul enthaltenen Gegenstände definitiv entscheidend seyn.

Die Kommissäre können schriftliche Fragen in Bezug auf Besteuerungslisten od. Schedula stellen und Antworten empfangen.

CXXIII. Und es sei festgesetzt, daß, wenn die General-Kommissäre mit irgend einer von den Aushülfs-Kommissären eingesendeten Besteuerungsliste, oder mit irgend einer ihnen eingehändigten Schedul nicht befriedigt sind, oder weitere Information hinsichtlich derselben fordern, die besagten General-Kommissäre befugt seyn sollen, schriftliche Fragen hinsichtlich solcher Besteuerungsliste oder des Inhalts solcher Schedul, oder hinsichtlich der Gegenstände, die darin enthalten seyn sollen, oder irgend welcher Summen, die von den Erträgnissen oder Gewinnen, welche in solchen Besteuerungslisten oder Scheduln geschätzt werden sollen, abgerechnet oder abgezogen wurden, und hinsichtlich des betreffenden Details derselben, zu stellen, und demgemäß eine von der zu besteuernden Person unterzeichnete schriftliche Antwort zu fordern, und so fort von Zeit zu Zeit, so oft es die besagten Kommissäre für nothwendig erachten. Und die besagten General-Kommissäre sollen von Zeit zu Zeit Befehle erlassen, worin sie treue und umständliche Antworten auf solche Fragen fordern, die innerhalb sieben Tagen nach Zustellung solcher Befehle abgegeben werden sollen; und jede solche Person soll treue und umständliche, von ihr unterzeichnete, schriftliche Antworten innerhalb der in diesem Befehle bestimmten Zeit abgeben, oder sich innerhalb der nämlichen Zeit vor den besagten General-Kommissären stellen, um von ihnen mündlich über solche Gegenstände befragt zu werden; und es soll jeder Person, welche aufgefordert wird, solche Antwort zu geben, oder welche vor den Kommissären erscheint, um von ihnen als Partei, oder als Sekretär, Agent, oder Diener einer solchen betheiligten Person, wie hierin erwähnt, befragt zu werden, gestattet werden, ihre Antworten entweder schriftlich wie vorher gesagt, oder mündlich, ohne Eidesleistung, abzugeben, und sie soll die Freiheit haben, gegen Fragen Einwendungen zu machen und peremtorisch zu verweigern auf dieselben zu antworten. Und der wesentliche Inhalt solcher mündlich gegebener Antworten soll in ihrer Gegenwart schriftlich aufgenommen und ihr vorgelesen werden, und es soll ihr frei stehen, daran theilweise zu ändern, wie auch jeden Umstand zu ändern oder zu corrigiren, welcher in ihren schriftlichen Antworten oder in irgend einer Schedul oder Erklärung enthalten ist, ehe sie aufgefordert wird, dieselbe auf die hierin festgesetzte Weise zu bekräftigen; und jede solche Schedul soll, wenn es für nothwendig erachtet wird, nach einer solchen Untersuchung oder Befragung verbessert oder corrigirt werden.

Die General-Kommissäre können die Parteien auffordern, ihre Beantwortung d. Fragen eidlich zu bestätigen.

CXXIV. Und es sei festgesetzt, daß die General-Kommissäre in jedem schon erwähnten Falle, wenn sie es für nothwendig erachten, befugt seyn sollen, die Person, auf welche irgend eine Steuer von den Aushülfs-Kommissären gelegt worden ist, mit welcher die besagten General-Kommissäre nicht einverstanden sind, oder von welcher eine solche erwähnte Schedul oder solche schriftliche Antworten übergeben worden sind, mit welchen die besagten Kommissäre nicht zufrieden gestellt sind, aufzufordern zu erscheinen und dieselben zu bestätigen, und, auf Erscheinen einer solchen Person, ihr zu erlauben, solche Schedul oder solche Antworten zu ändern oder zu verbessern, und darauf solche Person den hierin erwähnten Eid leisten zu lassen, wie auch jede Person, welche vor ihnen mündlich befragt worden ist, aufzufordern, ihre Antwort eidlich zu bestätigen,

welchen Eid abzunehmen jeder der besagten Kommissäre hiemit bevollmächtigt ist. Und solcher Eid soll dahin lauten, daß der Inhalt der besagten Verzeichnisse oder Scheduln nach ihrem besten Wissen und Glauben wahr sei, und eine vollständige und wahre Angabe der Bilanz aller Erträgnisse und Gewinne des Deponenten, die nach diesem Gesetze besteuerbar sind, sowie eine vollständige und wahre Angabe aller Abzüge, welche von diesen Erträgnissen oder Gewinnen in der Ausgleichung solcher Bilanz gemacht wurden, enthalte, oder daß der Inhalt aller solcher schriftlich abgegebenen Antworten, die von ihr an die besagten Kommissäre eingesandt worden sind, so, wie sie darin abgegeben sind, oder daß der Inhalt ihrer Befragung, wie dieser schriftlich aufgenommen worden, wahr sei. Und jeder solche Eid soll von der Partei, welche denselben leistet, unterzeichnet werden.

CXXV. Und es sei festgesetzt, daß die General-Kommissäre befugt seyn sollen, auf gleiche Weise jede Person, welche sie für geeignet erachten Zeugniß abzulegen hinsichtlich der Besteuerung, mit welcher irgend eine andere Person belastet worden oder belastet werden soll, aufzufordern, vor ihnen zur Vernehmung zu erscheinen, und jede solche Person, welche vor ihnen erscheint, eidlich zu vernehmen (ausgenommen den Sekretär, Agenten, oder Diener der zu besteuernden Person, oder den, welchem die Geschäfte einer solchen zu besteuernden Partei anvertraut sind, oder welcher von ihr dabei verwendet wird, welche letztere auf dieselbe Weise befragt werden und bezüglich derer dieselben Einschränkungen gelten sollen, die früher hierin für die mündliche Befragung der Betheiligten hinsichtlich der ihnen aufzulegenden Besteuerung bestimmt worden sind). Und diesen Eid ist jeder der besagten Kommissäre abzunehmen hiedurch bevollmächtigt; und er soll dahin lauten, daß das Zeugniß, welches von einer solchen Person zu geben ist, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit in Hinsicht der fraglichen Sache, in Betracht welcher ein solches Zeugniß zu geben ist, enthalten werde; und jeder solche Eid soll von der Person, die denselben leistet, unterschrieben werden. Und wenn irgend eine gehörig geladene Person verweigern oder versäumen würde, vor den besagten Kommissären zu der für diesen Zweck bestimmten Zeit und an dem dafür bestimmten Orte zu erscheinen, oder wenn irgend eine andere Person, als solche Sekretäre, Agenten, Diener oder Personen, welche, wie vorbesagt, mit der Sache betraut oder dabei verwendet sind, auf Vorladen vor den besagten Kommissären zwar erscheint, aber sich weigert, den Eid zu leisten, oder selben, wie schon erwähnt, zu unterschreiben, oder, nachdem sie solchen Eid geleistet und unterschrieben hat, sich weigert, auf irgend eine gesetzmäßige Frage hinsichtlich der Sache, welche vor den besagten Kommissären anhängig ist, zu antworten, so soll jede in der Art sich verfehlende Person einer arbiträren Summe, doch nicht über 20 Pfund, verlustig werden.

Dieselben können Zeugen vorladen und eidlich vernehmen.

Strafe für Verweigerung zu erscheinen oder sich befragen zu lassen.

CXXVI. Und es sei festgesetzt, daß, wenn die General-Kommissäre, oder der größere Theil der von ihnen gegenwärtigen, nachdem sie alle solche Berufungen, welche vor ihnen anhängig sind, vernommen, oder, auf die Einwendungen hin, welche von dem Inspektor oder Aufseher gegen irgend eine Besteuerungsliste oder Schedul gemacht worden — mag eine solche Untersuchung oder Prüfung, wie vorher erwähnt, stattgefunden haben oder nicht — übereinstimmen, nach der in der besagten Schedul enthaltenen Uebersicht, wie dieselbe eingesendet oder auf Berufung geändert oder verbessert worden ist, die Steuer festzustellen, sie festsetzen sollen, daß eine Besteuerungsliste nach der in der besagten

Wenn die Kommissäre übereinkommen, eine Besteuerung nach den Scheduln vorzunehmen, können sie es thun; in gewissen Fällen aber können die Kommissäre nach ihrem Ermessen, welches conclusiv seyn soll, die Steuer anlegen.

Schedul enthaltenen Uebersicht und nach dem in diesem Gesetze enthaltenen Maßstabe verfaßt werde. Und wenn die besagten Kommissäre es für geeignet finden, eine Bewahrheitung der besagten Schedul zu fordern, so sollen sie auf die vorher erwähnte Weise die Partei vorladen vor ihnen zu erscheinen, um dieselbe zu bewahrheiten, und solche Verification soll von der Partei auf solche Weise gemacht und die Besteuerung darnach angelegt werden, wie früher erwähnt worden, und diese Besteuerung soll definitiv und conclusiv seyn. Aber dessen ungeachtet soll in jedem Falle, wo irgend eine Person versäumt oder verweigert, eine solche Schedul, entsprechend den Erfordernissen der Vorschrift der besagten Kommissäre, zu verfassen, oder wenn irgend ein Sekretär, Agent, oder einer der vorbezeichneten Diener einer solchen Partei auf Vorladen versäumt oder verweigert hat, vor den Kommissären zu erscheinen, um von ihnen befragt zu werden, oder wenn eine solche Partei, oder ihr Sekretär, Agent oder vorbezeichneter Diener verweigert hat, auf irgend eine Frage zu antworten, welche von den besagten Kommissären an sie schriftlich oder mündlich gestellt wurde, oder wo Einwendungen gegen die abgelieferte Schedul, wie vorher gesagt, gemacht worden und gegen die Einwendungen innerhalb der geeigneten Zeit, wie es durch dieses Gesetz festgesetzt ist, nicht appellirt wurde, oder wo irgend eine Person, auf Auffordern, ihre Uebersicht oder Schedul, oder ihre Antworten oder an sie gestellte Fragen zu bewahrheiten vernachläßigt oder verweigert hat, oder wo die Kommissäre übereinkommen, wie vorher gesagt, die von dem Inspektor oder Aufseher gemachten Einwendungen, oder irgend eine von ihnen anzuerkennen, — die besagten Kommissäre befugt und hiemit verpflichtet seyn sollen, in jedem solchen Falle nach ihrem besten Urtheile festzusetzen und zu bestimmen, mit welchen Summen eine solche Person belastet werden soll, und die Besteuerung demgemäß anzusetzen, welcher Steueransatz definitiv entscheidend seyn soll.

Wo ein Steueransatz zu erhöhen ist, können die Kommissäre die Partei mit Strafe belasten, die aber den dreifachen Betrag der Steuer nicht übersteigen soll.

CXXVII. Und es sei festgesetzt, daß in jedem Falle, wo die General-Kommissäre die Besteuerung höher als nach dem Betrage angesetzt haben, welcher in der Uebersicht oder Schedul der zu besteuernden Partei enthalten ist, oder zu irgend einer Zeit während der Dauer dieses Gesetzes entdecken, daß irgend eine Erhöhung stattfinden solle, entweder aus der erhöhten Auflage des Inspektors oder Aufsehers, oder aus seinem Berichte, oder sonst wie, sie gehalten seyn sollen, eine solche Person mit einer Summe zu belasten, welche das Dreifache des Betrages nicht übersteigen darf, um welchen die Steuer erhöht worden ist, nämlich: wo die Partei verweigert oder vernachläßigt hat, eine Uebersicht oder Schedul zu übergeben, dann mit einer Summe, die den dreifachen Betrag der Summe nicht übersteigt, mit welcher nach dem in Schedula D vorgeschriebenen Maßstabe eine solche Person nach dem Ermessen der besagten Kommissäre belastet werden soll, welcher dreifache Betrag der Steuer hinzugefügt und so verwendet werden soll, wie es in anderen Fällen erhöhter Besteuerung durch dieses Gesetz festgesetzt ist, und im Falle eine Uebersicht oder Schedul übergeben worden ist, dann mit einer Summe, welche den dreifachen Betrag über den in einer solchen Uebersicht oder Schedul enthaltenen Betrag nicht überschreitet, wenn nicht solche Person in jedem solchen Falle den besagten Kommissären befriedigend nachweist, daß die Auslassnng, welche den Gegenstand der Beschwerde bildet, nicht von irgend einem Betruge, Verständnisse, Kunstgriffe, Kniffe, oder von irgend einer groben oder vorsetzlichen Nachläßigkeit herrühre.

Bestrafung der Personen, die vernachlässigen, Scheduln zu übergeben oder auf die Vorladung der Kommissäre zu erscheinen.

CXXVIII. Und es sei festgesetzt, daß, wenn irgend eine Person, die von den General-Kommissären aufgefordert wurde, eine Schedul für die Person anzufertigen und ihr zu übergeben, welcher zu Folge dieses Gesetzes dieselbe übergeben werden soll, dieß zu thun verweigert oder vernachläßigt, oder sich weigert oder versäumt, vor den besagten Kommissären zu erscheinen, oder irgend eine von ihr übergebene Uebersicht oder Schedul innerhalb der von solchen Kommissären zu Folge dieses Gesetzes bestimmten Zeit zu bewahrheiten, jede so sich verfehlende Person einer Summe, welche zwanzig Pfund und das Dreifache der Steuer, mit welcher sie belastet werden sollte, nicht überschreiten darf, verlustig werde.

Die Scheduln dürfen verbessert werden.

CXXIX. Es wird immer vorausgesetzt und sei festgesetzt, daß, wenn irgend eine Person, welche eine Uebersicht oder Schedul übergeben hat, irgend eine Auslassung oder irrige Angabe darin wahrnimmt, es ihr gestattet seyn soll, einen Nachtrag zu jener Uebersicht oder Schedul zu übergeben, und darin solche Auslassung oder irrige Angabe zu verbessern, und eine solche Person soll nachher wegen einer solchen Auslassung oder irrigen Angabe irgend einer Procedur nicht unterworfen werden. Und wenn irgend eine Person innerhalb der von den Kommissären für diesen Zweck bestimmten Zeit eine Uebersicht oder Schedul nicht übergeben hat, so soll es ihr verstattet seyn, die Uebersicht oder Schedul auf die hierin festgesetzte Weise zu irgend einer Zeit einzureichen, ehe das Verfahren eingeleitet wird, um die hierin erwähnte Strafe einzutreiben, und keine Procedur soll nachher eingeleitet werden, um solche Strafe einzutreiben. Und wenn ein Verfahren von den Kommissären bereits eingeleitet worden, um solche Strafe einzutreiben, so sollen besagte Kommissäre bei gehörigem und zu ihrer Ueberzeugung genügendem Beweise, daß kein Betrug oder Unterschleif, welcher Art immer, beabsichtigt worden, befugt seyn, solches Verfahren einzustellen, entweder mit oder ohne Verfällung in die bereits erlaufenen Kosten, wie es die Kommissäre für geeignet erachten mögen. Und wenn eine Procedur an irgend einem Gerichtshofe eingeleitet worden, so sollen die Kommissäre befugt seyn zu attestiren, daß nach ihrer Meinung weder ein Betrug noch ein Unterschleif von der Partei beabsichtigt wurde, welche solche Auslassung sich zu Schulden kommen ließ, und jeder Richter eines solchen Gerichtshofes soll befugt seyn, auf summarisches Nachsuchen solche Procedur unter den Bedingungen, die er für passend erachtet, einzustellen. Oder, wenn solche Person eine unvollkommene Uebersicht oder Schedul übergeben und den Kommissären einen hinreichenden Grund angeführt hat, warum eine vollkommene Uebersicht oder Schedul nicht gegeben werden kann, so sollen die besagten Kommissäre, wenn ihnen solcher genügend scheint, eine weitere Frist, und so von Zeit zu Zeit, für die Uebergabe einer solchen Uebersicht oder Schedul bewilligen; und eine solche Person soll irgend einer Strafe deßhalb, weil sie solche Uebersicht oder Schedul innerhalb der vorbestimmten Zeit nicht übergeben hat, nicht unterworfen werden, im Falle solche Person eine so vollkommene Uebersicht oder Schedul übergeben hatte, als sie nach der Natur des Falls im Stand war zu geben, und so von Zeit zu Zeit, so lang als die Kommissäre, wie vorher gesagt, weitere Frist gewähren.

Parteien, die mit den Steuern in Schedula D belegt oder überbürdet sind, können an die Special-Kommissäre Berufung ergreifen.

CXXX. Es wird immer vorausgesetzt und sei festgesetzt, daß in jedem Falle, in welchem Berufung an die General-Kommissäre gestattet ist gegen eine Anrechnung der Steuer, die in Schedula D dieses Gesetzes enthalten ist, oder gegen irgend eine

Einwendung des Inspektors oder Aufsehers wider eine solche Anrechnung, oder gegen irgend eine Ueberbürdung mit besagten Steuern, es der besteuerten oder belasteten Person verstattet seyn soll, wenn sie es für passend erachtet, anstatt an die besagten General-Kommissäre zu appelliren, an die Special-Kommissäre die Berufung zu ergreifen, wenn sie eine schriftliche Anzeige davon dem Inspektor oder Aufseher innerhalb der, für Anzeigen der an die General-Kommissäre ergriffenen Berufung in ähnlichen Fällen bestimmten Zeit macht, und darauf soll jede solche Berufung von zwei oder mehreren der Special-Kommissäre gehört und entschieden werden, welche von den Stempel- und Steuer-Kommissären werden bestimmt werden, Berufungen in dem Distrikt zu hören, in welchem solcher Appellant zu besteuern ist, und die Entscheidung der besagten Special-Kommissäre soll in der Sache definitiv und conclusiv seyn. Es wird auch immer vorausgesetzt, daß es keiner Person, welche auf die Steuerfreiheit Anspruch macht, die Personen bewilligt ist, welche ein jährliches Einkommen von weniger als hundert und fünfzig Pfund haben, gestattet seyn soll, an die besagten Special-Kommissäre zu appelliren; sondern es soll jeder solche Anspruch von den General-Kommissären, wie nachher hierin festgesetzt, entschieden werden.

Ansprüche auf Steuerfreiheit für Einkommen, das weniger als hundert und fünfzig Pfund beträgt, sollen durch die General-Kommissäre entschieden werden.

Personen, die nach Schedula D zu besteuern sind, können fordern, daß das Verfahren in Bezug auf Besteuerung vor den Specialkommissären durchgeführt werde.

CXXXI. Es wird auch vorausgesetzt und sei festgesetzt, daß es jeder Person, welche mit den in der besagten Schedula D enthaltenen Steuern belastet ist, und welche auf die hierin weiter unten bewilligte Steuerfreiheit nicht Anspruch macht, verstattet seyn soll, wenn sie es für nöthig erachtet, zu fordern, daß jede Verhandlung in Betreff einer auf sie zu legenden Steuer bezüglich der Erträgnisse oder Gewinne, welche nach der besagten Schedul anzurechnen sind, vor den Special-Kommissären auf die hierin nachher festgesetzte Weise, statt vor den Aushülfs- oder den General-Kommissären gepflogen und geführt werde, vorausgesetzt, daß sie dem Steuerbeamten des Kirchspieles oder Platzes eine Anzeige solchen Gesuches sammt der Liste, Erklärung und Uebersicht solcher Erträgnisse und Gewinne übergibt, welche dieser innerhalb der für die Uebergabe aller solcher vorbesagten Listen und Uebersichten durch die allgemeine Anzeige bestimmten und hierin früher festgesetzten Zeit dem Inspektor oder Aufseher des Distrikts übersenden soll, in welchem die Erträgnisse und Gewinne zu besteuern sind; und darauf soll der Inspektor oder Aufseher die besagte Liste und Uebersicht untersuchen, und die Steuern berechnen und anrechnen, welche nach seiner Meinung auf die Partei nach Schedula D anzulegen sind; auch soll er ein Certificat über diese Besteuerung ausstellen und dasselbe sammt der besagten Liste, Erklärung und Uebersicht den Special-Kommissären übergeben, welche dieselben untersuchen und eine solche Anrechnung der besagten Steuern machen, unterzeichnen oder gestatten sollen, wie ihnen gerecht und geeignet scheint. Diese Anrechnung ist einer Berufung von Seite der zu besteuernden Partei, oder des Inspektors oder Aufsehers, welcher eine solche Anrechnung bestreitet, auf gleiche Weise und nach den gleichen Regeln und Regulativen unterworfen, wie in den Fällen der Berufung gegen Besteuerungen, die von den besagten Aushülfs-Kommissären angesetzt worden sind; und jede solche Berufung soll von den Special-Kommissären gehört und entschieden werden, die von den Kommissären für Stempel und Steuern bestimmt sind, Berufungen in jenem Distrikte zu hören. Vorausgesetzt wird, daß, wenn irgend eine der zu besteuernden Parteien oder der Inspektor oder Aufseher die Entscheidung der besagten Special-Kommissäre auf solche Berufung in irgend einer Hinsicht für irrig halten und

sich damit unzufrieden erklären würde, die besagten Kommissäre, wenn sie von jenen aufgefordert werden, den Fall, bezüglich dessen Anstände sich ergeben, sammt ihrem Spruche berichten und unterzeichnen, und denselben den Kommissären für Stempel und Steuern zu deren Beurtheilung übersenden sollen; und die besagten letzterwähnten Kommissäre sollen mit aller thunlichen Eile ihr Urtheil über den so übersendeten Fall aussprechen und unterzeichnen, und nach solchem Urtheile soll die Besteuerung, welche der Gegenstand der Berufung gewesen ist, abgeändert oder bestätigt werden, und die Entscheidung der Kommissäre für Stempel und Steuern soll in dieser Sache definitiv und conclusiv seyn. Und in jedem Falle, in welchem die Steuer von besagten Special-Kommissären angelegt worden ist, sollen sie den Betrag derselben der besteuerten Partei anzeigen, welche dem General-Einnehmer der Stempel- und Steuergefälle oder dem betreffenden Kassa-Beamten in England oder Schottland zu der Zeit und in der Weise denselben zahlen soll, wie es die besagten Kommissäre festsetzen werden; und in Ermanglung solcher Bezahlung sollen die besagten Kommissäre ein Duplicat solcher Besteuerung ausfertigen und dasselbe sammt einem Befehle zur Erhebung des Betrages dem Steuer-Einnehmer übergeben, welcher von den General-Kommissären für das Kirchspiel oder den Ort bestimmt ist, wo die besteuerte Partei wohnt, und diese Steuer-Einnehmer werden hiedurch autorisirt und aufgefordert, die so angerechneten Steuern nach der Weisung eines solchen Befehls zu erheben und einzutreiben.

Die Vollmacht und Befugniß der General-Kommissäre kann von d. Special-Kommissären in gewissen Fällen ausgeübt werden.

CXXXII. Und es sei festgesetzt, daß, wo immer durch dieses Gesetz den Special-Kommissären die Befugniß gegeben ist, irgend eine Besteuerung anzulegen, zu unterzeichnen oder zu genehmigen, oder eine Berufung zu hören, dann und in jedem solchen Falle alle Vollmachten und Befugnisse, Regeln und Regulative, welche kraft dieses oder irgend eines andern Gesetzes von den besagten Aushülfs- oder General-Kommissären, oder nach oder unter ihrem Befehle, ihrer Anordnung oder Vorschrift in Bezug auf die Anfertigung, Unterschreibung oder Genehmigung irgend einer Besteuerung, oder in Bezug auf das Verfahren bei Berufungen vor ihnen, oder bezüglich der Einnahme, Erhebung oder Empfangnahme irgend einer der hiedurch bewilligten Steuern ausgeübt und in Wirksamkeit gesetzt werden können, von den besagten Special-Kommissären, oder nach oder unter ihrem Befehle, ihrer Anordnung oder Vorschrift in Bezug auf jede, von solchen letzterwähnten Kommissären zu machende, zu unterzeichnende oder zu genehmigende Besteuerung, oder in Bezug auf jede von ihnen zu hörende oder zu entscheidende Berufung ausgeübt und in Wirksamkeit gesetzt werden sollen und können.

Wie eine (Steuer-) Verminderung wegen Abnahme des Einkommens zu gestatten ist.

CXXXIII. Und es sei festgesetzt, daß, wenn innerhalb des zur Zeit der Anfertigung eines Steueranschlages nach diesem Gesetze laufenden Jahres oder am Ende desselben, oder am Ende irgend eines Jahres, wo ein solcher Besteuerungs-Anschlag zu machen war, irgend eine mit den in Schedula D enthaltenen Steuern belastete Person, ob sie die vorbesagten Erträgnisse oder Gewinne nach dem Betrage derselben im vorhergehenden oder laufenden Jahre, oder nach einem Durchschnitte von Jahren berechnet habe, finden und den Kommissären, von welchen die Besteuerung angesetzt worden ist, genügend nachweisen würde, daß ihre Erträgnisse und Gewinne während eines solchen Jahres, für welches die Berechnung gemacht wurde, die so berechnete Summe in Hinsicht derselben Quelle des Gewinnes, bezüglich welcher die Berechnung gemacht wurde, nicht erreichten, die besagten Kommissäre gehalten seyn sollen, den für

das laufende Jahr gemachten Besteuerungs-Anschlag in Hinsicht einer solchen Quelle von Gewinnen zu modificiren, wie es der Fall erfordert. Und im Falle die angerechnete Summe bezahlt worden ist, sollen sie eigenhändig den Special-Kommissären an dem Oberamte für Stempel und Steuern in England den Betrag der bei solch' erster Besteuerung zu viel bezahlten Summe anzeigen, und darauf sollen die besagten letzt-erwähnten Kommissäre eine Anweisung zur Wiederbezahlung solcher zu viel bezahlter Summe erlassen, und solche Anweisung soll an den General-Einnehmer der Stempel- und Steuergefälle oder an einen Einnehmer oder Collecteur der durch dieses Gesetz bewilligten Steuern, oder an einen Stempel-Vertheiler oder Unter-Vertheiler adressirt werden, und sie sollen die Wiederbezahlung der in der vorbesagten Art zu viel bezahlten Summe auf gleiche Weise, wie es hierin früher in Bezug auf die unter Nr. V der Schedula A dieses Gesetzes bewilligten Vergünstigungen festgesetzt ist, autorisiren und anordnen.

Eine Verminderung soll gestattet werden, wenn Personen aufhören irgend ein Gewerb auszuüben oder vor dem Ende des Jahres sterben.

CXXXIV. Und es sei festgesetzt, daß, im Falle irgend eine Person, welche mit den in Schedula D erwähnten Steuern belastet wird, — die Berechnung derselben mag auf die Erträgnisse eines Jahres oder auf einen Durchschnitt basirt seyn, je nachdem es hierin gestattet ist, — aufhört, das Fach auszuüben oder das Gewerbe, die Beschäftigung, oder den Beruf fortzuführen, hinsichtlich dessen eine solche Besteuerung gemacht worden ist, oder wenn sie vor Ende des Jahres, für welches eine solche Besteuerung gemacht wurde, stirbt, oder bankerott oder insolvent, oder aus irgend einem andern besondern Grunde der Erträgnisse oder Gewinne beraubt oder verlustig wird, auf welche die Berechnung der in solcher Besteuerungsliste auferlegten Steuer gegründet wurde, — es solcher Person, oder ihren Executoren oder Administratoren gestattet seyn soll, sich an die General-Kommissäre des Distrikts innerhalb dreier Kalender-Monate nach dem Ende eines solchen Jahres zu wenden, und bei genügendem, zur Ueberzeugung der besagten Kommissäre hinreichendem Beweise hierüber, sollen diese die Besteuerungsliste abändern lassen, wie es der Fall erfordert, und der belasteten Partei, ihren Executoren oder Administratoren, Erleichterung gewähren, wie es billig ist. Und in den erforderlichen Fällen sollen die besagten Kommissäre auf die schon erwähnte Weise anordnen, daß eine Wiederbezahlung der zu viel bezahlten Summe nach dem verbesserten oder annullirten Besteuerungs-Anschlage stattfinde. Vorausgesetzt wird immer, daß, wo irgend eine Person ein Gewerbe oder Geschäft von der belasteten Partei geerbt hat, keine solche Verminderung stattfinden soll, wenn nicht den besagten Kommissären befriedigend nachgewiesen wird, daß die Erträgnisse oder Gewinne eines solchen Gewerbes oder Geschäftes aus irgend einem specifischen Grunde, welcher von ihr beigebracht und bewiesen werden soll, seit eine solche Aenderung oder Erbschaft stattgefunden hat oder wegen derselben hinter dem Anschlage zurückblieben. Solcher Nachfolger soll vielmehr zur Bezahlung der vollen Steuern, ohne Vornahme einer neuen Besteuerung, verpflichtet seyn.

Die Kommissäre sollen mit den Steuern unter Schedula D belastet werden, wie andere Personen.

Sie sollen nicht zugegen seyn, während ihre Uebersichten geprüft werden.

CXXXV. Und es sei festgesetzt, daß die Personen, welche als Kommissäre bei dem Vollzuge dieses Gesetzes handeln, mit den in Schedula D enthaltenen Steuern, wenn sie diesen unterworfen sind, auf gleiche Weise belastet und belegt werden sollen, wie andere Personen damit besteuert und belegt werden können. Vorausgesetzt wird immer, daß ein Kommissär, dessen Uebersicht oder Schedul der Prüfung unterzogen

wird, oder welcher entweder für sich, oder für eine andere Person, in irgend einer vorher beschriebenen Eigenschaft dabei betheiligt oder interessirt ist, dabei keine Stimme haben und nicht zugegen seyn soll, ausgenommen bei Berufungen, zu dem Zwecke, daß er mündlich von den Kommissären, welche diese Besteuerung oder Schedul gerade zu beurtheilen haben, befragt werde; jedoch soll er während der Berathung und Entscheidung sich zurückziehen.

Die Kommissäre sollen ihre Besteuerungs-Anschläge in Bücher eintragen und Berichte darüber an das Stempel- und Steueramt schicken.

CXXXVI. Und es sei festgesetzt, daß die General-Kommissäre, welche in Bezug auf die in Schedula D enthaltenen Steuern handeln, in ihre respektiven Besteuerungs-Bücher die verschiedenen Beträge der von ihnen besteuerten Summen sollen eintragen lassen; und sie sollen von Zeit zu Zeit für die Stempel- und Steuer-Kommissäre Rechnungen über den Betrag der von ihnen angerechneten Steuern, worin sie den für jede Person angesetzten Betrag auszuscheiden haben, anfertigen und dieselben den besagten Kommissären übersenden, welche Rechnungen gesondert mit den in diesem Gesetze geforderten Einzelheiten angefertigt werden sollen; und sie sollen auch, von Zeit zu Zeit und sobald es füglich geschehen kann, für die besagten Stempel- und Steuer-Kommissäre Listen anfertigen und ihnen übersenden, welche den Namen, Charakter und Wohnort jeder von ihnen besteuerten Person zu enthalten haben, und diese Listen sollen nach einer alphabetischen Ordnung der betreffenden Kirchspiele oder Wohnorte in ihren respektiven Distrikten angefertigt werden.

Besteuerungen nach Schedula D sollen gleich den einzuliefernden Betrags-Certificaten unter einer Nummer oder einem Buchstaben, ohne den Namen der Parteien, eingetragen werden, wenn diese beabsichtigen, dem Steuer-Einnehmer die Zahlung zu leisten.

CXXXVII. Und es sei festgesetzt, daß alle Besteuerungen von Erträgnissen oder Gewinnen, die nach Schedula D von den General-Kommissären angelegt werden, in Bücher, mit Namen und Charakter der Personen, Corporationen, Kompagnieen oder Gesellschaften, die damit zu belasten sind, und ihre respektiven Wohnorte gegenüber gesetzt, eingetragen werden sollen, und diese Einträge sollen fortlaufend numerirt oder literirt, oder mit Namen oder Buchstaben bezeichnet werden, wie die besagten Kommissäre es für geeignet finden. Und wenn und sobald als die besagten Kommissäre irgend einen solchen Eintrag in ein solches Buch haben machen lassen, sollen sie, im Falle die mit einer solchen Besteuerung belastete Person erklärt hat, die Steuer dem für die Erhebung bestimmten Beamten innerhalb der für die Bezahlung derselben durch dieses Gesetz bestimmten Zeit bezahlen zu wollen, und die besagten Kommissäre mit einer solchen Erklärung zufrieden sind, dieser Person oder solch' anderer Person, die als deren Stellvertreter erscheint, ein Certificat, das von zweien oder mehreren solcher Kommissäre zu unterzeichnen ist, übergeben, und darin den Betrag der innerhalb eines Jahres auf eine solche Besteuerung zu bezahlenden Summen specificiren. Und jedes solche Certificat soll mit demselben Buchstaben oder derselben Nummer bezeichnet werden, wie dasselbe in dem Buche der besagten Kommissäre, auf welche sich solches Certificat bezieht, bezeichnet und numerirt oder literirt ist, ohne die Person, welche hierin besteuert ist, zu nennen oder sonst wie zu bezeichnen. Dieses Certificat soll, auf Vorweisen, hinreichende Autorität für den besagten Steuer-Einnehmer seyn, von der Person, welche ein solches Certificat besitzt und vorweist, von Zeit zu Zeit den Betrag der darin bezeichneten Summe in solchen Theilen, wie sie nach diesem Gesetze in Fristen zu bezahlen sind, und zu den Zeiten, welche in diesem Gesetze zur Bezahlung derselben bestimmt sind, oder im Voraus, zu vereinnahmen; und bei Bezahlung der in diesen Certificaten enthaltenen Summen oder eines Theils derselben soll der besagte Einnehmer

Certificate darüber ausstellen, worin der Empfang der Summe, die auf Abschlag an dem Certificate der besagten Kommissäre bezahlt wurde, zu bescheinigen und auf die vorher erwähnte Weise mit gleichen Buchstaben oder Nummern zu bezeichnen ist.

Die Kommissäre sollen den Kassieren Vollmacht ausstellen, ausgenommen wo die Parteien nach Nummern oder Buchstaben besteuert sind.

CXXXVIII. Und es sei festgesetzt, daß in allen Fällen, wo die Kommissäre eine Erklärung der auf vorbesagte Weise an die Steuer-Einnehmer beabsichtigten Zahlung einer Steuer, welche nach Schedula D angerechnet werden soll, nicht empfangen haben oder mit solcher Erklärung unzufrieden sind, sie dem Steuer-Einnehmer ein Duplicat der Steuerrollen mit Namen und Charakter der damit belasteten Parteien sammt der Ermächtigung zur Einkassirung derselben in solcher Form und unter den gleichen Befugnissen übergeben sollen, mit welchen diese autorisirt sind, die Steuern nach irgend einer andern, in diesem Gesetze enthaltenen Schedula einzunehmen; und wenn nach dem Empfange einer solchen Erklärung die Steuern nicht richtig und dem Gesetze gemäß entrichtet und bezahlt werden, sollen die besagten Kommissäre die Namen der Säumigen und den Betrag der einem jeden angerechneten Steuer von Zeit zu Zeit in das Duplicat des besagten Steuer-Einnehmers eintragen lassen; und die Ermächtigung zur Einkassierung derselben soll von gleicher Kraft und Wirkung seyn, als ob solche Namen und Summen zur Zeit der Ausgabe einer solchen Ermächtigung darin eingetragen worden wären.

Duplicate sollen den Steuer-Einnehmern übergeben werden, und, wo Besteuerungen unter einer Nummer oder einem Buchstaben angelegt sind, sie mit d. Ermächtigung zum Empfang der Steuern versehen werden.

CXXXIX. Und es sei festgesetzt, daß die General-Kommissäre gehalten seyn sollen, den respektiven Steuer-Einnehmern Duplicate der von ihnen angelegten Besteuerungen auszufertigen und zu übergeben, welche Duplicate die jeder Person, welcher ein Certificat mit einem Buchstaben oder einer Nummer zugestellt worden, angerechneten Summen enthalten sollen, sammt den in ihren vorher erwähnten respektiven Büchern gegenüber gesetzten Nummern oder Buchstaben, ohne jedoch solche Personen zu nennen, mit der Ermächtigung zum Empfange der von den besagten Kommissären angerechneten Steuern, wann dieselben, wie vorher erwähnt, zahlbar werden; und alle solche Summen sollen den respektiven Steuer-Einnehmern bezahlt werden, und jeder Theil davon, welcher ihnen nicht bezahlt wird, kann erhoben und eingezogen werden, wie es hierin erwähnt ist; und wenn dieser nicht in der Weise bezahlt, erhoben oder eingezogen worden ist, so soll er als eine Schuld an Ihre Majestät die Königin mit allen Gerichtskosten und allen Lasten und Ausgaben, welche dieselbe zu Folge hat, einzutreiben seyn.

Die steuerpflichtigen Personen sind aufgefordert, die Steuern dem geeigneten Steuer-Einnehmer vor den durch dieses Gesetz bestimmten Tagen zu bezahlen; in Ermanglung dessen können die Steuern erhoben werden.

CXL. Und es sei festgesetzt, daß die nach den letzterwähnten Steuerrollen zu zahlenden Steuern dem geeigneten Steuer-Einnehmer in solchen Termins-Zahlungen, wie sie durch dieses Gesetz festgestellt sind, vor den respektiven, für solche Zahlungen bestimmten Tagen, nach den Regulativen dieses Gesetzes, oder in drei oder zwei Termins-Zahlungen, oder in einer Summe auf einmal bezahlt werden sollen, wie es die Parteien wollen. Und die hienach für solche Zahlungen auszustellenden Certificate sollen den respektiven Kommissären oder einem oder mehreren derselben, oder ihrem Sekretär in ihrer Kanzlei, vor der Zeit, wo dieselben hienach zu zahlen sind, übergeben und ein Empfangschein von ihnen für dieselben ausgestellt werden, welcher Empfangschein als hinreichende Quittirung für das bezahlte Geld gelten soll auf jenen Betrag der Steuer, welcher in solchem Certificate als bezahlt angegeben ist. Und wenn irgend eine Person vernachläßigt, die Steuer in der zu ihrer Bezahlung

bestimmten Zeit und auf die hiedurch festgesetzte Weise zu bezahlen, oder, nachdem sie dieselbe bezahlt hat, vernachläßigt, das Certificat zu übergeben, welches auf solche Bezahlung, wie schon erwähnt, zuzustellen ist, so sollen die General-Kommissäre befugt seyn und werden sie hiemit aufgefordert, über alle Summen, die der Person angerechnet sind, welche ermangelt hat zu bezahlen, oder an den Steuer-Einnehmer, welchen sie dazu bestimmen, die Bezahlung zu berichten, ein Duplicat mit der Ermächtigung zu übergeben, die rückständige und unbezahlte Summe zu erheben, und solches Duplicat soll ausgestellt und solche Summen sollen erhoben werden nach den Regulativen der besagten Gesetze, die sich auf die Beiträge an direkten Steuern beziehen.

CXLI. Und es sei festgesetzt, daß es jeder Person gestattet seyn soll, dem General-Einnehmer der Stempel- und Steuergefälle oder dem für den Empfang geeigneten Beamten jede, auf vorbesagte Weise auferlegte Summe Geldes voraus zu bezahlen und ein Certificat darüber zu fordern, in welchem die Bezahlung derselben bestätigt wird; und es soll dem besagten General-Einnehmer oder Kassa-Beamten gestattet seyn, bei Vorweisung der Anzeige oder des Certificats einer solchen Besteuerung zur Zeit der Vorausbezahlung der besagten Summe (welche so bezahlte Summe in keinem Fall weniger seyn soll, als die Summe, welche nach einem solchen Certificat als in zwei Zahlungsterminen zahlbar erscheint) nach dem Maße von vier Pfund vom Hundert jährlich an der so im Voraus bezahlten Summe eine Vergünstigung zu verwilligen, welche nach jener Summe für die Zeit berechnet werden soll, um welche die Summe eher bezahlt wurde, als durch dieses Gesetz für die Bezahlung vorgeschrieben ist; und in jedem solchen Falle soll der besagte General-Einnehmer oder Kassa-Beamte der Person, welche dieselbe bezahlt, ein Certificat über solche Bezahlung ausstellen und darin die Anzahl der hiernach entrichteten Termins-Zahlungen und den Betrag der Vergünstigung für solche prompte Bezahlung specificiren und sich dabei auf die vorgelegte Anzeige oder das Certificat der Besteuerung, und den darin erwähnten Namen, die darin erwähnten Nummern oder Buchstaben beziehen; und alle solche Vergünstigungen sollen zur Zeit der Zahlung der besagten Steuern bewilligt werden; und solche vorher erwähnte Certificate, welche an den betreffenden Aemtern der für den Vollzug dieses Gesetzes bestimmten Kommissäre übergeben werden, sollen von ihnen wie baares Geld zur Berichtigung der Besteuerung angenommen und ihnen in den Rechnungen passirt werden.

Die Steuern können im Voraus, mit der Vergünstigung eines Discontos bezahlt werden.

CXLII. Und es sei festgesetzt, daß bei der Bezahlung jeder solchen Geldsumme der besagte General-Einnehmer oder andere Einnehmer ein solches Certificat, wie schon erwähnt, für das Ganze der so bezahlten Summe oder verschiedene Certificate in gleicher Form für Theile derselben, je nachdem es die Umstände erfordern, ausstellen soll. Diese Certificate sollen einzeln zackig von den Contrescheinen abgeschnitten werden, und diese Contrescheine bei dem besagten General-Einnehmer oder anderen Einnehmer bleiben. Jedes solche Certificat soll enthalten, daß die Bezahlung zur Abtragung der in diesem Gesetze geforderten Steuern geschehen sei. Und wenn ein solches letzterwähntes Certificat an die General-Kommissäre oder an ihre Aemter zur gänzlichen oder theilweisen Entrichtung der besagten Steuern, mit welchen die Person, die ein solches Certificat überliefert, belegt oder belastet ist, überliefert wird, dann sollen die besagten Kommissäre oder ihr Sekretär auf Verlangen schriftlich auf der Rückseite des Certificats, welches

Ein Certificat oder mehrere sollen für die bezahlten Steuern gegeben werden, wie es die Umstände erfordern.

Wenn den Kommissären die Certificate überliefert werden, soll der Sekretär einen Empfangschein ausstellen, welcher als Quittirung für die erwähnten Steuern angesehen werden soll.

in einem solchen Falle von ihnen, resp. ihm, auszustellen ist, den Betrag besagter Steuerziele, die durch solche Zahlungen abgetragen werden, aufzeichnen, und diese Empfangscheine der besagten Kommissäre oder ihrer Sekretäre sollen, ohne weiteren Beweis, an allen Gerichtshöfen und Orten und von allen Personen als Beweis solcher Bealhlung angenommen werden.

Nachdem von den Specialkommissären d. Festsetzung der nach Schedula D angelegten Steuern vorgenommen worden ist, können die Parteien einen Vergleich darüber auf drei Jahre abschließen.

CXLIII. Und da es zweckdienlich ist, Personen, welche geneigt sind, unter den nachstehenden Bedingungen einen Vergleich in Betreff der Steuern, welche auf den in Schedula D beschriebenen Erträgnissen und Gewinnen lasten, zu treffen, von Einlieferung einer weitern Uebersicht solcher Erträgnisse und Gewinne zu befreien, welche in dem zweiten und dritten Jahre des für die Dauer dieses Gesetzes bestimmten Zeitraumes anzurechnen sind: sei festgesetzt, daß jede Person, welche einen Vergleich über die erwähnten Steuern einzugehen wünscht, ein Verzeichniß und eine Uebersicht ihrer Erträgnisse und Gewinne, die nach der besagten Schedula D in dem ersten Jahre dieses Gesetzes besteuerbar sind, dem Steuerbeamten des Kirchspiels oder Ortes, in welchem solche Erträgnisse zu besteuern sind, überliefern soll, auf daß eine Festsetzung der darauf lastenden Steuern durch die besagten Special-Kommissäre getroffen werde, und solche Person soll auch zu gleicher Zeit dem erwähnten Steuerbeamten eine von ihr unterzeichnete Anzeige einliefern, worin sie das Verlangen ausdrückt, sich auf die, in diesem Gesetze verstattete Weise für die darauf lastenden Steuern zu vergleichen. Und wenn eine solche Festsetzung von den erwähnten Kommissären vorgenommen (und nachdem jede allenfallsige in diesem Gesetz erlaubte, gegen dieselbe ergriffene Berufung zuvor entschieden worden ist), sollen die erwähnten Kommissäre für Specialzwecke befugt seyn, mit einer solchen Person einen Vergleich bezüglich der Steuern unter den hierin erwähnten Bedingnissen für die Periode von drei Jahren, auf deren Dauer dieses Gesetz beschränkt ist, zu contrahiren und diesen mit ihr in der Voraussetzung abzuschließen, daß solche Person auf einen solchen Abfindungs-Contrakt innerhalb des Zeitraums von einem Kalender-Monate, nachdem die Anfertigung einer solchen Besteuerungsliste ihr angezeigt und ihre Appellation gegen dieselbe entschieden worden ist, eingehe und denselben unterzeichne.

Vergleichsbestimmungen.

Und die Bedingungen eines solchen Vergleichs sollen seyn, daß sie in jedem Jahre des besagten Zeitraumes die Summe der gedachten, so bestimmten Steuern sammt einem Zusatze dazu nach dem Verhältnisse von einem Schilling je für 20 Schillinge der, wie vorerwähnt angerechneten Summe bezahle, welcher Zusatz zu der besagten, für das erste Jahr des erwähnten Termins angelegten Besteuerung von den besagten Kommissären bestimmt werden soll, und in jedem folgenden Jahre soll die Anlegung der unter Schedula D erwähnten Steuern auf die Person, welche einen solchen Abfindungs-Contrakt geschlossen hat, durch die Kommissäre für Specialzwecke in einer Summe geschehen, welche dem Gesammtbetrage der besagten Besteuerung für das erste Jahr und der besagten Zusatz-Rate gleich ist.

In den folgenden Jahren ist die Einlieferung von Uebersichten nicht erforderlich.

Wenn man den Contrakt zu unterzeichnen verweigert, soll die Steuer auf die gewöhnliche Art erhoben werden.

Und solche Person soll nicht gehalten seyn, eine weitere Liste, Erklärung, oder einen weiteren Bericht von den in der besagten Schedul beschriebenen Erträgnissen während der besagten Abfindungszeit zu überliefern. Vorausgesetzt wird immer, daß, wenn die Person, auf welche eine solche Besteuerung gelegt wird, vernachläßigen oder verweigern würde, auf einen solchen Abfindungs-Contrakt innerhalb der hierin für diesen Zweck bestimmten Zeit einzugehen und denselben zu unterzeichnen, die so

vorgenommene Besteuerung, ohne die besagte Zusatz-Rate, auf gleiche Weise wie irgend eine andere Besteuerung, welche von den für den Vollzug dieses Gesetzes angestellten Kommissären auferlegt wird, erhoben, eingesammelt und eingetrieben werden soll.

CXLIV. Und es sei festgesetzt, daß die Abfindungs-Contrakte in der folgenden Form ausgefertigt werden, nämlich: Form und Erfordernisse eines Abfindungs-Contraktes.

„Da eine Anlage der Steuer auf Erträgnisse und Gewinne, welche nach „Schedula D des Gesetzes zu besteuern sind, das in dem . . . Jahre der Königin „Victoria unter dem Titel: Gesetz (man setze den Titel dieses Gesetzes ein) erlassen „wurde, gehörig von zwei Special-Kommissären, welche in dem Vollzuge dieses Gesetzes „handeln, festgesetzt worden ist auf A. B. von ꝛc. in der Summe von . . : für das „am 5. April 1843 endende Jahr, und da der besagte A. B. wünscht, sich für die „Steuer für den hierin später erwähnten Zeitraum abzufinden, wie durch dieses Gesetz „gestattet ist: Haben wir, die unterzeichneten zwei Special-Kommissäre, welche in dem „Vollzuge dieses Gesetzes handeln, kraft der Macht und Autorität, die uns hiemit zu „diesem Zwecke eingeräumt ist, und zu Folge derselben, mit dem besagten A. B. einen „Contrakt wegen Abfindung für besagte Steuern, welche ihm nach Schedula D während „der Periode von drei Jahren von dem fünften April eintausend achthundert und zwei- „undvierzig an, anzurechnen sind oder angerechnet werden können, geschlossen, und lauten „die Bedingungen dieser Abfindung folgendermaßen:

„Der besagte A. B., seine Erben, Exekutoren oder Administratoren, sollen „genau und getreulich bezahlen an . . . zum Vortheile Ihrer Majestät, in jedem „Jahre des besagten Zeitraums, die Summe von . . . (den Betrag der besagten „Besteuerung sammt einem Zusatze zu derselben nach dem Verhältniß von einem „Schillinge je für 20 Schillinge der angerechneten Summe) in vier gleichen viertel- „jährigen Zahlungsterminen, nämlich:

„Erster Zahlungstermin: an oder vor dem zwanzigsten Junius;

„Zweiter Termin: an oder vor dem zwanzigsten September;

„Dritter Termin: an oder vor dem zwanzigsten Dezember;

„Vierter Termin: an oder vor dem zwanzigsten März in jedem Jahre des „vorerwähnten Zeitraums.

„Vorausgesetzt wird immer, daß die Steuerziele, welche nach dem Inhalte „dieses Contraktes jetzt fällig und zu zahlen sind, sammt dem . . . Steuerziele, an „oder vor dem . . . Tage des nächst folgenden . . . bezahlt werden.

„Datum, den . . .

(Unterzeichnet)

„Zeuge bei der Unterzeichnung dessen „durch den besagten A. B."	„Special-Kommissäre nach dem Gesetze „. . . Vict. . . . Cap."
„Steuer-Inspektor (oder Aufseher)."	„A. B. (die Partei.)"

Und jeder solche Vergleichs-Contrakt soll zweifach ausgefertigt und jede Ausfertigung von zwei Special-Kommissären und von der sich vergleichenden Person unterzeichnet werden, und die Unterzeichnung durch solche Person soll von dem Inspektor oder Aufseher des Distrikts, in welchem eine solche Person wohnt oder für die besagten Abgaben zu besteuern ist, bezeugt und attestirt werden, und eine der Ausfertigungen

des besagten, so unterzeichneten Contrakts soll der sich vergleichenden Partei zugestellt, und die andere dem Oberamte für Stempel und Steuern in England oder Schottland übersendet werden, je nachdem der Fall es erfordert. Und jeder solche Contrakt soll den Special-Kommissären Autorität geben, eine Besteuerung der sich vergleichenden Partei für jedes betreffende Jahr der besagten Zeit des Vergleichs nach der in solchem Vergleiche als jährlich zu bezahlender Steuerbetrag specificirten Summe vorzunehmen, und dieselben erheben, eintreiben und bezahlen zu lassen zu solchen Zeiten und auf solche Weise und durch alle solche Arten und Mittel, wie es hierin bestimmt, vorgeschrieben und autorisirt ist in Bezug auf irgend eine andere Besteuerung, die von den Kommissären, welche in dem Vollzuge dieses Gesetzes handeln, angelegt ist. Vorausgesetzt wird immer, daß, ob irgend eine solche, hierin autorisirte Besteuerung auf die sich vergleichende Partei gelegt werde oder nicht, die in solchem Vergleichs-Contrakte als der, von der sich vergleichenden Partei zu zahlende jährliche Betrag, specificirte Summe und die verschiedenen Fristenzahlungen derselben, wann und wie sie nach dem Inhalt und nach der Wirkung eines solchen Contraktes zahlbar werden, als Schuld gelten sollen, welche von der besagten Vergleichs-Partei, ihren Erben, Exekutoren und Administratoren an Ihre Majestät die Königin zahlbar ist, und welche auf alle und jede Art und Weise eingetrieben werden soll, wie solche Schulden einzutreiben sind, und zwar sammt den vollen Proceßkosten und allen damit verbundenen Lasten und Ausgaben. Vorausgesetzt wird auch, daß, wenn irgend eine Person, welche einen vorbesagten Vergleich geschlossen hat, vor dem Ende des besagten Zeitraumes von drei Jahren stirbt, oder bankerott oder insolvent wird, der Vergleichs-Contrakt am nächsten fünften April nach ihrem Tode, Fallimente oder ihrer Insolvenz aufhören und enden soll, ausgenommen und vorbehaltlich der Steuerziele, welche vor dem besagten Tage zu zahlen waren und unbezahlt blieben.

Der Contrakt soll Autorität geben zur Erhebung einer jährlichen Steuer von der sich vergleichenden Partei nach dem darin specificirten Betrage, und der Betrag soll als eine Schuld an Ihre Majestät betrachtet und dem gemäß eingetrieben werden.

Der Vergleich soll am 5. April nach dem Tode, dem Fallimente oder der Insolvenz des sich Vergleichenden aufhören.

Strafe für Betrug bei Schließung des Vertrags.

CXLV. Und es sei festgesetzt, daß, wenn irgend eine Person, welche vorschlägt, für die nach Schedula D dieses Gesetzes anzurechnenden Steuern einen Vergleich zu schließen, vorsätzlich eine falsche Liste, Erklärung oder Uebersicht der in der besagten Schedul beschriebenen Erträgnisse oder Gewinne verfassen oder übergeben, oder irgend eines der Erträgnisse oder einen Gewinn, oder irgend einen Theil oder Antheil davon, oder irgend eine andere durch dieses Gesetz für solche Liste, Erklärung oder Uebersicht vorgeschriebene Sache oder Materie vorsetzlich verhehlen oder anzugeben unterlassen, oder wenn irgend eine solche Person durch betrügerische Mittel bewerkstelligen würde, daß die Besteuerung für einen kleineren Betrag der besagten Steuer angesetzt wird, als ihr anzurechnen wäre, um darauf hin einen Vergleich zu schließen, oder wenn irgend eine Person durch ein betrügerisches Mittel bewerkstelligen würde, daß der Vergleich auf einen kleineren Steuerbetrag als ihr angerechnet werden sollte, gemacht oder geschlossen wird, — jede, auf vorbesagte Weise sich verfehlende Person der Summe von fünfzig Pfund verlustig werden, und der Contrakt oder Vergleich, wenn einer mit einer solchen Person geschlossen wurde, null und nichtig seyn, und die Partei so besteuert und belastet werden soll, als ob kein Contrakt geschlossen worden wäre. Es wird jedoch vorbehalten, daß jede Summe Geldes, welche nach oder zu Folge eines solchen Contrakts bezahlt wurde, Ihrer Majestät verfallen seyn soll.

Die Steuern und Regulative in Sche-

CXLVI. Und es sei festgesetzt, daß die hiedurch bewilligten Steuern, die in

der mit E bezeichneten Schedul enthalten sind, nach den folgenden Regulativen angerechnet und aufgelegt werden, und daß diese Regulative als ein Theil dieses Gesetzes angesehen und betrachtet werden, und auf die letzterwähnten Steuern sich beziehen sollen, als ob dieselben unter einem speciellen Gesetzesabschnitt eingerückt worden wären.

bula E sollen einen Theil dieses Gesetzes bilden.

Schedula E.

Regulative für Anrechnung der besagten Steuern.

Erstens: Die besagten Steuern sollen jährlich den Personen angerechnet werden, welche die, in der besagten Schedula E erwähnten Aemter oder nutzbringenden Beschäftigungen haben, führen, oder ausüben, oder welchen die in derselben Schedul erwähnten Annuitäten, Pensionen oder Gnadengehalte zu zahlen sind, für alle Gehalte, Sporteln, Löhne, Accidenzien, oder Erträgnisse, welcher Art sie auch immer seyn mögen, die aus solchen Aemtern, Beschäftigungen oder Pensionen herrühren, nach Abzug des Betrags der Steuern oder anderen Summen, die kraft irgend eines Parlamentsaktes davon zahlbar oder darauf anzurechnen sind, wenn dieselben wirklich und bona fide von der zu besteuernden Partei bezahlt und getragen wurden. Und jede Besteuerung hinsichtlich solcher Aemter oder Beschäftigungen soll für ein ganzes Jahr in Kraft seyn und für dieses Jahr, ohne neue Besteuerung, von der Person, welche gerade das Amt oder die Beschäftigung hat oder ausübt, erhoben werden, ungeachtet eine Aenderung in einem solchen Amte oder einer solchen-Beschäftigung stattgefunden haben sollte. Vorausgesetzt wird, daß die Person, welche ein solches Amt oder eine solche Beschäftigung aufgibt, oder innerhalb des Jahres stirbt, resp. ihre Exekutoren oder Administratoren, für die Rückstände verantwortlich seyn sollen, die vor oder zu der Zeit zahlbar waren, als sie solches Amt oder solche Beschäftigung verließ oder als sie starb, und für den weiteren Zeitabschnitt, der bis dahin verflossen ist und von den respektiven Kommissären bestimmt werden soll; und ihrem Erben sollen solche Summen zurückbezahlt werden, welche er für einen solchen Theil des Jahres, wie vorher gesagt, bezahlt hat; und jede Besteuerung hinsichtlich solcher Annuitäten, Pensionen, oder Gnadengehalte soll für ein ganzes Jahr in Kraft sein, wenn dieselben nicht innerhalb des Jahres durch Verfall, Tod, oder sonst wie aufhören oder enden sollten, von welcher Periode an die Besteuerung darauf erlassen seyn soll.

Diese Steuer soll für alle Gehalte, Sporteln, oder Erträgnisse angerechnet werden,

nach Abzug der nach irgend einer Parlamentsakte darauf anzurechnenden Steuern.

Vorbehalt hinsichtlich der Rückstände bei Verlassung des Amtes oder bei Todesfällen.

Zweitens: Die besagten Steuern sollen von den verschiedenen Kommissären für alle Aemter in jedem Amtszweige in dem Orte angerechnet werden, wo die besagten Kommissäre ihr Amt ausüben, wenn gleich gewisse Aemter desselben Amtszweiges anderswo ausgeübt werden, und jene Steuern sollen von den betreffenden Beamten und ihren jeweiligen Nachfolgern zu entrichten und zu zahlen seyn.

Die Steuern sollen für alle Aemter in dem Orte, wo die Kommissäre ihr Amt ausüben, angerechnet werden.

Drittens: Die besagten Steuern sollen von allen öffentlichen Aemtern und nutzbringenden Beschäftigungen der hierin später erwähnten Kategorieen in Großbritannien bezahlt werden, nämlich: von jedem Amte, welches zu den beiden Parlamentshäusern oder einem Gerichtshofe, mag daselbst nach Billigkeit oder Gesetz entschieden werden, in England, Schottland, Wales, dem Herzogthume Lancaster, dem Herzogthume Cornwall, oder zu irgend einem Kriminal-, Revisions-, geistlichen, Admiralitäts-, Kommissions-, oder Kriegsgerichtshofe gehört; von jedem öffentlichen Amte, das unter

Beschreibung der zu besteuernden Aemter.

dem Civil-Gouvernement Ihrer Majestät, oder in irgend einer Pfalzgrafschaft oder dem Herzogthume Cornwall ausgeübt wird; von jedem Offiziere, der in dem Stabe dient oder zur Armee Ihrer Majestät gehört, in allen Artillerie-, Kavallerie- oder Infanterie-Regimentern, in der königlichen Marine, in jedem Garnisonsbataillon oder Ingenieur-Corps, oder bei den königlichen Werkmeistern; von jedem Offizier in der Flotte, in der Miliz, oder unter den Freiwilligen; von allen Aemtern oder nutzbringenden Beschäftigungen, welche unter einer geistlichen Körperschaft, ob vereint oder allein, unter einer öffentlichen Corporation, einer Gesellschaft oder einem Vereine, ob Corporation oder nicht Corporation, stehen; von allen Aemtern oder nutzbringenden Beschäftigungen, die unter einem öffentlichen Institute, oder unter einer öffentlichen Stiftung stehen, welcher Art dieselben seien und zu welchem Zwecke sie auch errichtet seyn mögen; von allen Aemtern oder nutzbringenden Beschäftigungen in irgend einer Grafschaft, einem Riding, einer Abtheilung, einer Herrschaft oder Vogtei, in jeder city, jeder Municipalstadt, jedem Flecken oder Platze, oder die unter Pflegern oder Verwaltern von Fonds, Wegzöllen oder Abgaben, in einer solchen Grafschaft, einem solchen Riding, einer solchen Abtheilung, Herrschaft oder Vogtei, city, Municipalstadt, solchem Flecken oder Platze ausgeübt werden, und von jedem andern öffentlichen Amte oder von jeder andern nutzbringenden Beschäftigung, die öffentlicher Natur ist.

Gebühren oder andere Accidenzien können nach den Erträgnissen des vorhergehenden Jahres oder nach einem Durchschnitte von drei Jahren geschätzt werden.

Viertens: Als Accidenzien, welche nach diesem Gesetze zu besteuern sind, sollen solche Erträgnisse von Aemtern und Beschäftigungen betrachtet werden, die aus Gebühren oder andern Emolumenten herrühren und entweder von der Krone oder den Unterthanen im Laufe der Führung solcher Aemter oder Beschäftigungen zu zahlen sind; und diese können entweder nach den Erträgnissen des vorhergehenden Jahres oder nach dem billigen und richtigen jährlichen Durchschnitte des Ertrags oder Gewinnes daraus in den drei vorhergehenden Jahren geschätzt werden, wobei das Ende solcher Jahre in jedem Falle an dem fünften April jeden Jahres oder sonst an dem Tage jeden Jahres, an welchem die Rechnungen solcher Erträgnisse gewöhnlich geschlossen werden, angenommen werden soll.

Wenn die Steuern von Gehalten, Gebühren, Pensionen &c., die für irgend ein Staatsamt zu zahlen sind, nicht bezahlt werden, sollen letztere mit Beschlag belegt werden.

Fünftens: In allen Fällen, wo Gehalte, Gebühren, Lohn, oder andere Accidenzien oder Erträgnisse, oder irgend welche Annuitäten, Pensionen oder Gnadengehalte, in irgend einem Staatsamte oder von irgend einem Beamten des Hofstaates Ihrer Majestät, oder von irgend einem der Einnehmer oder Zahlmeister Ihrer Majestät, oder von irgend einem zu diesem Behufe verwendeten Agenten zu bezahlen sind, sollen die nach diesem Gesetze hinsichtlich solcher Gehalte, Gebühren, Löhne, Accidenzien, oder Erträgnisse, oder hinsichtlich solcher Annuitäten, Pensionen oder Gnadengehalte zu entrichtenden Steuern an denselben oder an irgend einem Gelde zurückbehalten und mit Beschlag belegt werden, welches auf solche Gehalte, Gebühren, Löhne, Accidenzien, oder Erträgnisse, oder auf solche Annuitäten, Pensionen, oder Gnadengehalte zu zahlen ist, oder für Rückstände, wenn es solche gibt, und dieses Geld soll zur Bezahlung der Steuern auf solche Aemter oder Beschäftigungen, oder auf solche Annuitäten, Pensionen oder Gnadengehalte (wenn sie nicht anders bezahlt wurden) auf die in diesem Gesetz festgesetzte Weise verwendet werden; und wenn die, in der Art zu zahlenden (Steuern) von den General-Kommissären in ihren respektiven Distrikten angerechnet wurden, sollen sie einen Bericht über den angesetzten Steuerbetrag an das Amt senden, wo

dieselben auszuzahlen sind, damit der so angerechnete Betrag dort mit Beschlag belegt oder zurückbehalten werde.

Steuern auf Gehalte rc., die nicht von Aemtern herrühren, welche in der vorhergehenden Regel erwähnt sind, sollen von den Personen, die solche Gehalte, Gebühren rc. auszahlen, mit Beschlag belegt werden.

Sechstens: In allen Fällen, wo Gehalte, Gebühren, Besoldungen, Diäten oder Einnahmen irgend eines Beamten, der mit den besagten Steuern zu belasten ist, nicht aus den, in der vorhergehenden Regel erwähnten Aemtern, sondern aus andern Aemtern oder andern nutzbringenden Beschäftigungen herrühren, die mit den besagten Steuern zu belasten sind, und wo die Gehalte, Gebühren, Besoldungen, Accidenzien, oder Erträgnisse bei einem solchen Amte von einem Beamten oder Einnehmer an denselben, oder von irgend einem zu diesem Behufe verwendeten Agenten auszuzahlen sind, sollen die nach diesem Gesetze anzurechnenden Steuern hinsichtlich solcher Gehalte, Gebühren, Besoldungen, Accidenzien oder Erträgnisse an denselben oder an irgend einem Gelde zurückbehalten und mit Beschlag belegt werden, welches auf solche Gehalte, Gebühren, Besoldungen, Accidenzien oder Gewinne, oder für Rückstände davon, wenn sich deren ergeben, bezahlt wird, und zur Zahlung der Steuer (wenn sie nicht anders bezahlt worden) auf die Weise verwendet werden, welche durch dieses Gesetz festgesetzt ist.

Jener Theil der Steuer, welcher mit einer Summe belastet ist, die an andere Personen zahlbar ist, soll von solcher Summe abgezogen werden.

Siebentens: Von den besagten Steuern auf Aemter oder nutzbringende Beschäftigungen, oder auf Annuitäten, Pensionen oder Gnadengehalte, welche mit irgend einer, an eine andere Person zu zahlenden Summe belastet sind, soll ein solcher Antheil von der, an solche andere Person zu zahlenden Summe in dem Verhältniß abgezogen werden, wie hoch eine gleiche Steuer auf eine solche Summe sich belaufen würde; und alle solche Personen, ihre Agenten und Einnehmer sollen solche Abzüge und Zahlungen bei dem Empfange des Ueberrestes solcher Summen gestatten.

Die Steuer, welche von dem Principal in einem Amte für den Gehalt entrichtet wird, welchen sein Stellvertreter oder Sekretär empfängt, soll von solchem Gehalte abgezogen werden.

Achtens: Jener Theil der besagten Steuern, mit welchen ein solches Amt oder eine solche nutzbringende Beschäftigung belastet wird, die von einem Stellvertreter oder Sekretär oder von einer andern, unter dem Principale in einem solchen Amte verwendeten und von solchem Principal aus dessen Gehalte, Gebühren, Lohne, Accidenzien oder Einnahmen bezahlten Person ausgeübt wird, soll von dem so bezahlten Gehalte oder Lohne nach demselben Verhältniß abgezogen werden, wie viel eine gleiche Steuer auf jene Gehalte oder Löhne betragen würde; und alle solche Stellvertreter, Sekretäre, und andere so verwendete Personen sollen ihren respektiven Principalen solche Abzüge und Zahlungen bei dem Empfang des Ueberrestes eines solchen Gehaltes oder Lohnes gestatten.

Zahlungen bei dem Empfang von Gehalten rc. oder beim Saldiren der Rechnungen oder bei dem Empfang von Pensionen sollen abgezogen werden.

Neuntens: Bei Schätzung der Steuern, welche für irgend ein solches Amt oder solche nutzbringende Beschäftigung, oder eine Pension, Leibrente oder einen Gnadengehalt zu zahlen sind, soll es gestattet seyn, alle amtlichen Abzüge und Zahlungen, die bei der Auszahlung der Gehalte, Gebühren, Löhnungen, Accidenzien und Erträgnisse desselben, oder bei Ablegung der Rechnungen, die sich auf ein solches Amt beziehen, oder bei Empfang einer solchen Pension, Leibrente oder eines solchen Gnadengehaltes gemacht wurden, abzuziehen, vorausgesetzt, daß gehörige Rechnung darüber den besagten Kommissären gestellt und zu deren Zufriedenheit nachgewiesen wird.

Pensionen, die aus einem Zweige der Staatseinkünfte zahlbar sind, sollen von den Kommissären dort besteuert werden.

Zehntens: In allen Fällen, wo irgend eine Leibrente oder Pension aus irgend einem besonderen Zweige des Staatseinkommens und an dem für diesen Zweig bestehenden Amte auszuzahlen ist, sollen die Kommissäre, welche in diesem Geschäftszweige fungiren, die Befugniß haben, dieselben als einen daraus zahlbaren Gehalt oder Lohn zu besteuern und zu erheben.

Von Personen, die für Aemter zu besteuern sind, soll man annehmen, daß sie dieselben an dem Hauptamt ausüben.

CXLVII. Und es sei festgesetzt, daß von jeder Person, welche für ihr Amt oder ihre Beschäftigung besteuert wird, angenommen werden soll, daß sie dieselbe an dem Hauptamte des Amtszweiges ausübe, zu welchem solches Amt oder solche Beschäftigung gehört, und daß man sie für solches Amt oder solche Beschäftigung besteuern soll, als ob sie dieselbe an einem solchen Hauptamt ausgeübt hätte, wenn gleich die Dienste eines solchen Amtes oder einer solchen Beschäftigung anderswo in oder außer Großbritannien verrichtet, oder die Erträgnisse, oder irgend ein Theil derselben, von einem solchen Amte oder einer solchen Beschäftigung sonst wo, in oder außerhalb Großbritannien zu zahlen sind; und alle auf einen untergeordneten Beamten gelegten Besteuerungen sollen demgemäß, wo er auch sein Amt oder seine Beschäftigung ausüben mag, in demselben Distrikte vorgenommen werden, wo solches Hauptamt sich befindet. Und von jedem Amte soll man annehmen, daß es zu den Oberbeamten des Amtszweiges, von und unter welchen die Ernennung zu einem solchen Amt geschah, gehöre und daß dasselbe von und unter ihnen besteuert werde, vorausgesetzt, daß, wo eine solche Ernennung von einem untergeordneten Beamten irgend eines Amtszweiges ausgeht, ein solches Amt von denselben Kommissären, durch welche ein solcher untergeordneter Beamte für sein Amt zu belasten ist, besteuert werden soll.

In welchem Departement die Beamten zu besteuern.

Vorausgesetzt wird ferner, daß, wo irgend eine solche Anstellung unter dem großen Siegel oder unter dem (k.) Privatsiegel von England oder Schottland verliehen, oder unter der eigenhändigen königlichen Unterschrift vorgenommen wird, oder wo irgend eine solche Stelle unter der Hand oder dem Siegel der Schatzkammer-Kommissäre Ihrer Majestät verliehen wird, ohne daß dieselbe in dem Departement der Schatzkammer (des Finanzministeriums) ausgeübt würde, der Beamte, welcher ein solches Amt bekleidet, in dem Amtszweige besteuert werden soll, wo das Amt verrichtet wird. Vorausgesetzt wird auch, daß nichts, was hierin enthalten, so erklärt werden soll, als sei das Recht zu beschränken, welches früher den Distrikts-Kommissären hier eingeräumt wurde, die vorherbeschriebenen Aemter innerhalb ihres Amtsbezirkes mit Steuer zu belegen, wenn gleich die Ernennung zu solchen Aemtern, oder einem derselben, nicht durch sie geschieht oder die Erträgnisse solcher Aemter nicht auf ihre Anweisung oder von ihnen zu zahlen sind.

Die Steuern sollen sich nicht auf diejenigen Aemter erstrecken, die nothwendiger Weise in Irland ausgeübt werden müssen.

CXLVIII. Vorausgesetzt wird immer und sei festgesetzt, daß nichts, was hierin enthalten, so weit ausgedehnt oder als so weit auszudehnen angesehen werden soll, als sei irgend eine in Irland wohnhafte Person mit den in der besagten Schedula E enthaltenen Steuern für irgend ein öffentliches Amt oder eine öffentliche Beschäftigung, deren Dienstgeschäfe nothwendiger Weise und dauernd in Irland ausgeübt werden müssen, zu belasten.

Gewisse Vergünstigungen für die Verwalter des britischen Museums, und gleiche Steuerfreiheiten, wie sie wohlthätigen Instituten bewilligt sind.

CXLIX. Vorausgesetzt wird immer und sei festgesetzt, daß die gleichen Vergünstigungen, welche für Stiftsgebäude und andere Besitzthümer in Nr. VI. der Schedula A gestattet sind, den Verwaltern des britischen Museums in Bezug auf alle Belastungen, die nach Schedula A auf die, solchen Verwaltern anvertrauten Ländereien und Grundstücke zu legen sind, gestattet werden sollen; und gleiche Steuerfreiheiten sollen in Bezug auf Dividenden von Fonds, die solchen Verwaltern oder einem derselber, oder einem dritten zu deren Vortheil anvertraut sind, gestattet werden, wie sie in diesem Gesetze wohlthätigen Instituten bewilligt sind; und keine Besoldung oder

Zahlung, welche solchen Verwaltern von dem Zahlamte Ihrer Majestät zum Vortheile solcher Institute verabfolgt wurde oder verabfolgt werden wird, soll bei dem besagten Zahlamte besteuert werden, vorausgesetzt, daß alle Besoldungen der Beamten oder Personen, die unter den besagten Verwaltern beschäftigt sind, den betreffenden Beamten angerechnet werden sollen.

Die Kommissäre für (Besteuerung der) Aemter sollen den vorgeschriebenen Eid ablegen und Vollmacht haben, Sekretäre, Steuerbeamte und Einnehmer aus den Beamten ihres Amtszweiges aufzustellen.

CL. Und es sei festgesetzt, daß die verschiedenen Kommissäre, welche zum Vollzuge dieses Gesetzes autorisirt sind bezüglich der Steuer auf Aemter, nutzbringende Beschäftigungen, Pensionen oder Gnadengehalte, so bald als es möglicher Weise nach ihrer Anstellung in ihren betreffenden Amtszweigen geschehen kann, an einem geeigneten Orte zusammen kommen sollen, um sich durch Ablegung der in den verschiedenen erwähnten Gesetzen über die direkten Steuern vorgeschriebenen Eide (zur Bekleidung ihres Amtes) zu qualificiren; und dieselben sollen die Befugniß haben, einen Sekretär und Steuerbeamte zu wählen, und in Fällen, wo die Steuern bei dem Amtszweige der besagten Kommissäre oder bei dem Amtszweige, für welchen dieselben fungiren, nicht zurückbehalten und mit Beschlag belegt werden können, Einnehmer für besagte, von ihnen anzurechnende Steuern unter und aus den Beamten ihrer betreffenden Amtszweige, und besondere Steuerbeamte und Einnehmer in jedem solchen Amtszweige, der unter der Cognition dieser Kommissäre steht, zu wählen. Diese Steuerbeamten sollen innerhalb einer von den betreffenden Kommissären festzusetzenden Zeit ihnen ihre Besteueuerungs-Certificate, von ihnen selbst geschrieben, überliefern, und es soll von ihnen eidlich bestärkt werden, daß jene den vollen und richtigen jährlichen Ertrag aller Aemter und nutzbringenden Beschäftigungen enthalten, die zu Folge dieses Gesetzes in dem Amtszweige, für welchen sie als Steuerbeamte aufgestellt sind, zu versteuern sind, sowie den aller Pensionen und Gnadengehalte, nach diesem Gesetze geschätzt, mit Vor- und Zunamen der verschiedenen, zu den Pensionen und Gnadengehalten berechtigten Beamten und andern Personen, und die verschiedenen Summen, die diesem Gesetze zu Folge nach dem Verhältniß von sieben Pence je für zwanzig Schilling eines solchen Ertrages zu zahlen sind, ohne Abzug und Verminderung, und ohne Verhehlen oder Vergünstigung, bei Vermeidung einer Strafe von 20 bis 100 Pfund für jede Vernachläßigung in obigen Punkten. Und die besagten Steuerbeamten werden hiedurch streng aufgefordert und beauftragt, mit aller Sorgfalt und allem Fleiße sowohl sich selbst zu belasten und zu besteuern, als alle andere Beamten, Sekretäre und Personen, die in ihren respektiven Amtszweigen beschäftigt sind, und, hinsichtlich der Steuer auf Pensionen und Gnadengehalte, alle Personen zu belasten und zu besteuern, die zu solchen Pensionen oder Gnadengehalten berechtigt sind, und die Besteuerung nach den Vorschriften dieses Gesetzes einzurichten.

Alle solche Steuerbeamten haben freien Zutritt zu allen Documenten und können Berichte fordern.

Und jeder solche Steuerbeamte soll in den betreffenden Aemtern freien Zutritt zu allen Documenten nnd Papieren haben, welcher Art sie auch seien, die sich auf die Gehalte, Gebühren, Löhnungen, Accidenzien und Einnahmen der vorbesagten Beamten, Sekretäre oder Personen, die zu ihren respektiven Aemtern gehören, und auf den Betrag der respektiven Pensionen oder Gnadengehalte beziehen, und sie sollen die Befugniß haben, wenn es nothwendig ist, von den Parteien selbst, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, Berichte zu fordern, auf daß sie im Stande seien, in Folge derselben eine richtige Besteuerung vorzunehmen.

Ueberfichten der Erträgnisse von Aemtern werden unter den allgemeinen Anzeigen nicht gefordert.

CLI. Vorausgesetzt wird immer und sei festgesetzt, daß keine Person hinsichtlich der Erträgnisse von Aemtern, Pensionen oder Gnadengehalten, welche von den respektiven Kommissären, die für diesen Zweck in den betreffenden Amtszweigen bestimmt wurden, wie vorher gesagt, zu versteuern sind, der hierin enthaltenen Strafe deßhalb, weil sie, zufolge der hierin festgesetzten allgemeinen Anzeigen, einen Bericht über die Erträgnisse eines solchen Amtes, solcher Pensionen oder solchen Gnadengehaltes nicht eingesendet hat, in keinem Falle unterworfen seyn soll, ausgenommen wo der Steuerbeamte bezüglich dieser Erträgnisse einen Bericht zu Folge der nächst vorhergehenden Klausel gefordert hat.

Der volle Ertrag von Aemtern muß berichtet werden, wenn man gleich Steuerfreiheit anspricht.

CLII. Und es sei festgesetzt, daß in jedem Falle, wo irgend eine Person, die solche Aemter oder Beschäftigungen ausübt, oder die zu vorbesagten Pensionen oder Gnadengehalten berechtigt ist, auf Befreiung von solcher Besteuerung Anspruch machen würde, die Kommissäre ungeachtet dessen die Namen solcher Personen und den vollen und richtigen jährlichen Ertrag solcher Aemter, Beschäftigungen, Pensionen oder Gnadengehalte in der Steuerrolle ansetzen sollen; und der Anspruch auf solche Befreiung soll nach den Regulativen dieses Gesetzes in Bezug auf andere Besteuerungen vorgebracht und untersucht, und der Werth desselben darnach gehört und entschieden werden.

Stellvertreter müssen für die Principale bezahlen, wenn sie das Einkommen empfangen.

CLIII. Und es sei festgesetzt, daß, wo Aemter oder nutzbringende Beschäftigungen, welche nach diesem Gesetze zu besteuern sind, von irgend einem Stellvertreter ausgeübt werden, solcher Stellvertreter in allen Fällen, wo er das Einkommen daraus empfängt, dafür verantwortlich seyn und jene Besteuerung die darauf angerechnet wird, bezahlen und dieselbe von den Erträgnissen eines solchen Amtes oder einer solchen Beschäftigung abziehen soll; und wo Gehalte, Gebühren, Löhnungen, Accidenzien oder Gewinne irgend eines Bediensteten in einem solchen Amte von Einem oder von Mehreren der besagten Beamten zum Vortheile eines solchen Bediensteten, oder als Fond empfangen werden, der unter solche Bedienstete nach gewissen Theilen getheilt werden soll, da sollen der Bedienstete oder die Bediensteten, die solche Gehalte, Gebühren, Löhnungen, Accidenzien oder Erträgnisse empfangen, für die darauf angerechneten Steuern verantwortlich seyn, dieselben bezahlen, und von den Fonds, die für solche Aemter oder Beschäftigungen bestimmt sind, abziehen, ehe eine Vertheilung vorgenommen oder eine Verfügung hierüber getroffen wird, und im Falle der Verweigerung oder Nichtbezahlung sollen sie den Zwangsmitteln unterworfen seyn, die durch dieses Gesetz gegen Personen festgesetzt sind, welche das Amt oder die Beschäftigung führen, und allen Strafen uud Regressen, die hierin enthalten sind.

Beamte, die Gehalte oder Gebühren empfangen, sind für die Steuern verantwortlich.

Die Steuerbeamten sollen mit Uebersichten der Gehalte ꝛc. in den Staatsamtszweigen versehen werden, und können Berichte über die Gehalte und Erträgnisse der Aemter fordern.

CLIV. Und es sei festgesetzt, daß die geeigneten Beamten oder ihre respektiven Stellvertreter, und die Einnehmer und Zahlmeister in jedem Staatsamtszweige, und in jedem anderen Amte, für welches Kommissäre bestimmt werden sollen, um die Steuern zu erheben, welche hiernach auf solche Aemter anzurechnen sind, und alle Agenten, von welchen Gehalte, Gebühren, Löhnungen, Accidenzien, oder Erträgnisse auszuzahlen sind, auf Aufforderung an sie durch die besagten Steuerbeamten, gratis genaue Listen oder Rechnungen über alle solche Gehalte, Gebühren, Löhnungen und Erträgnisse, welche von ihnen vereinnahmt wurden und solchen Beamten zugehören, so wie auch über alle Pensionen und Gnadengehalte, die an sie zu zahlen sind, zur bessern Leitung der besagten Steuerbeamten in Anrechnung derselben übergeben sollen; und wenn die besagten Steuerbeamten mit solchen Rechnungen unzufrieden sind, so soll es ihnen

verstattet seyn, jeden Beamten, dessen Amt in solcher Uebersicht nicht richtig geschätzt worden ist, aufzufordern, ihnen innerhalb der gleichen Periode, die für die Einsendung anderer Uebersichten durch dieses Gesetz bestimmt ist, eine Liste oder Uebersicht der Gehalte, Gebühren, Löhnungen, Accidenzien und Erträgnisse des durch ihn ausgeübten Amtes anzufertigen und vorzulegen, und diesen Bericht muß solcher Beamte bei Vermeidung der Strafen und Bußen machen, die in diesem Gesetze für die Vernachläßigung der Einsendung anderer hiedurch geforderter Berichte angedroht sind; und nach den Documenten und Papieren in ihren respektiven Aemtern sollen die besagten Steuerbeamten die Besteuerung der Personen, die solche Aemter bekleiden oder die zu solchen Pensionen berechtigt sind, nach dem jährlichen Betrage derselben anlegen, und sie sollen auf gleiche Weise, wie es früher in Hinsicht der Steuerbeamten für Kirchspiele oder Orte festgesetzt wurde, die besagten Besteuerungslisten den respektiven Kommissären zur Genehmigung vorlegen, welche eigenhändig hiezu ihre Bemerkungen machen sollen, und diese Besteuerungen sollen für ein Jahr in Kraft und zu den gleichen Perioden anfangen und zahlbar seyn, zu welchen die Steuern in den Kirchspielen zahlbar sind. Und die besagten respektiven Kommissäre für die Steuern auf Aemter sollen in allen Fällen, wo Steuer-Einnehmer aufzustellen sind, die gleichen Duplicate hierüber anfertigen und den Steuer-Einnehmern mit der gleichen Ermächtigung überschicken, die besagten Steuern zu erheben, wie früher festgesetzt worden, daß sie dem Steuer-Einnehmer eines Kirchspiels oder Ortes zu ertheilen seien; und die besagten Einnehmer der Steuer von Aemtern sollen die gleiche Befugniß haben, die besagte Steuer einzufordern und zu erheben, die hierin den Steuer-Einnehmern in Kirchspielen oder Orten gegeben ist. Vorausgesetzt wird immer, daß in allen Fällen, wo die Steuern, und irgend welche Gehalte, Gebühren, Besoldungen, Accidenzien, oder Erträgnisse eines öffentlichen Amtes von denselben oder irgend andern Geldern, welche deßfalls zu bezahlen sind, zurückbehalten und mit Beschlag belegt werden sollen, die respektiven Kommissäre die gleichen Duplicate den betreffenden Beamten in ihren respektiven Aemtern überliefern lassen und diese richtige Rechnungen über alle Gelder, welche unter der Autorität dieses Gesetzes zurückbehalten und mit Beschlag belegt worden sind, führen und für dieselben verantwortlich seyn sollen. Und das Geld, welches so für die Steuer auf Annuitäten, Pensionen oder Gnadengehalte zurückbehalten worden ist, soll auf die nachher festgesetzte Weise verrechnet und bezahlt werden.

Sie sollen d. Steuerlisten nach den Documenten in ihren Aemtern anfertigen und diese den Kommissären übergeben.

CLV. Und es sei festgesetzt, daß, wo irgend eine Person ein Amt oder eine nutzbringende Beschäftigung hat, nutzt oder ausübt, welche mit den durch dieses Gesetz darauf bewilligten Steuern zu belasten ist, und die besagten Steuern in den Händen des geeigneten Beamten, oder in den Händen irgend eines Agenten, welcher aufgestellt ist, die Gelder zu bezahlen, die für besagte Aemter oder Beschäftigungen zu zahlen sind, nicht zurückbehalten und mit Beschlag belegt werden können, oder wo die besagten Gelder der Person bezahlt worden sind, welche ein solches Amt oder eine solche Beschäftigung hat, nutzt oder ausübt, und solche Person die ihr angerechnete Summe Geldes zu bezahlen verweigert oder vernachläßigt, die für Erhebung der Steuer auf besagte Aemter bestimmten Kommissäre mittels einer von ihnen unterzeichneten und besiegelten Note solche Vernachläßigung oder Verweigerung, sowie die Summe, welche kraft dieses Gesetzes zu entrichten ist, den Kommissären, die für den Vollzug dieses

Steuern auf Aemter, die nicht mit Beschlag belegt werden können, sollen im Falle der Nicht-Bezahlung den Kommissären jenes Distrikts bescheinigt werden, wo die Parteien wohnen, und diese sollen Befehle ausgeben zur Erhebung derselben.

Gesetzes hinsichtlich der Ländereien, Grundstücke und Erbgüter, in dem Kirchspiele oder Orte, wo ein solcher Beamte wohnt, aufgestellt sind, mittheilen können und sollen. Und die letzterwähnten Kommissäre werden hiedurch autorisirt und aufgefordert, beim Empfange eines solchen Certificats, mittels eines von ihnen unterzeichneten und besiegelten Befehles die respektiven Einnehmer besagter Steuer, oder die Einnehmer des Ortes oder des Kirchspieles, wo solcher Beamte wohnt, zu autorisiren und zu bevollmächtigen, diese auf dieselbe Art und Weise zu erheben, wie sie autorisirt sind, die Steuern zu erheben, welche von ihnen zu Folge dieses Gesetzes angerechnet wurden; und diese Einnehmer werden hiedurch aufgefordert, einen solchen Befehl demgemäß und mit der gleichen Vollmacht und auf die gleiche Weise zu vollstrecken, wie es hierin nachher festgesetzt ist, und als ob diese Steuern in solchem Kirchspiele oder Orte einem solchen Beamten angerechnet wären; und das Geld, welches in der Art erhoben wird, soll den Steuer-Einnehmern bezahlt werden, welchen die besagten Steuern auf solches Amt oder solche Beschäftigung angerechnet worden sind.

Keine Qualification soll von den Kommissären für Aemter und Staats-Annuitäten gefordert werden.

CLVI. Es wird immer vorausgesetzt und sei festgesetzt, daß keine andere Befähigung als der Besitz ihres Amtes von Beamten oder den hierin beschriebenen Personen gefordert werden soll, um Kommissär zu werden für die Steuer auf Aemter oder nutzbringende Beschäftigungen, oder auf Pensionen, Gnadengehalte, Annuitäten, Interessen, oder Dividenden, die in den verschiedenen besagten Scheduln enthalten sind, wenn sie als solche Kommissäre kraft ihres Amtes handeln; wenn gleich irgend etwas, das hierin enthalten, hiermit in Widerspruch stehen sollte.

Beamte, welche die Erhebung d. Steuern von Aemtern zu besorgen haben, sind Strafen für Vernachläßigungen unterworfen.

CLVII. Und es sei festgesetzt, daß die Steuerbeamten oder Steuer-Einnehmer, die bestimmt sind die Geldbeträge zu erheben, anzurechnen, einzutreiben, einzunehmen und zu zahlen, welche kraft dieses Gesetzes auf Aemter oder nutzbringende Beschäftigungen, Annuitäten, Pensionen oder Gnadengehalte, die von Ihrer Majestät zu zahlen sind, anzurechnen sind, sowie auch die Inspektoren und Aufseher, die in Bezug auf die besagten Steuern handeln, wenn sie ihren Dienst zu verrichten verweigern oder vernachläßigen, oder wenn sie irgend eines Betrugs oder Mißbrauchs in der Verrichtung desselben schuldig befunden würden, den Strafen und Bußen unterworfen seyn sollen, die solchen Beamten für die gleichen Vergehen durch die besagten Gesetze über die Auflagen an direkten Steuern auferlegt sind.

Wann Steuern zurückbehalten werden sollen.

CLVIII. Vorausgesetzt wird immer und sei festgesetzt, daß solche besagte, in diesem Gesetze bewilligte Steuern, welche zurückbehalten oder mit Beschlag belegt und von den Summen, hinsichtlich deren sie anzurechnen oder abzuziehen sind, abgezogen werden dürfen, zu den Zeiten eines jeden Jahres, in welchen die besagten Summen den dazu berechtigten Personen auszuzahlen sind, mit Beschlag belegt werden sollen.

Welche Abzüge bei Berechnung d. Steuern, welche kraft dieses Gesetzes anzurechnen sind, nicht gestattet werden sollen.

CLIX. Und es sei festgesetzt, daß es, in jedem der vorher erwähnten Fälle, bei Berechnung der Steuer nach diesem Gesetze, welche entweder von der Partei, die die erforderliche Uebersicht oder Angabe anfertigt oder überliefert, oder von den betreffenden Kommissären oder Steuerbeamten angefertigt wird, nicht verstattet seyn soll, weitere Abzüge als solche, die ausdrücklich in diesem Gesetze aufgezählt sind, noch irgend einen Abzug in Rücksicht auf jährliche Interessen, Annuitäten oder andere jährliche Zahlungen zu machen, welche einer Person aus den nach diesem Gesetze zu besteuernden Erträgnissen oder Gewinnen zu bezahlen sind, in Betracht, daß ein verhältnißmäßiger Theil

der Steuer, welche so anzurechnen ist, bei Leistung der besagten Zahlungen abgezogen werden darf. Auch soll es nicht gestattet seyn, irgend einen Abzug von den Erträgnissen oder Gewinnen, die von hierin beschriebenen Besitzthümern, oder von Aemtern oder nutzbringenden Beschäftigungen herrühren, wegen Verminderung des angewendeten Kapitals oder wegen eines, in einem Gewerbe, einer Fabrik, Unternehmung, einem Geschäfte, Berufe, Fache oder einer Beschäftigung erlittenen Verlustes zu machen.

Die Kommissäre sollen Streitigkeiten in Betreff der von Steuern zu machenden Abzüge schlichten.

CLX. Und es sei festgesetzt, daß, wenn irgend ein Streit zwischen dem Pächter und dem Gutsherrn oder zwischen andern Personen, denen Interessen, ein Zins, Erbzins, eine Leibrente, ein Lehenserbzins, Grundzins, Lehenzins oder andere Zinse oder jährliche Zahlungen zu leisten sind, in Betreff der Summen entstehen würde, welche davon auf Grund der Entrichtung der hienach darauf lastenden Steuern abzuziehen sind, oder zwischen dem gegenwärtigen und dem früheren Inhaber von Ländereien, Grundstücken, Erbgütern oder Erbgründen, seinen Executoren, Administratoren oder Kuratoren, hinsichtlich des Steuerantheils, welcher von einer der Parteien zu bezahlen oder zu bewilligen ist, — die betreffenden General-Kommissäre in ihren verschiedenen Distrikten volle Autorität haben und hiermit aufgefordert seyn sollen, das Verhältniß solcher Zahlungen und Abzüge nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzusetzen, und, in Ermanglung der Bezahlung derselben, sie mit derselben Vollmacht zu erheben, wie sie erhoben werden dürften, wenn die Belastung nach demselben Verhältnisse angelegt worden wäre, und dieselben an den Steuer-Einnehmer oder an die Partei hinaus zu bezahlen, je nachdem es der Fall erfordert; und das Urtheil und der Beschluß solcher Kommissäre soll entscheidend seyn.

Die Inspektoren und Anffeher sollen Zutritt zu den Steuerlisten und Übersichten und die Befugniß haben, dieselben zu verbessern und höhere Ansätze zu machen.

CLXI. Und es sei festgesetzt, daß die verschiedenen angestellten oder anzustellenden Inspektoren und Aufseher bevollmächtigt seyn sollen und hiermit bevollmächtigt werden, alle Uebersichten, welche von irgend einer Person nach den Anweisungen dieses Gesetzes gefertigt worden, zu prüfen und zu untersuchen. Und im Falle irgend einer von ihnen entweder mit den so gemachten Uebersichten oder mit den von den Steuerbeamten gemachten Schätzungen unzufrieden seyn, oder einen Irrthum oder ein Versehen in einer solchen Schätzung entdecken würde, oder daß irgend ein Abzug gestattet worden, der in diesem Gesetze nicht gebilligt ist, sollen die besagten Inspektoren und Aufseher dieselben so gut als möglich nach ihrem eigenen Urtheile und zu dem vollen Betrage ansetzen, zu dem dieselben hätten angesetzt werden sollen. Und die besagten Inspektoren und Aufseher sollen auch die Befugniß haben, alle Anrechnungen der besagten Steuern, welche unter der Autorität der verschiedenen Kommissäre gemacht wurden, zu prüfen und zu untersuchen, sowohl bevor dieselben von den Kommissären unterzeichnet und genehmigt werden, als auch nachher, und, vor der Genehmigung, solche Steuerlisten zu verbessern und zu corrigiren, wenn sie es für nöthig finden werden. Und jede Person, in deren Verwahr sich solche Uebersichten befinden, wird hiermit aufgefordert, dieselben auf Verlangen eines Inspektors oder Aufsehers in seinen Verwahr für die Zwecke dieses Gesetzes zu überliefern und sich einen Empfangschein dafür von ihm geben zu lassen; und jede Person, in deren Verwahr sich solche Steuerlisten befinden, wird gleichfalls hiermit aufgefordert, dieselben auf Verlangen eines solchen Inspektors oder Aufsehers vorzulegen, und jeder solche Inspektor oder Aufseher wird hiermit bevollmächtigt, dieselben so lange zu behalten, bis er die zu seiner bessern Information

nöthigen Auszüge oder Abschriften gemacht hat. Und jede Person, die sich absichtlich einem solchen Inspektor in der gehörigen vorgedachten Ausübung seines Amtes widersetzt, soll der Summe von fünfzig Pfund verlustig werden. Und wenn ein solcher Inspektor oder Aufseher bei Prüfung oder Durchsicht oder sonst wie entdecken würde, daß irgend eine Person, Corporation, Gesellschaft oder ein Verein, die oder der mit den besagten Steuern belastet werden sollte, nicht damit belastet oder in der Anrechnung zu geringe geschätzt worden ist, oder daß irgend welche Personen oder Beamte solcher Corporationen, Gesellschaften oder Vereine, die zu den besagten Steuern oder einer derselben verpflichtet sind, nachdem sie dazu aufgefordert worden, verweigert oder versäumt haben, eine Uebersicht nach den Anweisungen dieses Gesetzes anzufertigen, oder daß die Steuerbeamten versäumt haben, eine Uebersicht in einem Falle zu verlangen, wo eine Uebersicht von einer Person oder von einer Corporation, Gesellschaft, oder einem Vereine der Intention dieses Gesetzes zu Folge hätte gefordert werden sollen, so daß die Person, Corporation, Gesellschaft oder der Verein nicht vollständig mit den besagten Steuern belastet worden ist: in jedem solchen Falle soll der besagte Aufseher oder Inspektor dieß in einer von ihm unterzeichneten Schrift unter Beifügung eines Verzeichnisses aller Fehler und des vollen Betrages der Steuer, welche darüber bezahlt werden sollte, den verschiedenen Kommissären, welche dieses Gesetz in Bezug auf die Steuern, für welche ein höherer Ansatz zu treffen ist, zu vollziehen haben, bescheinigen und zwar auf die, in den zwei angeführten Gesetzen aus dem achtundvierzigsten und resp. fünfzigsten Jahre der Regierung Königs Georg III. vorgeschriebene Weise und nach den Regeln und Regulativen derselben.

Höhere Ansätze sollen, wenn sie bestätigt werden, in gewissen Fällen sich auf den dreifachen Betrag der Steuer belaufen.

CLXII. Und es sei festgesetzt, daß bei jedem höheren Ansatze, welcher auf Berufung von den besagten Kommissären auf das Certificat des Inspektors oder Aufsehers genehmigt wird, wie in diesem Gesetze festgesetzt ist, in Fällen, wo keine Erklärung, wie sie in dem angeführten Gesetze aus dem fünfzigsten Jahre der Regierung Georg III. gefordert wird, überliefert wurde, oder wo dieselbe den Kommissären nicht befriedigend erscheinen würde, die Besteuerung zu der dreifachen Rate der in den respektiven Scheduln dieses Gesetzes vorgeschriebenen Steuer nach dem Betrage der höher angesetzten Steuer angesetzt werden soll.

Auf Berufung kann das Ganze oder ein Theil der dreifachen Steuer nachgelassen werden.

Vorausgesetzt wird immer, daß, wenn bei einer Berufung eine solche vorbesagte Erklärung übergeben wurde und die Kommissäre damit zufrieden und der Meinung sind, daß ein hinreichender Grund zu einer Streitfrage auf Seite des Appellanten über den Gegenstand der Berufung vorhanden war, und daß die Partei einer vorsätzlichen Gesetzesübertretung, Vernachläßigung oder Unterlassung nicht schuldig sei, noch vorsätzlich irgend eine Handlung in der Absicht begangen habe, die Staatseinkünfte zu verkürzen, die besagten Kommissäre, welche die Berufung beschieden haben, befugt seyn sollen, wenn sie gleich den höheren Ansatz oder einen Theil desselben bestätigen oder genehmigen, das Ganze oder einen Theil der besagten dreifachen Steuer nachzulassen oder zu streichen;

Bezahlung des Ueberschusses.

und der Ueberschuß der so angerechneten Summe über die besagte Taxe oder Steuer, welche nicht in der Weise nachgelassen oder gestrichen wurde, soll dem Steuer-Einnehmer für Ihre Majestät bezahlt werden.

Vermehrung der Steuern rc. durch höheren Ansatz soll den Kommissären für Stempel und Steuern bescheinigt wer-

Diese Vermehrung der Steuer, welche bei Gelegenheit einer solchen höheren Ansetzung gemacht wurde, sammt dem vorher erwähnten Ueberschusse über die besagte Steuer-Rate, und jede andere Vermehrung der Steuer, welche

durch die Steuer-Erhöhung oder Anzeige eines Inspektors oder Aufsehers nach diesem Gesetze gemacht wird, sollen die Vollzugs-Kommissäre, die eine solche Erhöhung bestätigt oder eine solche Vermehrung gemacht haben, bei derselben Zusammenkunft mit eigener Hand den Kommissären für Stempel und Steuern bescheinigen, welche die Befugniß haben, unter und nach den, von den Schatzkammer-Kommissären Ihrer Majestät zu diesem Behufe bestimmten Regeln und Regulativen dem besagten Steuer-Einnehmer aufzutragen, dem erwähnten Inspektor oder Aufseher aus der erhöhten Steuer und dem vorbesagten Ueberschusse eine solche Summe Geldes auszuzahlen, welche den besagten Kommissären für Stempel und Steuern als angemessene Belohnung für die Mühe und den Fleiß des besagten Inspektors oder Aufsehers erscheint. den, welche die Befugniß haben, den Inspektor oder Aufseher zu belohnen.

CLXIII. Vorausgesetzt wird immer und sei festgesetzt, daß jede Person, welche mit den durch dieses Gesetz bewilligten Steuern, entweder durch Schatzung, oder vermöge eines Abzuges von irgend einem Zinse, einer Annuität, einem Interesse, oder einer anderen jährlichen Zahlung, zu welcher sie berechtigt ist, belastet worden oder zu belasten ist, und vor den General-Kommissären auf die hierin nachher erwähnte Weise nachweist, daß der gesammte jährliche Betrag ihres Einkommens, nach den verschiedenen Regeln und Regulativen dieses Gesetzes geschätzt, sich auf weniger als hundert und fünfzig Pfund beläuft, von den besagten Steuern befreit und berechtigt seyn soll, den Betrag aller deßfallsigen Abzüge oder Zahlungen auf die hierin festgesetzte Weise zurück zu verlangen, mit Ausnahme des Steuerquantums, welches die Person, die auf solche Steuerfreiheit Anspruch macht, berechtigt ist einer andern Person anzurechnen oder an oder von irgend einer Zahlung abzuziehen oder zurückzubehalten, zu welcher Reclamant verpflichtet ist oder verpflichtet werden kann; und solche Steuerfreiheiten sollen vor den General-Kommissären des Distriktes, wo der Reclamant wohnt, zu Folge der Vollmachten und Bestimmungen, nach welchen die Steuern unter Schedula D ausgemittelt und angerechnet werden sollen, angesprochen und bewiesen und darnach die deßfallsigen Verhandlungen gepflogen werden, doch sollen dabei die Regeln und Direktiven beobachtet werden, die nachstehend angeführt sind.

Steuerfreiheit der Personen, deren Einkommen weniger als hundert und fünfzig Pfund (1800 fl.) per annum beträgt.

CLXIV. Und es sei festgesetzt, daß jede Person, welche auf eine solche Steuerfreiheit, wie schon erwähnt, Anspruch macht, innerhalb der für die Uebergabe der durch dieses Gesetz geforderten Listen, Erklärungen und Uebersichten, wie hierin früher festgesetzt, zu bestimmenden Zeit (oder innerhalb solcher weiteren Frist, die die besagten Kommissäre auf einen speciell angegebenen Grund gestatten), dem Steuerbeamten des Kirchspiels oder des Ortes, wo sie wohnt, eine Anzeige ihres Anspruchs auf solche Steuerfreiheit übergeben oder übergeben lassen soll, sammt einer Erklärung und Uebersicht, die von solchem Anspruchmacher zu unterzeichnen und in der Form abzufassen ist, die diesem Gesetze zufolge bestimmt werden wird und worin alle die besonderen Quellen, aus welchen das Einkommen des Anspruchmachenden fließt, erklärt und auseinander gesetzt werden müssen, wie auch der besondere Betrag, welcher von jeder Quelle herrührt, sowie jede Summe an jährlichem Interesse oder einer anderen jährlichen, davon bedungenen oder darauf lastenden Zahlung, wodurch das Einkommen vermindert werden mag, und auch jede Summe, welche solcher Anspruchmacher irgend einer andern Person wegen der durch dieses Gesetz bestimmten Steuer angerechnet hat oder anrechnen kann, oder welche er abgezogen oder zurückbehalten hat, oder diesem Gesetze zufolge

Art und Weise, wie auf eine solche Steuerfreiheit Anspruch zu machen und wegen eines solchen Anspruchs zu verfahren ist.

berechtigt ist, von oder an irgend einer Zahlung, zu welcher er verpflichtet ist oder verpflichtet werden kann, abzuziehen oder zurückzubehalten. Diese Erklärung und Uebersicht soll jeder Inspektor oder Aufseher die Freiheit haben zu lesen und zu untersuchen, und mit den gleichen Befugnissen, wie in anderen Fällen, Abschriften davon oder Auszüge daraus zu machen. Und in jedem Fall, wo ein solcher Anspruch auf Steuerfreiheit auf die vorher erwähnte Weise gemacht worden ist, soll der Steuerbeamte solche Anzeige, Erklärung und Uebersicht den besagten Kommissären übersenden; und wenn der Inspektor oder Aufseher keine Einwendung gegen eine solche Erklärung innerhalb vierzig Tagen nach solcher Uebersendung oder innerhalb der weiteren Frist, welche die Kommissäre bei genügendem Grunde ihm um eine solche Einwendung zu machen einräumen, vorbringt, sollen die besagten Kommissäre gehalten seyn, solchen Anspruch auf Steuerfreiheit zu bewilligen und die Steuern, welche auf das Vermögen oder Einkommen einer solchen Person, entweder in ihrem eigenen Namen oder im Namen ihres Miethsmanns oder Pächters, innerhalb des Distrikts der besagten Kommissäre gelegt wurden, wieder abzuschreiben; und wenn es sich zeigt, daß irgend ein Vermögensgegenstand oder Einkommen einer solchen Person in irgend einem anderen Distrikte besteuert worden oder der Besteuerung zu unterwerfen ist, dann sollen die besagten Kommissäre den Stempel- und Steuer-Kommissären die Verwilligung solcher Steuerfreiheit in solcher Form bescheinigen, wie sie diesem Gesetze zufolge bestimmt werden wird; und die besagten letzterwähnten Kommissäre sollen festsetzen, daß die Besteuerung, welche auf irgend einen Vermögensgegenstand oder irgend ein Einkommen solchen Anspruchmachers entweder in seinem eigenen Namen oder im Namen seines Miethmanns oder Pächters in irgend einem andern Distrikte gelegt wurde, abgeschrieben werde, und diese soll demgemäß abgeschrieben werden.

Wenn der Inspektor oder Aufseher Einwendungen gegen den Anspruch macht, so sollen sie von den Generalkommissären entschieden werden

Vorausgesetzt wird immer, daß, im Falle der Inspektor oder Aufseher eine schriftliche Einwendung gegen irgend einen solchen vorbesagten Anspruch macht, und darin den Aushülfs-Kommissären angibt, daß er Grund habe zu glauben, es sei das Einkommen eines solchen Anspruchmachers oder irgend ein anderer Umstand, welchen nach diesem Gesetze in solcher vorbesagten Erklärung und Uebersicht zu erklären oder anzugeben gefordert wird, darin in irgend einem specificirten Umstande nicht treu oder vollständig erklärt oder angegeben worden, dann und in solchem Falle die Gründe für einen solchen Anspruch auf Steuerfreiheit auf Berufung von den General-Kommissären nach und unter Beobachtung der Regeln, Regulative und Strafen gehört und entschieden werden sollen, wie es für die Vernehmung und Entscheidung anderer Berufungen nach diesem Gesetze festgesetzt ist. Und wenn ein Anspruch, auf vorbesagte Berufung, genehmigt wird, sollen die besagten General-Kommissäre alle in Folge dessen nöthigen Certificate bewilligen und ausstellen.

Wenn nachgewiesen wird, daß Personen, die zu Steuerfreiheit berechtigt, mit Steuern belastet worden sind durch Abzug von irgend einer Annuität, Dividende, einem Zinse ꝛc., sollen die Kommissäre ein Certificat darüber ausstellen, wodurch die Einnehmer oder Col-

CLXV. Vorausgesetzt wird immer und sei festgesetzt, daß, wenn den General-Kommissären befriedigend nachgewiesen wird, daß irgend eine Person, der ein Anspruch auf Steuerfreiheit auf die vorher erwähnte Weise bewilligt wurde, mit irgend einer Steuer belastet worden ist und irgend eine der hierin bewilligten Steuern in Folge eines Abzuges an irgend einem Zinse, einer Leibrente, einem Interesse oder einer andern jährlichen Zahlung, wozu sie berechtigt und wovon einen Abzug zu machen in diesem Gesetz gestattet ist, bezahlt hat, oder daß eine solche Person in Bezug auf eine Leibrente,

Dividende, Pension oder einen Gnadengehalt, der oder die an sie aus dem Staatseinkommen des vereinigten Königreichs zu bezahlen ist, besteuert worden ist und solche Steuern bezahlt hat, — dann und in jedem solchen Falle die besagten General-Kommissäre gehalten seyn sollen, das, was vor ihnen nachgewiesen worden ist, den Special-Kommissären bei dem Oberamte für Steuern und Stempel in England durch ein Certificat in der unter Autorität dieses Gesetzes vorgesehenen Form zu bestätigen, wobei der Betrag und die besondere Natur der Zahlung, an welcher ein solcher vorerwähnter Abzug gemacht, und der Name und Aufenthaltsort der Person, von der der besagte Abzug gemacht worden ist, specificirt und beschrieben werden soll. Ebenso soll auch der Betrag und die Beschreibung der Leibrenten, Dividenden, Pensionen oder Gnadengehalte specificirt werden, hinsichtlich deren solcher Reclamant besteuert worden ist und worauf er die Steuern bezahlt hat. Und darauf hin sollen die besagten letzterwähnten Kommissäre solchem Reclamanten eine Anweisung zur Zurückbezahlung des Steuerbetrages, dessen Bezahlung auf die vorerwähnte Weise bestätigt worden ist, an ihn, ausstellen und solche Anweisung soll an den General-Einnehmer der Steuer- und Stempelgefälle oder an einen Einnehmer oder Collecteur der in diesem Gesetze bewilligten Steuern, oder an einen Stempelvertheiler oder Untervertheiler gerichtet werden und die Zurückzahlung der besagten Steuern auf gleiche Weise festsetzen und autorisiren, wie für die unter Nr. V. der Schedula A dieses Gesetzes gestatteten Vergünstigungen vorgesehen ist.

Lecteure ermächtigt werden, den Betrag solcher Steuern wieder zurück zu bezahlen.

CLXVI. Und es sei festgesetzt, daß, wenn irgend eine Person sich eines Betrugs oder Unterschleifs bei einem Anspruche oder bei Erhaltung einer solchen Steuer-exemtion oder eines solchen Certificates schuldig machen, oder betrügerischer Weise irgend ein Einkommen oder den Belauf eines Einkommens oder eine Summe verheimlichen oder falsch angeben würde, welche sie einer andern Person angerechnet hat oder diesem Gesetze zufolge anzurechnen berechtigt ist, oder welche sie von irgend einer Zahlung, zu der eine solche auf Exemtion anspruchmachende Person verpflichtet ist oder verpflichtet werden kann, abgezogen oder zurückbehalten hat oder abzuziehen oder zurückzubehalten berechtigt ist oder war, oder wenn eine solche Person betrügerischer Weise in derselben Sache zweimal Anspruch erheben würde, — eine jede, sich auf diese Weise vergehende Person der Summe von 20 Pfund verlustig werden und die dreifache, für alle Quellen ihres Einkommens anzurechnende Steuer zu entrichten haben soll, als wenn kein solcher Anspruch gestattet worden wäre; und wenn irgend eine Person wissentlich und absichtlich eine andere bei einem solchen erwähnten Betruge unterstützen, ihr beistehen oder helfen würde, so soll die so unterstützende, beistehende oder helfende Person der Summe von 50 Pfund verlustig werden.

Strafe für betrügerischen Anspruch auf solche Vergünstigung.

CLXVII. Und es sei festgesetzt, daß der jährliche Ertrag von Ländereien, Grundstücken, Erbgütern oder Erbgründen, welche einer Person, die auf solche Exemtion Anspruch macht, gehören oder von ihr gepachtet sind, zu dem Zwecke des Nachweises ihres Rechtes auf solche Exemtion nach den in besagten Scheduln A und B enthaltenen Regulativen und Anweisungen geschätzt werden soll; und daß das Einkommen, welches von Ländereien, Grundstücken, Erbgütern oder Erbgründen herrührt, die ein solcher Reclamant innehat und die nach der besagten Schedula B besteuerbar sind, zu dem vorerwähnten Zwecke in England der Hälfte, und in Schottland einem Drittheile des

Wie Einkommen, welches von Ländereien herrührt, rücksichtlich der Ansprüche auf Exemtion geschätzt werden soll.

vollen jährlichen Ertrages derselben gleichgeachtet und nach den besagten Regulativen und Anweisungen geschätzt werden soll. Und wenn ein solcher Reclamant, sowohl Eigenthümer als Inhaber der Ländereien, Grundstücke, Erbgüter oder Erbgründe ist, dann soll der Betrag, welcher nach diesem Gesetze als das von der Innehabung von Ländereien, Grundstücken, Erbgütern oder Erbgründen herrührende Einkommen betrachtet wird, dem Belaufe des vollen jährlichen Ertrages hinzugerechnet werden, und der Gesammtbetrag soll zu dem vorerwähnten Zwecke als das Einkommen eines solchen Reclamanten aus Ländereien, Grundstücken, Erbgütern oder Erbgründen, deren Eigenthümer und Inhaber er ist, angesehen werden; und das Einkommen, welches von einem Zehnt-Pachte oder von einer Abfindung für Zehnten herkommt, soll zu dem vorerwähnten Zwecke einem Viertel des jährlichen Ertrages solcher Zehnten gleich erachtet und auf die vorerwähnte Weise geschätzt werden.

Mitpächter ꝛc. können einzeln auf Erlaß Anspruch machen.

CLXVIII. Und es sei festgesetzt, daß Miterben, Mitpächter oder Gesammtpächter der Erträgnisse irgend eines Besitzthums, und Mitpächter oder Pachtgenossen von Ländereien oder Grundstücken, wenn sie dieselben wirklich und zusammen als Theilnehmer inne haben und zu den Erträgnissen derselben nach Theilen berechtigt sind, persönlich darin arbeiten oder die Leitung haben, sowie Theilnehmer, welche irgend ein Gewerbe oder Fach gemeinschaftlich führen oder ausüben und zu den Erträgnissen desselben nach Theilen berechtigt und selbst darin thätig sind, einzeln solche Exemtion auf die vorerwähnte Weise fordern können, je nach ihren besondern Theilen und Antheilen. Und solche Ansprüche können, wenn sie denjenigen Kommissären, an die sie gerichtet sind, genügend nachgewiesen worden, je nach den verschiedenen Interessen behandelt werden.

Ausnahmen.

Vorausgesetzt wird immer, daß die auf diese Weise entstehenden Erträgnisse in keinem Falle besonders mit der Steuer für Innehabung von Ländereien belegt werden sollen, wenn Ländereien verpachtet oder in Afterpacht gegeben sind, ohne daß der Verpächter auf den Besitz Verzicht leistet, oder wenn der Pächter oder Miethsmann nicht ausschließlich die so verpachteten Ländereien besitzt und innehat.

Die Ansprüche sollen von dem Berechtigten da gemacht werden, wo derselbe wohnhaft ist, oder bezüglich der Aemter, Pensionen und Gnadengehalte vor den Kommissären für den betreffenden Amtszweig.

CLXIX. Vorausgesetzt wird immer und sei festgesetzt, daß alle solche Ansprüche auf Exemtion an die Beamten des Distriktes gerichtet werden sollen, wo eine solche anspruchmachende Person wohnhaft ist, möge dieselbe persönlich in einem solchen Distriсte besteuert sein oder nicht, ausgenommen, wo das ganze Einkommen derselben aus einem Amte oder einer nutzbringenden Beschäftigung herrührt und die darauf lastenden Steuern der Cognition der Kommissäre eines Amtszweiges unterworfen sind, oder wo es von einer Pension oder einem Gnadengehalte herkommt, in welchen sämmtlichen Fällen die Ansprüche durch die Kommissäre eines solchen Amtszweiges, wo die besagten Steuern nach den Regulativen dieses Gesetzes zu untersuchen sind, festgesetzt und bestimmt werden können.

Personen, welche von Großbritannien abwesend sind, können durch eidliche Erklärungen ihre Ansprüche geltend machen.

Und wenn ein solcher Reclamant außerhalb Großbritannien sich befinden sollte, so kann eine eidliche Erklärung, worin die verschiedenen, in diesem Gesetze geforderten Gegenstände angegeben sind, und die vor einer Person abgelegt worden, welche an dem Orte, wo solcher Reclamant wohnhaft ist, einen Eid in irgend einer, auf das Staatseinkommen Großbritanniens Bezug habenden Sache abzunehmen autorisirt ist, von den verschiedenen, mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragten Kommissären hinsichtlich der Besteuerung, bezüglich welcher solche Ansprüche erhoben worden, angenommen werden.

CLXX. Und es sei festgesetzt, daß alle Ansprüche auf Steuerfreiheit von jedem Vormunde, Pfleger, Anwalte, Agenten oder Factor für Andere in allen Fällen gemacht werden können, wo hinreichender Beweis geliefert wird, daß der auf solche Vergünstigung anspruchmachende Theil unfähig ist, in Person zu erscheinen, oder daß solche Ansprüche von den verschiedenen Personen, welche in irgend einer vorbezeichneten Eigenschaft handeln, auf die Weise, in der sie für Andere handeln, zu dem Zwecke erhoben werden können, um für dieselben in erster Instanz, wie schon erwähnt, besteuert zu werden.

Ansprüche können für andere Personen durch Pfleger oder Agenten gemacht werden.

CLXXI. Und es sei festgesetzt, daß, wenn irgend eine Person mit den in diesem Gesetze bewilligten Steuern belastet wurde, mögen sie ihr um ihrer selbstwillen oder in einer der vorerwähnten Eigenschaften für eine andere Person auferlegt worden sein, und aus Irrthum oder Versehen nochmals für dieselbe Sache, aus demselben Grunde und für dasselbe Jahr besteuert werden würde, es ihr verstattet sein soll, sich an die General-Kommissäre der Abtheilung oder des Ortes, in welchem sie auf diese Weise aus Irrthum oder Versehen besteuert worden ist, zu dem Zwecke der Abhilfe gegen solche doppelte Besteuerung zu wenden, und die besagten Kommissäre sollen nach gehöriger, befriedigender Beweislieferung eine solche Besteuerung oder einen solchen Theil derselben, der doppelt angesetzt wurde, annulliren lassen. Solche Beweislieferung kann entweder durch ein Besteuerungs-Certificat geführt werden, welches für die Partei von der Hand der Kommissäre ausgefertigt worden ist, von welchen sie rechtmäßiger Weise nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für die fragliche Sache oder fraglichen Betreff besteuert wurde, und worin bestätigt wird, daß eine solche Sache oder solcher Gegenstand in die Besteuerung eingeschlossen ist, welche von ihnen derselben Partei aus derselben Ursache und für das dasselbe Jahr aufgelegt wurde, oder sie kann auch durch irgend ein anderes gesetzliches Zeugniß geschehen, welches von irgend einem glaubwürdigen Zeugen hinsichtlich solcher Thatsachen eidlich abgelegt wird. Und wenn immer den Kommissären für Steuern und Stempel genügend bewiesen werden kann, daß irgend eine doppelte Belastung gemacht und nicht annullirt, und die Bezahlung für beide Besteuerungen geleistet worden sei, sollen die besagten Kommissäre für Stempel und Steuern gehalten sein, dem General-Einnehmer der Stempel- und Steuer-Gefälle oder irgend einem andern Einnehmer die Weisung zu geben, der Partei die Summe, mit der sie irriger Weise doppelt belastet, und die, wie vorerwähnt, bezahlt worden ist, zurückzubezahlen.

Die Kommissäre sollen bei doppelter Besteuerung Abhilfe gewähren.

CLXXII. Und es sei festgesetzt, daß die betreffenden Kommissäre, welche dieses Gesetz in Bezug auf die hierbei bewilligten Steuern zu vollziehen haben, innerhalb eines Kalender-Monats nach dem ersten, für die Vernehmung von Berufungen festgesetzten Tage, nachdem alle zu jener Zeit angebrachten Berufungen zuvor entschieden worden, den verschiedenen Einnehmern Duplicate der Steuerrollen, wie sie nach den verschiedenen, in den einschlägigen Scheduln dieses Gesetzes erwähnten Verhältnissen angefertigt sind, mit der Weisung zustellen sollen, wie in den verschiedenen, auf die Anrechnung der directen Steuern Bezug habenden Gesetzen vorgeschrieben ist, zur schleunigen und wirksamen Erhebung und Einsammlung der nach diesem Gesetze anzurechnenden Steuern zu schreiten, sowie dieselben in vierteljährigen Terminen zahlbar werden, und mit Ausscheidung des nach jeder Schedula anzurechnenden Betrags. Voraus-

Die Kommissäre sollen Besteuerungs-Duplikate an die Einnehmer mit der Weisung erlassen, die Steuern einzusammeln.

gesetzt wird immer, daß alle solche Steuern, welche nach den verschiedenen Bestimmungen dieses Gesetzes anzurechnen und zu erheben sind, wenn sie nicht nach den hierin gegebenen Anweisungen bezahlt, erhoben oder eingesammelt werden, nebst den Prozeßkosten und allen damit verknüpften Ausgaben und Lasten als eine Schuld an Ihre Majestät die Königin einzutreiben seien; und wenn dieselben so eingebracht sind, sollen die besagten Steuergelder an den betreffenden Einnehmer des dafür verantwortlichen Kirchspiels oder Orts bezahlt werden.

Eltern und Vormünder sollen für Unmündige und Exekutoren für Verstorbene steuerpflichtig seyn.

CLXXIII. Und es sei festgesetzt, daß wenn irgend eine Person, welche zu den hiernach zu zahlenden Steuern, wie schon erwähnt, verpflichtet ist, unter einundzwanzig Jahr alt seyn, oder wenn eine steuerpflichtige Person sterben würde, in jedem solchen Falle die Eltern, Vormünder oder Pfleger eines solchen Unmündigen, in Ermanglung der Bezahlung von seiner Seite, und die Administratoren und Exekutoren der verstorbenen Person hiermit zu den Zahlungen verpflichtet seyn sollen, welche ein solcher Unmündige hätte leisten sollen oder zu welcher eine solche verstorbene Person verpflichtet war. Und wenn solche Eltern, Vormünder oder Pfleger, oder solche Administratoren und Exekutoren zu zahlen verweigern oder vernachläßigen würden, so soll es gestattet seyn, gegen sie auf gleiche Weise wie gegen andere Personen wegen Ermanglung der Bezahlung besagter Steuern einzuschreiten; und allen Eltern, Vormündern oder Pflegern, welche die vorerwähnte Bezahlung leisten, sollen alle, für solche Unmündige bezahlte Summen in ihren Rechnungen passirt werden, und alle Exekutoren und Administratoren sollen Erlaubniß haben, an dem Nachlasse der gestorbenen Person alle solche Zahlungen abzuziehen.

Die Kirchspiele sollen für die Einnehmer in England verantwortlich seyn.

CLXXIV. Und es sei festgesetzt, daß in England das Kirchspiel oder der Ort, in welchem irgend eine Anrechnung der in diesem Gesetze, unter den respektiven, mit A, B oder D bezeichneten Scheduln, bewilligten Steuern gemacht wurde, für den Betrag der in jedem solchen Kirchspiele oder Orte angerechneten Besteuerung und dafür verantwortlich seyn soll, daß die besagten Steuern gehörig von den besteuerten Personen nach den Regulativen der besagten Gesetze, welche sich auf die Anrechnung der direkten Steuern beziehen, von den für ein solches Kirchspiel oder für einen solchen Ort angestellten Einnehmern eingetrieben werden, und auch dafür, daß solche Einnehmer die Summen, welche sie empfangen, dem zur Einkassirung besagter Steuern bestimmten Beamen nach diesen Regulativen gehörig überliefern.

Rückstände sollen wieder angerechnet werden.

Und Rückstände an besagten, in diesem Gesetze bewilligten Steuern, welche durch einen Fehler, durch Vernachlässigung oder durch ein Versehen des Einnehmers, für den irgend ein Kirchspiel oder Ort verantwortlich ist, entstehen, sollen innerhalb solchen Kirchspiels oder auf ein solches oder einen solchen Ort umgelegt werden, sobald es möglicher Weise geschehen kann, nachdem ein solcher Fehler entdeckt worden ist, und sie sollen zu dem Steuerbetrage angesetzt werden, welcher für diese Steuern in dem Jahre angesetzt wurde, welches an dem fünften April vor der Zeit, in welcher die Wiederbesteuerung geschieht, anfängt, indem der Betrag solcher Rückstände verhältnißmäßig unter die verschiedenen Personen vertheilt werden soll, die in jenem Jahre in Betreff derselben Steuer, bei welcher solche Rückstände vorgekommen, besteuert worden sind, nach dem Steuerbetrage jeder Person so genau als es der Fall erlauben wird, und sie sollen nach den gleichen Regulativen, Verfahrungsarten und Anweisungen, nach welchen die ursprüngliche Besteuerung ange-

legt wurde, und auf die gleiche Weise erhoben und eingetrieben werden, wie irgend eine andere Besteuernng kraft dieses Gesetzes nach den Regulativen der besagten Gesetze zu erheben und einzutreiben ist.

CLXXV. Und es sei festgesetzt, daß wenn es sich ereignen sollte, daß dieses Gesetz nicht vor der zur Zahlung des ersten oder eines spätern Steuerzieles bestimmten Zeit, oder innerhalb des Besteuerungs-Jahres, in Vollzug gesetzt würde, den besagten Kommissären, welche dieses Gesetz zu vollziehen und irgend eine Besteuerung nach der, für eine solche Zahlung festgesetzten Periode angesetzt oder genehmigt haben, was sie hiermit bevollmächtigt sind, von Zeit zu Zeit zu thun, wenn es nothwendig ist, gestattet seyn soll, wie es ihnen gerecht und billig scheint, festzusetzen und zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchen Theilen irgend ein Steuerziel, für welches die Zeit der Zahlung abgelaufen ist, bezahlt werden soll, wobei sie zugleich auf die Zahl der Tage Rücksicht nehmen sollen, welche für die Bezahlung der in dem Jahre, wo die Besteuerung angelegt wird, noch vorkommenden Steuerziele festgesetzt sind. Vorausgesetzt wird immer, daß nachdem eine solche Besteuerung in demselben Jahre oder in einem spätern angelegt worden, die besagten Kommissäre verordnen sollen, daß vor oder an jedem Zahlungs-Quartal wenigstens der Betrag von zwei vierteljährig zu entrichtenden Zahlungen bezahlt werde, bis alle Rückstände des laufenden Jahres, eines früheren oder späteren abgetragen sind.

Die Kommissäre sollen Zahlungstermine festsetzen, wenn die bestimmten Tage abgelaufen sind, und die jedesmal zu bezahlenden Summen sollen nicht weniger als den Betrag von zwei Zahlungsterminen betragen.

CLXXVI. Und es sei festgesetzt, daß jede Besteuerung, welche nach diesem Gesetze innerhalb des dazu bestimmten Jahres angelegt wird, als für das laufende Jahr angelegt erachtet werde und für ein solches Jahr in Gültigkeit seyn soll; und man soll annehmen, daß jede Besteuerung, welche nach dem Ende eines Jahres vorgenommen worden, in welchem dieselbe hätte vorgenommen werden sollen, für das ganze laufende Jahr sei, in welchem man die Besteuerung hätte vornehmen sollen, und solches Jahr soll mit dem fünften April eintausend achthundert und zwei und vierzig für die erste Besteuerung, und für jede folgende Besteuerung während der Dauer dieses Gesetzes mit dem fünften April in solchem Jahre anfangen; und die besagten Steuern, welche in England angerechnet sind, ausgenommen wo dieselben an ihren respektiven Aemtern zurückbehalten und mit Beschlag belegt werden sollen, sind in jedem Jahre in vier vierteljährigen Fristen-Zahlungen zu den folgenden Zeiten zu bezahlen: nämlich an oder vor dem zwanzigsten Juni für den ersten vierteljährigen Termin, an oder vor dem zwanzigsten September für den zweiten vierteljährigen Termin, an oder vor dem zwanzigsten Dezember für den dritten vierteljährigen Termin, und an oder vor dem zwanzigsten März für den letzten vierteljährigen Termin in jedem Jahre; und in Schottland sollen die besagten Steuern in zwei halbjährigen Fristen-Zahlungen zu zahlen seyn: nämlich an oder vor dem zwanzigsten September für den ersten halbjährigen Termin, und an oder vor dem zwanzigsten März für den letzten halbjährigen Termin; und es soll die Bezahlung derselben für die erste Besteuerung bezüglich des Verhältnisses der Summen und der Zeit der Bezahlung von den respektiven Kommissären zu Folge der hierin enthaltenen Direktiven geregelt werden.

Die Steuer soll für Ein Jahr angelegt werden und in vier Fristen-Zahlungen zu entrichten seyn.

CLXXVII. Und es sei festgesetzt, daß wenn irgend eine Person in ein Kirchspiel oder in einen Ort kömmt, wo sie mit den besagten Steuern, die in irgend einer der erwähnten Scheduln enthalten sind, für dasselbe Jahr vordem nicht belastet worden ist,

Wenn Personen in einem Kirchspiele sich niederlassen, wo sie vordem nicht besteuert wurden, so soll der Steuerbeamte sie auf-

fordern, sich zu erklären, wo sie besteuert worden seien, oder eine Uebersicht zu dem Ende, daß sie besteu- steuert werden, einzusenden.

der Steuerbeamte oder Einnehmer, oder irgend ein Inspektor oder Aufseher, einer solchen Person eine schriftliche Aufforderung übergeben oder in ihrer Wohnung hinterlassen soll, innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang solcher Aufforderung eine mit ihrem Namen von ihr selbst unterzeichnete, schriftliche Erklärung, welche den Namen des Kirchspiels oder des Ortes und der Grafschaft enthalten soll, worin solche Person für das treffende Jahr besteuert worden ist, zu fertigen und zu übergeben und auch das Certifikat über solche Besteuerung vorzuzeigen, oder in Ermangelung dessen eine Uebersicht zu dem Ende zu übergeben, daß sie in solchem Kirchspiele oder Ort besteuert werde. Und wenn solche besagte Person vernachläßigt oder verweigert, gedachte Erklärung oder Uebersicht innerhalb der früher erwähnten Zeit zu fertigen, zu unterzeichnen und zu übergeben, oder wenn eine falsche oder unwahre Angabe darin bezüglich irgend eines

Strafe für Personen, welche vernachläßigen, eine solche Uebersicht zu übergeben.

Umstandes gemacht wird, so soll sie eine Geldstrafe bis zu zwanzig Pfund verwirken; und wenn es in irgend einem Falle in der Besteuerung eines Kirchspiels oder Ortes für jenes Jahr vorkommen sollte, daß irgend eine Person, welche dort wohnt oder sich dort aufhält, mit gedachten Steuern in demselben Kirchspiele oder Orte nicht belastet worden sei, dann und in solchem Falle sollen die Kommissäre des betreffenden Distriktes ermächtigt und hiedurch aufgefordert seyn, auf die vorher bestimmte Weise zu verfahren, um die Person mit den verschiedenen besagten Steuern auf gleiche Weise und in jeder Hinsicht so zu besteuern, als ob solche Person in solchem Kirchspiele oder Orte zu der Zeit der Veröffentlichung der durch dieses Gesetz verordneten Bekanntmachungen gewohnt hätte, wenn ihnen nicht solche Person befriedigend nachweist, daß sie in einem andern Kirchspiele oder Orte richtig besteuert worden sei und die so angerechneten Steuern be-

Personen, die aus einem Kirchspiele oder Orte wegziehen, ohne zuerst die Steuer zu entrichten, oder ohne hinreichende Habe zu hinterlassen, um die Rückstände zu bezahlen, sollen einer Strafe unterliegen.

zahlt und entrichtet habe. Und wenn irgend eine Person vor oder nach erlassener Aufforderung zur Vorlage besagter Uebersicht aus einem solchen Kirchspiele oder Orte, ohne solche Uebersicht einzusenden, oder ehe solche Besteuerung auf sie gelegt worden ist, mit der Absicht wegzieht der Besteuerung zu entgehen, oder wenn eine Person, nachdem sie mit den besagten Steuern belastet worden ist, von dem Kirchspiele oder Orte wegzieht, wo die besagten Steuern auf sie gelegt worden sind, ohne zuerst alle besagten ihr angerechneten Steuern, welche bis dahin fällig und zahlbar sind, zu bezahlen und zu entrichten, oder ohne in einem solchen Kirchspiele oder Orte hinreichendes Gut und hinreichende Habe zu hinterlassen, woraus die besagten rückständigen Steuern zusammengebracht und erhoben werden können, und wenn dieselben zwanzig Tage lang nach der durch dieses Gesetz für deren Bezahlung bestimmten Zeit, rückständig und unbezahlt bleiben: so soll jede Person abgesehen von den besagten, rückständigen Steuern der

Rückstände sollen durch Pfändung in dem Distrikt erhoben werden, wo die Partei wohnt; und wenn sie nicht so erhoben oder eingenommen werden, sollen sie als eine Schuld an Ihre Majestät eingetrieben werden.

Summe von zwanzig Pfund verlustig werden; und in jedem solchen, wie auch in dem Falle wenn irgend eine Person in einem andern Kirchspiele oder Orte, als in dem wohnt, wo die Steuern zu Folge dieses Gesetzes ihr angerechnet wurden und wo dieselben ganz oder theilweise rückständig und unbezahlt blieben, sollen die Kommissäre des Distrikts, wo die Besteuerung vorgenommen wurde, gehalten seyn, den Kommissären des Distrikts, in welchem solche Person wohnt, den Betrag der Steuer oder Abgabe, welche auf solche Person gelegt wurde und welcher rückständig und unbezahlt geblieben, wie vorher gesagt, schriftlich bekannt zu geben, und die letzterwähnten Kommissäre sollen hierauf die ganze, so rückständig gebliebene und unbezahlte Steuer, wie vorher gesagt, nach und unter ihrer Weisung sammt den Kosten und Gebühren erheben und

einbringen lassen. Vorausgesetzt wird, daß wenn kein solches Certifikat und keine solche Weisung, wie vorher gesagt, ausgestellt und ausgegeben wird, oder wenn der ganze gedachte Steuerrückstand mit den Kosten und Gebühren nicht auf die vorbesagte Weise erhoben oder eingebracht wird, er als eine Schuld an Ihre Majestät sammt den vollen Prozeßkosten und allen damit verbundenen Kosten und Ausgaben eingetrieben werden soll.

Strafe für Personen, welche betrügerischer Weise ihre Wohnung ändern, oder Vermögen umsetzen, oder falsche Uebersichten übergeben, oder andere Betrügereien sich zu Schulden kommen lassen.

CLXXVIII. Und es sei festgesetzt, daß wenn irgend eine nach diesem Gesetze zu besteuernde Person dadurch, daß sie betrügerischer Weise ihren Wohnort ändert oder geändert hat, oder ihr Vermögen oder irgend einen Theil desselben betrügerischer Weise umsetzt oder umgesetzt hat, oder dadurch, daß sie betrügerischer Weise dasselbe oder einen Theil desselben übergibt, überträgt oder cedirt, oder übergeben, übertragen oder cedirt hat, oder dadurch, daß sie irgend eine solche falsche oder betrügerische Uebersicht oder Schedul, wie vorher gesagt, anfertigt oder übergibt, oder wenn sie irgend welches der Art besteuerbares Vermögen hat, dasselbe oder einen Theil davon betrüglicher Weise umsetzt oder umgesetzt hat, indem sie irgend einen Pfandbrief hinsichtlich solchen Vermögens verfälscht oder verfälscht hat oder indem sie dasselbe oder einen Theil davon temporär zu dem Ende unproduktiv macht oder gemacht hat, um für dasselbe oder einen Theil davon nicht besteuert zu werden, oder durch irgend eine gebrauchte oder angewendete Unwahrheit, vorsätzliche Vernachlässigung, einen Betrug, eine Verabredung, einen Kunstgriff oder ein Mittel welcher Art immer, nach dem wahren Sinne und Zwecke dieses Gesetzes nicht besteuert und belastet wird, — jede solche Person auf Nachweis dessen vor den betreffenden General-Kommissären des Distrikts, wo eine solche Person steuerbar ist, wenn gar keine Steuer auf sie gelegt wurde, mit dem dreifachen Betrage der Abgabe besteuert und belastet werden soll, welcher einer solchen Person hätte angerechnet werden sollen, und wenn eine Besteuerung vorgenommen wurde zu einem geringeren Betrage als der Quote, welche auf solche Person hätte gelegt werden sollen, dann soll eine solche Person, außer der ersteren Quote, mit dem dreifachen Betrage der Differenz zwischen der Summe, mit welcher eine solche Person belastet wurde, und der Summe, mit welcher sie hätte belastet werden sollen, belastet und besteuert werden, welcher dreifache Betrag zu solcher Besteuerung hinzugefügt und wie in andern schon erwähnten Fällen verwendet werden soll.

Empfangsscheine und andere Dokumente sollen von der Stempeltaxe befreit sein.

CLXXIX. Und es sei festgesetzt, daß kein Empfangsschein, Bezahlungs-Certificat, Vergleichs-Contract, keine eidliche Erklärung, keine Schätzung oder Taxation, welche zu Folge und für den Zweck dieses Gesetzes gemacht oder abgegeben wird, der Stempel-Steuer unterworfen sein soll.

Personen, die falsches Zeugniß ablegen oder falsch schwören, sind der Strafe des Meineids unterworfen.

CLXXX. Und es sei festgesetzt, daß, wenn irgend eine Person bei mündlicher Befragung auf ihren Eid, oder bei Wahrheitsgelöbniß, oder in irgend einer eidlichen Beglaubigung, Deposition oder Erklärung, welche durch dieses Gesetz autorisirt ist, vorsätzlich und rechtswidriger Weise ein falsches Zeugniß ablegt, oder vorsätzlich und rechtswidriger Weise irgend eine Materie oder Sache, welche falsch oder unwahr ist, beschwört oder (an Eidesstatt) bestätigt, — jede in der Art sich verfehlende Person, wenn sie dessen überführt wird, jenen Strafen und Bußen unterworfen und ausgesetzt sein soll, womit nach den bestehenden Gesetzen die Personen, welche des vorsätzlichen und geflissentlichen Meineids schuldig erkannt werden, bedroht und zu belegen sind, und jeder

Anklagen können in der Grafschaft vor Gericht angebracht werden, wo die eidliche Bescheinigung zugestellt wurde.

Prozeß oder jede Anklage auf Meineid, welcher in irgend einer vorerwähnten eidlichen Bescheinigung, Deposition oder Wahrheitsbekräftigung begangen worden ist, ob in oder außerhalb Großbritannien, kann und soll in der Grafschaft angebracht, verhandelt und entschieden werden, wo eine solche Bescheinigung, Deposition oder Wahrheitsbekräftigung den Kommissären in Folge dieses Gesetzes zugestellt wird.

Bestrafung der Personen, welche der Fälschung oder Aenderung der nach diesem Gesetze ausgestellten Certificate oder Empfangscheine schuldig sind.

CLXXXI. Und es sei festgesetzt, daß wenn irgend eine Person ein Certificat der Kommissäre für Stempel und Steuern oder eines anderen Kommissärs, der mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut ist, oder ein Certificat oder einen Empfangschein, welchen der Kassier der Bank von England, oder der General-Einnehmer der Stempel- und Steuergefälle oder irgend ein anderer Einnehmer durch dieses Gesetz autorisirt ist bei dem Empfange irgend eines nach diesem Gesetze zahlbaren Geldbetrags auszustellen, verfälscht, nachahmt oder verändert, oder fälschen, nachahmen oder verändern läßt, oder wissentlich oder vorsätzlich bei Verfälschung, Nachahmung oder Veränderung desselben mitwirkt oder hilft, oder irgend ein solches verfälschtes, nachgeahmtes oder verändertes Certificat oder einen solchen Empfangschein mit der Absicht in Umlauf bringt, Ihre Majestät oder irgend eine öffentliche Körperschaft oder Korporation oder irgend eine Person, wer es auch sei, zu betrügen, — jede in der Art sich verfehlende Person, wenn sie dessen überführt wird, als der Felonie schuldig erkannt und deportirt werden soll, doch nicht länger als auf vierzehn Jahre.

Vorschrift hinsichtlich des vom Gerichte anzunehmenden Zeugnisses, daß Jemand Kommissär oder Beamter sei.

CLXXXII. Und es sei festgesetzt, daß wenn bei Untersuchuug einer Anklage, Denunziation, einer Rechtssache oder was immer für einer gerichtlichen Verfolgung oder in irgend einem sich darauf beziehenden gerichtlichen Verfahren kraft dieses Gesetzes oder der hierin früher angeführten Gesetze, oder bezüglich irgend einer in Folge dieses Gesetzes geschehenen Handlung oder irgend einer gegen dieses Gesetz begangenen Uebertretung, oder in irgend einer durch dieses Gesetz veranlaßten Sache oder gelegentlich desselben die Frage entstehen sollte, ob irgend Jemand Kommissär oder Beamter bezüglich der besagten, hierin bewilligten Steuern ist oder war, oder beauftragt oder angestellt ist oder war, als solcher zu handeln, — dann und in jedem solchen Falle der Beweis geliefert und zugelassen werden kann, daß eine solche Person für einen Kommissär oder Beamten gehalten wurde oder als solcher oder in Folge eines solchen Auftrages oder einer solchen Anstellung gehandelt habe zu der Zeit, als die in Frage stehende Thatsache, Materie oder der Gegenstand einer solchen Untersuchung oder eines solchen gerichtlichen Verfahrens vorfiel oder begangen, oder zu thun oder zu verrichten unterlassen wurde, ohne das besondere Kommissorium, die Ernennung, Anstellung oder sonstige Ermächtigung, kraft welcher ein solcher Kommissär oder Beamter angestellt und ernannt wurde, beweisen oder vorzeigen zu müssen; und daß in jedem solchen Falle solcher Beweis von allen Richtern, Friedensrichtern oder Kommissären, vor welchen ein solches gerichtliches Verfahren gepflogen wird, als gutes und gesetzmäßiges Zeugniß, ohngeachtet irgend eines gegentheiligen Gesetzes oder einer gegentheiligen Gewohnheit, angesehen und angenommen werden soll, wenn nicht durch ein anderes Zeugniß das Gegentheil sich ergeben sollte.

Bewilligung für Steuerbeamte, Einnehmer, Sekretäre und andere Personen.

CLXXXIII. Und es sei festgesetzt, daß die verschiedenen Steuerbeamten und Einnehmer drei Pence von jedem Pfunde des Geldes haben sollen, welches von den verschiedenen in diesem Gesetze bewilligten Steuern herkömmt und von den verschiedenen

Einnehmern an den geeigneten Kassier bezahlt wird, so daß dasselbe nach jeder besonderen Sammlung unter die besagten Steuerbeamten und Einnehmer nach gleichen Theilen vertheilt werde; und dafür daß die besagten Steuerlisten, Befehle, Abschriften und Duplicate sorgfältig und zu gehöriger Zeit geschrieben und abgeschrieben werden, und daß alle Gegenstände und Dinge, die unter den besagten Kommissären verrichtet werden sollen, gehörig, eilig und wirksam vollzogen, und daß alle Nebenausgaben, welche mit dem unter Leitung der besagten Kommissäre in ihren betreffenden Distrikten stehenden Vollzuge dieses Gesetzes verbunden sind, bestritten und getragen werden, soll der Sekretär des Kommissärs, welcher die Pflichten seines Amtes innerhalb der in diesem Gesetze bezeichneten Zeiten ausübt und solche zufällige Ausgaben bestritten und getragen hat, auf eine von den Kommissären unterzeichnete Weisung von den betreffenden Kassieren zwei Pence vom Pfund von den besagten Steuerbeträgen, die kraft solcher Weisung oder solcher Certificate erhoben werden, erhalten, und der Sekretär, welcher keine solchen Nebenausgaben zu bestreiten und zu tragen gehabt hat, soll vermöge gleicher Ordre einen Penny von dem Pfunde aller solcher vorerwähnten Gelder haben und erhalten, vorausgesetzt, daß dieses Gesetz zu gehöriger Zeit und auf wirksame Art in dem Distrikte, in welchem er als Sekretär angestellt ist, vollzogen werde, und daß alle Befehle und Abschriften von Urkunden gefertigt und die Duplicate den geeigneten Kassieren und an das Oberamt für Steuern und Stempel innerhalb der in diesem Gesetze bestimmten Zeit, und zu keiner andern, überliefert werden. Und keine Person soll, unter was immer für einem Vorwande, zu einem Antheile an der hierin dem Sekretäre ausgesprochenen Belohnung berechtigt sein, ausgenommen der allenfallsige Gehilfe eines solchen Sekretärs, wenn ein solcher vorhanden ist, dessen Entschädigung von den besagten Kommissären festgesetzt und verhältnißmäßig zugetheilt werden soll; noch soll ein solcher Sekretär, unter welchem Vorwande immer, Gebühren, Geschenke oder Accidenzien für irgend welche Sachen oder Gegenstände, die er kraft dieses Gesetzes und unter der Autorität desselben zu besorgen hat, von irgend einer andern Person als von dem Kassiere auf die vorerwähnte Weise verlangen, empfangen oder annehmen. Vorausgesetzt wird immer, daß keine solche Vergütung einem Steuerbeamten oder Einnehmer bezüglich der Summen geleistet werden soll, welche kraft dieses Gesetzes zurückbehalten oder mit Beschlag belegt oder an die Bank von England bezahlt werden, noch bezüglich einer von den verschiedenen Parteien an die Bank von England bezahlten Summe; auch sollen solche Vergütungen weder irgend einem Einnehmer, noch einer Person oder Korporation geleistet werden, welche mit der Ausbezahlung von Annuitäten, Dividenden und Antheilen an solchen, die aus den Staatseinkünften Großbritanniens oder sonst wie zu zahlen sind, betraut ist, außer der Summe, welche den Einnehmern, Kassieren, Korporationen oder vorerwähnten Personen auf Weisung der Schatzkammer-Kommissäre Ihrer Majestät für ihre Mühe und Sorge in Vollziehung dieses Gesetzes auszubezahlen verordnet wird. Vorausgesetzt wird auch, daß die Schatzkammer-Kommissäre Ihrer Majestät befugt sein sollen, eine weitere Vergütung denjenigen Sekretären zu bewilligen, die ihre Pflicht getreulich nach diesem Gesetze erfüllt und vorbesagte Nebenausgaben getragen und bestritten haben. Solche Vergütung soll aber nicht über einen Penny vom Pfunde des Betrags jenes Theiles der vollen Besteuerung gehen, welcher bei Gelegenheit von Ansprüchen auf Steuerfreiheit, die kraft dieses

Weitere Verwilligung für Sekretäre.

Gesetzes auf Grund des Einkommens gemacht und genehmigt werden, abgeschrieben wird, wie sie in Betracht der Ausdehnung und Bevölkerung des Distriktes und der Anzahl solcher Ansprüche es für geeignet finden festzusetzen. Und das Certificat der Kommissäre für Steuern und Stempel soll für die Kassabeamten als Weisung gelten, solche weitere Vergütung zu bezahlen.

Nichtbezahlung der Steuer soll nicht unfähig machen bei der Wahl der Parlamentsmitglieder zu stimmen.

CLXXXIV. Vorausgesetzt wird immer und sei festgesetzt, daß keine Versäumniß oder Unterlassung in Bezahlung der kraft dieses Gesetzes für ein Haus oder anderes Gebäude anzurechnenden Steuern innerhalb der bestimmten Perioden irgend eine Person ausschließen soll, in dem Register oder der Liste der Personen, welche stimmberechtigt sind bei der Wahl eines Mitgliedes oder von Mitgliedern, die irgend eine Stadt oder einen Flecken im Parlamente vertreten, fortgeführt oder auf dieselbe gesetzt zu werden oder ihre Stimme bei einer solchen Wahl abzugeben.

Beitreibung der Bußen und Steuergelder.

CLXXXV. Und es sei festgesetzt, daß alle in diesem Gesetze angedrohten Geldbußen eingefordert, beigetrieben und auferlegt werden können auf dieselbe Weise und in derselben Form, welche hinsichtlich der Geldbußen festgesetzt wurde, die in den besagten, im drei und vierzigsten Jahre der Regierung Königs Georg des Dritten bezüglich der direkten Steuern erlassenen Gesetze auferlegt wurden, deren Regulative hiermit auf die in diesem Gesetze bewilligten Steuern und auferlegten Bußen anwendbar erklärt werden; und daß bei jedem gerichtlichen Verfahren, Prozesse oder jeder Klage von oder für Ihre Majestät zur Einbringung solcher Steuern oder Bußen, welche in diesem Gesetze verwilligt resp. auferlegt sind, solche Steuergelder und Bußen nebst allen Prozeßkosten und allen damit verbundenen Auslagen und Unkosten eingebracht werden sollen. Vorausgesetzt wird immer, daß wo immer in diesem Gesetze eine Steuererhöhung als Buße auferlegt ist oder als Theil einer oder als Hinzufügung zu einer Buße, jede solche Buße und Steuererhöhung der Besteuerung beigefügt und auf die gleiche Weise erhoben und eingefordert werden darf, wie die in solcher Besteuerung begriffenen Steuergelder zu erheben und einzufordern sind.

Die Steuerbeträge sollen an die Bank von England bezahlt und auf Credit der Schatzkammer eingetragen werden.

CLXXXVI. Und es sei festgesetzt, daß alle Gelder, welche aus den hierdurch bewilligten Steuern herrühren (mit Ausnahme der nothwendigen Kosten für Erhebung und Verrechnung derselben) an die Bank von England bezahlt, als Guthaben auf Namen des General-Einnehmers der Stempel- und Steuergefälle in einer zu diesem Zwecke zu eröffnenden und zu stellenden Rechnung, gesondert und getrennt von allen andern Geldern, vorgemerkt, und auf das Guthaben der Schatzkammer Ihrer Majestät übertragen werden sollen auf solche Weise, zu solchen Zeiten, unter solcher Autorität und nach jenen Regeln und Regulativen, die aufgestellt oder gemacht worden sind oder werden hinsichtlich anderer Gelder, welche aus den, unter der Leitung oder Verwaltung der Stempel- und Steuer-Kommissäre stehenden Steuern eingehen. Vorausgesetzt wird immer, daß die Schatzkammer-Kommissäre Ihrer Majestät gehalten seyn sollen, aus den Geldern, welche von Zeit zu Zeit aus den besagten Steuen eingehen, solche Besoldungen und Gehalte für die Dienste, Mühewaltung und Arbeit der Special-Kommissäre, Inspektoren und Aufseher und anderer, mit dem Vollzuge dieses Gesetzes oder sonstwie in Bezug auf dasselbe beschäftigten Beamten festzusetzen und zu bestimmen, und auch Nebenausgaben und Unkosten, welche der Vollzug dieses Gesetzes mit sich bringt, zu

Die Schatzkammer-Kommissäre sollen die Besoldung für die Kommissäre, Aufseher und andere Beamte festsetzen und Neben-Ausgaben bestreiten.

bestreiten, wie es die besagten Schatzkammer-Kommissäre Ihrer Majestät zu diesem Behufe für gut und zweckmäßig finden werden.

CLXXXVII. Und es sei festgesetzt, daß keine Patente, welche von Ihrer Majestät oder von irgend einem Ihrer königlichen Vorfahren in Bezug auf irgend eine Art von Freiheiten, Privilegien oder Befreiungen von Subsidien, Zöllen, Taxen, Besteuerungen oder Hülfsgeldern, bewilligt worden sind, oder von Ihrer Majestät einer Person, city, einem Flecken oder einer Municipalstadt innerhalb des Königreiches werden bewilligt werden, noch Statute, worin ein Gehalt, eine Leibrente oder Pension einer Person frei von allen Taxen, Abzügen oder Besteuerungen bewilligt wird, so verstanden oder ausgelegt werden sollen, daß eine Person, city, ein Flecken, oder eine Municipalstadt, oder irgend ein Einwohner derselben von der Last und Bürde der in diesem Gesetze bewilligten Steuern befreit sei. Und alle non obstantes in solchen Statuten oder Patenten, welche zur Verhinderung dieses Gesetzes gemacht worden sind oder gemacht werden, werden hiermit für ungültig und kraftlos erklärt, ohngeachtet solche Statute, Patente, Verleihungen, Freibriefe, Klauseln „non obstante“ oder andere darin enthaltene Gegenstände und Dinge, oder irgend ein Gesetz oder Statut etwas Gegentheiliges enthalten würde.

Keine Person soll durch Privilegium steuerfrei werden.

CLXXXVIII. Und es sei festgesetzt, daß jede in diesem Gesetze enthaltene und für die Steuern in einer besondern Schedul getroffene Verfügung, welche auch auf die Steuern einer andern Schedul anwendbar ist und den Verordnungen zur Festsetzung, Anrechnung und Erhebung der Steuern einer solchen andern Schedul nicht entgegensteht, bei der Anrechnung, Erhebung und Festsetzung derselben vollständig und genau so angewendet werden soll, wie wenn die Anwendung solcher Verfügungen ausdrücklich und besonders vorgeschrieben worden wäre, was auch immer Gegentheiliges hierin bestimmt seyn mag.

Die für eine besondere Schedul getroffenen Verfügungen sind auf andere Scheduln bei der Steuerberechnung zu erstrecken.

CLXXXIX. Und es sei festgesetzt, daß die hier nachstehend erwähnte, mit F bezeichnete Schedul als ein Theil dieses Gesetzes betrachtet werden soll, wie wenn dieselbe unter einem besonderen Gesetzartikel eingerückt worden wäre; vorausgesetzt, daß die verschiedenen, hierin erwähnten Eide bloß als auf die Steuern in Schedula D Bezug habend erachtet und angesehen werden sollen.

Schedul F soll als ein Theil dieses Gesetzes betrachtet werden.

Schedula F.

Formel des Eides oder der Versicherung, welcher oder welche von den Kommissären für die Zwecke dieses Gesetzes, und von den Hülfs-Kommissären, wie auch von den in Vollziehung desselben handelnden Kommissären für Special-Zwecke in Bezug auf die in Schedula D enthaltenen Steuern abzulegen ist.

„Ich, A. B., schwöre (oder versichere *), je nachdem es der Fall erfordert), daß ich „wahr, getreulich, unparteiisch und ehrlich, nach meinem besten Wissen und Vermögen, „die Vollmachten und Befugnisse ausüben will, die mir durch ein, in dem .... Jahre „der Regierung der Königin Viktoria erlassenes und folgender Weise betiteltes Gesetz „(man setze hier den Titel dieses Gesetzes ein) anvertraut wurden, und daß ich die „mir durch dieses Gesetz anvertrauten Vollmachten nur auf solche Weise ausüben will,

Eid, welcher von den Kommissären, die in Bezug auf die in Schedula D enthaltenen Steuern handeln, abgelegt werden soll.

*) Dies bezieht sich auf die an Eidesstatt gebräuchlichen Bekräftigungsformeln der Quäker und anderer dgl. Sekten.

„wie es mir zum gehörigen Vollzuge desselben nothwendig scheinen wird; und daß „ich über alle Dinge und Gegenstände, welche mir nach diesem Gesetze vorgelegt werden, „ohne Gunst, Neigung oder Haß urtheilen und entscheiden will, und daß ich keinen „Umstand, welcher in irgend einer übergebenen Schedul oder Erklärung hinsichtlich der „Steuern, die nach den, auf Schedul D sich beziehenden Regulativen und Verordnungen „angesetzt werden, angegeben oder der in einem Zeugnisse oder einer Antwort enthalten „ist, welche von einer Person abgegeben wird, die befragt oder eine eidliche Erklärung, „eine Deposition oder eine Versicherung zu Folge dieses Gesetzes abgeben wird, mit„theilen will, ausgenommen in solchen Fällen und solchen Personen, die auf den Vollzug „dieses Gesetzes geschworen haben, und wo es nothwendig ist, dieselben für die Zwecke „dieses Gesetzes mitzutheilen, oder den Kommissären für Stempel und Steuern, oder „zum Zwecke oder im Laufe einer gerichtlichen Verfolgung wegen eines, bei einer „solchen Befragung oder bei einer eidlichen Erklärung, einer Aussage oder Versicherung „begangenen Meineides."

„So wahr mir Gott helfe!"

Formel des Eides oder der Versicherung, welcher oder welche von den Inspektoren und Aufsehern abgelegt werden soll.

Der von den Inspektoren und Aufsehern zu leistende Eid.

„Ich, A. B., schwöre (oder versichere), daß ich, in Vollziehung eines, in dem „. . . . Jahre der Regierung der Königin Viktoria erlassenen und folgender Weise „betitelten Gesetzes (man setze hier den Titel des Gesetzes ein) alle Angaben, Scheduln „und Erklärungen, welche innerhalb meines Distriktes abgeliefert werden, prüfen und „revidiren und, wenn ich dagegen Einwendungen erhebe, nach bester Kunde und bestem „Wissen handeln, daß ich ohne Gunst, Neigung oder Haß verfahren, und die mir „durch dieses Gesetz anvertrauten Vollmachten bloß auf solche Weise ausüben will, wie „es mir zur gehörigen Vollziehung desselben nothwendig scheinen oder wie mir von „den Stempel- und Steuer-Kommissären, oder von je zwei oder mehreren derselben „aufgetragen werden wird; und daß ich keinen Umstand, der in einer Angabe oder „Schedul hinsichtlich der Steuern, welche nach den, auf die Schedula D sich beziehenden „Regulativen und Verordnungen angerechnet werden, oder der in irgend einem Zeugnisse „oder einer Antwort, welche von einer Person auf Befragen oder in einer eidlichen „Erklärung, einer Versicherung oder Deposition zu Folge dieses Gesetzes abgegeben „wird, enthalten ist, mittheilen will, ausgenommen in solchen Fällen und solchen „Personen, welche auf gehörige Vollziehung dieses Gesetzes geschworen haben, und wo „es nothwendig seyn wird, denselben für die Zwecke dieses Gesetzes oder den Kommissären „für Stempel und Steuern bekannt zu geben, oder zum Zwecke oder im Laufe einer „gerichtlichen Verfolgung wegen eines, bei einer solchen Befragung, eidlichen Erklärung, „bei einer Versicherung oder bei Ablegung eines Zeugnisses begangenen Meineides."

„So wahr mir Gott helfe!"

Formel des Eides oder der Versicherung, welcher oder welche von den Steuerbeamten abgelegt werden soll.

Eid der Steuerbeamten.

„Ich, A. B., schwöre (oder versichere), daß ich in Vollziehung eines, in dem „. . . . Jahre der Regierung der Königin Viktoria erlassenen und folgender Weise

„betitelten Gesetzes (man setze hier den Titel des Gesetzes ein) in jeder Hinsicht eifrig, „ehrlich, und ohne Neigung oder Gunst, nach meinem besten Wissen und Gewissen, „handeln will, und daß ich keinen Umstand mittheilen werde, welcher in einer Angabe „oder Schedul enthalten ist, die mir bei Vollziehung dieses Gesetzes hinsichtlich der „Steuern, welche nach den auf Schedula D sich beziehenden Regulativen und Ver„ordnungen anzurechnen sind, überliefert wird, ausgenommen in solchen Fällen und „solchen Personen, welche auf die gehörige Vollziehung dieses Gesetzes beeidigt sind, „und wo es nothwendig seyn wird, dieselben bekannt zu machen für die Zwecke dieses „Gesetzes, oder in Gemäßheit, oder im Laufe einer gerichtlichen Verfolgung wegen „eines Meineides, der in irgend einer, auf eine solche Angabe oder Schedul sich be„ziehenden Sache begangen wurde."

„So wahr mir Gott helfe!"

Formel des Eides oder der Versicherung, welcher oder welche von den Collecteuren und Einnehmern abgelegt werden soll.

„Ich, A. B., schwöre (oder versichere), daß ich in Vollziehung eines, in dem „. . . . Jahre der Regierung der Königin Viktoria erlassenen und folgender Weise „betitelten Gesetzes (man setze hier den Titel des Gesetzes ein) keine Besteuerung oder „den Betrag irgend einer, von Jemand zu Folge dieses Gesetzes bezahlten oder zu „zahlenden Summe, oder die Besteuerungsbücher, welche mir in Vollziehung des be„sagten Gesetzes zugestellt werden, hinsichtlich der Steuern, die nach den, auf Schedula D „sich beziehenden Regulativen und Verordnungen anzurechnen sind, veröffentlichen will, „ausgenommen in solchen Fällen und nur solchen Personen, welche auf getreue Voll„ziehung des besagten Gesetzes geschworen haben, und wo es nothwendig seyn wird, „dieselben bekannt zu machen entweder für die Zwecke des besagten Gesetzes, oder den „Kommissären für Steuern und Stempel, oder in Gemäßheit oder im Laufe einer „gerichtlichen Verfolgung wegen eines, in Betreff besagter Steuern begangenen Meineides." Eid der Collecteure und Einnehmer.

„So wahr mir Gott helfe!"

Form des Eides oder der Versicherung, welcher oder welche von dem Sekretär besagter Kommissäre oder dessen Gehilfen geleistet werden soll.

„Ich, A. B., schwöre (oder versichere), daß ich eifrig und sorgsam die Pflicht „eines Sekretärs (oder Hilfs-Sekretärs, je nachdem es der Fall erfordert) in Gemäß„heit des Gesetzes, welches in dem . . . . Jahre der Regierung der Königin Viktoria „unter dem Titel: Gesetz (hier ist der Titel des Gesetzes einzuschalten) erlassen worden, „nach meinem besten Wissen und Urtheile erfüllen, und daß ich auch keinen in einer „Uebersicht, Deklaration oder Schedul enthaltenen Umstand bezüglich der Steuern, „welche nach den Bestimmungen und Regulativen der Schedula D des besagten Ge„setzes auferlegt werden, noch irgend ein Zeugniß oder eine Antwort, die von einer „Person abgegeben wird, welche man befragt, oder die eine eidliche Erklärung, eine „Aussage oder eine Versicherung bezüglich derselben abgelegt hat, mittheilen will, aus„genommen in solchen Fällen und solchen Personen, welche auf den pflichtmäßigen „Vollzug dieses Gesetzes geschworen haben, und wo ich so zu thun nach den Regula„tiven dieses Gesetzes, oder durch zwei oder mehrere Kommissäre, unter welchen ich Eid der Sekretäre.

„handle, oder durch die Kommissäre für Stempel und Steuern angewiesen bin, oder „in Gemäßheit und in Folge einer gerichtlichen Verfolgung wegen Meineides, der bei „einer solchen Befragung, einer solchen eidlichen Erklärung, einer Deposition oder „Versicherung begangen wurde."

„So wahr mir Gott helfe!"

Die Schedula G und deren Regulative sollen bei dem Vollzuge dieses Gesetzes beobachtet werden.

CXC. Und es sei festgesetzt, daß die mit G bezeichnete Schedul nebst den darin enthaltenen Regulativen und Direktiven bei Angabe des Betrags des jährlichen Ertrags oder Gewinnes, auf welchen nach diesem Gesetze eine Steuer zu legen ist, in so ferne als dieselben in einem Falle auf eine Person, Korporation, Kompagnie oder Societät, wie sie in diesem Gesetze beschrieben oder erwähnt sind, anwendbar seyn sollten, sowohl in Betracht ihrer selbst als Anderer, für welche sie in irgend einer in diesem Gesetze bezeichneten Eigenschaft handelt, von jeder solchen Person, Korporation, Kompagnie oder Societät, oder deren Agenten oder Bediensteten beobachtet werden soll, falls solche Agenten oder Bedienstete befugt sind, solche Angaben zu machen.

Schedul G.

Schedula G. Regulative.

I. Von jedem Inhaber von Ländereien, Grundstücken, Erbgütern oder Erbgründen in Großbritannien, welche nach Schedula A und B oder nach einer derselben zu belasten sind.

Von Besitzern von Ländereien ꝛc., die nach den Schedulн A und B zu belasten sind.

Eine Uebersicht über den Zins und den jährlichen Ertrag, oder den jährlichen Ertrag, je nachdem es der Fall erfordert, von allen Ländereien, Grundstücken, Erbgütern oder Erbgründen, welche er in irgend einem Kirchspiele oder an irgend einem Orte inne hat, wobei die Theile in jedem Kirchspiele oder Orte auszuscheiden, und jene besonders zu schätzen sind, die man als Eigenthümer oder als Pächter inne hat, wie auch solche, welche verschiedenen Gutsherrn zugehören, und solche, die nach dem Zinse oder dem jährlichen Ertrage, oder nach dem Betrage der Erträgnisse zu belasten sind, und wobei der Pachtzins oder der jährliche Ertrag, welcher für das Eigenthum zu versteuern, und der für die Innehabung zu besteuernde Betrag besonders geschätzt werden muß, mit folgender Unterscheidung, nämlich:

Ländereien und Grundstücke, welche man als Eigenthum inne hat.

Ländereien und Grundstücke, welche zu dem höchst möglichen Pachterträge innerhalb sieben Jahren verpachtet worden sind.

Ländereien und Grundstücke, welche zu diesem höchsten Pachtzinse vor der Periode von sieben Jahren verpachtet wurden, mit besonderer Schätzung des Zinses und des jährlichen Ertrags derselben.

Ländereien und Grundstücke, welche nicht zu diesem höchsten Pachtzinse verpachtet wurden, — den Zins und den jährlichen Ertrag derselben besonders geschätzt.

Der Betrag, zu welchem solche Ländereien und Grundstücke in der Armensteuer angesetzt sind.

Der Betrag der Abfindungssumme, des Zinses, Erbzinses, oder der jährlichen Zahlung, welcher in dem vorhergehenden Jahre dem Ober- oder Unterpfarrer oder einer andern Person, für den Zehnten von solchen Ländereien und Grundstücken entrichtet wurde.

Der Betrag eines jeden Abzugs, der hinsichtlich derselben in Anspruch genommen wird, unter Angabe, ob sie ganz oder theilweise zehentfrei seien, und des Betrags der etwaigen Geldvergütung für Zehnten oder der Realkomposition.

II. Von jedem weltlichen Pfründebesitzer, jedem Ober- oder Unterpfarrer, oder jeder anderen Person (mit Angabe der Eigenschaft), die einen Zehnt in natura, oder irgend eine Zahlung empfängt aus Rechten der Kirche oder einer Stiftung, oder statt eines Zehnten, und bezüglich aller Zehnten in Schottland, welche nach Schedula A zu besteuern sind, wobei folgende Unterschiede zu machen sind:

Von weltlichen Kirchengutbesitzern und geistlichen Personen nach Schedula A.

Hinsichtlich des Betrags der Erträgnisse von Zehnten, welche in Natura für ein Jahr erhoben wurden, nach einem Durchschnitte von drei Jahren.

Hinsichtlich des Betrags von Gebühren oder Geldzahlungen aus Rechten der Kirche oder einer Stiftung, oder statt Zehnten, welche nicht von Ländereien entrichtet werden, nach dem obenerwähnten Durchschnitte.

Hinsichtlich des Betrags von Abfindungssummen, Zinsen und Zahlungen statt der Prädial-Zehnten für das vorhergehende Jahr.

III. Von jeder Person, Korporation oder Kompagnie, die irgend ein hierunten erwähntes Geschäft führt, oder von deren Agenten oder Bediensteten, in den Fällen, in welchen sie nach Schedula A besteuert werden können:

Von Korporationen &c. n. Schedula A.

Der Betrag der Einkünfte von Stein-, Schiefer-, Kalkstein- oder Kreide-Brüchen in dem vorhergehenden Jahre;

von Eisenwerken, Salz-Quellen oder Werken, Alaun-Gruben oder Werken, Wasser-Werken, Flüssen, Kanälen, inländischer Schiffahrt, Docks, Ausdeichungen, Wasserpässen, Fischereien, Markt- und Messe-Rechten, Zöllen, Eisenbahnen oder Straßen, Brücken und Fähren, im vorhergehenden Jahre;

von Kohlen-, Zinn-, Blei-, Kupfer-, Schwefelkies-, Eisen- und andern Bergwerken, nach einem fünfjährigen Durchschnitte.

IV. Von jedem Grundherrn oder jeder Grundherrin oder den Inhabern anderer Regalien oder deren Pächtern.

Von Grundherren.

Der Betrag aller Gebühren und anderer Reichnisse oder zufälliger Einnahmen (ausgenommen jährliche Zahlungen und Zinse) aus Grundherrlichkeiten und Regalien, nach einem siebenjährigen Durchschnitte.

V. Von dem Empfänger irgend eines Lehengeldes, das für die Uebertragung von Ländereien oder Grundstücken (herkömmliche ausgenommen), welche nach Schedula A zu besteuern sind, bezahlt wird.

Von Lehengelds-Einnehmern nach Schedula A.

Der Betrag solchen Lehengeldes im vorhergehenden Jahre, oder für jenen kürzeren Zeitraum seit der Zins hievon begonnen hat, und eine Schätzung des Durchschnitt-Ertrags für ein Jahr.

VI. Von jeder Person, die zu Erträgnissen von Ländereien, Grundstücken, Erbgründen oder Erbgütern berechtigt ist, welche nicht früher erwähnt wurden und die nach Schedula A zu besteuern sind.

Bei Erträgnissen von Ländereien u. s. w. nach Schedula A.

Der Betrag nach einem angemessenen, von den Kommissären genehmigten Durchschnitte.

Von Personen, die Handel treiben, der nach Schedula D besteuert wird;

VII. Von jeder oder für jede Person, welche irgend ein Gewerbe, eine Manufaktur, Unternehmung oder ein Handelsgeschäft treibt, das nach Schedula D zu besteuern ist.

Der Betrag der Bilanz des Gewinnes hieraus nach einem billigen und richtigen Durchschnitte von drei Jahren, oder aus jener kürzeren Periode, seit welcher solches Geschäft geführt wird.

oder die ein Fach treiben;

VIII. Von jeder Person, welche ein künstlerisches oder wissenschaftliches Fach, eine Beschäftigung oder irgend einen Beruf treibt, welche nach Schedula D besteuert werden sollen.

Der Bilanz-Betrag des Gewinnes, der Emolumente und Erträgnisse daraus während des vorhergehenden Jahres.

oder zu Erträgnissen v. unbestimmtem Betrage berechtigt sind,

IX. Von jeder Person, welche zu Erträgnissen von unbestimmtem Betrage berechtigt ist, die nicht früher erwähnt wurden und nach Schedula D besteuert werden sollen.

Der volle Betrag der Gewinne oder Erträgnisse in dieser Beziehung während des vorhergehenden Jahres.

od. die Interessen von ausländischen Creditpapieren ziehen,

X. Von jeder Person, welche in Großbritannien Interessen bezieht aus nicht britischen Creditpapieren, die nach Schedula D zu besteuern sind.

Der volle Betrag des im laufenden Jahre Empfangenen oder zu Empfangenden, insoweit dasselbe berechnet werden kann.

oder Einkünfte von ausländischen Besitzungen,

XI. Von jeder Person, welche in Großbritannien Einkünfte von Besitzungen außerhalb Großbritannien bezieht, die nach Schedula D zu belasten sind.

Der volle, reine, jährlich davon entweder durch Rimessen, oder durch Vermögens-Importation, oder Geld oder Geldeswerth von nicht importirtem Vermögen, oder auf Credit oder Abschlag von Rimessen, Vermögen oder Geldeswerth empfangene Betrag, nach dem Durchschnitte der vorhergehenden drei Jahre.

oder sonstige Einkünfte, die nach Schedula D zu besteuern sind.

XII. Von jeder Person, die zu irgend welchen jährlichen Erträgnissen berechtigt ist, welche nicht unter eine der vorhergehenden Regeln fallen, und nicht noch durch eine der andern Scheduln belastet sind, sondern nach Schedula D besteuert werden sollen.

Der volle Betrag hievon, der jährlich oder zufolge einer Durchschnittsberechnung, welche von den Kommissären nach Angabe der Natur solcher Erträgnisse angeordnet werden, vereinnahmt wird, und der Grund, wornach der Betrag berechnet wurde, sowie der von der Partei nach bestem Wissen und Gewissen berechnete Durchschnitt.

Declarationen hinsichtlich der Steuer nach Schedula D.

XIII. Declarationen, die bezüglich der Steuern abgegeben werden sollen, welche nach Schedula D aufzulegen sind.

Erstens: Eine Declaration des (auf der Firma) voranstehenden wirklichen

Theilhabers oder des Agenten, wenn keiner der Theilhaber in Großbritannien wohnt, über die Namen der verschiedenen Theilnehmer, deren Wohnort und den Ort, an welchem sie den Handel oder das Geschäft treiben oder das Fach ausüben, und die Angabe oder Bezeichnung ihrer Firma.

Zweitens: Eine Deklaration von jedem Theilhaber, welcher nicht der voranstehende wirkliche Theilhaber ist, daß derselbe unter der Firma besteuert sei, wobei diese zu beschreiben und der Ort zu bezeichnen ist, an welchem der Bericht vom voranstehenden Theilnehmer verfaßt wurde.

Drittens: Eine Declaration, welche von jedem Theilnehmer abgegeben werden kann, der wünscht und berechtigt ist, gesondert besteuert zu werden, unter Angabe der Firma und seines Antheils an dem Ertrage.

XIV. Angabe der Erträgnisse von Aemtern, welche nicht von Kommissären, die speciell in dem Departement angestellt sind, in welchem das Amt bekleidet wird, zu besteuern sind. Angabe der Erträgnisse, die nicht da zu versteuern sind, wo der Bedienstete angestellt ist.

Der Betrag des Gehaltes, der Besoldung, Gebühren, Nebeneinkünfte und Erträgnisse des Amtes in dem vorhergehenden Jahre, oder nach einem dreijährigen Durchschnitte, je nachdem es der Fall erfordert.

Gleiche Uebersicht soll den Kommissären, die in dem Departement angestellt sind, übersendet werden, wenn es verlangt wird.

XV. Allgemeine Declaration, von einer jeden Person, welche eine Uebersicht der Erträgnisse unter Schedula A, B, D oder E vorlegt, General-Declaration.

Zu erklären: daß sie wahr und vollständig angegeben sei nach allen Gattungen von Vermögen oder Erträgnissen, welche in dem Gesetze bezüglich der besagten Steuern aufgeführt sind und der Partei gehören, sowie daß diese nach bestem Wissen und Gewissen nach den Direktiven und Regeln dieses Gesetzes geschätzt seien.

XVI. Liste und Deklaration, um den Vollzug des Gesetzes bezüglich der Steuern zu erleichtern, welche Andern aufzulegen sind. Liste und Declaration bezüglich der Andern aufzulegenden Steuern.

Erstens: Eine Liste, welche den Namen eines jeden Inwohners oder Miethsmannes in jedem Wohnhause, und den gewöhnlichen Aufenthaltsort eines solchen Bewohners oder Miethsmanns enthält, wenn derselbe seinen gewöhnlichen Aufenthalt an einem andern Orte hat und dort besteuert zu werden wünscht.

Zweitens: Eine Liste aller Personen, welche in dem Dienste eines Herrn oder einer Frau stehen oder von ihnen beschäftigt werden, sie mögen in seinem oder ihrem Hause wohnen oder nicht, unter Angabe des Wohnortes derer, die nicht bei dem Herrn oder der Frau wohnen.

Drittens: Es soll von jedem Pfleger, Faktor, Agenten, Kassaführer, Vormunde, Kurator oder Vertreter, eine Liste abgeliefert werden, worin der Name und Aufenthaltsort der Person, für welche sie in einer solchen Eigenschaft handeln, anzugeben, und solche Person sowie die Namen derer, die die Verwaltung gemeinsam führen, zu bezeichnen sind.

Viertens: Eine Erklärung, wer mit der Steuer in Bezug auf eine solche Verwaltung zu belasten sei.

Fünftens: Eine Liste, welche enthalten muß: die geeignete Beschreibung jeder Corporation, Gesellschaft, Bruderschaft, Genossenschaft, jedes Vereines oder jedes zur Verwaltung anvertrauten Gutes, wofür irgend eine Person als Schatzmeister, Rechnungsführer oder Einnehmer verantwortlich und irgend eine vorbeschriebene Person zu den Steuern, die von dem Vermögen oder den Erträgnissen Anderer zu erheben sind, verpflichtet ist. Solche besagte Listen sollen sammt den erforderlichen Uebersichten solcher Erträgnisse abgeliefert werden.

Listen, Erklärungen zc., um Steuerfreiheit zu erlangen.

XVII. Listen, Erklärungen und Uebersichten zur Entlastung oder zur Erlangung von Steuerfreiheit.

Eine Erklärung über den Belauf des angegebenen Werthes, Besitzthums oder Erträgnisses, oder den, wofür der Reklamant besteuert worden oder zu besteuern ist.

Zweitens: Eine Erklärung über den Betrag der Zinse, Interessen, Annuitäten oder anderer jährlicher Zahlungen, für welche die Partei verpflichtet ist die Steuer anzuerkennen und sich abziehen zu lassen, nebst den Namen der verschiedenen Personen, von welchen solche Zahlungen zu leisten sind, und unter Ausscheidung des Belaufs einer jeden Zahlung.

Drittens: Eine Erklärung über den Belauf der Interessen, Annuitäten oder anderer jährlicher Zahlungen, welche aus dem, von dem Reklamanten versteuerten Besitzthum oder Erträgnisse zu leisten sind, wobei jede Quelle besonders auszuscheiden ist.

Viertens: Eine Uebersicht über den Betrag des Einkommens, welches auf die, in den drei vorhergehenden Erklärungen bezeichnete Weise entsteht.

Fünftens: Eine Uebersicht über alle Zahlungen, welche der Reklamant zu leisten verpflichtet und bezüglich welcher er berechtigt seyn mag, irgend einen Theil der auf ihn gelegten Steuern abzuziehen und zurückzubehalten, sowie über alle Anrechnungen, welche er irgend einer Person für einen solchen Theil der Steuer zu machen berechtigt seyn sollte.

Wie viel Kommissäre erforderlich seien, um irgend eine der durch dieses Gesetz verliehenen Befugnisse auszuüben.

CXCI. Und es sei festgesetzt, daß, wo immer durch dieses Gesetz eine Anstellung vorzunehmen festgesetzt oder gestattet, oder wo irgend eine Handlung, ein Gegenstand oder eine Sache von den Schatzkammer-Kommissären Ihrer Majestät zu thun oder vorzunehmen ist, jede solche Anstellung, Handlung, Sache und jeder solche Gegenstand gesetzmäßiger Weise von irgend dreien oder mehreren der besagten jeweiligen Kommissäre gemacht, gethan und vorgenommen werden kann; und wo immer ein Befehl, eine Einwilligung, Autorisation oder Anweisung der besagten Schatzkammer-Kommissäre Ihrer Majestät in diesem Gesetze vorgeschrieben oder gefordert wird, kann jeder solche Befehl, jede solche Einwilligung, Autorisation oder Anweisung entweder unter der Hand von je dreien oder mehreren der besagten Kommissäre, oder unter der Hand eines ihrer Sekretäre oder Hülfs-Sekretäre kund gethan werden. Und wo immer gefordert oder vorgeschrieben wird, eine der in diesem Gesetze gegebenen Vollmachten und Autorisationen in Vollzug zu setzen, oder wo für irgend eine Steuerliste, einen Befehl, eine Anweisung, Vorschrift, Anzeige, ein Certificat, einen Abfindungscontrakt, oder irgend ein anderes, in diesem oder in irgend einem darin angegebenen Gesetze angeführtes Dokument festgesetzt oder befohlen ist, daß sie von den General-, oder den Special-, oder den Hülfs-Kommissären, oder von den Stempel- und Steuer-Kommissären, oder

von irgend einem andern, in der Vollziehung dieses Gesetzes handelnden Kommissär ausgefertigt, unterzeichnet oder ausgegeben werden, sollen und können alle solche Vollmachten und Autorisationen von je zwei oder mehreren der besagten Kommissäre gesetzmäßig vollzogen, und alle solche Steuerlisten, Befehle, Anweisungen, Vorschriften, Anzeigen, Certificate, Contrakte und anderen Dokumente gesetzmäßiger Weise von ihnen ausgefertigt, unterzeichnet und ausgegeben werden. Vorausgesetzt wird, daß, wo bezüglich irgend einer Handlung, Sache oder irgend eines Gegenstandes festgesetzt ist oder Ermächtigung vorliegt, daß sie von oder vor einem solchen Kommissäre gethan oder verrichtet werde, — solche Handlung, Sache, oder solcher Gegenstand gesetzmäßiger Weise von oder vor solch einem Kommissäre gethan oder verrichtet werden darf, ungeachtet alles dessen, was Widersprechendes hierin enthalten seyn mag.

Auslegung der in diesem Gesetze gebrauchten Ausdrücke.

CXCII. Und es sei festgesetzt, daß wo immer in diesem Gesetze hinsichtlich einer Person, Materie oder Sache, ein Wort gebraucht ist oder Worte gebraucht sind, welche bloß die Einheitszahl oder das männliche Geschlecht ausdrücken, ein solches Wort oder solche Worte so zu verstehen seyn sollen, daß damit sowohl eine als mehrere, sowohl weibliche als männliche Personen, sowohl öffentliche Körperschaften oder Corporationen, als auch (einzelne) Individuen, sowohl verschiedene Materien oder Dinge, als auch eine Materie oder ein Ding bezeichnet werde, — wenn nicht anders auf besondere Weise vorgesehen ist, oder Etwas in dem Gegenstande oder in dem Zusammenhange liegt, was einer solchen Auslegung entgegensteht; und daß wo immer die folgenden Worte und Ausdrücke in diesem Gesetze vorkommen, dieselben in nachbemerkter Weise ausgelegt werden sollen: nämlich, daß der Ausdruck „Ihre Majestät" so ausgelegt werden soll, daß darunter Ihre Majestät, Deren Erben und Nachfolger gemeint und begriffen seien; daß der Ausdruck „Schatzkammer-Kommissäre Ihrer Majestät" so viel bedeute als: die Kommissäre der Schatzkammer des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, oder je drei oder mehrere derselben, oder den jeweiligen Lord Oberst-Schatzmeister des besagten vereinigten Königreichs. Unter dem Ausdruck: „eidliche Erklärung" und dem Worte „Eid" soll zugleich auch die Versicherung der Quäker oder anderer Personen, welche durch das Gesetz berechtigt sind, eine Versicherung statt einer eidlichen Erklärung oder eines Eides abzulegen, gemeint und begriffen, und unter dem Ausdruck „England" England, Wales und Berwik-upon-Tweed gemeint und begriffen seyn.

Anfang und Dauer des Gesetzes.

CXCIII. Und es sei festgesetzt, daß dieses Gesetz mit und nach dem fünften April eintausend achthundert und zweiundvierzig seinen Anfang nehmen, in Wirksamkeit treten und sammt den darin enthaltenen Steuern bis zum sechsten April eintausend achthundert und fünfundvierzig fortbestehen soll, und nicht länger. Vorausgesetzt bleibt immer, daß dieses Gesetz und die besagten Steuern auch dann nicht aufhören sollen bezüglich solcher Besteuerungen, welche vor dem letzterwähnten Tage hätten vorgenommen werden sollen, aber nicht vorgenommen und zu Ende gebracht wurden, noch in Bezug auf irgend eine der besagten Steuern, welche angerechnet wurde, aber bis dahin unbezahlt geblieben ist, noch in Bezug auf irgend eine vorher verfallene Buße. Auch sollen die besagten Steuern in solchen Distrikten nicht aufhören, wo die Besteuerungen für das vorhergehende Jahr vor dem besagten sechsten Tage nicht zu Ende gebracht worden sind, sondern es sollen alle Vollmachten und Bestimmungen dieses Gesetzes bezüglich

der Vornahme und Vollendung aller solcher vorerwähnten Schatzungen, und bezüglich der Eintreibung der so angerechneten oder so anzurechnenden Steuern, sowie aller Rückstände an solchen Steuern, und auch bezüglich der Wiederansetzung derselben auf die hierin bestimmte Weise in Ermanglung der Bezahlung, und bezüglich Einforderung, Zuerkennung und Eintreibung aller Geldstrafen, welche man sich zugezogen hat oder zuziehen kann, in Kraft bleiben.

Das Gesetz kann in dieser Sitzung modificirt werden.

CXCIV. Und es sei festgesetzt, daß dieses Gesetz durch ein, in der gegenwärtigen Parlaments-Sitzung zu erlassendes Gesetz modificirt oder abgeschafft werden kann.

ANNO UNDECIMO

VICTORIAE REGINAE.

Capitel VIII.

Gesetz

über Verlängerung der Steuer auf den Ertrag des Vermögens, der künstlerischen und wissenschaftlichen Berufsgeschäfte, Aemter, Gewerbe und Handelschaften, für weitere drei Jahre.

(13. April 1848.)

Allergnädigste Herrscherin!

Nachdem durch ein, in dem fünften und sechsten Jahre der Regierung Euer Majestät gegebenes Gesetz, betitelt:

„Gesetz, wodurch Ihrer Majestät bis zum 6. April 1845 die Erhebung einer „Steuern auf den Ertrag des Vermögens, der künstlerischen und wissenschaftlichen „Berufsgeschäfte, Aemter, Handelschaften und Gewerbe bewilligt wird", 5 u. 6 Vict. c. 35.

gewisse Abgaben und Steuern auf Vermögen, künstlerische und wissenschaftliche Fächer, Aemter, Handel und Gewerbe Euer Majestät für einen darin bestimmten und jetzt beendeten Zeitraum bewilligt wurden, und nachdem durch ein Gesetz, welches in dem achten Jahre der Regierung Euer Majestät gegeben wurde, die besagten Abgaben und Steuern für eine weiter bestimmte, mit dem fünften April eintausend achthundert und achtundvierzig endende Periode verlängert wurden: haben Wir, die gehorsamen und getreuen Unterthanen Euer Majestät, die im Parlamente versammelten Gemeinen der vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland behufs Erhebung der, zur Bestreitung der Staatsausgaben Euer Majestät nothwendigen Beiträge, frei und freiwillig beschlossen, die besagten Abgaben und Steuern zu verlängern, und dieselben Euer Majestät für die hierin nachher bestimmte Zeit zu bewilligen; und wir bitten Euer Majestät ehrerbiethigst, daß durch und mit dem Beirathe und der Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords und der in dem gegenwärtigen Parlamente versammelten Gemeinen, und mit der Autorität desselben, von Euer erhabenen Majestät festgesetzt werde, daß die verschiedenen, durch das ersterwähnte Gesetz bewilligten Steuern und Abgaben hienach fortbestehen und für und zum Nutzen Ihrer Majestät, Deren Erben und Nachfolger, von und nach dem fünften April eintausend achthundert und

Die durch das erwähnte Gesetz bewilligten Abgaben und Steuern sollen noch drei Jahren forterhoben werden.

achtundvierzig für die drei nächstfolgenden Jahre aufgelegt, eingebracht, erhoben, eingefordert und bezahlt werden sollen, und so lange bis die Besteuerungen, welche für das letzte Jahr des besagten Zeitraums oder für irgend ein vorhergehendes Jahr vorgenommen werden sollen, vollendet, eingefordert, erhoben und bezahlt sind.

Die verschiedenen Gesetze sollen in Giltigkeit bleiben.

II. Und es sei festgesetzt, daß das ersterwähnte Gesetz sowie jedes und alle andern Gesetze, die am oder unmittelbar vor dem fünften April eintausend achthundert achtundvierzig hinsichtlich der durch das ersterwähnte Gesetz bewilligten Steuern in Kraft gewesen, und zwar jedes besonders, in voller Kraft und Giltigkeit in Bezug auf die hienach, wie früher erwähnt, bewilligten und fortbestehenden Steuern bleiben und bestehen sollen. Und alle Vollmachten, Befugnisse, Regeln, Regulative, Direktiven, Strafen, Bußen, Klauseln, Gegenstände und Dinge, die in den oder in einem der besagten Gesetze enthalten, und, wie gesagt, in Giltigkeit sind, sollen — insofern dieselben mit den ausdrücklichen Bestimmungen dieses Gesetzes übereinstimmen und nicht durch dieselben derogirt sind, — was die Ansetzung, Erhebung, Eintreibung, Bezahlung, Abziehung und Verrechnung der besagten Steuern und aller Rückstände derselben, wie auch die Wiederansetzung derselben in Ermanglung der Bezahlung, und die Einforderung, Zuerkennung und Eintreibung der Strafen, welche man sich in Bezug auf die besagten Steuern zugezogen hat oder zuziehen mag, anlangt, sammt und sonders in Betreff der hier gedachten, fortbewilligten und fortbestehenden Steuern, sowohl während der hierin bestimmten Periode wie beziehungsweise nach dem Verlaufe derselben, richtig beobachtet, ausgeübt, angewendet und in Vollzug gesetzt werden, so vollständig und wirksam in jeder Hinsicht und Rücksicht, als ob dieselben Vollmachten, Befugnisse, Regeln, Regulative, Direktiven, Strafen, Bußen, Klauseln, Gegenstände und Dinge in dem Texte dieses Gesetzes in Bezug auf die hienach fortbewilligten Steuern besonders wiederholt und neuerdings festgesetzt wären.

Die Besteuerungen nach Schedula A und B für das Jahr 1848 sollen für drei Jahre in Kraft bleiben.

III. Und da nach den besagten und angeführten Gesetzen und kraft derselben die Steueranlagen, welche nach den respektiven Scheduln A und B des besagten und vorerwähnten Gesetzes für das, mit und nach dem fünften April eintausend achthundert fünfundvierzig anfangende Jahr gemacht wurden, für die drei folgenden Jahre in Kraft blieben, und da es zweckdienlich ist, daß die Steueranlagen, welche kraft dieses Gesetzes nach denselben Scheduln vorzunehmen sind, auch auf gleiche Weise für die hierin nachher erwähnte Zeit in Kraft bleiben: so sei festgesetzt, daß die, für das mit und nach dem fünften April eintausend achthundert achtundvierzig anfangende Jahr gemachten Schätzungen der verschiedenen Steuern, welche kraft dieses Gesetzes nach den besagten Scheduln A und B anzurechnen sind, die drei folgenden Jahre unter denselben Regeln, Regulativen und Bedingungen in Kraft seyn und bleiben sollen, die in dem besagten zuerst angezogenen Gesetze hinsichtlich der Schätzungen, welche nach denselben Scheduln für die, in diesem Gesetze erwähnte Periode von drei Jahren vorgenommen wurden, specificirt sind. Vorausgesetzt bleibt immer, daß die respectiven Kommissäre, welche besagte Gesetze zu vollziehen haben, neue Duplicate der besagten Steuerlisten für das zweite und resp. dritte Jahr der besagten Periode, für welche die besagten Steuern nach diesem Gesetze fortbestehen, ausfertigen und solche Duplicate mit, unter ihrer Hand und ihrem Siegel gefertigten Weisungen den Einnehmern, welche bestimmt sind, die besagten Steuern für das zweite und dritte

Jahr einzusammeln und zu erheben, zustellen lassen sollen, wenn gleich das besagte, zuerst angeführte Gesetz irgend etwas Gegentheiliges enthalten sollte.

IV. Und da Abfindungskontrakte für die, nach Schedula D des besagten, zuerst angeführten Gesetzes anzurechnenden Steuern geschlossen worden sind zu Folge der Vollmachten, die durch das besagte, angeführte Gesetz zu diesem Behufe für die, mit dem fünften April eintausend achthundert achtundvierzig endende Periode verliehen wurden, und da es zweckmäßig ist, die Vollmachten der Kommissäre zu erneuern und zu verlängern, um neue Abfindungskontrakte für die durch dieses Gesetz bestimmte Zeit zu schließen: so sei festgesetzt, daß es den, in den zuerst angeführten Gesetzen erwähnten Special-Kommissären verstattet seyn soll, kraft dieses Gesetzes über die nach der besagten letzterwähnten Schedul anzurechnenden Steuern mit jeder Person, welche für dieselben auf die, mit dem fünften April eintausend achthundert und achtundvierzig anfangende Periode von drei Jahren ein Abfinden zu treffen wünscht, ein Uebereinkommen zu treffen und abzuschließen unter Beobachtung der Regeln, Regulative und Bedingungen, die in dem besagten, zuerst erwähnten Gesetze bezüglich der Vergleiche über die, nach derselben Schedul anzulegenden Steuern, und deren für den in gedachtem Gesetze bestimmten Termin autorisirte Abschließung specificirt sind.

Die Vollmacht für die, unter Schedula D enthaltenen Steuern eine Abfindung zu treffen, wird verlängert.

V. Und es sei festgesetzt, daß dieses Gesetz durch irgend ein, in der gegenwärtigen Parlamentssitzung zu gebendes Gesetz modificirt oder abgeschafft werden kann.

Das Gesetz kann modificirt werden.

Tage einzustimmen und zu erheben, entstehen [illegible] gleich das befragte zuerst angeführte Gesetz irgend etwas Wesentliches [illegible].

[illegible]

IV. Und da Erklärungsleitsätze für [illegible] verboten, zuerst angeführten Gesetzes entsprechenden Steuern [illegible] und in Folge der Beschlüssen, die durch das betagte, angeführte Gesetz in seinem Betrage für die, mit dem fünften Theil einstimmig [illegible] verbleiben würden, und da es [illegible] ist, die Bestimmungen der Paragraphe zu erneuern und zu verändern, um neue [illegible] für die durch dieses Gesetz bestimmte Zeit zu schließen, so ist festgesetzt, daß es den, in dem zuerst angeführten Gesetze erwähnten Special-Commissären verstattet sein soll, kraft dieses Gesetzes über die, nach der besagten [illegible] Schrift entsprechenden Steuern mit den Werken, welche für dieselben und die, mit dem fünften Theil einstimmig [illegible] und [illegible] Betrage von drei Jahren ein Abkommen zu treffen wünscht, ein Uebereinkommen zu treffen und abzuschließen unter Bestimmung der Weise, Regulative und Bedingungen, die in dem besagten, zuerst erwähnten Gesetze bezüglich der Vergleiche über die nach besagtem Schrift [illegible] Steuern, und denen für den in gedachtem Gesetze bestimmten Termin [illegible] festgesetzt sind.

[illegible]

V. Und es sei festgesetzt, daß dieses Gesetz durch irgend ein, in der gegenwärtigen Parlamentssitzung zu gebendes Gesetz modificirt oder abgeändert werden kann.

Systematische Uebersicht

der

älteren, unter Pitt in England eingeführten Einkommensteuer

mit deren

wesentlichsten späteren Modificationen.

Die Grundsätze für die Erhebung der Einkommensteuer haben in Großbritannien gewechselt, und man ist von den Principien des ersten Planes Pitt's (1798) späterhin zum Theil abgewichen. Dieser Plan ging dahin:

1) Kein Einkommen unter 60 l. im Jahre zu besteuern.
2) Von 60 l. Einkommen ½ Procent zu nehmen, und mit der Steuer von 5 zu 5 l. verhältnißmäßig zu steigen, so daß z. B. 100 l. 2½ Procent, 150 l. 5 Procent geben. Von jedem Einkommen über 200 l. wurden, ohne weitere Steigerung, 5 Procent entrichtet.

Der zweite Plan wurde im Jahre 1803 entworfen, im Jahre 1806 aber nochmals in wichtigen Punkten modificirt. Danach ist

1) alles Einkommen unter 50 l. frei, das von Kapitalien allein ausgenommen.
2) Die Steigerung weicht bedeutend von der älteren Festsetzung ab; es darf nämlich von jedem l., welches an 150 l. jährlichen Einkommens fehlt, 1 s. der Steuer abgezogen werden.
3) Jedes Einkommen über 150 l., woher es auch entstehe, wird mit 10 Procent besteuert.

Die nähere Darstellung zerfällt in zwei Haupttheile:

A. Von der Ernennung und der Gewalt der Kommissäre und der andern hieher gehörigen Officianten;

B. Von den Grundsätzen zur Ausmittelung des Einkommens, den Befreiungen, Strafen &c.

Zu A.

Ernennung und Gewalt der Commissäre.

Sogleich nach der Publication des brittischen Einkommensteuer-Reglements mußten die Kommissäre für die Erhebung der Grundsteuer an dem Orte der gewöhnlichen General-Versammlungen oder Quartal-Sessionen zusammenkommen, und binnen einer bestimmten Frist, für jede Grafschaft, Stadt oder andere Abtheilung, wo

möglich in Uebereinstimmung mit den Distrikten für die Grundsteuer, Kommissäre für die Erhebung der Einkommensteuer erwählen. Diese Kommissäre müssen ansäßig seyn und ein bedeutendes, indeß nach den verschiedenen Gegenden des Reiches verschiedenes, Vermögen besitzen: für London und die umliegende Gegend ist ein Kapital von 5000 l., oder ein Einkommen von 200 l., erforderlich. In jedem Distrikte sollen nicht unter drei und nicht über sieben Kommissäre seyn; nur bei größeren Städten wird von der letzten Bestimmung eine Ausnahme gemacht: so sind z. B. in London 10 Kommissäre. Es wählen

der Major und die Aldermen von London	2
die Direktoren der Bank	2
die Direktoren der ostindischen Gesellschaft	1
die Direktoren der Südsee-Kompagnie	1
der Gouverneur und die Direktoren der großen königlichen Versicherungsgesellschaft (royal exchange insurance-company)	1
der Gouverneur und die Direktoren der Londoner Versicherungs-Gesellschaft (London insurance-company)	1
die westindische Dock-Kompagnie	1
die Londoner Dock-Kompagnie	1
Zusammen	10

Die Kommissäre stehen ihrem Amte, in der Regel, ein Jahr vor; ist aber am Schlusse des Jahres die Hebung noch nicht vollendet, und sind sie bereit, das Geschäft fortzusetzen, so kann eine zweite Wahl unterbleiben.

Stellvertreter der Kommissäre.

In der Regel werden gleich Anfangs so viele Stellvertreter als Kommissäre gewählt, um bei etwaigem Abgange der letztern einzurücken. In einem solchen Falle wird durch neue Wahl die Anzahl der Stellvertreter ergänzt; bei dringenden Fällen können sie selbst aus benachbarten Distrikten genommen werden, da die Qualification mehr entscheidet, als der Wohnort. Wenn bei der General-Zusammenkunft die Wahlen nicht in der gehörigen Frist erfolgt sind, so geschieht das Nöthige in den Distrikts-Versammlungen von den Kommissären für die Grundsteuer. Nur wo die Zahl der an den letztern Theil nehmenden Personen zu gering ist, müssen General-Versammlungen gehalten werden. Haben die Kommissäre für die Einkommensteuer sich nicht durch eigene Wahl für das nächste Jahr ersetzt, haben auch die Grundsteuer-Kommissäre von ihrem Rechte, dann einzuwirken, keinen Gebrauch gemacht, oder weigern sich die Erwählten, das Amt zu übernehmen: so erfolgt auf die Anzeige der Sherifs der Grafschaft, oder der ersten Magistratsperson der Stadt, die Ernennung von der höchsten Finanzbehörde. In der Regel ist das platte Land in Absicht der Administration dieser Steuer nicht von den Städten geschieden; nur für wenige der letztern finden sich getrennte Hebungsbehörden. Ist aber in einer solchen Stadt nicht die hinreichende Zahl qualificirter Personen zu finden, so können diese vom platten Lande genommen werden. Sind die Geschäfte den Kommissären eines Distrikts zu weitläufig, so dürfen sie durch Mehrheit der Stimmen Hülfs-Kommissäre ernennen, welche nur halb so viel Vermögen nachzuweisen brauchen, als die Kommissäre selbst. Sie erwählen ferner Steuerbeamte oder Beisitzer, Einnehmer, und für jeden Distrikt einen oder zwei Sekretäre; sie theilen,

Hülfs-Kommissäre u. s. w.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gesetz wodurch Ihrer Majestät (der Königin von England) bis zum 6. April184
5 die Erhebung von Steuern auf den Ertrag des Vermögens, künstlerischer
und wissenschaftlicher Berufsgeschäfte (professions), Ämter, Handel und
Gewerbe (trades) bewilligt. wird. (22. Juni 1842)

s.l. [1842]

2 J.rel. 14
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10493917-2